

UBS (Irl) ETF plc

Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

Eine als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands, eingetragen unter der CBI-Registrierungsnummer C92037
(die „Gesellschaft“)

KONSOLIDIERTER PROSPEKT FÜR DEUTSCHLAND

Konsolidierter Prospekt für Anleger in **Deutschland vom 13. August 2026**, bestehend aus dem jeweils aktuellen Basisprospekt, etwaigen Nachträgen zum Prospekt oder zu den Teilfonds-Nachträgen, dem jeweils aktuellen Global Supplement sowie den zusätzlichen Informationen für Anleger in Deutschland.

Der konsolidierte Prospekt enthält Informationen zu den zum Vertrieb in **Deutschland** zugelassenen Fonds. Dieser konsolidierte Prospekt stellt keinen Prospekt im Sinne des anwendbaren irischen Rechts dar.

Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die im Prospekt definierten Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung.

Interessierte Anleger sollten diesen Prospekt (der «Prospekt») und die relevanten Ergänzungen sorgfältig und vollständig lesen und sich vor einer Anlageentscheidung über eine mögliche Investition in Fonds bei einem Wertpapiermakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder einem anderen Finanzberater unabhängigen Rat zu den folgenden Themen einholen: (a) den gesetzlichen Bestimmungen in ihren jeweiligen Ländern in Bezug auf den Kauf, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme und die Veräusserung von Aktien; (b) eventuellen Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren jeweiligen Ländern in Bezug auf den Kauf, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme und die Veräusserung von Aktien unterliegen; (c) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, des Umtauschs, der Rücknahme und der Veräusserung von Aktien; sowie (d) die Bestimmungen dieses Prospekts und der relevanten Ergänzungen.

UBS (Irl) ETF plc

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Subfonds nach irischem Recht errichtet und von der Zentralbank gemäss den OGAW-Richtlinien zugelassen wurde)

PROSPEKT

17. Juli 2026

UBS (Irl) ETF plc (die «**Gesellschaft**») und die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft (der «**Verwaltungsrat**»), die im Abschnitt «Management» aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Die Gesellschaft und der Verwaltungsrat übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Von der Gesellschaft wurde neben den in diesem Prospekt aufgeführten Personen keine Person dazu bevollmächtigt, Informationen zu erteilen oder Zusicherungen in Zusammenhang mit dem Zeichnungsangebot für Aktien zu geben. Falls derartige Informationen erteilt bzw. Zusicherungen gegeben werden, darf man sich nicht darauf verlassen und diese nicht als Informationen bzw. Zusicherungen der Gesellschaft betrachten.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Kurs von Aktien sowohl fallen als auch steigen kann und dass sie den ursprünglichen Anlagebetrag möglicherweise nicht zurückerhalten. Aufgrund der jeweiligen Differenz zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Aktien ist eine Anlage in Fonds als mittel- bis langfristige Anlage zu verstehen. Welche Risikofaktoren jeder Anleger berücksichtigen sollte, wird im Abschnitt «Risikoinformationen» beschrieben.

Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt weder eine Billigung oder Bürgschaft für die Gesellschaft seitens der Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für die Inhalte dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Garantie für die Wertentwicklung der Gesellschaft dar und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder einen Zahlungsausfall der Gesellschaft.

Aktien dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen oder in einem Einzelstaat oder dem District of Columbia (die «Vereinigten Staaten») oder an oder für Rechnung oder zugunsten von einer US-Person – gemäss Anhang I zu diesem Prospekt – angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden. Aktien wurden und werden nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaates registriert. Die Gesellschaft wird nicht nach dem U.S. Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Angebot oder Weiterverkauf von Aktien in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen können eine Verletzung von US-

Gesetzen darstellen und sind verboten. Die Aktien wurden weder von der US-Börsenaufsichtsbehörde (United States Securities and Exchange Commission), einer Börsenaufsichtsbehörde eines US-Bundesstaates oder einer anderen US-Aufsichtsbehörde genehmigt, noch hat eine der vorgenannten Behörden die Vorzüge dieses Angebots oder die Richtigkeit dieser Angebotsunterlagen geprüft oder bestätigt. Jede gegenteilige Erklärung wäre widerrechtlich.

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können das Halten von Aktien für folgende Personen beschränken (und folglich die im Besitz solcher Personen befindlichen Aktien zwangsweise zurückzunehmen): Personen, die offenbar Gesetze oder Vorschriften von Staaten oder Behörden verletzen, aufgrund derer sie nicht zum Besitz solcher Aktien berechtigt sind; Personen, bei denen die Umstände (unabhängig davon, ob diese unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf diese Personen haben oder ob diese Personen einzeln oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen, ob verbunden oder nicht, zu sehen sind, oder sonstige Umstände, die dem Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft als erheblich erscheinen) nach Auffassung des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft dazu führen können, dass der Gesellschaft oder dem entsprechenden Fonds eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle, rechtliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen, die ihr bzw. ihm ansonsten nicht entstanden wären, oder dass die Gesellschaft bzw. der Fonds Gesetze oder Vorschriften verletzt, die sie/er ansonsten nicht verletzt hätte; Personen unter 18 Jahren (oder unterhalb eines sonstigen vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft für angemessen gehaltenen Alters); oder unzurechnungsfähige Personen. («Nicht zulässige Personen»).

Artikel 25 der MiFID-II-Richtlinie legt die Anforderungen in Bezug auf die Beurteilung der Eignung und Zweckmässigkeit von Finanzinstrumenten für Kunden fest. Artikel 25 (4) enthält Regeln für den Verkauf von Finanzinstrumenten durch eine nach der MiFID-Richtlinie zugelassene Wertpapierfirma an Kunden im Rahmen eines reinen Ausführungsgeschäfts. Sofern die Finanzinstrumente Teil der Liste in Artikel 25 (4) (a) sind (die für diese Zwecke allgemein als nicht komplexe Finanzinstrumente bezeichnet werden), ist eine nach der MiFID-Richtlinie zugelassene Wertpapierfirma beim Verkauf der Instrumente nicht verpflichtet, bei ihren Kunden auch eine sogenannte «Angemessenheitsprüfung» vorzunehmen. Eine Angemessenheitsprüfung würde die Anforderung von Informationen zu den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden zu der Art der angebotenen Anlage und auf dieser Basis die Beurteilung, ob die Anlage für den Kunden angemessen ist, einschliessen. Wenn die Finanzinstrumente nicht unter die Liste in Artikel 25 (4) (a) fallen (d. h. als komplexe Finanzinstrumente eingestuft sind), ist die nach der MiFID-Richtlinie zugelassene Wertpapierfirma beim Verkauf der Instrumente verpflichtet, bei ihren Kunden auch eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen. OGAW (mit Ausnahme von strukturierten OGAW) sind in der Liste in Artikel 25 (4) (a) ausdrücklich genannt. Dementsprechend gilt jeder Fonds für diese Zwecke als ein nicht komplexes Finanzinstrument.

Die Aktien werden in Indien ansässigen Personen (gemäss Definition dieses Begriffs im Foreign Exchange Management Act, 1999 («FEMA»)) und Personen, die für Rechnung oder zugunsten einer in Indien ansässigen Person anlegen, nicht zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten, nicht an diese weitergegeben oder verbreitet und weder direkt noch indirekt an diese verkauft oder ihnen angeboten, sofern diesen Personen eine Zeichnung der Aktien aufgrund des FEMA untersagt ist. Stattdessen werden sie zugunsten einer begrenzten Zahl von privaten und institutionellen Anlegern, die ausserhalb Indiens ansässig sind, privat platziert. Die Aktien sind nicht und werden nicht bei der indischen Aufsichtsbehörde Securities and Exchange Board of India und/oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Indien registriert und/oder von dieser genehmigt. Alle Personen, die in Indien ansässig sind oder für Rechnung oder zugunsten einer in Indien ansässigen Person anlegen, sind allein für die Einhaltung des FEMA und die Erlangung sämtlicher Genehmigungen oder Registrierungen zuständig, die gemäss FEMA oder anderen in Indien geltenden Gesetzen erforderlich sind. In Bezug auf Personen, die in Indien ansässig sind oder für Rechnung oder zugunsten einer in Indien ansässigen Person anlegen, ist die Gesellschaft nicht für eine solche Einhaltung oder entsprechende Registrierungen oder Genehmigungen gemäss FEMA oder anderen indischen Gesetzen haftbar oder zuständig.

Ferner schreibt die indische Aufsichtsbehörde (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») vor, dass die Beteiligung eines einzelnen nicht-ansässigen Inders (Non-Resident Indian, «NRI»), eines einzelnen indischen Bürgers in Übersee (Overseas Citizen of India, «OCI») oder eines einzelnen gebietsansässigen Inders (Resident Indian, «RI») (einschliesslich der Beteiligung eines von einem NRI/OCI/RI kontrollierten Portfoliomanagers) an einem ausländischen Portfolioinvestor (Foreign Portfolio Investor, «FPI») 25% und die Gesamtbeteiligung durch NRI, OCI und RI 50% nicht überschreiten darf. Dementsprechend muss ein Anleger, der als NRI, OCI oder RI

einzustufen ist, die Gesellschaft umgehend benachrichtigen, bevor seine Beteiligung an der Gesellschaft 25% erreicht. Andernfalls muss er die Gesellschaft für alle Schäden, Verluste, Strafen, Forderungen oder andere Verbindlichkeiten entschädigen, die dieser entstehen, weil sie gegen die SEBI-Vorschriften verstösst, da der Anleger die Gesellschaft nicht darüber informiert hat, dass seine Beteiligung an der Gesellschaft 25% erreicht hat.

Zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer, die mehr als 10% des Subfonds halten, müssen ihre Zustimmung zur FPI-Registrierung erteilen und zu diesem Zweck ihre Kundeninformationen an die jeweilige Verwahrstelle und SEBI weitergeben. Jeder Anleger, der mehr als 10% der Aktien (nach Wert) eines Subfonds mit Indien-Engagement hält, erklärt sich hiermit mit der FPI-Registrierung des betreffenden Subfonds einverstanden und willigt ein, dass seine Kundeninformationen der Gesellschaft, der betreffenden Verwahrstelle und SEBI von jedem Vermittler sowie von der Gesellschaft und ihren Dienstleistern offengelegt werden.

Zur Erfüllung der lokalen Anforderungen für die Eröffnung von Bankkonten im Staat Katar muss gegebenenfalls jeder, der direkt oder indirekt über Verträge, Übereinkommen, Vereinbarungen, Beziehungen oder auf andere Weise eine Beteiligung von mindestens 20% an den Kapitalanteilen des Fonds hält, die Gesellschaft oder den Dienstleistungsanbieter davon in Kenntnis setzen.

[INHALT]¹

	Seite
ADRESSENVERZEICHNIS	4
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	5
WEITERE INFORMATIONEN	25
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	29
RISIKOINFORMATIONEN	35
KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN	69
BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS	81
AUSSCHÜTTUNGEN	85
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	86
STEUERINFORMATIONEN	88
MANAGEMENT	100
WO ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN FONDS?	110
ANHANG I – DEFINITIONEN	113
ANHANG II – ANERKANNTTE MÄRKTE	127
ANHANG III – LISTE DER UNTERBEAUFTRAGTEN	130

¹Kommentar MF: Inhalte und Seitenzahlen sind nach Fertigstellung des Prospekts zu aktualisieren.

ADRESSENVERZEICHNIS

UBS (Irl) ETF plc
Riverside One
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft:

William Kennedy (Vorsitzender)
Gavin Byrnes
Alessandra Calabretta
Markus Goetschi
Marie Antoinette (Nina) Petrini

Verwahrstelle:

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Vertriebsgesellschaft:

UBS Asset Management Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich
Schweiz

Gesellschaftssekretär:

HMP Secretarial Limited
Riverside One
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle:

State Street Bank International GmbH,
Niederlassung Frankfurt,
Solmsstrasse 83,
60486 Frankfurt am Main,
Deutschland

Verwaltungsgesellschaft:

UBS Asset Management (Europe) S.A.
33A, Avenue
J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Investmentmanager:

UBS Asset Management (UK) Ltd
5 Broadgate
London, EC2M 2QS
England

Oder wie in der entsprechenden Ergänzung bestimmt.

Verwaltungs-, Register- und Transferstelle:

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Rechtsberater in Irland:

McCann FitzGerald LLP
Riverside One
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Wirtschaftsprüfer:

EY
EY Building
Harcourt Centre
Harcourt Street
Dublin 2
Irland

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Abschnitt ist als Einführung zu diesem Prospekt zu verstehen und Entscheidungen für eine Anlage in den Aktien sollten auf Basis des gesamten Prospekts, einschliesslich der relevanten Ergänzungen, getroffen werden. In Anhang I des Prospekts finden Sie eine Definition der in diesem Dokument verwendeten Begriffe.

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland am 14. Dezember 2011 unter der Registrierungsnummer 507439 gegründet und von der Zentralbank als OGAW zugelassen wurde. Das Ziel der Gesellschaft ist die gemeinsame Anlage von auf dem Kapitalmarkt aufgebrachten Geldern in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäss der OGAW-Richtlinie. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Subfonds strukturiert, in dessen Rahmen der Verwaltungsrat mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank jeweils verschiedene Serien von Aktien auflegen kann, die separate Vermögensportfolios bilden. Das für jede Serie von Aktien geführte und zu einem Fonds gehörende Vermögensportfolio wird gemäss den für diesen Fonds geltenden und in der relevanten Ergänzung dargelegten Anlagezielen und der Anlagepolitik investiert, und jede relevante Ergänzung enthält alle wichtigen Informationen bezüglich zusätzlicher Fonds, die die Verwaltungsratsmitglieder als geeignet betrachten und die gemäss den Vorgaben der Zentralbank mit eingeschlossen werden müssen. Jeder Fonds trägt seine eigenen Verbindlichkeiten und nach irischem Recht können weder die Gesellschaft oder von der Gesellschaft ernannte Dienstleister noch die Verwaltungsratsmitglieder, Empfänger, Prüfer, Liquidatoren oder sonstige Personen auf die Vermögenswerte eines Fonds zur Begleichung einer Verbindlichkeit eines anderen Fonds zurückgreifen.

Die Aktien einer bestimmten Serie können in verschiedene Klassen unterteilt werden, um verschiedenen Dividendenpolitiken, Gebühren und/oder Honorarvereinbarungen (einschliesslich unterschiedlicher Gesamtkostensätze) und/oder verschiedenen Währungen Rechnung zu tragen. Von Zeit zu Zeit kann die Gesellschaft Klassen auflegen, die eine Fremdwährungsabsicherung gemäss den jeweiligen Vorschriften und Auflagen der Zentralbank vorsehen. Während davon ausgegangen wird, dass für die meisten Klassen Anträge für die Notierung an einer oder mehreren Wertpapierbörsen gestellt werden, kann die Gesellschaft auch Klassen von nicht notierten Aktien auflegen. Weitere Informationen hierzu finden Anleger in der relevanten Ergänzung.

Beschreibung der Klassen

Für die Fonds können verschiedene Klassen angeboten werden. Informationen darüber, welche Klassen für welchen Fonds verfügbar sind, können der Website entnommen werden.

Sofern in der relevanten Ergänzung nichts anderes angegeben ist, können Aktien von allen Anlegern auf dem Sekundärmarkt erworben und verkauft werden. Aktien können mit einem oder mehreren der folgenden Merkmale ausgegeben werden:

dis	Aktien in Klassen, deren Bezeichnung «dis» aufweist, schütten ihren Nettoertrag (z. B. aus erhaltenen Zinsen oder Dividenden) in regelmässigen Abständen aus.
acc	Aktien in Klassen, deren Bezeichnung «acc» aufweist, legen Gewinne aus den jeweiligen Vermögenswerten des Fonds automatisch wieder in dem jeweiligen Fonds an.
UKdis	Bei Klassen, deren Bezeichnung «UKdis» aufweist, beabsichtigt die Gesellschaft die Auszahlung einer Summe, die 100% des zu berichtenden Ertrages im Sinne der Regeln für britische Berichtsfonds entspricht, bei denen die Klassen den Regeln für Berichtsfonds unterliegen. Dividenden können häufiger als halbjährlich ausgeschüttet werden. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, für diese Klassen, die für Anleger mit britischer Besteuerung

	ihrer Anlage in der Klasse bestimmt sind, eine Steuerberichterstattung in anderen Ländern zu erstellen.
Währung	Die Klassen können auf AUD, CAD, CHF, EUR, GBP, SGD, JPY, HKD, USD, SEK oder ILS lauten. Die jeweilige Währung wird in der Bezeichnung der Klasse angegeben (zum Beispiel: USD acc).
h	Bei Klassen, deren Referenzwährungen nicht mit der Rechnungswährung des Fonds übereinstimmen und die in ihrer Bezeichnung «h» aufweisen, wird das Kursschwankungsrisiko des Referenzwährungskurses für diese Klassen gegen die Rechnungswährung des Fonds abgesichert. Diese Klassen unterliegen einer in der Indexmethode der betreffenden Aktienklasse festgelegten monatlichen Absicherungsmethode. Mit einer solchen Absicherung wird angestrebt, mindestens 95% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse abzusichern, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist. Aufgrund von Umständen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, kann das Währungsengagement über- oder unterschert sein, jedoch dürfen überscherte Positionen 105% des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse nicht übersteigen. Abgesicherte Positionen werden fortlaufend und mindestens in den selben Bewertungsintervallen des Fonds überprüft, um sicherzustellen, dass überscherte oder unterscherte Positionen nicht die oben angegebenen zulässigen Grenzen über- bzw. unterschreiten. Eine solche Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, mit dem die Absicherungsvereinbarungen regelmässig wieder ins Gleichgewicht gebracht werden, um sicherzustellen, dass jede derartige Position innerhalb der oben angegebenen Grenzwerte für die Positionen bleibt und nicht von Monat zu Monat vorgetragen wird. Änderungen im Marktwert des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienklassen in Fremdwährungen können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise die oben genannten Bandbreiten überschreitet. Die beschriebene Absicherung entfaltet keine Wirkung bei möglichen Währungsrisiken, die sich aus Anlagen ergeben, welche auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Fonds lauten. <i>Zuflüsse innerhalb des Monats</i> Klassen, deren Bezeichnung den Zusatz «h» aufweist, investieren in zwei Komponenten: (1) in die zugrunde liegenden Wertpapiere des jeweiligen Index und (2) zu Beginn jedes Monats in das entsprechende Absicherungsinstrument (z. B. ein Devisentermingeschäft). Im Monatsverlauf wird das Absicherungsinstrument in der Regel einen Gewinn oder einen Verlust (in bar) aufweisen. Am Monatsende wird das Absicherungsinstrument auf den nächsten Monat übertragen. Der Investmentmanager legt die während eines Monats eingegangenen Zuflüsse (z. B. Zeichnungen) im Einklang mit dem tatsächlichen Engagement der betreffenden Klasse an. Wenn ein Gewinn aus dem Absicherungsinstrument erzielt wird, kann der entsprechende Wert daher nicht in die zugrunde liegenden Wertpapiere des betreffenden Index investiert werden, da die Klasse dann ein übermässiges Engagement in dem betreffenden Index aufweisen würde. Aus diesem Grund hält der Investmentmanager den entsprechenden Betrag entweder in Barmitteln oder in kurzfristigen Geldmarktinstrumenten.
ir-h	Bei Klassen, deren Referenzwährungen nicht mit der Rechnungswährung des Fonds übereinstimmen und die in ihrer Bezeichnung «ir-h» aufweisen, wird das Kursschwankungsrisiko des Referenzwährungskurses für diese Klassen gegen die Rechnungswährung des Fonds abgesichert. Klassen, deren Bezeichnung ein «ir-h» aufweist, sollen eine möglichst genaue Schätzung des Ertrags widerspiegeln, der erreicht werden kann, indem die Währungsrisiken der Klassen mittels Devisenterminkontrakten sowohl am Monatsende als auch während des Monats, falls im Monatsverlauf ein gewisser, in der Indexmethode festgelegter Schwellenwert erreicht wird, abgesichert werden. Diese Klassen wenden die MSCI Select Corridor Hedged-Methode an (weitere Informationen hierzu siehe https://www.msci.com/index-methodology), die zusätzlich zu herkömmlichen

	monatlich abgesicherten Indizes auch eine Anpassung von Sicherungspositionen während des Monats nach Massgabe von Schwellenwerten beinhaltet, die in der Indexmethode der Aktienklasse festgelegt sind. Mit einer solchen Absicherung wird angestrebt, mindestens 95% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse abzusichern, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist. Aufgrund von Umständen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, kann das Währungsengagement über- oder unterschert sein, jedoch dürfen übersicherte Positionen 105% des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse nicht übersteigen. Der Investmentmanager bzw. der Untieranlageverwalter wird im Hinblick auf die «ir-h»-Klassen eine enger abgesicherte Bandbreite beibehalten, die gemäss der MSCI Select Corridor Hedged-Methode festgelegt wird, sich jedoch stets in der vorerwähnten Spanne bewegt. Abgesicherte Positionen werden fortlaufend und mindestens in den selben Bewertungsintervallen des Fonds überprüft, um sicherzustellen, dass übersicherte oder unterscherte Positionen nicht die oben angegebenen zulässigen Grenzen über- bzw. unterschreiten. Eine solche Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, mit dem die Absicherungsvereinbarungen sofort wieder ins Gleichgewicht gebracht werden, sobald eine Position die oben angegebenen zulässigen Positionsniveaus überschreitet, damit diese nicht von Monat zu Monat fortgeschrieben wird.
--	---

Wie oben beschrieben, werden der Investmentmanager und/oder der Untieranlageverwalter diese Absicherung in Bezug auf die «h» und «ir-h» Klassen durch den Einsatz von Derivaten, wie Devisentermingeschäften und Währungsfutures, innerhalb der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen zu erreichen suchen. Die Bedingungen für den Einsatz solcher Absicherungsstrategien sind unten im Abschnitt «Nutzung von Devisentermingeschäften und Futures» beschrieben. Die Anleger werden auch auf die Risiken hingewiesen, die mit der Anwendung von Währungsabsicherungsstrategien für Aktienklassen verbunden und im Abschnitt «Währungsrisiko» beschrieben sind.

Die Gesellschaft wird von UBS Asset Management (UK) Ltd. gefördert.

ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND ANLAGESTRATEGIE

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Anlage in übertragbaren Wertpapieren gemäss den OGAW-Richtlinien errichtet. Die Anlageziele, -strategien und -politik für die einzelnen Fonds werden in der relevanten Ergänzung beschrieben.

Die Anlage der Vermögenswerte eines jeden Fonds erfolgt gemäss den Anlagebeschränkungen in den OGAW-Richtlinien, die im Abschnitt «Anlagebeschränkungen» zusammengefasst sind.

Die Gesellschaft kann bewegliche und unbewegliche Güter erwerben, die sie für ihr Geschäft benötigt.

Die Gesellschaft darf keine Edelmetalle oder diese verbriefende Zertifikate erwerben.

Ein Fonds darf für vorübergehende Zwecke Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes aufnehmen.

Etwaige zusätzliche Anlagebeschränkungen können vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft für jeden Fonds beschlossen werden und sind in der relevanten Ergänzung näher beschrieben.

Generell ist jeder Fonds bestrebt, die Performance eines Index nachzubilden und dabei den Performance-Unterschied zwischen dem Fonds und dem Index so gering wie möglich zu halten. Er versucht dies durch die Verwendung einer Nachbildungsstrategie oder einer Strategie stratifizierter Stichproben (wie nachfolgend beschrieben) zu erreichen. Der Investmentmanager und/oder der Untieranlageverwalter legt fest, ob eine Nachbildungsstrategie oder eine Strategie stratifizierter Stichproben die am besten geeignete Strategie für den jeweiligen Fonds ist. In der relevanten Ergänzung wird die Strategie beschrieben, die der jeweilige Fonds einzusetzen beabsichtigt.

Im folgenden Abschnitt finden Sie eine kurze Zusammenfassung zur Nachbildungsstrategie und zur Strategie stratifizierter Stichproben. Ausführliche Informationen zu den jeweiligen Strategien sind in der relevanten Ergänzung enthalten.

- Nachbildungsstrategie – Ziel dieser Strategie ist es, alle Wertpapiere eines bestimmten Index mit ungefähr denselben Gewichtungen wie dieser Index zu halten, sodass das Portfolio des Fonds die Bestandteile des Index widerspiegelt.
- Strategie stratifizierter Stichproben – Diese Strategie zielt darauf ab, ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das eine dem anwendbaren Index vergleichbare Rendite liefert. Diese Strategie wird für bestimmte, Festzins-Indizes nachbildende Fonds angewandt, wenn der Index zu breit ist, um ihn zu replizieren (d. h. der Index enthält zu viele Wertpapiere, als dass sie effizient gekauft werden könnten) und/oder wenn die im Index enthaltenen Wertpapiere auf dem offenen Markt schwer erhältlich sind. Somit hält ein Fonds, der diese Strategie anwendet, in der Regel nur eine Teilmenge der im Index enthaltenen Wertpapiere.

Ein Fonds kann gelegentlich Wertpapiere halten, die nicht in seinem Index enthalten sind, wenn der Investmentmanager und/oder der Untermanager dies mit Blick auf das Anlageziel und die Anlagebeschränkungen oder andere Faktoren für geboten hält. Die Möglichkeit für eine solche Anlage eines Fonds wird in der relevanten Ergänzung offengelegt.

Änderungen der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere, die im von einem Fonds nachgebildeten Index vertreten sind, erfordern normalerweise entsprechende Anpassungen des Fonds oder die Neuausrichtung der gehaltenen Positionen im Bestreben, den Index nachzubilden. Der Investmentmanager und/oder der Untermanager wird dementsprechend versuchen, die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der von einem Fonds zum jeweiligen Zeitpunkt gehaltenen Wertpapiere, soweit sinnvoll und möglich, neu auszurichten, sodass den Änderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index Rechnung getragen wird. Weitere Massnahmen zur Neuausrichtung können zuweilen ergriffen werden, um die Entsprechung zwischen der Performance eines Fonds und der Performance des Index beizubehalten.

Der Investmentmanager und/oder der Untermanager verlässt sich ausschliesslich auf die Informationen der Indexanbieter zur Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere innerhalb des jeweiligen Index («**Index-Wertpapiere**»). Wenn der Investmentmanager und/oder der Untermanager diese Informationen zu einem Index an einem Geschäftstag nicht beschaffen oder verarbeiten kann, wird die zuletzt veröffentlichte Zusammensetzung und/oder Gewichtung dieses Index für alle Anpassungen verwendet.

Die Wertpapiere werden aus der Indexzusammensetzung des betreffenden Fonds ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlussparametern, einschliesslich der Sektoren und Umsatzschwellen, sind dem Abschnitt «Indexmethode» in der relevanten Ergänzung zu entnehmen.

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können Fonds auflagen, die die Indexnachbildung anstreben, indem sie:

- ausschliesslich in Index-Wertpapiere und übertragbare Wertpapiere ausserhalb des Index investieren,
- ausschliesslich in derivative Finanzinstrumente investieren oder
- in eine Kombination aus Index-Wertpapieren, übertragbaren Wertpapieren ausserhalb des Index und derivativen Finanzinstrumenten investieren.

In allen Fällen finden Sie die Informationen bezüglich der Arten von Instrumenten oder Wertpapieren, in die der jeweilige Fonds investiert, sowie zu den Börsen und Märkten, an denen die Wertpapiere des Fonds notiert oder gehandelt werden, in der relevanten Ergänzung.

ÄNDERUNGEN DES ANLAGEZIELS, DER POLITIK UND DER STRATEGIE EINES FONDS

Jede Änderung eines Anlageziels und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds bedarf der Zustimmung der Aktionäre des betreffenden Fonds durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Im Falle einer Änderung der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik benachrichtigt der Fonds die Aktionäre mit einer angemessenen Frist, um diesen die Möglichkeit zu geben, ihre Aktien vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben. Ein Beschluss des Verwaltungsrats zur Änderung eines Indexes aus den nachstehend genannten Gründen bedarf nur dann der Zustimmung der Aktionäre des betreffenden Fonds durch einfachen Mehrheitsbeschluss, wenn sie als Änderung des Anlageziels oder als wesentliche Änderung der Anlagepolitik zu betrachten ist. Ansonsten wird sie den Aktionären nur gemäss den Anforderungen der Zentralbank mitgeteilt.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, den bestehenden Index eines Fonds zu ändern oder zu ersetzen, wenn er der Meinung ist, dass dies im besten Interesse eines Fonds liegt. Der Verwaltungsrat kann beispielsweise beschliessen, einen solchen Index unter folgenden Umständen zu ersetzen:

- (a) die übertragbaren Wertpapiere oder sonstigen im Abschnitt «Anlagebeschränkungen» beschriebenen Techniken oder Instrumente, die für die Umsetzung des Anlageziels des jeweiligen Fonds erforderlich sind, sind nicht mehr ausreichend liquide oder stehen anderweitig nicht in einer vom Verwaltungsrat als annehmbar betrachteten Weise für eine Anlage zur Verfügung,
- (b) die Qualität, Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten eines bestimmten Index haben sich verschlechtert,
- (c) aufgrund der Komponenten des anwendbaren Index würde der Fonds (wenn er den Index genau nachbilden soll) gegen die im Abschnitt «Anlagebeschränkungen» festgelegten Beschränkungen verstossen und/oder die Besteuerung bzw. die steuerliche Behandlung der Gesellschaft oder von Aktionären der Gesellschaft würde wesentlich beeinflusst,
- (d) der betreffende Index existiert nicht mehr oder der Verwaltungsrat stellt fest, dass eine wesentliche Änderung in der Formel oder Methode zur Berechnung einer Komponente des Index vorliegt oder zu erwarten ist oder eine wesentliche Änderung einer Indexkomponente vorliegt oder zu erwarten ist,
- (e) der Indexanbieter erhöht seine Lizenzgebühren auf ein Niveau, das der Verwaltungsrat als zu hoch betrachtet,
- (f) das Eigentum des betreffenden Indexanbieters geht auf ein Unternehmen über, das vom Verwaltungsrat als nicht akzeptabel betrachtet wird, und/oder der Name des betreffenden Index ändert sich, oder
- (g) ein neuer Index ist verfügbar, der als Marktstandard für die Anleger in dem betreffenden Markt angesehen wird und/oder als für die Aktionäre Gewinn bringender als der bestehende Referenzindex angesehen würde.

Die obige Aufzählung ist unverbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit im Hinblick auf die Möglichkeiten des Verwaltungsrates, den Index nach eigenem Ermessen auch unter anderen Umständen zu ändern. Der Prospekt und alle relevanten Ergänzungen werden im Falle eines Wechsels oder einer Änderung des bestehenden Index eines Fonds in einen anderen Index aktualisiert.

Der Verwaltungsrat wird den Namen eines Fonds ändern, wenn sich dessen Referenzindex ändert. Sämtliche Namensänderungen eines Fonds werden zuvor von der Zentralbank genehmigt und die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert.

NACHBILDUNGSGENAUIGKEIT

Nachbildungsunterschied: Der Investmentmanager und/oder der Unteranlageverwalter hat zum Ziel, eine Nachbildungsgenauigkeit zu erreichen, bei der die erwartete jährliche Renditedifferenz (nach Kosten) zwischen der Performance der Aktien eines Fonds und dem jeweiligen Index, auf den sich dieser Fonds bezieht, unter normalen Marktbedingungen nicht höher liegt als 1%. Es können jedoch aussergewöhnliche Umstände auftreten, die bewirken, dass die Nachbildungsungenauigkeit eines Fonds 1% überschreitet. Darüber hinaus kann es im Falle von bestimmten Fonds, bedingt durch die Zusammenstellung ihres jeweiligen Index, praktisch nicht möglich sein, einen solchen Grad von Nachbildungsgenauigkeit zu erreichen, z. B. auf Grund der Anlagebeschränkungen der Gesellschaft. Für die meisten Fonds – vor allem diejenigen, bei denen die Indextitel des Index in einem oder mehreren hoch liquiden und effizienten anerkannten Märkten notiert sind – wird erwartet, dass die Nachbildungsgenauigkeit erheblich besser ist als die normalen jährlichen Renditedifferenzen von 1%. In Zusammenhang mit Fonds, bei denen eine solche Nachbildungsgenauigkeit praktisch unmöglich ist, wird erwartet, dass die normalen jährlichen Renditedifferenzen nicht höher als 5% sein werden.

Tracking Error: Der Investmentmanager und/oder der Unteranlageverwalter ist bestrebt, den Tracking Error, der als Volatilität des Nachbildungsunterschieds zwischen der Wertentwicklung der Aktien eines Fonds und der des Index dieses Fonds definiert ist, unter normalen Marktbedingungen unter oder bei maximal 1% zu halten. Es können jedoch aussergewöhnliche Umstände auftreten, die bewirken, dass der Tracking Error eines Fonds 1% überschreitet. Darüber hinaus kann es im Falle von bestimmten Fonds, bedingt durch die Zusammenstellung ihres jeweiligen Index, praktisch nicht möglich sein, einen solchen Tracking Error zu erreichen, z. B. auf Grund der Anlagebeschränkungen der Gesellschaft. Bei den meisten Fonds, insbesondere denjenigen, bei denen die in ihrem Index enthaltenen Wertpapiere an einem oder mehreren hoch liquiden und effizienten anerkannten Märkten notiert sind, wird erwartet, dass der Tracking Error deutlich unter 1% liegen wird. Im Hinblick auf diejenigen Fonds, bei denen eine solche Genauigkeit nicht praktikierbar ist, wird erwartet, dass der jährliche Tracking Error nicht über 3% beträgt.

Interne Beschränkungen, wie im Abschnitt «Anlagebeschränkungen», Unterabschnitt «Sonstige Beschränkungen» beschrieben, die sich auf Ausschlüsse der Anlage in bestimmten Wertpapieren im Hinblick auf alle Fonds beziehen, die ihren relevanten Index physisch nachbilden, können zu einem höheren Tracking Error führen. In solchen Fällen wird das Indexgewicht der ausgeschlossenen Wertpapiere auf andere Indexbestandteile verteilt, um den Tracking Error zu minimieren. Dennoch können solche Ausschlüsse zu einem höheren Tracking Error führen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass jegliche Währungsversionen einer Klasse einen höheren Tracking Error und Nachbildungsunterschied aufweisen können, als oben genannt wurde.

In den Jahres- und Halbjahresberichten wird der Umfang des Nachbildungsunterschieds und des Tracking Errors zum Ende des Berichtszeitraums dargelegt. Der Jahresbericht wird eine Erläuterung zu einer eventuellen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Zeitraum enthalten. Der Jahresbericht enthält und erläutert zudem den jährlichen Nachbildungsunterschied zwischen der Wertentwicklung des Fonds und der Wertentwicklung des nachgebildeten Index.

Das Engagement im Index durch physische Nachbildung kann durch die Kosten für die Neuausrichtung beeinträchtigt werden, insbesondere wenn der Index einer erheblichen Neuausrichtung unterzogen wird oder wenn die enthaltenen Titel nicht sehr liquide oder nicht uneingeschränkt zugänglich sind. Die Kosten für die Neuausrichtung richten sich nach der Häufigkeit der Neuausrichtung des zugrunde liegenden Index, den Gewichtungsanpassungen hinsichtlich der enthaltenen Titel und/oder der Anzahl der an den einzelnen Neuausrichtungsterminen ersetzten enthaltenen Titeln sowie den für die Umsetzung solcher Änderungen anfallenden Transaktionskosten. Hohe Kosten für die Neuausrichtung verringern in der Regel die relative

Performance des Fonds gegenüber dem Index. Die Häufigkeit der Neuausrichtung eines jeden Fonds ist in der relevanten Ergänzung dargelegt.

ESG

Sofern in der relevanten Ergänzung nicht anders angegeben, legt jeder Fonds mindestens 90% seines Gesamtnettovermögens in Indexwertpapieren an, und bei Fonds, die die Voraussetzungen von Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR (wie in der relevanten Ergänzung angegeben) erfüllen, wendet der Indexanbieter ESG-Ratings auf alle Indexwertpapiere an.

Der Indexanbieter gewichtet den Index (wie in der relevanten Ergänzung beschrieben) regelmässig neu und der Investmentmanager bildet den Index unter Einhaltung der in der Anlagepolitik des betreffenden Fonds vorgesehenen Grenzen nach, wie in der relevanten Ergänzung angegeben.

Sofern in der relevanten Ergänzung nicht anders angegeben, besteht das Anlageziel von Fonds, die die Voraussetzungen von Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR (wie in der relevanten Ergänzung angegeben) erfüllen, darin, die Kurs- und Ertragsentwicklung des Fonds und seine Merkmale, einschliesslich der ESG-Merkmale, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prospekts nachzubilden.

Für Fonds, die die Voraussetzungen von Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR (wie in der relevanten Ergänzung angegeben) erfüllen, werden das/die Merkmal/e, der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der mit einem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Die Beurteilung, ob die Investitionen eines Fonds als nachhaltige Anlagen gelten, erfolgt nach einem unternehmenseigenen Ansatz von UBS. Infolgedessen kann es zu einer Diskrepanz zwischen den vom Investmentmanager und dem Indexanbieter veröffentlichten Zahlen kommen.

Wenn der in der relevanten Ergänzung angegebene Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen eines Fonds auf vierteljährlicher Basis nicht erreicht wird, kann der Investmentmanager diese Anlagen so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere nicht mehr Teil des Index sind, damit der Tracking Error im Fonds minimiert werden kann. Die Möglichkeit und Praktikabilität der Liquidierung der Positionen ist vom Investmentmanager ebenfalls in Betracht zu ziehen, die Minimierung des Tracking Error hat jedoch Vorrang. In jedem Fall hat der Investmentmanager jederzeit die Interessen der Anleger des Fonds zu berücksichtigen und in deren bestem Interesse zu handeln. Wenn eine Investition zwischen den Indexanpassungen nicht mehr als nachhaltige Anlage eingestuft wird, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Investitionen unter den festgelegten Schwellenwert fallen.

Wenn der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen eines Fonds auf vierteljährlicher Basis nicht erreicht wird, wird das European ESG Template (EET) mit einer niedrigeren Mindestverpflichtung aktualisiert und die Aktionäre werden innerhalb einer angemessenen Frist informiert. Der Prospekt und/oder die relevante Ergänzung werden so bald wie möglich aktualisiert.

EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (DFI) durch einen Fonds für Anlagezwecke oder für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wird in der relevanten Ergänzung beschrieben. In diesem Zusammenhang bedeutet effizientes Portfoliomanagement die Verringerung von Risiken, einschliesslich des Risikos von Unterschieden zwischen der Performance eines Fonds und der Performance eines Index, der vom betreffenden Fonds nachgebildet wird, die Senkung von Kosten der Gesellschaft oder die Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für die Gesellschaft bei angemessenem Risiko unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds und der in den Regeln der Zentralbank (Central Bank Rules) dargelegten Regeln zur Risikostreuung. Zusätzlich muss die Nutzung solcher Techniken und Instrumente in kostengünstiger Weise erfolgen und darf nicht zu einer Änderung des Anlageziels des Fonds oder in zusätzlichen Risiken führen, die nicht in diesem Prospekt beschrieben sind. Weitere Informationen

hierzu finden Sie in diesem Prospekt im Abschnitt «Risikoinformationen; Risiko durch ein effizientes Portfoliomanagement». Die aus der Nutzung solcher Techniken und Instrumente resultierenden Risiken müssen in angemessener Weise vom Risikomanagementverfahren der Gesellschaft erfasst werden.

DFI können auch zur Absicherung gegen Marktbewegungen, Wechselkursrisiken oder Zinsänderungsrisiken, vorbehaltlich der im nachstehenden Abschnitt «Anlagebeschränkungen» beschriebenen allgemeinen Beschränkungen verwendet werden. Absicherung (Hedging) ist eine Technik, die angewandt wird, um ein Risiko aus einer Basisposition zu minimieren, indem dem Risiko durch Erwerb einer Ausgleichsposition entgegengewirkt wird. Die für Absicherungszwecke eingegangenen Positionen dürfen den Wert der Vermögenswerte, für die ein Ausgleich geschaffen werden soll, nicht wesentlich überschreiten.

Wenn ein Fonds DFI einsetzt, kann das Risiko einer erhöhten Volatilität des Nettoinventarwertes des Fonds bestehen. Der Anteil der DFI am Gesamtrisikoprofil des Fonds wird in der Anlagepolitik des Fonds offengelegt. Obwohl ein Fonds durch den Einsatz von DFI einer Hebelwirkung unterliegen kann, darf das Gesamtrisiko eines Fonds bezüglich DFI dessen Gesamtnettovermögen nicht übersteigen, d. h., die Hebelwirkung des Fonds darf nicht über 100% des Nettoinventarwertes des Fonds hinausgehen. Das Gesamtrisiko und die Hebelwirkung jedes Fonds, der DFI verwendet, werden entweder mithilfe des Commitment-Ansatzes oder eines erweiterten Value-at-Risk-Ansatzes berechnet. Welcher Ansatz für den jeweiligen Fonds verwendet wird, ist in der relevanten Ergänzung dargelegt. Der Commitment-Ansatz wandelt die DFI-Positionen eines Fonds in gleichwertige Positionen des Basiswerts um und versucht sicherzustellen, dass das DFI-Risiko hinsichtlich (möglicher) zukünftiger «Verpflichtungen» überwacht wird. Der alternative Value-at-Risk-Ansatz ist eine Methode zur Risikomessung, die häufig zum Berechnen des «Verlustrisikos» eines Vermögenswert-Portfolios eingesetzt wird. Er berechnet für ein Vermögensportfolio die Höhe des maximalen Verlusts bei einer vorgegebenen Verlustwahrscheinlichkeit (als Konfidenzniveau bezeichnet) über einen festgelegten Zeitraum. Anleger sollten den nachstehenden Abschnitt «Risikoinformationen» lesen, um sich über die mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken zu informieren.

Ein Fonds kann in Übereinstimmung mit den Regeln der Zentralbank in OTC-Derivate investieren, sofern die Gegenparteien der OTC-Derivate zulässige Gegenparteien sind.

RISIKOMANAGEMENTPROZESS

Die Verwaltungsgesellschaft setzt ein Risikomanagementverfahren (ein «**RMV**») ein, das es ihr ermöglicht, die mit DFI verbundenen Risiken zu überwachen, zu messen und zu verwalten. Der Investmentmanager und/oder der Untereinlageverwalter werden keine nicht in den RMV enthaltenen DFI nutzen, bis das überarbeitete RMV aktualisiert und der Zentralbank bereitgestellt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft wird den Aktionären auf Aufforderung ergänzende Informationen in Bezug auf die für das Risikomanagement angewandten Methoden vorlegen, wozu u. a. auch die angewandten quantitativen Grenzwerte und alle jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien gehören.

EINSATZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN

Ein Fonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Einklang mit den marktüblichen Bedingungen und entsprechend den Anforderungen der SFT-Verordnung und den Regeln der Zentralbank eingehen. Solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können zu jedem Zweck abgeschlossen werden, der im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds steht, einschliesslich der Erzielung von Einnahmen oder Gewinnen zur Erhöhung der Erträge des Portfolios oder zur Verminderung der Aufwendungen oder Risiken des Portfolios.

Alle Arten von Vermögenswerten, die von jedem Fonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein. In Übereinstimmung mit dem Abschnitt «Anlagebeschränkungen» dieses Prospekts werden solche Vermögenswerte Komponenten des

Referenzindex des betreffenden Fonds sein, sofern in der Ergänzung für den betreffenden Fonds nichts anderes festgelegt ist.

In den neuesten Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft ist der Betrag des jeweiligen Fondsvermögens, das Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, als ein absoluter Betrag und als ein Prozentsatz des betreffenden Fondsvermögens angegeben.

Ein Fonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nur zu marktüblichen Bedingungen und unter der Voraussetzung durchführen, dass die im Rahmen der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erhaltenen Sicherheiten jederzeit die unten beschriebenen Kriterien für Sicherheiten erfüllen.

Alle aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und anderen Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement resultierenden Erträge fliessen nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und anfallenden Gebühren wieder in den entsprechenden Fonds ein. Solche direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren (die alle vollständig transparent sind), die keine verborgenen Erträge umfassen dürfen, umfassen Gebühren und Aufwendungen, die an die Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder mit der Wertpapierleihe beauftragte Stellen, mit denen die Gesellschaft zuweilen Geschäfte tätigt, zu zahlen sind. Solche Gebühren und Aufwendungen, die an Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder mit der Wertpapierleihe beauftragte Stellen, mit denen die Gesellschaft zuweilen Geschäfte tätigt, zu zahlen sind und zu normalen, marktüblichen Sätzen einschliesslich ggf. anfallender Mehrwertsteuer gezahlt werden, werden von der Gesellschaft oder von dem Fonds getragen, für den mit der entsprechenden Partei Geschäfte getätigt wurden. Einzelheiten zu den Fondserträgen und von Zeit zu Zeit in Verbindung damit anfallenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität spezifischer Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder mit der Wertpapierleihe beauftragten Stelle, mit denen die Gesellschaft zuweilen Geschäfte tätigt, werden in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft ausgewiesen. Gegenwärtig werden mindestens 80% der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften erhaltenen Bruttoerträge dem betreffenden Fonds gutgeschrieben, während die mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle bis zu 20% der Erträge erhält, um die Betriebskosten zu decken, die sich aus den im Rahmen der Wertpapierleihe ausgeführten Transaktionen ergeben. Die Aufschlüsselung der abschliessenden Prozentbeträge ist im Jahresabschluss angeben.

Auch wenn die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl von Gegenparteien angemessene Due-Diligence-Prüfungen durchführen werden, die den rechtlichen Status, das Herkunftsland, das Kredit-Rating und das Mindest-Kredit-Rating (sofern zutreffend) einschliessen, wird darauf hingewiesen, dass die Regeln der Zentralbank für die Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften eines Fonds keine vorab für den Handel zu beachtenden Zulässigkeitskriterien vorschreiben.

Ungeachtet dessen, dass die Regeln der Zentralbank für die Gegenparteien von Wertpapierleihgeschäften eines Fonds keine vorab für den Handel zu beachtenden Zulässigkeitskriterien vorschreiben, können der Investmentmanager und/oder der Untermanager bei der Auswahl der Gegenparteien von Wertpapierleihgeschäften die von ihnen als geeignet erachteten Kriterien berücksichtigen, einschliesslich insbesondere des rechtlichen Status, des Herkunftslandes und des Mindest-Kredit-Ratings (sofern zutreffend). Ein Fonds kann Wertpapierleihgeschäfte nur mit Kontrahenten abschliessen, die mindestens ein Kredit-Rating von A2 oder ein äquivalentes Rating von einer anerkannten Rating-Agentur haben, oder die, wenn kein Rating vorliegt, nach Einschätzung des Investmentmanagers und/oder des Untermanagers ein implizites Rating von A2 oder besser haben. Alternativ hierzu ist ein Kontrahent ohne Rating akzeptabel, wenn der betreffende Fonds für Verluste infolge einer Nichterfüllung seitens des Kontrahenten von einer Einrichtung, die ein Rating von A2 oder ein vergleichbares Rating besitzt, schadlos gehalten wird oder eine Garantie erhält. Weitere Informationen zu Ratings finden Sie im nachfolgenden Abschnitt «Bezugnahme auf Ratings».

Bitte beachten Sie zu den mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundenen Risiken den Abschnitt «Risikoinformationen».

Zuweilen kann ein Fonds Geschäfte mit Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder mit der Wertpapierleihe beauftragten Stellen tätigen, bei denen es sich um verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstiger Serviceanbieter der Gesellschaft handelt. Eine solche Geschäftsbeziehung kann gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Rolle der Verwahrstelle oder eines anderen Serviceanbieters bezüglich der Gesellschaft verursachen. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird ausdrücklich in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft genannt.

Pensions-/umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte stellen kein Leihen oder Verleihen im Sinne der OGAW-Verordnung 103 bzw. OGAW-Verordnung 111 dar.

Wertpapierleihe

Sofern in der relevanten Ergänzung nichts anderes angegeben ist, kann jeder Fonds, in Übereinstimmung mit den Usancen des Marktes und entsprechend den Anforderungen der SFT-Verordnung und den Regeln der Zentralbank, im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms über eine mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle, z. B. die Verwahrstelle oder die Verwaltungsstelle, die Wertpapiere in seinem Portfolio an Makler, Händler und andere Finanzinstitute, die für Transaktionen oder für andere Zwecke Wertpapiere leihen möchten, verleihen. Ein Wertpapierleihprogramm ermöglicht es einem Fonds, einen Teil der Erträge, die durch den Verleih seiner Wertpapiere erzielt werden, zu erhalten, und, wenn er eine Barsicherheit erhält, diese Barsicherheit zu investieren.

Ein Fonds, dessen Name das Akronym «NSL» enthält, darf seine Wertpapiere nicht im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms verleihen. «NSL» steht für «Non-securities lending» (keine Wertpapierleihe).

Durch Wertpapierleihgeschäfte erwirtschaftete Erträge oder Verluste werden für Rechnung des Fonds nach Massgabe der Bedingungen gebucht, die mit der mit der Wertpapierleihe beauftragten Stelle vereinbart wurden, wobei diese Abzüge für Steuern und für Gebühren, Kosten und Auslagen der Gegenpartei des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts, einer Verwahrstelle oder eines Dritten vorsehen können.

Das Engagement der Fonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachfolgend (jeweils als ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts) dargestellt:

Fonds	Wertpapierleihe	
	Erwartet	Maximum
Fonds, die einen Anleihenindex nachbilden	0%	0%
Fonds, die einen Aktienindex nachbilden (ausser denjenigen Fonds, die unten gesondert aufgeführt sind)	bis zu 50%	50%
Fonds, die einen «sozial verantwortlichen» Index nachbilden, d. h. den MSCI	0%	0%
Fonds, die einen «Gender»-Index nachbilden, d. h. MSCI	0%	0%
Fonds, die einen «ESG»-, einen «grünen» oder einen «Klima»-Index nachbilden	0%	0%
Fonds, die einen «Paris-aligned Benchmark (PAB)»-Index nachbilden	0%	0%
Fonds mit Namensbestandteil «NSL»	0%	0%
Fonds, die einen «Screened»-Index nachbilden	0%	0%

Pensionsgeschäfte

Ein Pensionsgeschäft ist eine Vereinbarung zwischen einem Käufer und einem Verkäufer spezifizierter Wertpapiere, unter der der Verkäufer sich verpflichtet, Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis und in der

Regel zu einem vereinbarten Zeitpunkt zurückzukaufen (wenn die Gesellschaft der Verkäufer ist, wird die Vereinbarung von der Gesellschaft als Pensionsgeschäft kategorisiert; wenn die Gesellschaft der Käufer ist, wird die Vereinbarung von der Gesellschaft als umgekehrtes Pensionsgeschäft kategorisiert). Die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Rückkaufpreis stellt die Rendite des Käufers aus dem Pensionsgeschäft dar. Bei einem Wertpapierleihgeschäft verleiht hingegen der Verleiher Wertpapiere an den Entleiher zu Bedingungen, wonach der Entleiher innerhalb eines festgelegten Zeitraums äquivalente Wertpapiere an den Verleiher zurückgeben muss und der Entleiher an den Verleiher für die Benutzung der verliehenen Wertpapiere in diesem Zeitraum eine Gebühr zahlt.

Ein Fonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschliesst, stellt sicher, dass er jederzeit in der Lage ist, entweder auf der Basis der aufgelaufenen Beträge oder auf «Mark to Market»-Basis den vollen Barbetrag zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft zu kündigen. Wenn der Barbetrag jederzeit auf einer «Mark to Market»-Basis abrufbar ist, wird der «Mark to Market»-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds verwendet.

Ein Fonds, der ein Pensionsgeschäft abschliesst, stellt sicher, dass er jederzeit in der Lage ist, Wertpapiere im Rahmen des Pensionsgeschäfts zurückzufordern oder ein solches eingegangenes Pensionsgeschäft zu kündigen. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von nicht mehr als sieben Tagen gelten als Vereinbarungen zu Bedingungen, die dem Fonds jederzeit die Rückforderung der Vermögenswerte erlauben.

Das Engagement der Fonds in Pensionsgeschäften ist nachfolgend (jeweils als ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts) dargestellt:

Fonds	Pensionsgeschäfte		
	Erwartet		Maximum
Fonds, die einen Aktienindex nachbilden	bis 100%	zu	100%
Fonds, die einen Anleihenindex nachbilden	bis 100%	zu	100%
Fonds, die einen REITs-Index nachbilden	bis 100%	zu	100%

Politik bezüglich Sicherheiten

Im Zusammenhang mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder der Nutzung von Finanzderivaten zu Absicherungs- oder Anlagezwecken können Sicherheiten von einem Kontrahenten zu Gunsten eines Fonds entgegengenommen oder durch einen Fonds bzw. im Auftrag eines Fonds an einen Kontrahenten gestellt werden. Die Entgegennahme oder Stellung von Sicherheiten durch einen Fonds erfolgt in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank und den nachstehend dargelegten Bedingungen der Politik der Gesellschaft bezüglich Sicherheiten.

Sicherheiten – Entgegennahme durch den OGAW

Von einem Kontrahenten zu Gunsten eines Fonds gestellte Sicherheiten können als Verringerung des Engagements in diesen Kontrahenten berücksichtigt werden. Jeder Fonds muss eine ausreichende Menge an Sicherheiten entgegennehmen, um sicherzustellen, dass die Grenzwerte für das Kontrahentenengagement nicht überschritten werden. Das Kontrahentenrisiko kann in dem Masse verringert werden, in dem der Wert der entgegengenommenen Sicherheiten zu einem bestimmten Zeitpunkt dem Betrag des Engagements im Kontrahentenrisiko entspricht.

Wenn ein Fonds eine Sicherheit für mindestens 30% seines Nettovermögens erhält, muss er eine angemessene Stresstest-Richtlinie implementieren, um sicherzustellen, dass regelmässige Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, sodass der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann. Die Stresstest-Richtlinie für Liquidität schreibt mindestens die Bestandteile vor, die in Vorschrift 24 Absatz (8) der Richtlinien der Zentralbank festgelegt sind.

Zum Zwecke der Bereitstellung von Bareinschüssen oder Sicherheiten im Rahmen von Transaktionen mit diesen Techniken und Instrumenten, kann der Fonds in Übereinstimmung mit den Usancen des Marktes (einschliesslich der Überweisung täglicher Nachschussmargen) und den in den Regeln der Zentralbank festgelegten Anforderungen Vermögenswerte des Fonds übertragen, verpfänden und hypothekarisch oder anderweitig belasten.

Alle von einem Fonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Vermögenswerte werden als Sicherheiten angesehen und müssen die Bedingungen der Politik der Gesellschaft bezüglich Sicherheiten erfüllen.

Unbare Sicherheit

Erhaltene unbare Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) Liquidität: Erhaltene Sicherheiten (ausser Barmittel) müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem vernünftigen Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können. Folgende Arten von Wertpapieren werden als Sicherheiten akzeptiert, sofern sie die vorstehend genannten Anforderungen erfüllen:
 - (1) Festverzinsliche Wertpapiere; und
 - (2) Aktien in Form von weltweiten Aktienindizes. Weitere Informationen zu den Arten von Wertpapieren, die als Sicherheiten akzeptiert werden, sind auf der Website erhältlich.

Erhaltene Sicherheiten müssen zudem die Bestimmungen der Richtlinien der Zentralbank erfüllen.

- (ii) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden können, und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge (wie unten angegeben) vorgenommen.

Ggf. zugunsten eines Fonds gehaltene unbare Sicherheiten sind in Übereinstimmung mit den Bewertungsrichtlinien und -grundsätzen der Gesellschaft zu bewerten. Vorbehaltlich einer mit der Gegenpartei getroffenen Bewertungsvereinbarung werden die einer Gegenpartei gestellten Sicherheiten täglich mit dem «Mark to Market»-Wert bewertet.

- (iii) Bonität des Emittenten: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein.
- (iv) Korrelation: Erhaltene Sicherheiten müssen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten erwartet wird.
- (v) Diversifizierung (Vermögenskonzentration): Sicherheiten sollten hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement für einen einzelnen Emittenten maximal 20% des Nettoinventarwerts betragen darf. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt angesehen, wenn ein Fonds von einem Kontrahenten einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten 20% seines Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Wenn der Fonds in

verschiedenen Kontrahenten engagiert ist, werden die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet, um die 20%-Grenze für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Soweit der Fonds von der in Anhang 3 Abschnitt 5(ii) der Richtlinien der Zentralbank eingeräumten Möglichkeit eines erhöhten Engagements bei einem Emittenten Gebrauch macht, kann dieses erhöhte Engagement in einem Emittenten gegenüber jedem der im Abschnitt «Anlagebeschränkungen» des Prospekts unter Abschnitt 2.12 aufgeführten Emittenten eingegangen werden.

- (vi) Sofort verfügbar: Die erhaltene Sicherheit muss vom Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.
- (vii) Verwahrung: Auf Basis einer Titelübertragung erhaltene Sicherheiten sind von der Verwahrstelle zu halten (gleichgültig, ob sie in Bezug auf ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, ein Geschäft mit OTC-Derivaten oder auf sonstige Weise erhalten wurden). Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Depotbank hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und die in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht.
- (viii) Sicherheitsabschläge: Die Gesellschaft (oder ihr Stellvertreter) nimmt im Auftrag eines jeden Fonds angemessen konservative Sicherheitsabschläge bei als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerten vor, soweit dies auf der Grundlage einer Prüfung der Eigenschaften der Vermögenswerte, beispielsweise der Kreditwürdigkeit oder der Kursvolatilität, sowie aufgrund der Ergebnisse der vorstehend genannten Stresstests angemessen erscheint. Die Gesellschaft hat festgelegt, dass generell bei mangelnder Kreditqualität des Emittenten oder der Titel der Sicherheiten oder bei einer erheblichen Kursvolatilität der Sicherheiten im Hinblick auf die Restlaufzeit oder sonstige Faktoren ein konservativer Sicherheitsabschlag in Übereinstimmung mit spezifischen Richtlinien vorgenommen werden muss, die von der Gesellschaft laufend schriftlich festgesetzt werden. Jedoch wird die Anwendung eines solchen Sicherheitsabschlags von Fall zu Fall in Abhängigkeit vom genauen Ergebnis der Prüfung der Sicherheiten festgelegt. Die Gesellschaft kann im eigenen Ermessen unter bestimmten Umständen auf einer objektiv nachvollziehbaren Grundlage bestimmte Sicherheiten ggf. mit konservativeren, weniger konservativen oder ohne Sicherheitsabschläge entgegennehmen. Mildernde Umstände, die eine Entgegennahme entsprechender Sicherheiten mit von den Richtlinien abweichenden Bedingungen für Sicherheitsabschläge rechtfertigen, müssen schriftlich dargelegt werden. Die Dokumentation der entsprechenden Begründung ist zwingend. Sicherheiten werden täglich einer Bewertung zum Marktkurs unterzogen. Der Wert von Sicherheiten kann sich aufgrund von Marktbewegungen, infolge von Kapitalmassnahmen und sonstigen Ereignissen, die dazu führen können, dass der Wert der gehaltenen Sicherheit für einen kurzen Zeitraum bis zur nächsten täglichen «Mark to Market»-Bewertung unter die Wertgrenze von 105% des Wertes der verliehenen Wertpapiere für übersicherte Positionen oder 95% des Wertes der verliehenen Wertpapiere für unterscherte Positionen sinkt, im Tagesverlauf ändern. Bei US-Treasuries kann sich der Wert von Sicherheiten aufgrund von Marktbewegungen infolge von Kapitalmassnahmen und sonstigen Ereignissen, die dazu führen können, dass der Wert der gehaltenen Sicherheit für einen kurzen Zeitraum bis zur nächsten täglichen «Mark to Market»-Bewertung unter 102% des Wertes der verliehenen Wertpapiere sinkt, im Tagesverlauf ändern. Ebenso werden Sicherheiten täglich auf die Einhaltung der erforderlichen Diversifikation hin überwacht. Sicherheiten werden im Zuge von Geschäften mit OTC-Derivaten hinterlegt, bei denen das Engagement in dem jeweiligen OTC-Kontrahenten die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Grenzen nach Abschnitt 2.8 der Anlagebeschränkungen übersteigt (d. h. 10% bei einem Kreditinstitut als Kontrahent bzw. 5% seiner Vermögenswerte in allen anderen Fällen).
- (iv) Laufzeit: Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Laufzeit, sofern die Sicherheit ausreichend liquide ist.

Unbare Sicherheiten können nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Barsicherheiten

Barsicherheiten dürfen ausschliesslich in folgender Form angelegt werden:

- (i) in Einlagen bei relevanten Instituten;
- (ii) als hochwertige Staatsanleihen;
- (iii) als umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und der Fonds ist in der Lage, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen;
- (iv) als kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition in den ESMA-Richtlinien unter «Common Definition of European Money Market Funds» (Ref.-Nr. CESR/10-049).

Wiederangelegte Barsicherheiten sollten in Übereinstimmung mit der für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderung wie oben angegeben diversifiziert werden. Wiederangelegte Barsicherheiten dürfen nicht bei dem Kontrahenten oder einem verbundenen Institut hinterlegt werden. Das durch die Wiederanlage von Sicherheiten entstehende Engagement muss bei der Ermittlung des Risikoengagements bezüglich eines Kontrahenten berücksichtigt werden. Die Wiederanlage von Barsicherheiten kann trotz Übereinstimmung mit den Bedingungen ein zusätzliches Risiko für den Fonds bedeuten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in diesem Prospekt im Abschnitt «Risikoinformationen; Risiko durch die Wiederanlage von Barsicherheiten».

Sicherheiten – Stellung durch den OGAW

Durch oder im Auftrag des Fonds an einen Kontrahenten gestellte Sicherheiten müssen bei der Ermittlung des Kontrahentenrisikoengagements berücksichtigt werden. An einen Kontrahenten gestellte und von einem solchen Kontrahenten entgegengenommene Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt werden, falls der Fonds in der Lage ist, Nettingvereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich durchzusetzen. Vermögenswerte, die von einem Fonds auf Basis einer Titelübertragung begeben werden, gehören nicht länger dem Fonds und sollen aus dem Netzwerk der Depotstellen herausgegeben werden. Die Gegenpartei kann diese Vermögenswerte nach ihrem alleinigen Ermessen verwenden. Vermögenswerte, die eine Gegenpartei nicht auf Basis einer Titelübertragung erhält, sind von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäss bestellten Unterdepotstelle zu halten.

Die einer Gegenpartei von einem Fonds oder im Auftrag eines Fonds gestellte Sicherheit besteht aus denjenigen Sicherheiten, die mit der Gegenpartei jeweils vereinbart sind, und kann alle Arten von Vermögenswerten umfassen, die vom Fonds gehalten werden.

Bis zum Ablauf eines Wertpapierleihvertrages oder Pensionsgeschäfts gelten für die erhaltenen Sicherheiten die oben genannten Kriterien. Die Anforderung an die Sicherheiten, die an die Verwahrstelle übertragen werden, gilt nicht in dem Fall, dass die Gesellschaft Tri-Party-Sicherheitenverwaltungsdienste von internationalen zentralen Wertpapierhinterlegungsstellen und entsprechenden Instituten, die allgemein als Spezialisten für diese Art von Transaktionen anerkannt sind, in Anspruch nimmt, und die der Aufsicht der Verwahrstelle unterliegen und die nicht mit dem Anbieter der Sicherheiten in Beziehung stehen. Die Gesellschaft kann sich in Wertpapierleihprogrammen engagieren, die von allgemein anerkannten zentralen Wertpapierhinterlegungsstellen organisiert werden, sofern das Programm vom Betreiber des Systems garantiert wird. Die Verwahrstelle muss ein benannter Teilnehmer der Sicherheitenvereinbarungen sein.

Gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Wertpapierleihvertrages erhält der Leihbeauftragte im Namen der Gesellschaft vom Entleiher eine Wertpapierleihgebühr. Der Leihbeauftragte ist berechtigt, einen Teil der Erträge aus der Wertpapierleihe einzubehalten, um alle mit der Wertpapierleihe verbundenen Kosten zu decken, u. a. die Kosten für die Lieferung von Darlehen, die Verwaltung der Sicherheiten und die Bereitstellung der Schadloshaltung für die Wertpapierleihe gemäss den Bestimmungen des Wertpapierleihvertrages. Die aus dem Wertpapierleihprogramm generierten Erträge werden in

regelmässigen Berichten der Gesellschaft offengelegt, und die Gebühren werden zu marktüblichen Sätzen gezahlt. Ein Fonds muss jederzeit berechtigt sein, von ihm abgeschlossene Wertpapierleihverträge zu beenden und einen Teil oder alle verliehenen Wertpapiere innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen oder einer anderen marktüblichen Frist zurückzufordern.

NUTZUNG VON DEVISENTERMINGESCHÄFTEN UND FUTURES

Ein Fonds darf möglicherweise in Wertpapiere investieren, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, und sichert ggf. seine Anlagen gegen Währungsschwankungen, die sich ungünstig auf die Basiswährung des Fonds auswirken können, durch Sicherungsgeschäfte ab.

Jeder Fonds kann vorbehaltlich der in diesem Prospekt und durch die OGAW-Richtlinien beschriebenen Beschränkungen, die für die Verwendung von DFI auferlegt wurden, verschiedene Devisengeschäfte tätigen, z. B. Devisentermingeschäfte oder Währungsswaps, um sich gegen Unsicherheiten zukünftiger Devisenkurse abzusichern oder die Risikomerkmale der übertragbaren Wertpapiere im Bestand des Fonds zu ändern. Die Wertentwicklung kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die von dem betreffenden Fonds gehaltenen Währungspositionen unter Umständen nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Devisentermingeschäfte sind Vereinbarungen über den Austausch zweier Währungen – z. B. den Austausch eines bestimmten Betrags in Pfund Sterling gegen einen bestimmten Euro-Betrag – zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt (bei dem es sich um eine vereinbarte feste Anzahl von Tagen in der Zukunft handeln kann), der Betrag der auszutauschenden Währung und der Preis, zu dem der Austausch erfolgen wird, werden beim Abschluss des Vertrags ausgehandelt und für die Laufzeit des Vertrags festgelegt. Gemäss den OGAW-Richtlinien sind ungedeckte Währungsderivatpositionen nicht zulässig. Die Gesellschaft darf jedoch zu Anlagezwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung in Währungsderivate investieren, die durch liquide Finanzinstrumente gedeckt sind. Diese Devisengeschäfte müssen gemäss dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds getätigt werden.

Ein Fonds kann ein Devisenengagement mit einem «Cross-Hedge» absichern, indem er eine verwandte Devisen gegen die Basiswährung dieses Fonds verkauft. In Schwellen- oder Entwicklungsländern werden die örtlichen Währungen ausserdem häufig als ein Korb bedeutender Marktwährungen, wie z. B. US-Dollar, Euro oder Yen, ausgedrückt. Ein Fonds kann sein Engagement in anderen Währungen als seiner Basiswährung in dem Korb absichern, indem er einen gewichteten Durchschnitt dieser Währungen im Rahmen eines Termingeschäfts gegen die Basiswährung verkauft. Die Verwendung von Devisentermingeschäften und/oder Futures und deren Einfluss auf das Risikoprofil des betreffenden Fonds werden ausführlich in der relevanten Ergänzung beschrieben.

Bei Transaktionen mit Futures entsteht die Verpflichtung zur Lieferung oder zur Abnahme der im Vertrag festgelegten Vermögenswerte zu einem festen Zeitpunkt in der Zukunft und in einigen Fällen muss der Vertrag mit Barmitteln erfüllt werden. Futures-Kontrakte können unter der Bedingung veräussert werden, dass entweder das Wertpapier, welches Gegenstand des Kontraktes ist, jederzeit im Eigentum der Gesellschaft, die für den betreffenden Fonds handelt, verbleibt oder dass bei allen oder Teilen der Vermögenswerte des entsprechenden Fonds, welche wertmässig mindestens den Ausübungspreis der veräusserten Futures-Kontrakte betragen, mutmasslich die gleiche Preisentwicklung erwartet werden darf, wie beim Futures-Kontrakt. Futures-Kontrakte können unter der Bedingung erworben werden, dass der Ausübungswert des Kontraktes jederzeit durch die Gesellschaft, die für den betreffenden Fonds handelt, in liquide Mittel oder marktgängige, leicht realisierbare Wertpapiere, gehalten wird. Ein Fonds, der jedoch direkt in festverzinsliche Wertpapiere und in Aktien investiert, kauft ggf. Futures-Kontrakte unter der Bedingung, dass das Gesamtnettorisiko des Fonds nicht höher ist als bei der direkten Anlage des gesamten Fonds-Vermögens in den zugrunde liegenden Basiswert. Diese Strategie der aktiven Vermögensallokation muss klar in den Anlagenzielen des Fonds definiert sein.

Wie im Unterabschnitt «*Beschreibung der Klassen*» näher ausgeführt, wird mit einer solchen Absicherung angestrebt, mindestens 95% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse abzusichern, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist. Aufgrund von Umständen, die ausserhalb der Kontrolle der

Gesellschaft liegen, kann das Währungsengagement über- oder unterschert sein, jedoch dürfen überscherte Positionen 105% des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse nicht übersteigen. Abgesicherte Positionen werden fortlaufend und mindestens in den selben Bewertungsintervallen des Fonds überprüft, um sicherzustellen, dass überscherte oder unterscherte Positionen nicht die oben angegebenen zulässigen Grenzen über- bzw. unterschreiten. Eine solche Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, mit dem die Absicherungsvereinbarungen regelmässig wieder ins Gleichgewicht gebracht werden, um sicherzustellen, dass jede derartige Position innerhalb der oben angegebenen Grenzwerte für die Positionen bleibt und nicht von Monat zu Monat vorgetragen wird.

Devisentermingeschäfte und Währungs-Futures, die für eine oder mehrere Klassen zur Umsetzung solcher Strategien verwendet werden, sollen Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten eines Fonds in seiner Gesamtheit sein, die jedoch der bzw. den betreffenden Aktienklasse(n) zuzurechnen sind, und die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente fallen ausschliesslich der betreffenden Klasse an. Da es keine Haftungstrennung zwischen den Klassen gibt, besteht das Risiko, dass Währungssicherungsgeschäfte in Bezug auf Klassen, die die Bezeichnung «h» oder «ir-h» in ihrem Namen führen, unter bestimmten Umständen zu Verbindlichkeiten führen könnten, die Auswirkungen auf den Nettoinventarwert anderer Klassen des betreffenden Fonds haben könnten. Wenn eine Klasse abzusichern ist, wird dies in der Ergänzung für den Fonds angegeben, in dem die betreffende Klasse besteht. Das Währungsrisiko einer Klasse darf nicht mit dem einer anderen Klasse des Fonds verbunden oder dagegen aufgerechnet werden. Das Währungsengagement der einer Klasse zurechenbaren Vermögenswerte darf nicht anderen Klassen zugewiesen werden.

AUFNAHME VON KREDITEN

Jeder Fonds kann bei einer Bank Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes aufnehmen, jedoch nur vorübergehend oder im Notfall. Ein Fonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Auf diese Weise erworbene Devisen werden nicht als Kreditaufnahme im Sinne der OGAW-Richtlinien eingestuft, vorausgesetzt, dass die Gegeneinlage (a) auf die Basiswährung lautet und (b) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt.

ZUSAMMENLEGUNG VON VERMÖGENSWERTEN (POOLING)

Vorbehaltlich der allgemeinen Bestimmungen der Satzung und in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank können der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft, für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, wenn die Anlagepolitik der Fonds dies erlaubt, beschliessen, dass Vermögenswerte bestimmter Fonds zusammen mit den Vermögenswerten anderer Fonds verwaltet werden. In solchen Fällen werden die Vermögenswerte verschiedener Fonds zusammen verwaltet. Die Vermögenswerte, die zusammen verwaltet werden, werden als «Pool» bezeichnet, ungeachtet dessen, dass solche Pools einzig für Zwecke der internen Verwaltung verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Rechtssubjekte dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der gemeinsam verwalteten Fonds wird sein eigener Teil von Vermögenswerten zugewiesen. Dieser Prospekt (falls erforderlich), die relevante Ergänzung und die wesentlichen Verträge, deren Partei die Gesellschaft ist, werden gegebenenfalls aktualisiert, um solche Arrangements zur gemeinsamen Verwaltung vor deren Einführung niederzulegen.

KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN

Primärmärkte

Die Gesellschaft nimmt im Allgemeinen nur Zeichnungen von berechtigten Teilnehmern an. Ein Anleger, der kein berechtigter Teilnehmer ist, kann Aktien auf dem Sekundärmarkt erwerben. Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien kann gegen Barmittel, Wertpapiere oder eine Kombination aus Barmitteln und Wertpapieren erfolgen. Soweit dies durch die geltenden Gesetze eines Landes, in dem die Aktien zum öffentlichen Verkauf registriert sind, erforderlich ist, können Barrücknahmen von Aktionären, die die Voraussetzungen für berechtigte Teilnehmer nicht erfüllen, gemäss den Verfahren und Gebühren

angenommen werden, die nachfolgend und im Abschnitt «Kauf- und Verkaufsinformationen» beschrieben werden.

Sekundärmärkte

Aktien können in kleineren Volumina an der/den entsprechenden Wertpapierbörse(n) über Makler zu Marktpreisen gekauft und verkauft werden. Da Aktien an den Wertpapierbörsen zu Marktpreisen und nicht zum Nettoinventarwert pro Aktie gehandelt werden, können Aktien zu einem höheren Preis als dem Nettoinventarwert pro Aktie (mit einem Aufschlag) oder zu einem niedrigeren Preis als dem Nettoinventarwert pro Aktie (mit einem Abschlag) gehandelt werden. Wenn der Wert der Aktien auf dem Sekundärmarkt deutlich vom aktuellen Nettoinventarwert pro Aktie abweicht, können Anleger nach Rücksprache mit der Verwaltungsstelle und vorbehaltlich erfolgreicher Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, die ggf. durch die Verwaltungsstelle gefordert werden können, bei der Gesellschaft beantragen, dass sie als Inhaber auf dem Sekundärmarkt erworbener Aktien eingetragen werden, um Rücknahmemöglichkeiten nutzen zu können, die dem Primärmarkt vorbehalten sind. Solche Sekundärmarkt-Anleger sollten sich im Abschnitt «Kauf- und Verkaufsinformationen» des Prospekts über Einzelheiten zur Vorgehensweise bei solchen Rücknahmeanträgen informieren.

Anleger sollten den Abschnitt «Kauf- und Verkaufsinformationen» lesen, um ausführliche Informationen hierüber zu erhalten.

PORTFOLIOTRASPARENZ

Informationen zur Berechnungsmethodik des Index, einschliesslich der genauen Zusammensetzung des Index, finden Sie auf der in der relevanten Ergänzung angegebenen Website.

Ferner wird für jeden Fonds an jedem Handelstag eine von der Verwaltungsstelle der Gesellschaft verfasste Erklärung durch die Gesellschaft auf der Website veröffentlicht (oder verlinkt), in der jedes der Wertpapiere und die Anzahl der Wertpapiere veröffentlicht wird, deren Aushändigung durch einen berechtigten Teilnehmer die Gesellschaft bei der Zeichnung von Aktien erwartet.

STEUERINFORMATIONEN

Die Vermögensanlagen der Gesellschaft unterliegen dem Recht des jeweiligen Landes, in dem sie investiert. Die Steuersätze und Besteuerungsgrundlagen in diesen Ländern können sich ändern. Die Gesellschaft kann der Quellensteuer, der Kapitalertragssteuer oder anderen Steuern auf Einkommen und/oder Gewinne unterliegen, die sich aus ihrem Anlageportfolio ergeben, einschliesslich insbesondere Steuern, die von Ländern erhoben werden, in denen der Emittent der von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere gegründet, niedergelassen oder für steuerliche Zwecke ansässig ist. Der Gesellschaft können auch Transaktionssteuern, Verkehrssteuern oder sonstige ähnliche Steuern in Bezug auf den tatsächlichen Wert oder den Nennwert eines Erwerbs, einer Veräusserung oder einer Transaktion in Bezug auf ihr Anlageportfolio anfallen oder auferlegt werden. Wenn die Gesellschaft in Wertpapiere oder Vermögenswerte investiert oder Geschäfte abschliesst, die zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Veräusserung nicht der Quellensteuer, Kapitalertragssteuer, Transaktionssteuer oder sonstigen Steuern unterliegen, kann nicht gewährleistet werden, dass nicht in Zukunft infolge einer Änderung anwendbarer Gesetze, Abkommen, Regeln oder Vorschriften oder deren Auslegung Steuern einbehalten oder erhoben werden. Die Gesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, die Erstattung derartiger erhobener Steuern zu erreichen, und somit könnte eine derartige Änderung nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Aktien der Gesellschaft haben. Die Ausschüttungspolitik jedes Fonds wird in der relevanten Ergänzung beschrieben. Die steuerliche Behandlung ist abhängig von der individuellen Situation des Aktionärs. Aktionären und potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, hinsichtlich der möglichen Besteuerung oder anderer Konsequenzen des Erwerbs, Besitzes, Verkaufs, Umtausches oder der anderweitigen Veräusserung von Aktien gemäss den Gesetzen im Land ihrer Firmengründung, Niederlassung, Nationalität, Ansässigkeit, gewöhnlichen Ansässigkeit oder ihres Wohnsitzes ihre fachkundigen Berater zu konsultieren.

Weitere Informationen zu den mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen steuerlichen Risiken finden Anleger im Abschnitt «Steuerinformationen».

BEZUGNAHME AUF RATINGS

Die Verordnung von 2014 zu den Regelungen der Europäischen Union (über die Verwalter alternativer Investmentfonds) (Änderung) (S.I. 379 von 2014) (die «**Änderungsverordnung**») setzt die Anforderungen der Richtlinie zu Kreditratingagenturen (2013/14/EU) («**CRAD**») in irisches Recht um. Die CRAD hat die Beschränkung des Vertrauens auf die von Kreditratingagenturen erteilten Ratings und die Klarstellung der Verpflichtungen im Rahmen des Risikomanagements zum Ziel. In Einklang mit der Änderungsverordnung und der CRAD (durch die die Verordnung geändert wurde) darf sich der Investmentmanager, ungeachtet der sonstigen Regelungen in diesem Prospekt, bei der Ermittlung der Bonität eines Emittenten oder eines Kontrahenten nicht allein oder mechanisch auf die Kreditratings verlassen.

BEZUGNAHME AUF BENCHMARKS

UBS Asset Management Switzerland AG hat in ihrer Eigenschaft als Vertriebsgesellschaft Lizenzverträge mit bestimmten Indexanbietern abgeschlossen. Diese Verträge beziehen sich auf die Verwendung von Warenzeichen, Handelsnamen und sonstigen Immaterialgüterrechten. Da das Anlageziel eines Subfonds die Nachbildung eines bestimmten Index ist, der von einem Indexanbieter selbstständig zusammengestellt wird, hängt die Aufnahme des Handelsnamens oder des Warenzeichens eines Indexanbieters in den Namen eines Subfonds von der Lizenzierung dieser Schutzrechte an UBS Asset Management Switzerland AG ab. Im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen sollten die Anleger die folgenden Angaben berücksichtigen.

Solche Indexanbieter müssen gemäss Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die «**Benchmark-Verordnung**»), im Register der Administratoren und Referenzwerte der ESMA verzeichnet sein.

MSCI Limited, Solactive AG und FTSE International Limited sind als Administratoren des MSCI-, des Solactive- bzw. des FTSE-Index und aller in den jeweiligen Ergänzungen angegebenen abgesicherten Varianten dieser Indizes im Register der Administratoren und Referenzwerte der ESMA eingetragen. Darüber hinaus wurden seit dem 27. Februar 2019 viele von S&P DJI verwaltete Indizes (einschliesslich des S&P 500® Index, des S&P 500 ESG Index, des S&P 500 ESG ELITE Index, des S&P ESG Elite High Yield Dividend Aristocrats Index und des S&P Developed Dividend Aristocrats® Index) in das ESMA-Register für Referenzwerte von Drittländern aufgenommen.

Die von den Fonds als Referenzwert verwendeten Indizes (gemäss der Definition der «Verwendung» in der Benchmark-Verordnung) werden zum Datum der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts von

- (i) Benchmark-Administratoren bereitgestellt, die im Register der Administratoren und Referenzwerte der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnungen aufgeführt sind. Aktuelle Informationen darüber, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der im Register der Administratoren und Referenzwerte der ESMA aufgeführt ist, finden Sie unter <https://registers.esma.europa.eu; und/oder>
- (ii) Benchmark-Administratoren, die gemäss den britischen Benchmarks (Amendment and Transitional Provision) (EU Exit) Regulations 2019 (die «**britische Benchmark-Verordnung**») zugelassen sind, als Benchmark-Administratoren mit Sitz in einem Drittland im Sinne der Benchmark-Verordnung gelten und im Register der Administratoren und Referenzwerte der FCA aufgeführt sind, finden Sie unter <https://register.fca.org.uk/BenchmarksRegister> und/oder
- (iii) Benchmark-Administratoren, die von der Benchmark-Verordnung eingeräumte Übergangsregelungen in Anspruch nehmen und dementsprechend noch nicht gemäss der Benchmark-Verordnung im Register der Administratoren und Referenzwerte der ESMA aufgeführt sind.

Die Übergangsfrist für Benchmark-Administratoren und die Frist, bis zu der sie die Zulassung oder Registrierung als Administrator nach der Benchmark-Verordnung beantragen sollten, hängt sowohl von der Klassifizierung des betreffenden Referenzwerts als auch vom Sitz des Benchmark-Administrators ab.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen am Geschäftssitz der Gesellschaft kostenfrei erhältlichen schriftlichen Plan, in dem die Massnahmen festgelegt sind, die ergriffen werden, falls sich die Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

BEZUGNAHME AUF VERBRIEFUNGEN

Die EU-Verordnung 2017/2402 (die «**Verordnung über die Verbriefung**») gilt seit dem 1. Januar 2019 für OGAW wie die Gesellschaft. Wenn ein Fonds in Verbriefungen anlegt, unterliegt der Investmentmanager des Fonds dementsprechend vor einer Anlage in einer Verbriefung sowie während der Dauer einer Anlage in einer Verbriefung Sorgfaltspflichten (Due Diligence). Der Investmentmanager sorgt dafür, dass die Verbriefung der Anforderung an den Risikoselbstbehalt entspricht und der Originator einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5% an der Verbriefung hält, und er sorgt dafür, dass der Originator der Verbriefung den Inhabern einer Verbriefungsposition in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Verbriefung fortlaufend bestimmte Informationen über die Transaktion und die zugrunde liegenden Risikopositionen zur Verfügung stellt.

Seeding-Regelungen

Bei Fonds mit geringem verwaltetem Vermögen kann der Sponsor der Gesellschaft, die UBS Asset Management Switzerland AG (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen), Anlegern und Marktteilnehmern, die einen in einer separaten Vereinbarung festgelegten Mindestbetrag investieren, einen Seeding-Betrag zahlen. Der Seeder verpflichtet sich und garantiert, diese Investition für einen in einer separaten Vereinbarung festgelegten Zeitraum zu halten.

Von der UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) bezahlte Seeding-Beträge werden ausschliesslich von der UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) getragen und gehen nicht zu Lasten des betreffenden Fonds oder die Gesellschaft.

UBS Asset Management Switzerland AG und die Verwaltungsgesellschaft sind der Ansicht, dass eine solche Regelung zum Wachstum kleinerer Subfonds beitragen und anderen Anlegern solcher Fonds zugute kommen wird. Da viele der Kosten der Fonds fix sind, kann ein höheres verwaltetes Vermögen die Kosten pro Aktie eines Fonds senken und ein niedrigeres verwaltetes Vermögen die Kosten pro Aktie eines Fonds erhöhen.

Rabatte

Die Verwaltungsgesellschaft oder eine befugte Stelle kann Rabatte direkt an die Anleger der Aktienklasse der Fonds zahlen.

Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus den Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder denen der befugten Stelle gezahlt werden und somit das Vermögen des Fonds nicht zusätzlich mindern;
- auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden;
- in gleichem Masse allen Anlegern gewährt werden, die die objektiven Kriterien gleichermassen erfüllen und Nachlässe verlangen;
- die Qualität der Dienstleistung, für die der Rabatt gewährt wird, erhöhen (z. B. durch einen Beitrag zu einem höheren Vermögen des Subfonds, der zu einer effizienteren Verwaltung des Vermögens und einer geringeren Liquidationswahrscheinlichkeit des Subfonds und/oder einer Senkung des

Fixkostenanteils für alle Anleger führen kann) und alle Anleger ihren gerechten Anteil an den Gebühren und Kosten des Subfonds tragen.

Das objektive Kriterium für die Gewährung von Rabatten ist:

- das Gesamtvermögen, das der Anleger in der Klasse des Fonds hält, die für Rabatte infrage kommt;

Als zusätzliche Kriterien kommen infrage:

- das vom Anleger in Organismen für gemeinsame Anlagen der UBS gehaltene Gesamtvolumen;
- der Vertriebskanal, über den der Anleger investiert; und/oder
- die Region, in der der Anleger seinen Wohnsitz hat.

Auf Anfrage eines Anlegers geben die Verwaltungsgesellschaft oder die befugte Stelle die weiteren Einzelheiten zu den Rabatten kostenlos bekannt.

WEITERE INFORMATIONEN

TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Anlage in übertragbaren Wertpapieren gemäss den OGAW-Richtlinien errichtet. Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds werden in der relevanten Ergänzung beschrieben. Sofern in der relevanten Ergänzung nichts anderes angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass die Anleger private und institutionelle Anleger sind. Weitere Informationen zum Profil des typischen Anlegers für den jeweiligen Fonds finden Sie in der relevanten Ergänzung.

BERICHT UND ABSCHLÜSSE

Die Rechnungsperiode der Gesellschaft endet in jedem Jahr am 31. Dezember. Die Gesellschaft wird innerhalb von vier Monaten ab Ende des Geschäftszeitraums, auf den sich diese beziehen, einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss erstellen. Die ungeprüften Halbjahresberichte der Gesellschaft wurden bis zum 30. Juni jedes Jahres erstellt. Die ungeprüften Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten ab dem 30. Juni veröffentlicht. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht werden auf der Website veröffentlicht und können den Aktionären per E-Mail oder über ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel übersandt werden. Aktionäre und potenzielle Anleger können jedoch auch gedruckte Exemplare anfordern.

INTERESSEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Zum Datum dieses Prospekts hat kein Verwaltungsratsmitglied ein mittelbares oder unmittelbares Interesse an Vermögenswerten, die von der Gesellschaft gekauft oder verkauft wurden oder die hierfür angeboten wurden oder die an sie ausgegeben wurden, und, sofern nachstehend nicht anders angegeben, ist kein Verwaltungsratsmitglied massgeblich an zu diesem Datum bestehenden Verträgen oder Vereinbarungen beteiligt, die nach ihrem Wesen und ihren Bedingungen unüblich oder in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft erheblich sind.

Zum Datum dieses Prospekts hat weder ein Verwaltungsratsmitglied noch eine verbundene Person ein wirtschaftliches Eigentumsrecht am Aktienkapital der Gesellschaft oder Optionsrechte in Bezug auf dieses Kapital.

Markus Goetschi, Alessandra Calabretta und Nina Petrini sind Beschäftigte der UBS Group oder verbundener Unternehmen.

MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Um die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen, verlangt die Verwaltungsstelle im Namen der Gesellschaft von jedem Zeichner oder Aktionär eine detaillierte Bestätigung der Identität dieses Zeichners oder Aktionärs sowie der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer des betreffenden Zeichners oder Aktionärs, der Quelle der Mittel, die zum Zeichnen von Aktien verwendet werden, sowie ggf. andere zusätzliche Informationen, die von einem Zeichner oder Aktionär zu gegebener Zeit für solche Zwecke angefordert werden können. Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich jeweils das Recht vor, Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines Antragstellers und ggf. des wirtschaftlichen Eigentümers gemäss den Verordnungen über das wirtschaftliche Eigentum von 2019 (Beneficial Ownership Regulations 2019, S.I. Nr. 110 von 2019) oder nach anderen Vorschriften erforderlich sind.

Jede natürliche Person, die letztlich 25% plus eine Aktie oder eine entsprechende Beteiligung an der Gesellschaft hält oder kontrolliert, muss die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft davon in Kenntnis setzen. Ein Aktienanteil von 25% zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25% gilt dabei als Hinweis auf direktes oder indirektes Eigentum oder direkte oder indirekte Kontrolle, was bedeutet, dass eine natürliche Person auch dann als wirtschaftlicher Eigentümer einer Gesellschaft

angesehen werden kann, wenn der Aktienanteil oder die Beteiligung an dieser Gesellschaft weniger als 25% beträgt.

Darüber hinaus müssen Personen, die direkt oder indirekt über Verträge, Übereinkommen, Vereinbarungen, Beziehungen oder auf andere Weise eine Beteiligung von mindestens 20% an der Gesellschaft halten, die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft davon in Kenntnis setzen.

GESELLSCHAFTSVERTRAG UND SATZUNG

Die Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung, die als den Aktionären zur Kenntnis gebracht gelten, kommen den Aktionären zugute und die Aktionäre sind daran gebunden. Kopien der Satzung sind wie im Abschnitt «Wo finden Sie nähere Informationen über die Fonds?» dieses Prospekts beschrieben erhältlich.

GRUNDKAPITAL

Das genehmigte Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 500.000.300.002 (fünfhundert Milliarden, dreihunderttausendundzwei) nennwertlose Aktien und ist in 300.002 (dreihunderttausendundzwei) nennwertlose Zeichneranteile und 500.000.000.000 (fünfhundert Milliarden) nennwertlose Aktien unterteilt. Der Verwaltungsrat ist befugt, alle Aktien der Gesellschaft zu den Bedingungen auszugeben, die er für angemessen erachtet. Die Aktien berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf Hauptversammlungen der Gesellschaft sowie zur gleichen Beteiligung an den Gewinnen und Vermögenswerten der Gesellschaft (vorbehaltlich ggf. unterschiedlicher Gebühren, Kosten und Auslagen verschiedener Aktienklassen). Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss ihr Kapital erhöhen, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Aktien in eine kleinere Anzahl von Aktien konsolidieren oder die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Aktien unterteilen, sodass eine höhere Anzahl von Aktien entsteht, oder Aktien annullieren, die weder gezeichnet wurden noch Gegenstand einer Zeichnungsvereinbarung mit irgendeiner Person sind. Die Gesellschaft kann ihr Gesellschaftskapital von Zeit zu Zeit per Sonderbeschluss auf jegliche rechtlich zulässige Weise herabsetzen. Auf den Hauptversammlungen der Aktionäre hat jeder Aktionär bei Abstimmungen per Handzeichen eine Stimme und bei Abstimmungen mit Stimmzetteln hat jeder Aktionär eine Stimme für jede ganze von diesem Aktionär gehaltene Aktie.

Die Zeichneranteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf den Hauptversammlungen der Gesellschaft, jedoch nicht zur Partizipation an den Gewinnen oder Vermögenswerten der Gesellschaft, mit Ausnahme einer Kapitalrendite bei Auflösung der Gesellschaft.

FONDS

Gemäss der Satzung muss der Verwaltungsrat wie folgt einen separaten Fonds mit separater Buchführung einrichten:

- (a) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft in deren Auftrag führt für jeden Fonds separate Bücher und Aufzeichnungen. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kann sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung auch ihrer Beauftragten bedienen. Die Erlöse aus der Ausgabe von Aktien für einen Fonds werden diesem Fonds zugeordnet, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem Fonds zuzurechnen sind, werden auf den Fonds umgelegt.
- (b) Sämtliche von anderen Vermögenswerten eines Fonds abgeleiteten Vermögenswerte werden demselben Fonds zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet wurden, und jegliche Wertsteigerung oder -minderung solcher Vermögenswerte wird dem jeweiligen Fonds zugerechnet.

- (c) Falls ein Vermögenswert nach Einschätzung des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft nicht eindeutig einem oder mehreren bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, so bestimmen der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen in angemessener und gerechter Weise und mit Zustimmung der Verwahrstelle die Basis, auf der solche Vermögenswerte zwischen den Fonds zugeordnet werden, und der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können diese Basis jederzeit und von Zeit zu Zeit ändern.
- (d) Verbindlichkeiten werden dem bzw. den Fonds zugeordnet, auf den/die sie sich nach Meinung des Verwaltungsrats beziehen. Falls eine solche Verbindlichkeit nicht eindeutig einem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, so bestimmen der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen in angemessener und gerechter Weise und mit Zustimmung der Verwahrstelle die Basis, auf der solche Verbindlichkeiten zwischen den Fonds zugeordnet werden, und der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können diese Basis jederzeit und von Zeit zu Zeit ändern.
- (e) Falls die einem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte zur Erfüllung einer Verbindlichkeit herangezogen werden, die diesem Fonds nicht zuzuordnen ist, und soweit diese Vermögenswerte oder ein Ausgleich hierfür nicht auf andere Weise dem betroffenen Fonds wieder zugeführt werden können, haben der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der verlorenen Vermögenswerte des betroffenen Fonds zu bestätigen bzw. bestätigen zu lassen und aus den Vermögenswerten des bzw. der Fonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzuordnen war, mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen gegen diesen bzw. diese Fonds, die Vermögenswerte oder Beträge zu übertragen bzw. zu zahlen, die ausreichend sind, um dem betroffenen Fonds den Wert der verlorenen Vermögenswerte oder Beträge wieder zuzuführen.
- (f) Wo Vermögenswerte der Gesellschaft, die den Zeichneranteilen zuzuordnen sind (sofern vorhanden), einen Nettogewinn erzielen, können der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft Vermögenswerte, die diesen Nettogewinn darstellen, einem oder mehreren von ihnen für geeignet erachteten Fonds in angemessener und gerechter Weise zuteilen.
- (g) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung, sind die auf Rechnung jedes Subfonds gehaltenen Vermögenswerte ausschliesslich in Bezug auf die Aktien zu verwenden, zu denen dieser Subfonds gehört, und gehören ausschliesslich dem betreffenden Subfonds und dürfen nicht zur direkten oder indirekten Erfüllung der Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegen einen anderen Subfonds verwendet werden und stehen für einen solchen Zweck nicht zur Verfügung.

Jede Aktie berechtigt den Aktionär zu einer gleichen, verhältnismässigen Beteiligung an den Dividenden und dem Nettovermögen des jeweiligen Fonds, in Bezug auf den diese Aktien ausgegeben wurden. Ausgenommen hiervon sind Dividenden, die bereits beschlossen wurden, bevor er Aktionär wurde.

MITTEILUNGEN AN DIE AKTIONÄRE

Mitteilungen an die Aktionäre können per E-Mail oder durch andere Kommunikationsmittel erfolgen, sofern der Aktionär der Verwendung des jeweiligen Kommunikationsmittels zugestimmt hat. Exemplare aller an die Aktionäre übermittelten Dokumente können am Sitz der Verwaltungsstelle eingesehen werden und sind online unter www.ubs.com/ame-investornotifications abrufbar.

Anleger sollten die Website regelmässig besuchen oder ihre Wertpapiermakler oder sonstigen Finanzvertreter oder -berater hierzu auffordern, um sicherzustellen, dass sie diese Informationen rechtzeitig erhalten.

LIQUIDATION

Im Allgemeinen wird nach irischem Recht, wenn ein Unternehmen liquidiert wird, ein Liquidator ernannt, der ausstehende Forderungen begleicht und die verbleibenden Vermögenswerte der Gesellschaft verteilt. Der Liquidator verwendet die Vermögenswerte der Gesellschaft, um die Forderungen der Gläubiger zu befriedigen. Danach verteilt der Liquidator die verbleibenden Vermögenswerte unter den Aktionären. Die Satzung enthält Bestimmungen, wonach die Vermögenswerte nach Begleichung der Verbindlichkeiten eines Fonds zuerst an die Aktionäre des jeweiligen Fonds ausgeschüttet werden und danach der für die Zeichneranteile gezahlte Nennwert an die Inhaber dieser Zeichneranteile. Der Liquidator kann, wenn er durch Sonderbeschluss dazu ermächtigt wird, Vermögenswerte der Gesellschaft in Sachwerten ausschütten, unter dem Vorbehalt, dass unter solchen Umständen die Aktionäre verlangen können, dass die an sie auszuschüttenden Vermögenswerte verkauft werden und der Nettobarerlös an sie ausgezahlt wird.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Vermögenswerte eines jeden Fonds werden gemäss den in den OGAW-Richtlinien enthaltenen Anlagebeschränkungen, die nachfolgend zusammengefasst sind, sowie in Einklang mit etwaigen zusätzlichen Anlagebeschränkungen, die der Verwaltungsrat beschliesst und deren Details in der relevanten Ergänzung dargelegt werden, investiert.

1 ZULÄSSIGE ANLAGEN

Die Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:

- 1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmässig stattfindet, anerkannt ist und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist.
- 1.2 Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.
- 1.3 Andere als die auf einem geregelten Markt zugelassenen Geldmarktinstrumente.
- 1.4 Aktien von OGAWs.
- 1.5 Aktien von alternativen Investmentfonds (AIF).
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.7 DFI.

2 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- 2.1 Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den vorstehend in Abschnitt 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in kürzlich emittierten Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie in Ziffer 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmte US-Wertpapiere, die als Rule 144A-Wertpapiere bekannt sind, sofern:
 - die Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe bei der US Securities and Exchange Commission registriert werden; und
 - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h., dass der Fonds sie innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder ungefähr zu dem Preis veräussern kann, zu dem sie vom Fonds bewertet wurden.
- 2.3 Ein Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von ein und derselben Körperschaft emittiert wurden, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aller Emittenten, in die der Fonds jeweils mehr als 5% investiert, insgesamt unter 40% liegen muss.

- 2.4 Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank erhöht sich die Grenze von 10% (siehe Ziffer 2.3) auf 25% bei Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Sofern ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen von ein und demselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigen.
- 2.5 Die Grenze von 10% (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 35%, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
- 2.6 Die in den Ziffern 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Grenze von 40% nicht berücksichtigt.
- 2.7 Ein Fonds darf maximal 20% seines Nettovermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren.
- Einlagen eines Fonds bei einem Kreditinstitut, die nicht als zusätzliche Mittel bei relevanten Instituten gehalten werden, dürfen 10% des Nettovermögens nicht übersteigen.
- Im Falle von Einlagen bei der Verwahrstelle kann diese Grenze auf 20% angehoben werden.
- 2.8 Das Risikoengagement eines Fonds gegenüber dem Kontrahenten bei einem OTC-Derivat darf 5% des Nettovermögens nicht überschreiten.
- Diese Grenze wird im Falle von relevanten Institutionen auf 10% angehoben.
- 2.9 Unbeschadet der Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Investitionen oder Risiken, die von demselben Emittenten ausgegeben werden bzw. die im Rahmen einer Transaktion mit demselben Kontrahenten eingegangen werden, 20% des Nettovermögens nicht überschreiten:
- (i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - (ii) Einlagen und/oder
 - (iii) Kontrahentenrisikopositionen im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften.
- 2.10 Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Engagement bei ein und derselben Einrichtung 35% des Nettovermögens des betreffenden Fonds nicht übersteigen.
- 2.11 Gesellschaften einer Unternehmensgruppe werden zum Zweck der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als Einzelemittent angesehen. Auf die Anlage in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns kann jedoch ein Grenzwert von 20% des Nettovermögens eines Fonds angelegt werden.
- 2.12 Ein Fonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden oder von Nicht-Mitgliedstaaten oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der

EU angehört, oder von Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, den Vereinigten Staaten, oder von OECD-Ländern (sofern die entsprechenden Emissionen Investment Grade-Rating haben), der Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), der Regierung der Volksrepublik China, der Regierung von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), der Regierung von Singapur, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der International Finance Corporation, dem Internationalen Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, der Europäischen Zentralbank, dem Europarat, Eurofima, der African Development Bank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, der Europäischen Union, der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), der Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), der Federal Home Loan Bank, der Federal Farm Credit Bank, der Tennessee Valley Authority oder der Straight-A Funding LLC begeben oder garantiert werden.

Ein Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% seines Nettovermögens ausmachen dürfen.

3 INVESTITIONEN IN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN («OGA»)

- 3.1 Ein Fonds darf insgesamt höchstens 20% seines Nettovermögens in anderen OGA anlegen.
- 3.2 Anlagen in alternativen Investmentfonds (AIF) dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 3.3 Ein Fonds darf insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen OGA anlegen. Solche OGA dürfen ihrerseits insgesamt höchstens 10% ihres Nettovermögens in anderen OGA anlegen.
- 3.4 Erwirbt ein Fonds Aktien anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar durch eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder durch eine sonstige Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft aufgrund der Anlagen der Gesellschaft in den Aktien dieser anderen OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben.
- 3.5 Erhält der Investmentmanager für eine Anlage in Aktien eines anderen OGA eine Provision (einschliesslich rückvergüteter Provisionen), muss diese Provision in das Vermögen des betreffenden Fonds einfließen.

4 EINEN INDEX NACHBILDENDE OGAW

- 4.1 Zielt die Anlagestrategie eines Fonds darauf ab, einen Index abzubilden, der die in den Regeln der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt, dann kann dieser Fonds bis zu 20% seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtiteln von ein und demselben Emittenten anlegen.
- 4.2 Die unter 4.1 genannte Grenze kann auf 35% für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern dies durch ungewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

5.1 Ein Fonds bzw. eine Verwaltungsgesellschaft kann in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA keine stimmberechtigten Aktien erwerben, welche es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.

5.2 Ein Fonds darf nicht mehr als:

- (i) 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- (ii) 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- (iii) 25% der Aktien oder Einheiten eines einzelnen OGA;
- (iv) 10% der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.

Die in den vorstehenden Ziffern (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen müssen nicht beachtet werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

5.3 Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) von einem Drittstaat begebene oder verbürgte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört;
- (iv) von einem Fonds gehaltene Aktien am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat eingetragenen Gesellschaft, die ihr Vermögen überwiegend in die Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in diesem Nicht-Mitgliedstaat haben, wenn diese Beteiligung nach dem Recht dieses Nicht-Mitgliedstaats die einzige Möglichkeit für den Fonds zur Investition in die Wertpapiere von Emittenten aus diesem Nicht-Mitgliedstaat darstellt. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden.
- (v) von der Gesellschaft gehaltene Aktien am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschliesslich für diese bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- und Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Aktien auf Wunsch der Aktionäre ausüben.

5.4 Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Fonds die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.

- 5.5 Die Zentralbank hat jedem Fonds gestattet, von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung der Fonds abzuweichen, sofern der jeweilige Fonds den Grundsatz der Risikostreuung befolgt.
- 5.6 Werden die vorliegend definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die ausserhalb der Kontrolle eines Fonds liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Aktionäre seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.
- 5.7 Ein Fonds darf keine Leerverkäufe tätigen von:
- (i) übertragbaren Wertpapieren,
 - (ii) Geldmarktinstrumenten*;
 - (iii) Aktien von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder
 - (iv) DFI.
- 5.8 Ein Fonds kann Liquiditätsreserven halten.

6 DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

- 6.1 Das Gesamtengagement eines Fonds in DFI darf nicht dessen Gesamtnettoinventarwert übersteigen.
- 6.2 Die Höhe der Engagements in Basiswerten von DFI, einschliesslich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter Derivate, darf, wenn sie gegebenenfalls mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert werden, die in den Regeln der Zentralbank angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte DFI, sofern der zugrunde liegende Index die in den Regeln der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt.)
- 6.3 Ein Fonds kann in DFI investieren, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten von OTC-Transaktionen um Institutionen handelt, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
- 6.4 Anlagen in DFI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

7 SONSTIGE BESCHRÄNKUNGEN

Zusätzlich zu den oben genannten Anlagebeschränkungen, die in den OGAW-Richtlinien enthalten sind, gelten für jeden Fonds die folgenden Anlagebeschränkungen:

- 7.1 Übereinkommen der Vereinten Nationen über Streumunition und Antipersonenminen: In Bezug auf alle Fonds, die ihren relevanten Index physisch nachbilden, stellt der Investmentmanager sicher, dass keine Anlagen in Unternehmen getätigt werden, die direkt an der Entwicklung, der Vermittlung, dem Erwerb, dem Import, dem Export, der Ausführung, der Produktion, der Lagerung oder dem Handel mit Atomwaffen, biologischen Waffen, chemischen Waffen (ABC-Waffen), Streumunition und/oder Antipersonenminen (verbotenes Kriegsmaterial) beteiligt sind oder die hierfür Dienstleistungen erbringen.

* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAWs sind verboten.

Darüber hinaus schliessen diese Beschränkungen für solche Fonds auch die Wertpapiere von Unternehmen aus, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind. Diese Ausschlüsse basieren auf der Methodik von UBS.

7.2 Cannabis-Ausschlussliste

Fonds, die ihren Index physisch nachbilden, werden einem Screening unterzogen, um bestimmte Unternehmen auszuschliessen, die an der kommerziellen Produktion, dem Vertrieb oder dem Verkauf von Cannabis beteiligt sind («Cannabis-Wertpapiere»). Der Investmentmanager achtet darauf, dass keine Wertpapiere von Unternehmen gekauft werden, bei denen es sich um nicht zugelassene Cannabis-Wertpapiere handelt.

Dieser Ausschluss beruht auf der Methodik von UBS.

Das Indexgewicht der ausgeschlossenen Cannabis-Wertpapiere wird auf andere Indexbestandteile verteilt, um den Tracking Error zu minimieren. Dennoch kann ein solcher Ausschluss zu einem höheren Tracking Error führen.

7.3 SVVK-ASIR

Bei den unten aufgeführten Fonds stellt der Investmentmanager sicher, dass keine Anlagen in Unternehmen getätigt werden, die vom «Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» («SVVK-ASIR») im Hinblick auf Ausschlüsse von als problematisch eingestuften Unternehmen für den Ausschluss empfohlen werden (weitere Einzelheiten siehe www.svvk-asir.ch). Die Anpassung des Portfolios an diese Liste erfolgt so schnell wie möglich, wenn geeignete Marktbedingungen und die Durchführbarkeit gegeben sind (z. B. Liquidität des Marktes oder Sanktionen).

Diese wertebasierten Ausschlüsse gelten für die folgenden Fonds:

- UBS MSCI USA NSL UCITS ETF
- UBS MSCI USA Selection UCITS ETF
- UBS MSCI USA Small Cap Selection UCITS ETF
- UBS MSCI USA Tech 125 Universal UCITS ETF
- UBS MSCI World Selection UCITS ETF
- UBS Factor MSCI World Selection Minimum Volatility UCITS ETF
- UBS FTSE EPRA Nareit Developed Green UCITS ETF

RISIKOINFORMATIONEN

Dieser Abschnitt enthält Informationen über einige der allgemeinen Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind. Zusätzliche, spezifische Risikoinformationen für die einzelnen Fonds sind in der relevanten Ergänzung enthalten. Dieser Abschnitt soll keine vollständige Erläuterung darstellen, und es können von Zeit zu Zeit auch andere Risiken relevant sein. Insbesondere kann die Performance der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds von Veränderungen der Markt-, wirtschaftlichen und politischen Bedingungen und der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen beeinflusst werden.

Interessierte Anleger sollten, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf eine mögliche Investition in Fonds treffen, alle in diesem Prospekt und der relevanten Ergänzung enthaltenen Informationen sowie ihre eigenen persönlichen Umstände sorgfältig abwägen und bei ihrem eigenen Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer und/oder Finanzberater Rat einholen. Eine Anlage in den Aktien eines Fonds ist nur für Anleger geeignet, die (entweder alleine oder zusammen mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen, und die über ausreichend Ressourcen verfügen, um Verluste, die daraus resultieren können, zu tragen.

Der Preis der Aktien eines Fonds kann sowohl sinken als auch steigen, und ihr Wert ist nicht garantiert. Aktionäre erhalten möglicherweise bei Rücknahme oder Liquidation nicht den Betrag zurück, den sie ursprünglich in einen Fonds investiert haben, bzw. möglicherweise auch gar nichts.

WESENTLICHE RISIKEN

Barpositionsrisiko

Ein Fonds kann nach dem Ermessen des Investmentmanagers und/oder des Unteranlageverwalters einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte in Barmitteln und Barmitteläquivalenten halten. Hat ein Fonds über einen längeren Zeitraum wesentliche Barpositionen, kann dies die Anlagerenditen beeinträchtigen.

Konzentrationsrisiko

Ein Fonds investiert möglicherweise einen relativ hohen Prozentsatz seiner Vermögenswerte in Emittenten aus einem einzigen Land, einer geringen Anzahl von Ländern oder einer bestimmten geografischen Region. In diesen Fällen ist die Performance des Fonds stark von den Bedingungen und Entwicklungen des Marktes und der Währung sowie den wirtschaftlichen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen und Entwicklungen in diesem Land, diesen Ländern bzw. dieser Region abhängig und könnte eine höhere Volatilität aufweisen als die Performance von geografisch stärker gestreuten Fonds.

Darüber hinaus kann ein Fonds seine Anlagen auf Gesellschaften aus einer bestimmten Branche, einem bestimmten Markt oder einem bestimmten wirtschaftlichen Sektor konzentrieren. Wenn der Fonds seine Anlagen auf eine bestimmte Branche, einen Markt oder einen wirtschaftlichen Sektor konzentriert, haben finanzielle, wirtschaftliche, geschäftliche und andere Entwicklungen, von denen die Emittenten in dieser Branche, diesem Markt bzw. diesem Sektor betroffen sind, grössere Auswirkungen auf den Fonds, als wenn dieser seine Vermögenswerte nicht auf diese Branche, diesen Markt oder diesen Sektor konzentriert hätte.

Des Weiteren können Anleger als Reaktion auf Faktoren, die sich auf ein bestimmtes Land, eine bestimmte Branche, einen bestimmten Markt oder einen bestimmten Sektor, auf die bzw. den der Fonds seine Anlagen konzentriert, auswirken oder von denen erwartet wird, dass sie sich darauf auswirken werden, grosse Mengen der Aktien kaufen oder verkaufen, was zu ungewöhnlich hohen Zuflüssen oder Abflüssen von Liquidität in den Fonds bzw. aus dem Fonds führen würde. Diese ungewöhnlichen Zuflüsse bzw. Abflüsse

können dazu führen, dass die Barposition oder die Barmittelanforderungen des Fonds ein normales Mass überschreiten und sich somit negativ auf die Verwaltung und die Performance des Fonds auswirken.

Interessenkonflikte

Der Investmentmanager und/oder der Unteranlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften können für die Gesellschaft Dienstleistungen erbringen, z. B. Dienstleistungen als Beauftragter für Wertpapierleihgeschäfte, Depot-, Verwaltungs-, Buchführungs-, und Rechnungslegungsdienste, Dienste als Transferstelle und in der Betreuung der Aktionäre sowie sonstige Dienstleistungen. Die Gesellschaft schliesst gegebenenfalls mit oder über den Investmentmanager und/oder den Unteranlageverwalter oder eine seiner Konzerngesellschaften Pensionsgeschäfte und DFI-Transaktionen ab. Die Gesellschaft kann in andere gepoolte Anlageinstrumente investieren, die vom Investmentmanager und/oder vom Unteranlageverwalter gesponsert oder verwaltet werden oder anderweitig mit dem Investmentmanager und/oder dem Unteranlageverwalter verbunden sind. In diesem Fall darf der Gesellschaft für diese Anlagen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr berechnet werden, aber die Gesellschaft trägt einen Anteil der Kosten dieser anderen Pool-Anlageinstrumente. Diese Anlageinstrumente können Gebühren und andere Beträge an den Investmentmanager und/oder den Unteranlageverwalter zahlen, durch die sich die Kosten der Gesellschaft möglicherweise erhöhen. Es ist möglich, dass andere Kunden des Investmentmanagers und/oder des Unteranlageverwalters Aktien an solchen anderen gepoolten Anlageinstrumenten zu günstigeren Preisen und Zeitpunkten kaufen oder verkaufen als die Gesellschaft. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Sätze, zu denen die Gesellschaft Gebühren und Kosten an den Investmentmanager und/oder den Unteranlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften zahlt, oder die Konditionen, zu denen sie Transaktionen mit dem Investmentmanager und/oder dem Unteranlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen tätigt oder in solche anderen Anlageinstrumente investiert, allgemein die günstigsten am Markt erhältlichen sind bzw. so günstig sind wie die, die der Investmentmanager und/oder der Unteranlageverwalter anderen Kunden anbietet. Es gibt keine unabhängige Überwachung von Gebühren oder Kosten, die an diese Stellen gezahlt werden oder Dienstleistungen, die von diesen Stellen erbracht werden. Wegen seines finanziellen Interesses hat der Investmentmanager und/oder der Unteranlageverwalter möglicherweise einen Anreiz, im Namen der Gesellschaft Transaktionen oder Vereinbarungen mit sich selbst oder seinen Konzerngesellschaften unter Bedingungen abzuschliessen, unter denen er es bei Nichtvorliegen dieses Interesses möglicherweise nicht getan hätte. Transaktionen und Dienstleistungen mit oder über den Investmentmanager und/oder den Unteranlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften werden jedoch gemäss den geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen getätigt bzw. erbracht.

Der Investmentmanager und/oder der Unteranlageverwalter und seine Konzerngesellschaften fungieren als Anlageberater für andere Kunden und können Anlageentscheidungen für eigene Rechnung und für Rechnung Dritter, unter anderem auch für andere Fonds, treffen, die von den Entscheidungen, die der Investmentmanager und/oder der Unteranlageverwalter im Namen der Gesellschaft trifft, abweichen. Insbesondere kann der Investmentmanager und/oder der Unteranlageverwalter Kunden im Hinblick auf die Vermögensallokation beraten und dabei auch Empfehlungen erteilen, in einen Fonds zu investieren oder Aktien eines Fonds zu verkaufen, während er nicht allen Kunden, die in denselben oder ähnliche Fonds investiert haben, dieselbe Empfehlung erteilt.

Weitere Konflikte können beispielsweise entstehen, wenn Kunden des Investmentmanagers und/oder des Unteranlageverwalters in verschiedene Teile der Kapitalstruktur eines Emittenten investieren, sodass ein oder mehrere Kunden erstrangige Schuldtitel eines Emittenten halten und andere Kunden nachrangige Schuldtitel desselben Emittenten. Auch können unter Umständen Kunden in verschiedene Tranchen desselben strukturierten Finanzierungsinstruments investieren. Unter solchen Umständen können Entscheidungen, ob ein Verzugsereignis geltend gemacht wird, oder Entscheidungen über die Bedingungen einer Abwicklung zu Interessenkonflikten führen. Im Falle von Anlageentscheidungen, bei denen ein Interessenkonflikt entstehen kann, wird sich der Investmentmanager und/oder der Unteranlageverwalter bemühen, in Einklang mit seinen Richtlinien für Interessenkonflikte zwischen dem betreffenden Fonds und anderen Kunden angemessen und gerecht vorzugehen. Vorbehaltlich des Vorgenannten können (i) der Investmentmanager und/oder der Unteranlageverwalter und seine Konzerngesellschaften für eigene Rechnung und für Rechnung von Kunden in verschiedene Wertpapiere

investieren, die gegenüber den Wertpapieren, die von der Gesellschaft gehalten werden, vorrangig, gleichrangig oder nachrangig sind, und (ii) kann der Investmentmanager und/oder der Untereinlageverwalter zu bestimmten Zeitpunkten (vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze) gleichzeitige Käufe (oder Verkäufe) von Anlagen für die Gesellschaft und Verkäufe (oder Käufe) derselben Anlage für Depots, Fonds oder strukturierte Produkte, für die er jetzt oder in Zukunft als Vermögensverwalter fungiert, oder für seine Kunden oder verbundenen Unternehmen tätigen und unter solchen Umständen Kompensationsgeschäfte tätigen. Darüber hinaus können der Investmentmanager und/oder der Untereinlageverwalter und seine Konzerngesellschaften Wertpapiere von der Gesellschaft kaufen bzw. an die Gesellschaft verkaufen, wenn dies nach den geltenden Gesetzen zulässig ist. Diese sonstigen Beziehungen können auch dazu führen, dass Beschränkungen der Wertpapiergesetze bezüglich Transaktionen in diesen Instrumenten durch die Gesellschaft und anderweitig potenzielle Interessenkonflikte für den Investmentmanager und/oder den Untereinlageverwalter verursachen.

Der Investmentmanager und/oder der Untereinlageverwalter kann im Zusammenhang mit seinen sonstigen geschäftlichen Tätigkeiten wesentliche, nicht öffentliche vertrauliche Informationen erhalten, durch die der Investmentmanager und/oder der Untereinlageverwalter in seinen Möglichkeiten, für sich selbst oder seine Kunden (einschliesslich der Gesellschaft) Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen oder anderweitig diese Informationen zum Nutzen seiner Kunden oder zu seinem eigenen Nutzen zu verwenden, eingeschränkt sein kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann an der Verwaltung anderer Investmentfonds beteiligt sein, deren Anlageziele denen der Gesellschaft ähneln oder sich mit ihnen überschneiden.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und dem Investmentmanager und/oder dem Untereinlageverwalter bzw. den mit diesen Parteien verbundenen Unternehmen nicht untersagt, mit Vermögenswerten der Gesellschaft zu handeln, vorausgesetzt, dass diese Transaktionen zu normalen, unter unabhängigen Dritten üblichen Bedingungen und im besten Interesse der Aktionäre getätigt werden. Zulässige Transaktionen zwischen der Gesellschaft und solchen Parteien bedürfen (i) einer zertifizierten Bewertung durch eine von der Verwahrstelle (oder dem Verwaltungsrat im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist) als unabhängig und kompetent genehmigte Person oder (ii) einer Durchführung zu den besten Konditionen an organisierten Börsen gemäss deren Bestimmungen oder (iii), wenn (i) und (ii) nicht durchführbar sind, der Ausführung zu Konditionen, die nach dem Urteil der Verwahrstelle (bzw. des Verwaltungsrates im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist) den oben dargelegten Grundsätzen entsprechen.

Die Verwahrstelle (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwaltungsrat) hat zu dokumentieren, wie sie die Anforderungen der obigen Absätze (i), (ii) und (iii) erfüllt hat, und wenn die Transaktionen in Übereinstimmung mit Absatz (iii) durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwaltungsrat) die Gründe dokumentieren, aus denen sie überzeugt ist, dass die Transaktion den oben dargestellten Grundsätzen entspricht.

Die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle in ihrer primären Funktion als Dienstleister für die Gesellschaft ist vom Anwendungsbereich dieser Anforderungen in Bezug auf verbundene Parteien ausgenommen.

Potenzielle Interessenkonflikte können von Zeit zu Zeit dadurch aufkommen, dass die Verwahrstelle und/oder ihre Tochtergesellschaften der Gesellschaft und/oder anderen Parteien andere Dienstleistungen erbringen. Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäfts gleichzeitig für eine grosse Zahl von Kunden wie auch auf eigene Rechnung tätig ist, was zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte können auftreten, wo die Verwahrstelle oder deren verbundene Unternehmen Aktivitäten nach dem Verwahrstellenvertrag oder nach gesonderten vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen betreiben. Diese Aktivitäten können Folgendes umfassen:

- (i) Leistungen als Beauftragte (Nominee), Verwaltungsleistungen, Leistungen einer Register- und Transferstelle, Research-Leistungen, Leistungen als Beauftragte für Wertpapierleihgeschäfte, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) Beteiligung an Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschliesslich Devisen-, Derivat-, Kreditvergabe-, Vermittlungs-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft im eigenen Namen und für eigene Rechnung oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Aktivitäten:

- (i) werden die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen bestrebt sein, von solchen Aktivitäten zu profitieren, und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen in jedweder Form zu erzielen und zu behalten, und sind nicht verpflichtet, der Gesellschaft die Art oder den Betrag solcher Gewinne oder Vergütungen, einschliesslich der Gebühren, Kosten, Provisionen, Gewinnanteile, Spreads, Aufschläge, Abschläge, Zinsen, Rabatte, Nachlässe oder sonstigen Leistungen, die sie im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten empfangen haben, offenzulegen;
- (ii) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder Finanzinstrumente im eigenem Namen und im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden handelnd kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;
- (iii) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen in die gleiche Richtung oder in die entgegengesetzte Richtung zu den vorgenommenen Geschäften handeln, auch auf der Basis von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden und für die Gesellschaft nicht verfügbar sind;
- (iv) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen gleiche oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden, unter Einbeziehung von Wettbewerbern der Gesellschaft, erbringen;
- (v) können der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen von der Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die von ihnen ausgeübt werden können.

Die Gesellschaft kann ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen zur Ausführung von Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäften für Rechnung der Gesellschaft einsetzen. In solchen Fällen soll das verbundene Unternehmen in eigenem Namen handeln und nicht als Vermittler, Vertreter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen ist bestrebt, einen Gewinn aus diesen Geschäften zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten und der Gesellschaft nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen hat solche Geschäfte zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen abzuschliessen. Wenn der Gesellschaft gehörende Barmittel bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, hinterlegt sind, entsteht ein potenzieller Interessenkonflikt in Bezug auf die Zinsen (soweit sie anfallen), die dem betreffenden Konto von dem verbundenen Unternehmen ggf. zu zahlen oder zu belasten sind, oder in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die sich aus dem Halten solcher Barbestände als Bank und nicht als Treuhänder ergeben können.

Wenn ein Interessenkonflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt auftritt, hat die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft Rechnung zu tragen und die Gesellschaft und die anderen Fonds, für die sie tätig ist, gerecht und, soweit möglich, in einer Weise zu behandeln, dass Transaktionen zu Bedingungen ausgeführt werden, die für die Gesellschaft nicht wesentlich nachteiliger sind, als wenn der Konflikt oder potenzielle Konflikt nicht bestehen würde. Derartige potenzielle Interessenkonflikte werden auf verschiedenen anderen Wegen festgestellt, gesteuert und überwacht, einschliesslich insbesondere durch die hierarchische und funktionale Trennung der Verwahrstellenaufgaben von ihren anderen potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben und dadurch, dass die Verwahrstelle ihre «Richtlinie zu Interessenkonflikten» befolgt (von der beim Leiter der Compliance-Abteilung bei der Verwahrstelle ein Exemplar angefordert werden kann).

Für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, den Investmentmanager und/oder den Unteranlageverwalter oder jede andere mit der Gesellschaft verbundene Partei bestehen keine Verbote, als «sachverständige Person» zur Bestimmung des wahrscheinlichen Veräusserungswertes eines Vermögenswerts eines Fonds in Übereinstimmung mit den im nachstehenden Abschnitt

«Bestimmung des Nettoinventarwerts» beschriebenen Bewertungsbestimmungen tätig zu werden. Anleger sollten jedoch beachten, dass an solche Parteien von der Gesellschaft möglicherweise zu zahlende Gebühren anhand des Nettoinventarwerts berechnet werden, woraus ein Interessenkonflikt entstehen kann, da diese Gebühren bei steigendem Nettoinventarwert ebenfalls steigen. Alle Parteien werden sich darum bemühen, dass etwaige Konflikte auf gerechte Weise und im besten Interesse der Aktionäre beigelegt werden.

Bei der Auswahl der Makler für die Käufe und Verkäufe für die Gesellschaft wird die Gesellschaft den Investmentmanager und/oder den Unteranlageverwalter anweisen, die Makler auszuwählen, die der Gesellschaft die beste Ausführung bieten. Bei der Feststellung, welches die beste Ausführung ist, muss der Investmentmanager und/oder der Unteranlageverwalter das wirtschaftliche Gesamtergebnis für die Gesellschaft (Provisionen plus sonstige Kosten), die Effizienz der Transaktion, die Fähigkeit des Maklers zur Durchführung der Transaktion bei grossen Volumina, die künftige Verfügbarkeit des Maklers für schwierige Transaktionen, sonstige von dem Makler angebotene Dienstleistungen, wie z. B. Analysen und die Bereitstellung von statistischen und anderen Informationen, sowie die finanzielle Stärke und Stabilität des Maklers berücksichtigen. Bei der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft erhält der Investmentmanager und/oder der Unteranlageverwalter eventuell bestimmte Analysen und Statistiken sowie sonstige Informationen und Unterstützung von den Maklern. Der Investmentmanager und/oder der Unteranlageverwalter kann Maklergeschäfte bei Maklern in Auftrag geben, die der Gesellschaft und/oder anderen Kunden, für die der Investmentmanager und/oder der Unteranlageverwalter Anlageentscheidungen nach eigenem Ermessen trifft, derartige Analysen und Unterstützung haben zukommen lassen. Die Vergünstigungen gemäss etwaigen Provisionsvereinbarungen müssen der Erbringung von Anlagedienstleistungen für die Gesellschaft zugutekommen und derartige Provisionsvereinbarungen müssen in den regelmässig vorgelegten Berichten der Gesellschaft offengelegt werden. Derartige Vereinbarungen werden ggf. die Anforderungen von Artikel 11 der Delegierten Richtlinie zu MiFID II erfüllen.

Mitglieder der UBS Group AG, ihre Konzerngesellschaften, Tochtergesellschaften und die Muttergesellschaft (die «**UBS Group**») dürfen als zugelassener Kontrahent und Berechnungsstelle für Swaps und sonstige DFI, deren Partei die Gesellschaft ist, als Kontrahent für Devisenterminkontrakte, als berechtigter Teilnehmer, Indexanbieter, Kontrahent für jedwede Wertpapierleihvereinbarungen oder Pensionsgeschäfte, als Market Maker und/oder als Unterdepotbank der Gesellschaft auftreten, soweit dies in Einklang mit den jeweils geltenden Vereinbarungen steht. Der Verwaltungsrat nimmt zur Kenntnis, dass durch die Ausübung dieser Funktionen im Zusammenhang mit der Gesellschaft Interessenkonflikte entstehen können. In solchen Fällen wird sich jede der oben genannten Stellen angemessen darum bemühen, diese Interessenkonflikte (mit Blick auf ihre jeweiligen Rechte und Pflichten) gerecht zu lösen und sicherzustellen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre unbeschadet bleiben. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass diese Mitglieder der UBS Group für die Ausführung dieser Aufgaben geeignet und sachverständig sind.

Jede verbundene Partei teilt der Gesellschaft die relevanten Einzelheiten jeder Transaktion mit (einschliesslich des Namens der beteiligten Partei und, soweit relevant, die an die betreffende Partei im Zusammenhang mit der Transaktion gezahlten Gebühren), um der Gesellschaft die Erfüllung ihrer Verpflichtung zu ermöglichen, der Zentralbank in ihren Jahres- und Halbjahresberichten des betreffenden Fonds eine Erklärung zu allen Transaktionen mit verbundenen Parteien abzugeben.

Die vorstehende Auflistung von potenziellen Interessenkonflikten erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Aufzählung oder Erklärung aller Interessenkonflikte zu sein, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind.

Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Aktien

Anleger, die Aktien auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen, zahlen Maklerprovisionen oder andere Gebühren, die vom jeweiligen Makler ermittelt und auferlegt werden. Maklerprovisionen sind häufig Festbeträge, die für Anleger, die nur kleine Mengen an Aktien kaufen möchten, verhältnismässig hoch

ausfallen können. Darüber hinaus müssen Anleger des Sekundärmarktes die Kosten für die Differenz zwischen dem Kurs, den ein Anleger für Aktien zu zahlen bereit ist (dem «**Geldkurs**»), und dem Kurs, zu dem ein Anleger die Aktien zu verkaufen bereit ist (dem «**Briefkurs**»), tragen. Dieser Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs wird häufig als «Spread» oder «Geld-Brief-Spanne» bezeichnet. Die Geld-Brief-Spanne bei Aktien variiert im Laufe der Zeit abhängig vom Handelsvolumen und der Marktliquidität und ist in der Regel geringer, wenn die Aktien eines Fonds ein grösseres Handelsvolumen und eine grössere Marktliquidität aufweisen, und höher, wenn die Aktien ein geringes Handelsvolumen und eine geringe Marktliquidität haben. Auch eine erhöhte Marktvolatilität kann höhere Geld-Brief-Spannen verursachen. Aufgrund der beim Kaufen oder Verkaufen von Aktien anfallenden Kosten einschliesslich der Geld-Brief-Spannen kann der häufige Handel mit Aktien die Anlageergebnisse erheblich schmälern. Daher ist für Anleger, die regelmässig relativ kleine Mengen handeln möchten, die Anlage in Aktien möglicherweise nicht ratsam.

Kontrahentenrisiko

Die Fonds unterliegen einem Kreditrisiko in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft im Namen der Fonds Derivatekontrakte abschliesst und andere Transaktionen, z. B. Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte, tätigt. Wird ein Kontrahent insolvent oder kommt er seinen Verpflichtungen anderweitig nicht nach, können einem Fonds bei der Beitreibung in einem Insolvenz-, Konkurs- oder sonstigen Reorganisationsverfahren erhebliche Verzögerungen entstehen, und möglicherweise kann er Forderungen nur begrenzt oder gar nicht Beitreiben.

Währungsrisiko

Ein Fonds kann in Wertpapieren anlegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten. Änderungen am jeweiligen Wert dieser Währungen in Bezug auf die Basiswährung können sich positiv oder negativ auf den Wert der Anlagen des Fonds auswirken, die auf diese Währungen lauten. Ein Fonds kann, muss aber nicht in Devisentermingeschäften investieren, um das Risiko in Bezug auf unterschiedliche Währungen zu reduzieren, es gibt jedoch keine Gewährleistung dafür, dass diese Geschäfte ihren Zweck erfüllen. Auch können diese Geschäfte die Vorteile, die einem Fonds aus günstigen Wechselkursschwankungen möglicherweise entstehen, ganz oder teilweise zunichtemachen.

Eine Klasse wird nicht zwangsläufig durch den Einsatz einer der oben dargelegten Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement gehebelt.

Der Investmentmanager und/oder der Unteranlageverwalter können versuchen, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten, wie den im Abschnitt «Nutzung von Devisentermingeschäften und Futures» beschriebenen, zu mindern, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet. Mit einer solchen Absicherung wird angestrebt, mindestens 95% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklasse abzusichern, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist. Aufgrund von Umständen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, kann das Währungsengagement über- oder unterschert sein, jedoch dürfen überscherte Positionen 105% des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse nicht übersteigen. Abgesicherte Positionen werden fortlaufend und mindestens in den selben Bewertungsintervallen des betreffenden Fonds überprüft, um sicherzustellen, dass überscherte oder unterscherte Positionen nicht die oben angegebenen zulässigen Grenzen über- bzw. unterschreiten. Eine solche Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, mit dem die Absicherungsvereinbarungen regelmässig wieder ins Gleichgewicht gebracht werden, um sicherzustellen, dass jede derartige Position innerhalb der oben angegebenen Grenzwerte für die Positionen bleibt und nicht von Monat zu Monat vorgetragen wird.

Auch wenn Absicherungsstrategien nicht zwangsläufig bei allen Klassen innerhalb der Gesellschaft zur Anwendung kommen, handelt es sich bei den Finanzinstrumenten, die zur Umsetzung derartiger Strategien verwendet werden, um Vermögenswerte/Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Ganzes. Jedoch werden die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten ausschliesslich der betreffenden abgesicherten Klasse zugerechnet. Das Währungsrisiko einer abgesicherten Klasse darf nicht mit dem einer anderen Klasse der Gesellschaft verbunden oder dagegen aufgerechnet werden. Das

Währungsengagement der einer Klasse zurechenbaren Vermögenswerte darf nicht anderen Klassen zugewiesen werden.

Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Aktionäre der betreffenden abgesicherten Klasse erheblich einschränken kann, falls der Kurs der Währung, auf die die Klasse lautet, gegenüber der Basiswährung des entsprechenden Fonds und/oder der bzw. den Währung(en), auf die die Vermögenswerte des entsprechenden Fonds lauten, sinkt. Unter solchen Umständen können Aktionäre der abgesicherten Klasse Schwankungen des Nettoinventarwertes pro Aktie ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln.

Nicht abgesicherte Klassen

Ein Fonds kann zu einem beliebigen Zeitpunkt nicht abgesicherte Klassen auflegen, die einige oder alle Klassen des Fonds umfassen. Anleger sollten beachten, dass bei nicht abgesicherten Klassen eine Währungsumrechnung im Falle von Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen und Ausschüttungen zu dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Wechselkurs erfolgt. Wechselkursschwankungen können sich unabhängig von der Wertentwicklung der Anlagen des Fonds auf die Wertentwicklung der Aktien auswirken. Die Kosten von Devisengeschäften in Verbindung mit dem Kauf, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien trägt die jeweilige nicht abgesicherte Klasse. Sie spiegeln sich zudem im Nettoinventarwert dieser Klasse wider. Der in der Klassenwährung ausgedrückte Wert der Aktie wird in Bezug auf die Basiswährung einem Wechselkursrisiko unterliegen.

Klassen mit Währungsabsicherung

Schwankungen zwischen der Währung einer Klasse mit Währungsabsicherung und der Währung der Titel eines zugrunde liegenden Index werden durch den Einsatz einmonatiger Devisenterminkontrakte verringert. Der Einsatz einmonatiger Devisenterminkontrakte steht in Einklang mit der Indexmethode und muss die Kursbewegungen der Titel des zugrunde liegenden Index während des Monats nicht berücksichtigen. Demzufolge besteht unter Umständen ein Risiko einer unzureichenden oder übermässigen Absicherung innerhalb des Monats. Folglich entspricht die in der abgesicherten Währung gemessene Performance des abgesicherten Index unter Umständen nicht genau der in der Basiswährung gemessenen Performance des Basis-Index.

Depotstellenrisiko

Die Geschäfte mit Depotbanken oder Maklern, die Transaktionen eines Fonds halten oder abrechnen, sind mit Risiken verbunden. Es ist möglich, dass im Falle der Insolvenz oder des Konkurses einer Depotbank oder eines Maklers ein Fonds seine Vermögenswerte mit Verzögerung oder gar nicht von der Depotbank oder dem Makler bzw. aus deren Konkursmasse zurückerhält, und er hat möglicherweise für diese Vermögenswerte nur eine allgemeine, ungesicherte Forderung gegenüber der Depotstelle oder dem Makler. Die Verwahrstelle hält Vermögenswerte gemäss den geltenden Gesetzen und den im Verwahrstellenvertrag vereinbarten spezifischen Bestimmungen. Diese Bestimmungen dienen dazu, die Vermögenswerte vor der Zahlungsunfähigkeit bzw. der Insolvenz der Verwahrstelle zu schützen, es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass dies wirklich der Fall sein wird. Da die Gesellschaft ausserdem in Märkte, einschliesslich Schwellenmärkte, investieren kann, in denen Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme sowie die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen noch nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte der Gesellschaft, die an solchen Märkten gehandelt werden und Unterdepotbanken anvertraut wurden, unter gewissen Umständen Risiken ausgesetzt sein, bei denen die Verwahrstelle zu keinerlei Haftung verpflichtet ist. Anleger sollten auch den Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit internationalen Anlagen» lesen.

Verwahrstellenrisiko

Wenn ein Fonds in Vermögenswerte investiert, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, die in Verwahrung gehalten werden können («**verwahrfähige Vermögenswerte**»), ist die Verwahrstelle verpflichtet, die vollständigen Verwahrungsfunktionen zu erfüllen, und ist für den Verlust solcher in

Verwahrung gehaltener Vermögenswerte haftbar, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, das ausserhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und dessen Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären. Im Falle eines solchen Verlusts (und bei fehlendem Nachweis, dass der Verlust durch ein solches externes Ereignis verursacht wurde), hat die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich gleichartige Finanzinstrumente oder den entsprechenden Geldbetrag zurückzugeben.

Wenn ein Fonds in Vermögenswerte investiert, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die in Verwahrung gehalten werden können (**«nicht verwahrfähige Vermögenswerte»**), ist die Verwahrstelle lediglich verpflichtet, das Eigentum des Fonds an diesen Vermögenswerten zu überprüfen und ein Verzeichnis derjenigen Vermögenswerte zu führen, deren Eigentümer der Fonds nach Überzeugung der Verwahrstelle ist. Im Falle des Verlusts eines solchen Vermögenswerts ist die Verwahrstelle nur insoweit haftbar, als der Verlust aufgrund dessen eingetreten ist, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen aus dem Verwahrstellenvertrag fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäss erfüllt hat.

Da es wahrscheinlich ist, dass die Fonds sowohl in verwahrfähige Vermögenswerte als auch in nicht verwahrfähige Vermögenswerte investieren können, sollte beachtet werden, dass sich die Verwahrungsaufgaben der Verwahrstelle in Bezug auf die jeweilige Kategorie von Vermögenswerten und der entsprechende für diese Aufgaben geltende Haftungsstandard der Verwahrstelle deutlich unterscheiden.

Die Fonds geniessen ein hohes Schutzniveau im Hinblick auf die Haftung der Verwahrstelle für die Verwahrung von verwahrfähigen Vermögenswerten. Jedoch ist das Schutzniveau für nicht verwahrfähige Vermögenswerte deutlich niedriger. Je grösser der in nicht verwahrfähige Vermögenswerte investierte Anteil des Fonds ist, desto grösser ist demnach das Risiko, dass ein möglicherweise eintretender Verlust solcher Vermögenswerte nicht erstattungsfähig ist. Obwohl jeweils von Fall zu Fall bestimmt wird, ob eine bestimmte Anlage des Fonds ein verwahrfähiger Vermögenswert oder ein nicht verwahrfähiger Vermögenswert ist, sollte allgemein beachtet werden, dass Derivate, die von einem Fonds im Freiverkehr (**«Over-the-Counter»**) gehandelt werden, nicht verwahrfähige Vermögenswerte sind. Es kann auch andere Arten von Vermögenswerten geben, in die ein Fonds von Zeit zu Zeit investiert, die ähnlich behandelt würden. In Anbetracht des Rahmens der Verwahrstellenhaftung nach der OGAW-V-Richtlinie setzen diese nicht verwahrfähigen Vermögenswerte den Fonds aus der Verwahrungsperspektive einem höheren Grad an Risiken aus als verwahrfähige Vermögenswerte, wie börsengehandelte Aktien und Anleihen.

Untätigkeit der CSDs und/oder einer ICSD

Anleger, die Abrechnung oder Clearing über eine ICSD abwickeln, sind keine eingetragenen Aktionäre der Gesellschaft. Sie verfügen über eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an diesen Aktien, und sofern die betreffenden Personen ICSD-Teilnehmer sind, unterliegen die Rechte dieser Anleger den Bedingungen, die für die Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Teilnehmer und seiner ICSD gelten. Ist der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Aktien kein ICSD-Teilnehmer, gilt seine Vereinbarung mit dem jeweiligen Nominee, dem jeweiligen Makler oder der jeweiligen CSD (sofern zutreffend), der/die ICSD-Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem ICSD-Teilnehmer haben kann. Die Gesellschaft wird alle Mitteilungen und die damit verbundenen Unterlagen für die eingetragenen Inhaber der Aktien, d. h. für die ICSD, ausstellen, und die Frist entspricht derjenigen, die von der Gesellschaft üblicherweise bei der Einberufung von Hauptversammlungen eingehalten wird. Die ICSD hat eine vertragliche Verpflichtung, solche Mitteilungen gemäss ihren Vorschriften und Verfahren an ihre Teilnehmer weiterzuleiten. Die ICSD ist vertraglich verpflichtet, alle bei ihr eingegangenen Stimmen der ICSD-Teilnehmer zu sammeln und gemäss diesen Anweisungen abzustimmen. Die Gesellschaft kann nicht gewährleisten, dass die ICSD Mitteilungen bezüglich Abstimmungen gemäss ihren Anweisungen weiterleitet. Die Gesellschaft kann keine Abstimmungsanweisungen von anderen Personen als der ICSD entgegennehmen.

Abwicklungsrisiko und CSDR-Bussgeldregelung

Die Europäische Union hat mit der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 («Zentralverwahrrverordnung» oder «CSDR») einheitliche Abwicklungsregeln eingeführt. Mithilfe der CSDR sollen die Zahl der fehlerhaften Abwicklungen bei Zentralverwahrern reduziert und auftretende Abwicklungsfehler behoben werden. Im Rahmen dieser Regelung wurden ab dem 1. Februar 2022 neue Vorschriften eingeführt, nach denen ein Teilnehmer, der Abwicklungsfehler oder -verzögerungen verursacht, dem anderen («geschädigten») Teilnehmer der Transaktion eine Geldstrafe zahlen müssen.

Die Umsetzung der CSDR-Abwicklungsregeln kann möglicherweise erhöhte Betriebs- und Compliance-Kosten (darunter Strafgebühren und unter bestimmten Umständen damit verbundene Ausgaben) zur Folge haben, die direkt oder indirekt bei der Gesellschaft anfallen. Die CSDR kann sich auch auf die Liquidität auswirken und die mit den betreffenden Wertpapieren verbundenen Handelskosten erhöhen.

Zahlungen

Alle beschlossenen Dividenden sowie alle Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen werden von der Gesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten (beispielsweise der Zahlstelle) an die ICSD gezahlt. Für Anleger, die ICSD-Teilnehmer sind, ist bezüglich ihres Anteils an jeder Dividendenzahlung oder an den Erlösen aus Liquidationen oder Zwangsrücknahmen, die von der Gesellschaft gezahlt werden, ausschliesslich die ICSD massgeblich. Wenn sie keine ICSD-Teilnehmer sind, müssen sie sich bezüglich eines Anteils an jeder Dividendenzahlung oder an den Erlösen aus Liquidationen oder Zwangsrücknahmen, die von der mit ihrer Anlage im Zusammenhang stehenden Gesellschaft gezahlt werden, an ihren jeweiligen Nominee, ihren jeweiligen Makler oder ihre jeweilige CSD (der/die ein ICSD-Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem ICSD-Teilnehmer haben kann) wenden.

Anleger haben unmittelbar der Gesellschaft gegenüber keinen Anspruch auf die für Aktien fälligen Dividendenzahlungen sowie Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen, und die Verpflichtungen der Gesellschaft sind mit der Zahlung an die ICSD erfüllt.

Derivatrisiko

Die Fonds können derivative Finanzinstrumente (DFI) zur effizienten Portfolioverwaltung verwenden. In den entsprechenden Ergänzungen jedes Fonds ist angegeben, wie bzw. ob der Fonds beabsichtigt, derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Der Einsatz von DFI durch einen Fonds birgt andere und möglicherweise grössere Risiken als eine direkte Anlage in Wertpapiere. Diese Risiken umfassen:

- Potenzielle Wertschwankungen aufgrund von Zinsschwankungen oder anderen Marktentwicklungen oder aufgrund der Bonität der Gegenpartei
- Die Möglichkeit, dass die DFI-Transaktion nicht die vom Investmentmanager und/oder vom Unteranlageverwalter erwartete Wirkung erzielt
- Das Unvermögen der Gegenpartei der DFI-Transaktion, ihre Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Transaktion zu erfüllen oder ein Geschäft glattzustellen (Anleger sollten auch den Abschnitt «Kontrahentenrisiko» lesen)
- Mögliche Fehlbewertungen oder unangemessene Bewertungen eines derivativen Instruments
- Eine mögliche unzureichende Korrelation zwischen dem Wert eines DFI und dem Vermögenswert, dem Kurs oder dem Index, der dem DFI zugrunde liegt
- Die spezifischen, mit dem Basiswert des DFI verbundenen Risiken
- Eine mögliche Erhöhung der von Aktionären zahlbaren Steuern und der Zeitpunkt dieser Steuerzahlungen

- Fehlende Liquidität für ein DFI, wenn dafür kein Sekundärmarkt vorhanden ist
- Die Möglichkeit einer Schmälerung der Renditen eines Fonds aufgrund von Verlusten aus der Transaktion und einer Erhöhung der Volatilität
- Rechtliche Risiken, die sich aus der Form des Vertrages ergeben, der zur Dokumentation des Derivategeschäfts verwendet wird

Bei Investitionen in bestimmte DFI kann ein Fonds mehr als den Nennbetrag des Instruments verlieren. Darüber hinaus können manche Derivatetransaktionen eine Hebelwirkung hervorrufen und hoch volatil und spekulativ sein.

Ferner wird von einem Fonds, der in ein DFI investiert, möglicherweise keine Sicherheitsleistung in Höhe des Betrages des DFI verlangt. Folglich werden die vom Fonds gehaltenen Barmittel (die in der Regel dem nicht finanzierten Betrag des DFI entsprechen) in der Regel in Geldmarktinstrumente investiert und daher wird die Performance des Fonds durch die aus diesen Anlagen erzielten Erträge beeinflusst. Die Performance des Fonds wird daher von den aus diesen Anlagen erzielten Renditen beeinflusst. Es ist möglich, dass Renditen aus der Anlage dieser Barmittel eine negative Auswirkung auf die Performance und/oder die Renditen des Fonds haben.

Schwankungen des Nettoinventarwerts und des Marktpreises

Der Nettoinventarwert pro Aktie variiert in der Regel entsprechend den Veränderungen der Marktwerte der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere. Die Marktpreise von Aktien schwanken üblicherweise entsprechend den Veränderungen des Nettoinventarwertes eines Fonds sowie dem Angebot von und der Nachfrage nach Aktien an der Wertpapierbörse. Es kann nicht vorhergesagt werden, ob Aktien unter, zu oder über ihrem Nettoinventarwert gehandelt werden. Preisdifferenzen können in hohem Masse dadurch entstehen, dass die Kräfte von Angebot und Nachfrage auf dem Sekundärmarkt für Aktien eng mit denselben Kräften korrelieren, die die Preise der Wertpapiere eines Index, die individuell oder zusammen zu irgendeinem Zeitpunkt gehandelt werden, beeinflussen, aber nicht identisch mit diesen sind. In Zeiten der Marktvolatilität können die Marktpreise von Aktien erheblich vom Nettoinventarwert pro Aktie abweichen. Da Aktien jedoch in hohem Umfang aufgelegt und zurückgenommen werden können, dürften hohe Abschläge oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert pro Aktie nicht von grosser Dauer sein. Während das Ausgabe/Rücknahme-Prinzip dafür Sorge tragen soll, dass die Aktien in der Regel nahe am Nettoinventarwert pro Aktie gehandelt werden, können Unterbrechungen oder Aussetzungen von Ausgaben und Rücknahmen zu Handelskursen führen, die sich deutlich vom Nettoinventarwert pro Aktie unterscheiden. Es können Verluste entstehen oder Gewinne geschmälert werden, wenn Aktien zu einem Zeitpunkt gekauft werden, zu dem der Marktpreis über dem Nettoinventarwert pro Aktie liegt, oder wenn sie zu einem Zeitpunkt verkauft werden, zu dem der Marktpreis unter dem Nettoinventarwert pro Aktie liegt.

Indexrisiko

Die Fähigkeit eines Fonds, eine signifikante Korrelation zwischen der Performance des Fonds und dem Index, den er nachbildet, zu erzielen, kann durch Schwankungen auf Wertpapiermärkten, Änderungen an der Zusammensetzung des Index, Cashflows in und aus dem Fonds sowie Gebühren und Auslagen des Fonds beeinträchtigt werden. Der Fonds wird ungeachtet der aktuellen oder erwarteten Performance des Index oder der Wertpapiere, die den Index bilden, versuchen, die Indexrendite nachzubilden. Infolgedessen fällt die Performance des Fonds möglicherweise schlechter aus als die Performance eines Portfolios, das mit einer aktiven Anlagestrategie verwaltet wird. Die Struktur und Zusammensetzung des Index wird sich auf die Performance, Volatilität und das Risiko des Index (auf absoluter Basis und im Vergleich mit anderen Indizes) und damit auf die Performance, Volatilität und das Risiko des Fonds auswirken.

Indexnachbildungsrisiko

Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Fonds erreicht wird. Vor allem gibt es kein Finanzinstrument, mit dem die Renditen eines Index exakt reproduziert bzw. nachgebildet werden können. Änderungen an den Anlagen eines Fonds und Neugewichtungen des massgeblichen Index können

verschiedene Transaktionskosten (unter anderem im Zusammenhang mit der Abrechnung von Devisentransaktionen), betriebliche Aufwendungen oder Ineffizienzen zur Folge haben, die die Nachbildung der Index-Performance durch einen Fonds beeinträchtigen können. Ausserdem wird die Gesamtrendite einer Anlage in den Aktien durch bestimmte Kosten und Aufwendungen verringert, die bei der Berechnung des entsprechenden Index nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus können, wie im Abschnitt «Anlagebeschränkungen», Unterabschnitt «Sonstige Beschränkungen» beschrieben, interne Beschränkungen, die sich auf Ausschlüsse der Anlage in bestimmten Wertpapieren im Hinblick auf alle Fonds beziehen, die ihren relevanten Index physisch nachbilden, zu einem höheren Tracking Error führen. In solchen Fällen wird das Indexgewicht der ausgeschlossenen Wertpapiere auf andere Indexbestandteile verteilt, um den Tracking Error zu minimieren. Dennoch können solche Ausschlüsse zu einem höheren Tracking Error führen. Darüber hinaus ist im Falle einer vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels mit den Titeln, aus denen sich der Index zusammensetzt, oder von Marktunterbrechungen eine Neuausrichtung des Anlageportfolios eines Fonds nicht immer möglich, was zu Abweichungen von der Rendite des Index führen kann.

Es gibt keine Garantie dafür, dass der Indexanbieter den Index korrekt zusammenstellt oder dass der Index korrekt ermittelt, zusammengestellt oder berechnet wird. Der Indexanbieter stellt zwar Beschreibungen der Ziele zur Verfügung, die der Index erreichen soll, übernimmt jedoch keine Garantie oder Haftung in Bezug auf die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten in Bezug auf den Index und garantiert nicht, dass der Index mit der beschriebenen Indexmethodik übereinstimmen wird.

Die Gesellschaft und die verbundenen Unternehmen übernehmen keine Garantie oder Gewährleistung für Fehler des Indexanbieters. Fehler in Bezug auf die Qualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten können von Zeit zu Zeit auftreten und werden möglicherweise erst nach einiger Zeit erkannt und korrigiert, insbesondere wenn die Indizes weniger häufig verwendet werden. Daher werden Gewinne, Verluste oder Kosten, die mit Fehlern des Indexanbieters verbunden sind, von den Fonds und ihren Anlegern getragen. Beispielsweise würde ein Fonds, der einen solchen veröffentlichten Index nachbildet, während eines Zeitraums, in dem der Index falsche Bestandteile enthält, ein Marktengagement in diesen Bestandteilen aufweisen und in den Bestandteilen, die in den Index hätten aufgenommen werden sollen, unterrepräsentiert sein. Daher können sich Fehler negativ oder positiv auf die Performance der Fonds und ihre Anleger auswirken. Die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Gewinne, die sich aus Fehlern des Indexanbieters ergeben, den Fonds und ihren Anlegern zufließen und Verluste, die sich aus Fehlern des Indexanbieters ergeben, von den Fonds und ihren Anlegern getragen werden.

Risiken im Zusammenhang mit internationalen Anlagen

Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen aus verschiedenen Ländern und/oder in Wertpapieren von Unternehmen mit hohem Engagement in verschiedenen Ländern können mit zusätzlichen Risiken verbunden sein. Politische, soziale und wirtschaftliche Instabilität, die Einführung von Währungs- oder Kapitalkontrollen oder die Enteignung oder Verstaatlichung von Vermögenswerten in einem Land können in diesem Land dramatische wirtschaftliche Einbrüche verursachen. In bestimmten Ländern sind weniger strikte aufsichtsrechtliche Vorgaben, Bilanzierungs- und Offenlegungsvorschriften für Emittenten und Märkte üblich. Die Durchsetzung gesetzlicher Rechte kann in manchen Ländern schwierig, kostspielig und langwierig und besonders schwierig gegenüber Regierungen sein. Zu den zusätzlichen Risiken von Anlagen in verschiedenen Ländern zählen Handels-, Abrechnungs-, Verwahrstellen- und andere operationelle Risiken, die durch unterschiedliche Systeme, Verfahren und Anforderungen in einem bestimmten Land und unterschiedliche Gesetze bezüglich Quellen- und anderen Steuern bedingt sind. Aufgrund dieser Faktoren können Anlagen in mehreren Ländern, vor allem aber Anlagen in Schwellenmärkten oder weniger entwickelten Märkten volatil und weniger liquide sein als Anlagen in einem einzelnen Land und sich möglicherweise auf die Performance eines Fonds nachteilig auswirken. Darüber hinaus unterliegt ein Fonds bei Anlagen in Schwellenländern einem höheren Verlustrisiko als bei Anlagen in einem Industrieland. Dies ist unter anderem durch eine höhere Marktvolatilität, geringere Handelsvolumina, politische und wirtschaftliche Instabilität, höhere Inflation, Deflation oder Währungsabwertungen und ein höheres Risiko von Marktschliessungen bedingt sowie durch mehr staatliche Beschränkungen für Auslandsinvestitionen, als dies üblicherweise in einem entwickelten Markt der Fall ist. Hinzu kommt, dass die finanzielle Stabilität von Emittenten (einschliesslich Regierungen) in

Schwellenmarktländern prekärer sein kann als in anderen Ländern. Infolgedessen haben die Anlagen des Fonds in Schwellenmarktländern ein tendenziell höheres Preisvolatilitätsrisiko, das durch Währungsschwankungen gegenüber der Basiswährung des Fonds noch verstärkt werden kann. Die Abwicklungspraktiken für Transaktionen auf ausländischen Märkten können von den in entwickelten Märkten üblichen Praktiken abweichen. Zu diesen Abweichungen zählen Verzögerungen, die über die in entwickelten Märkten üblichen hinausgehen, sowie Praktiken, z. B. die Lieferung von Wertpapieren vor Erhalt der Zahlung, welche die Wahrscheinlichkeit einer «fehlgeschlagenen Abwicklung» erhöhen. Fehlgeschlagene Abwicklungen können zu Verlusten für den Fonds führen. Aus diesen und anderen Gründen werden Anlagen in Schwellenländern oftmals als spekulativ betrachtet.

Anlagerisiko

Ein Aktionär kann das gesamte in einen Fonds investierte Kapital verlieren. Der Wert in einem Fonds gehaltener Wertpapiere kann steigen oder fallen, bisweilen schnell und unerwartet. Eine Anlage in einem Fonds kann zu jedem Zeitpunkt in der Zukunft weniger wert sein als der ursprünglich angelegte Betrag.

Emittentenrisiko

Der Wert von Wertpapieren, die ein Fonds erworben hat, kann aus verschiedenen Gründen sinken, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Emittenten dieser Wertpapiere stehen. Hierzu zählen beispielsweise die Management-Performance, Verschuldung und eine sinkende Nachfrage nach den Waren und Dienstleistungen des Emittenten.

Hebelwirkungsrisiko

Bestimmte Transaktionen, wie z.B. der Kauf von Wertpapieren zum Emissionszeitpunkt, mit verzögerter Lieferung oder Termingeschäfte, Darlehen von Portfoliowertpapieren und der Einsatz von DFI, können eine Hebelwirkung nach sich ziehen. Die Hebelung bewirkt im Allgemeinen eine Erhöhung der Verlust- oder Gewinnbeträge, die ein Fonds realisieren könnte, und die Wahrscheinlichkeit einer höheren Volatilität des Portfoliowertes eines Fonds. Bei mit Leverage verbundenen Transaktionen kann eine relativ kleine Marktbewegung oder Veränderung in einem anderen Basisindikator zu wesentlich höheren Verlusten für den Fonds führen.

Risiko durch begrenztes Anlageprogramm

Eine Anlage in einem Fonds oder sogar in einer Kombination aus Fonds ist nicht als vollständiges Anlageprogramm vorgesehen, sondern vielmehr als Anlage im Rahmen eines diversifizierten Anlageportfolios. Anleger sollten im Hinblick auf die Rolle, die eine Anlage in einem der Fonds in ihrem Gesamtanlageprogramm spielt, ihre eigenen Berater konsultieren.

Liquiditätsrisiko

Bestimmte Anlagen und Anlagetypen unterliegen Weiterverkaufsbeschränkungen, werden im Freiverkehr oder in begrenzten Volumina gehandelt oder haben möglicherweise keinen aktiven Handelsmarkt. Illiquide Wertpapiere können gegenüber vergleichbaren, liquiden Anlagen zu einem Abschlag gehandelt werden, und ihr Marktwert kann hohen Schwankungen unterliegen. Es kann für einen Fonds schwierig sein, illiquide Wertpapiere exakt zu bewerten. Möglicherweise ist es einem Fonds auch nicht möglich, zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis oder zu Preisen, die den vom Fonds aktuell ermittelten Bewertungen nahekommen, illiquide Wertpapiere zu verkaufen oder DFI-Transaktionen glattzustellen. Illiquide Wertpapiere können zudem mit höheren Registrierungsaufwendungen und anderen Transaktionskosten verbunden sein als liquide Wertpapiere.

Managementrisiko

Jeder Fonds unterliegt einem Managementrisiko. Das Urteil des Investmentmanagers und/oder des Unteranlageverwalters bei der Auswahl und Anwendung von Indexmodellen und der effektivsten Methode

zur Minimierung von Unterschieden zwischen der Performance des Fonds und dem relevanten Index kann sich als falsch erweisen, und es gibt keine Garantie dafür, dass die gewünschten Ergebnisse erzielt werden. Jeder Fonds ist in hohem Masse von den kontinuierlichen Leistungen der Mitarbeiter des Investmentmanagers und/oder des Untereinlageverwalters abhängig. Tod, Arbeitsunfähigkeit oder Ausscheiden solcher Personen aus dem Unternehmen können negative Auswirkungen auf die Performance des betreffenden Fonds haben.

Marktrisiko

Die Anlagen eines Fonds unterliegen den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, den normalen Schwankungen des Markts und den Risiken, die mit der Anlage auf internationalen Wertpapiermärkten verbunden sind. Eine Wertsteigerung kann daher nicht zugesichert werden. Anlagemärkte können volatil sein, und Wertpapierpreise können sich aufgrund verschiedener Faktoren wesentlich ändern, unter anderem aufgrund von Wirtschaftswachstum oder Rezession sowie Veränderungen von Zinssätzen, der Beurteilung der Bonität des Emittenten durch den Markt und der allgemeinen Marktliquidität. Auch wenn sich die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen nicht verändern, kann der Wert einer Anlage in einem Fonds sinken, wenn bestimmte Branchen, Sektoren oder Unternehmen, in die der Fonds investiert, sich schwach entwickeln oder von Ereignissen negativ beeinflusst sind. Die Spanne dieser Kursschwankungen ist umso grösser, je länger die Laufzeit der im Umlauf befindlichen Wertpapiere ist. Da Anlagen in Wertpapieren mit anderen Währungen als der Basiswährung eines Fonds verbunden sein können, kann der Wert der Vermögenswerte eines Fonds auch von Wechselkursschwankungen und Änderungen der Devisenkontrollbestimmungen, einschliesslich Devisensperren, beeinflusst werden. Ferner können gesetzliche, politische, aufsichtsrechtliche und steuerliche Veränderungen Schwankungen der Markt- und Wertpapierpreise verursachen.

Externe Faktoren können die Wertentwicklung beeinflussen

Die Wertentwicklung eines jeden Fonds wird von einer Reihe externer Faktoren beeinflusst, die sich der Kontrolle des Investmentmanagers entziehen, darunter: Veränderungen der Angebots- und Nachfragebeziehungen; staatliche Steuerungsprogramme und politische Massnahmen in Bezug auf die Handels-, Fiskal- und Geldpolitik sowie die Wechselkurse; politische und wirtschaftliche Ereignisse, politische Massnahmen und politische Unruhen; Änderungen der Zinssätze und Inflationsraten; Währungsabwertungen und -wiederaufwertungen; die Marktstimmung und durch höhere Gewalt bedingte Ereignisse, unter anderem Naturkatastrophen (wie Wirbelstürme, Erdbeben oder Überschwemmungen), Pandemien oder andere schwerwiegende Gesundheitsrisiken, Krieg oder Terrorismus oder die Gefahr beziehungsweise wahrgenommene Möglichkeit dieser Ereignisse, die sich sowohl einzeln als auch in Kombination unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds auswirken. Diese Ereignisse könnten nachteiligen Einfluss auf die Wirtschaftstätigkeit nehmen und zu plötzlichen, wesentlichen Veränderungen der regionalen und weltweiten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie Konjunkturzyklen führen. Zudem stellen diese Ereignisse beträchtliche Risiken für Personen, physische Anlagen und die internationale Geschäftstätigkeit dar.

Der Ausbruch des neuartigen Coronavirus (COVID-19) in China und seine anschliessende weltweite Ausbreitung haben das Risiko innerhalb der Weltwirtschaft und die Unsicherheit der Anleger deutlich verstärkt. Darüber hinaus kann der kräftige Einbruch der Ölpreise zusätzliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und bestimmte Sektoren haben. Infolgedessen kam es zu wesentlichen Kursverlusten an den Aktienmärkten, die Marktvolatilität hat stark zugenommen und die ordnungsgemässe Funktionsweise einiger Märkte wurde gestört. Auf kurze Sicht wird die Gesellschaft vielleicht von höheren Transaktionsvolumen und der verstärkten Volatilität profitieren, wobei unsicher ist, ob diese Trends anhalten. Künftig würden sich niedrigere Preise von Vermögenswerten negativ auf das Anlagevermögen auswirken, was entsprechende Folgen für die wiederkehrenden Gebühreneinnahmen nach sich zieht, und niedrigere Zinsen verringern die Nettozinserträge. Der Ausbruch von COVID-19 und die weltweit ergriffenen Massnahmen zur Abschwächung der daraus hervorgegangenen Pandemie werden die globale Konjunktur, unter anderem in China, den USA und Europa, voraussichtlich schwer in Mitleidenschaft ziehen. Darüber hinaus dürften sich diese Faktoren negativ auf das Kreditprofil einiger Kunden des

Investmentmanagers und anderer Marktteilnehmer auswirken, was zu höheren Aufwendungen für Kreditverluste und zu höheren Kreditwertminderungen führen könnte.

Fehlende Betriebshistorie

Jeder Fonds ist ein neu gegründetes Unternehmen mit begrenzter Betriebshistorie, und es gibt keine Garantie dafür, dass er erfolgreich sein wird. Die Performance der Vergangenheit ist keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Darüber hinaus sollte die Performance anderer vom Investmentmanager und/oder vom Untereinlageverwalter verwalteter Investmentfonds nicht als Indikator für die wahrscheinliche Performance eines Fonds herangezogen werden.

Portfolioumschlagsrisiko

Der Portfolioumschlag ist in der Regel mit einer Reihe von direkten und indirekten Kosten und Aufwendungen für den betreffenden Fonds verbunden, unter anderem mit Maklerprovisionen, Händleraufschlägen, Geld-Brief-Spannen sowie Transaktionskosten beim Verkauf von Wertpapieren und der Wiederanlage in anderen Wertpapieren. Dennoch kann ein Fonds zur Förderung seines Anlageziels mit seinen Anlagen häufige Transaktionen tätigen. Die Kosten eines erhöhten Portfolioumschlags reduzieren die Anlagerendite eines Fonds, und der Verkauf von Wertpapieren durch einen Fonds kann zur Realisierung steuerpflichtiger Veräußerungsgewinne, einschliesslich kurzfristiger Kapitalerträge, führen.

Kapitalerträge in Indien

Indische Wertpapiere, die nach anwendbarem Recht unter Erzielung eines Gewinns verkauft oder übertragen werden, unterliegen der indischen Kapitalertragssteuer. Durch Rückgaben von Anlegern bedingte Portfolioumschichtungen können eine Kapitalertragssteuer erforderlich machen; daher wird diese Steuer vor Auszahlung der Rücknahmeerlöse von diesen abgezogen. Die Höhe der erhobenen indischen Kapitalertragssteuer wird auf Grundlage der nicht realisierten Kapitalertragssteuer als Anteil des Fondsvermögens geschätzt und kann von der tatsächlichen indischen Kapitalertragssteuer abweichen, die dem betreffenden Fonds auf Grundlage der spezifischen verkauften Vermögenswerte in Rechnung gestellt wird. Entsteht dem zurückgebenden Anleger ein Differenzbetrag, z. B. wenn die Rückgabe eines Anlegers mit einer Zeichnung verrechnet wird, zahlt der betreffende Fonds die jeweilige Differenz entweder aus oder behält sie ein.

Die Kapitalertragssteuer, die aufgrund von Portfolioumschichtungen und nicht aufgrund von Rückgaben durch die Anleger anfällt, ist vom betreffenden Fonds zu entrichten.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in anderen Pools

Investiert ein Fonds in ein anderes Pool-Anlageinstrument, so ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der andere Pool nicht die erwartete Performance erzielt. Der Fonds ist indirekt allen Risiken ausgesetzt, denen eine Anlage in dem anderen Pool unterliegt. Die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen des anderen Pools sind möglicherweise nicht dieselben wie die des Fonds. Aufgrund dessen kann der Fonds zusätzlichen oder anderen Risiken ausgesetzt sein oder infolge seiner Anlagen in einem anderen Pool eine niedrigere Anlagerendite erzielen. Anleger sollten hierzu auch den Abschnitt «Interessenkonflikte» weiter oben lesen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte schaffen verschiedene Risiken für die Gesellschaft und ihre Anleger, wie etwa das Kontrahentenrisiko, wenn die Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts ihrer Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten, die den ihr vom betreffenden Fonds gelieferten gleichwertig sind, nicht nachkommt, sowie das Liquiditätsrisiko, wenn der Fonds nicht in der Lage ist, eine an ihn geleistete Sicherheit zu verwerten, um einen Zahlungsausfall der Gegenpartei zu decken.

Wertpapierleiherisiko

Die Absicht des Investmentmanagers und/oder des Unteranlageverwalters, Wertpapierleihgeschäfte im Namen einzelner Fonds zu tätigen, birgt das Risiko, dass der Entleiher zahlungsunfähig wird oder anderweitig seine Verpflichtungen zur Rückgabe der verliehenen oder gleichwertigen Wertpapiere nicht erfüllen kann oder will. In diesem Fall können dem Fonds Verzögerungen bei der Beitreibung der Wertpapiere und somit ein Kapitalverlust entstehen. Insbesondere kann ein Fonds, wenn ein Kontrahent ausfällt und keine den verliehenen Wertpapieren gleichwertigen Wertpapiere liefert, einen Verlust erleiden, der der Differenz zwischen dem Wert der verwerteten Sicherheit und dem Marktwert der Ersatzsicherheiten entspricht. Werden im Zusammenhang mit einem Wertpapierleihgeschäft Barmittel als Sicherheit entgegengenommen, können die Barmittel reinvestiert werden. Eine solche Wiederanlage wird vom Investmentmanager und/oder vom Unteranlageverwalter nicht garantiert, und Verluste, die aus solchen Anlagen entstehen, werden vom betreffenden Fonds getragen.

Risiko der Herabstufung des Ratings eines Kontrahenten

Die Gesellschaft schliesst Geschäfte mit OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nur mit Kontrahenten ab, die sie als ausreichend kreditwürdig erachtet.

Wenn das Kreditrating eines von der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds beauftragten Kontrahenten (der keine relevante Institution ist) herabgestuft wird, kann dies möglicherweise sowohl aus kommerzieller als auch aus aufsichtsrechtlicher Sicht erhebliche Auswirkungen für den betreffenden Fonds haben. Gemäss den Regeln der Zentralbank muss der betreffende Fonds bei einer Herabstufung des Ratings eines Kontrahenten eines Geschäfts mit OTC-Derivaten oder eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung dieses Kontrahenten durchführen.

Ungeachtet der Massnahmen, die die Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds ergreifen kann, um das Kreditrisiko des Kontrahenten zu verringern, gibt es keine Gewähr dafür, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der betreffende Fonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erleidet.

Pensionsgeschäfte:

Ein Fonds kann Pensionsgeschäfte abschliessen. Dementsprechend trägt der Fonds ein Verlustrisiko, falls die andere Partei des Geschäfts ihre Verpflichtung nicht erfüllt und der Fonds seine Rechte zur Verwertung der zugrunde liegenden Wertpapiere nicht oder nur verspätet ausüben kann. Für den Fonds bestehen insbesondere das Risiko einer möglichen Wertminderung der zugrunde liegenden Wertpapiere während des Zeitraums, in dem der Fonds sich um die Durchsetzung seiner Rechte an diesen bemüht, das Risiko in Bezug auf die anfallenden Kosten, die mit der Durchsetzung dieser Rechte verbundenen sind, sowie das Risiko, den Ertrag aus dem Geschäft ganz oder teilweise zu verlieren.

Unzureichende Rückstellung für Abgaben und Gebühren

Jeder Fonds bildet eine angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren zur Deckung der mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren verbundenen Kosten. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Höhe der Abgaben und Gebühren vor dem tatsächlichen Kauf oder Verkauf des Wertpapiers oder dem Abschluss eines entsprechenden Devisengeschäfts schätzen. Bei einer solchen Schätzung kann die Verwaltungsgesellschaft Kosten für frühere Transaktionen mit ähnlichen Wertpapieren an ähnlichen Märkten berücksichtigen. Diese Schätzung wird einer regelmässigen Überprüfung unterzogen und, falls notwendig, angepasst. Weicht die vom Fonds erhobene Schätzung von den tatsächlich beim Kauf oder Verkauf der betreffenden Wertpapiere angefallenen Gebühren ab, wird dieser Fehlbetrag aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gezahlt. Dies führt dazu, dass der Wert des Fonds bis zur Rückzahlung des ausstehenden Betrags durch einen berechtigten Teilnehmer sinkt (und somit auch der Wert jeder Aktie sinkt). Falls Rücknahmeerlöse an einen berechtigten Teilnehmer ausgezahlt wurden, bevor die Gesamtkosten, die dem Fonds durch den Verkauf von Wertpapieren im Rahmen einer solchen Rücknahme entstanden sind oder noch entstehen werden, von diesen Erlösen abgezogen wurden, geht der Fonds

gegenüber dem berechtigten Teilnehmer ein Kreditrisiko ein und wird in Bezug auf einen möglichen ausstehenden Betrag zu einem ungesicherten Gläubiger. Auch wenn ein berechtigter Teilnehmer Aktien erhält, bevor die vollen Kosten für den Kauf von Wertpapieren, die dem Fonds im Rahmen der Zeichnung entstehen oder entstehen werden, an den Fonds entrichtet wurden, geht der Fonds gegenüber dem berechtigten Teilnehmer ein Kreditrisiko ein und wird in Bezug auf einen möglichen ausstehenden Betrag zu einem ungesicherten Gläubiger.

Fehlende Regulierung; Kontrahentenrisiko

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen auf OTC-Märkten (auf denen Währungen, Kassa- und Optionskontrakte, bestimmte Optionen auf Währungen und Swaps üblicherweise gehandelt werden) einer geringeren staatlichen Regulierung und Aufsicht als Transaktionen, die an anerkannten Börsen erfolgen (wie im Prospekt erwähnt). OTC-Derivaten mangelt es an Transparenz, denn es handelt sich um privat gehandelte Kontrakte, und die sie betreffenden Informationen stehen in der Regel nur den Vertragsparteien zur Verfügung. Auch wenn nach EMIR Massnahmen eingeführt werden, die die Risiken bei Anlagen in OTC-Derivaten mindern und die Transparenz erhöhen sollen, weisen diese Arten von Anlagen nach wie vor Schwierigkeiten beim eindeutigen Verständnis der Art und der Grösse der mit ihnen verbundenen Risiken auf. Darüber hinaus stehen viele der Schutzmechanismen, die an einigen Börsen für die Teilnehmer bereitstehen, etwa die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle, bei OTC-Transaktionen möglicherweise nicht zur Verfügung.

OTC-Derivate sind in der Regel nicht reguliert. OTC-Derivate sind ausserbörslich gehandelte Optionsvereinbarungen, die eigens auf den Bedarf eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind. Diese Optionen ermöglichen es dem Nutzer der Option, Datum, Marktniveau und Betrag einer gegebenen Position zu strukturieren. Der Kontrahent bei diesen Derivaten wird eher das bestimmte, an der Transaktion beteiligte Unternehmen als eine Börse sein, und entsprechend könnte die Insolvenz oder der Ausfall eines Kontrahenten, mit dem die Gesellschaft im Namen eines Fonds OTC-Derivate handelt, zu erheblichen Verlusten für diesen Fonds führen. Ausserdem kann ein Kontrahent es unterlassen, eine Transaktion gemäss den Geschäftsbedingungen abzuwickeln, weil der Vertrag nicht rechtlich durchsetzbar ist oder die Absicht der Parteien nicht genau aus ihm hervorgeht. Es kann auch ein (in guten Glauben oder auch nicht geführter) Streit über die Vertragsbedingungen oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems entstehen, durch den der Fonds einen Verlust erleidet. Soweit ein Kontrahent seiner Verpflichtung nicht nachkommt und der Fonds bei der Ausübung seiner Rechte im Hinblick auf die Anlagen in seinem Portfolio aufgehalten oder von dieser abgehalten wird, kann seine Position an Wert verlieren, er kann Einnahmen verlieren und es können ihm Kosten in Verbindung mit der Geltendmachung seiner Rechte entstehen. Ungeachtet der Massnahmen, die der Fonds unter Umständen ergreift, um das Kreditrisiko des Kontrahenten zu verringern, gibt es keine Gewähr dafür, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der Fonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erleidet. Das Kontrahentenrisiko wird mit den Anlagebeschränkungen dieses Fonds in Einklang sein.

Brexit

Das Vereinigte Königreich trat am 31. Januar 2020 aus der EU und dem EWR aus («**Brexit**»).

Nach dem Brexit trat das Vereinigte Königreich in eine Übergangszeit ein, in der das EU-Recht im Vereinigten Königreich weiterhin galt. Neue EU-Rechtsvorschriften, die vor Ablauf der Übergangszeit in Kraft getreten sind, fanden auch im Vereinigten Königreich Anwendung. Die Übergangsfrist endete am 31. Dezember 2020. Am 30. Dezember 2020 unterzeichneten die EU und das Vereinigte Königreich ein Abkommen über die Bedingungen zur Regelung bestimmter Aspekte der Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach dem Ende des Übergangszeitraums, das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (das «**TCA**»), das sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts im Ratifizierungsprozess befindet. Ungeachtet des TCA dürfte nach dem Übergangszeitraum eine erhebliche Unsicherheit hinsichtlich des Regelungsrahmens des Vereinigten Königreichs für die Zeit nach dem Übergang bestehen, insbesondere hinsichtlich der Regelungen, die für die Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU und zu anderen Ländern gelten werden, die sich nach dem 31. Dezember 2020 wahrscheinlich noch weiterentwickeln werden. Diese

Ungewissheit kann sich in jeder Phase nachteilig auf die Gesellschaft und ihre Anlagen und/oder den Investmentmanager auswirken. Es können sich negative Einflüsse auf den Wert der Anlagen der Gesellschaft und/oder ihre Fähigkeit zur Umsetzung ihres Anlageprogramms ergeben. Dies kann unter anderem auf folgende Gründe zurückzuführen sein:

- (i) erhöhte Unsicherheit und Volatilität im Vereinigten Königreich, der EU und anderen Finanzmärkten;
- (ii) Schwankungen im Wert der Vermögenswerte;
- (iii) Schwankungen der Wechselkurse;
- (iv) erhöhte Illiquidität von Anlagen, die im Vereinigten Königreich, in der EU oder andernorts belegen sind oder notiert oder gehandelt werden;
- (v) Veränderungen in der Bereitschaft oder Fähigkeit von Finanz- und anderen Gegenparteien, Geschäfte abzuschliessen, oder bei den Preisen und den Bedingungen, zu denen sie bereit sind, Geschäfte zu tätigen; und/oder
- (vi) Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, denen die Gesellschaft, der Investmentmanager, bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft und/oder Dienstleister unterliegen oder unterliegen werden.

Der Brexit hat ein gewisses Mass an politischer Unsicherheit wie auch Unsicherheit hinsichtlich der Geld- und Fiskalpolitik geschaffen, die auch nach dem Ende des Übergangszeitraums anhalten dürfte. Dies könnte sich destabilisierend auf einige der verbleibenden EU-Mitglieder auswirken, wobei die Mitgliedstaaten der Eurozone die Auswirkungen besonders stark zu spüren bekommen könnten.

Eurokrise

Infolge der Vertrauenskrise an den Märkten, die vor allem bei bestimmten Ländern der Eurozone zur Erhöhung der Anleiherenditespreads (die Kosten für Kreditaufnahmen an den Fremdkapitalmärkten) und der Credit-Default-Spreads (die Kosten für den Kauf einer Kreditabsicherung) führte, mussten bestimmte Länder der EU Rettungsaktionen («Bailouts») von Banken und Kreditlinien von supranationalen Einrichtungen, wie dem Internationalen Währungsfonds («IWF») und der jüngst geschaffenen Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität («EFSF»), akzeptieren. Die Europäische Zentralbank («EZB») intervenierte im Bemühen zur Stabilisierung der Märkte und zur Verminderung der Fremdkapitalkosten ebenfalls mit dem Kauf von Schuldtiteln der Eurozone. Im Dezember 2011 trafen sich die Staatshäupter der Länder der Eurozone sowie die Staatshäupter bestimmter anderer EU-Länder in Brüssel und vereinbarten einen «Fiskalpakt», der eine Verpflichtung zu neuen fiskalischen Regeln beinhaltet und in die Rechtssysteme der betreffenden Länder umzusetzen ist, sowie ein beschleunigtes Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Ungeachtet der oben beschriebenen Massnahmen und der zukünftigen Massnahmen, die noch eingeführt werden können, ist es möglich, dass ein Land die Eurozone verlässt und zu einer nationalen Währung zurückkehrt und infolgedessen aus der EU austritt und/oder dass der Euro, die europäische Einheitswährung, in seiner gegenwärtigen Form aufhört zu bestehen und/oder in einem oder mehreren Ländern seinen gegenwärtigen rechtlichen Status verliert. Die Auswirkungen solcher möglichen Ereignisse auf die Fonds, die auf Euro lauten oder in Instrumente investieren, die vorwiegend mit Europa verbunden sind, können unmöglich vorhergesagt werden.

Zeichnungs-/Rücknahmekonto

Die Gesellschaft führt für jeden Fonds ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto. Die Gelder auf den Zeichnungs-/Rücknahmekonten gelten als Vermögen des jeweiligen Fonds und geniessen nicht den Schutz der Verordnung über Anlegergelder. Es besteht ein Risiko für Anleger, soweit diese Gelder von der Gesellschaft für Rechnung eines Fonds zu einem Zeitpunkt auf den Zeichnungs-/Rücknahmekonten gehalten werden, zu dem der betreffende Fonds (oder ein anderer Fonds der Gesellschaft) insolvent wird. Wegen der Ansprüche eines Anlegers auf Gelder, die auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, hat der Anleger den Rang eines ungesicherten Gläubigers der Gesellschaft.

Operative Risiken (einschliesslich Internetsicherheit und Identitätsdiebstahl)

Eine Anlage in einem Fonds kann, wie bei jedem Fonds, mit operativen Risiken verbunden sein, die sich aus Faktoren wie Verarbeitungsfehlern, menschlichen Fehlern, Unangemessenheit oder Versagen von internen oder externen Verfahren, Systemausfällen und technischen Ausfällen, personellen Veränderungen, Eindringen unbefugter Personen und Fehlern, die von Dienstleistern, wie der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager, dem Unteranlageverwalter oder der Verwaltungsstelle verursacht werden, ergeben. Obwohl die Fonds bestrebt sind, solche Ereignisse durch Kontrollen und Überwachung auf ein Minimum zu bringen, können immer noch Störungen auftreten, die einem Fonds Verluste verursachen können.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager, der Unteranlageverwalter, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle (und ihre jeweiligen Konzerne) unterhalten jeweils geeignete Informationstechnologiesysteme. Diese Systeme können jedoch, wie jedes andere System, zum Gegenstand von Angriffen auf die Internetsicherheit oder von ähnlichen Bedrohungen werden, die zu Verletzungen der Datensicherheit, Diebstahl, einer Unterbrechung der Dienste der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers, des Unteranlageverwalters, der Verwaltungsstelle und/oder der Verwahrstelle oder deren Fähigkeit zur Glatstellung von Positionen und zur Offenlegung oder Verfälschung sensibler und vertraulicher Daten führen. Unbeschadet der Existenz von Richtlinien und Verfahren, die dazu bestimmt sind, solche Verletzungen zu entdecken und zu verhindern und die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit solcher Informationen sicherzustellen, sowie der Existenz von Massnahmen zur Geschäftskontinuität und Notfallwiederherstellung, die dazu gestaltet sind, solche Störungen oder Unterbrechungen auf der Ebene der Gesellschaft und ihrer Beauftragten einzudämmen, können derartige Sicherheitsverletzungen potenziell ebenfalls zu einem Verlust von Vermögenswerten führen und ein beträchtliches finanzielles und/oder rechtliches Risiko für die Gesellschaft schaffen.

ESG-Integration

Sofern in der relevanten Ergänzung nicht anders angegeben, ist der Investmentmanager bestrebt, das Anlageziel des betreffenden Fonds zu erreichen und dabei Nachhaltigkeitsaspekte in den Anlageprozess einzubeziehen. Der Investmentmanager definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) für Geschäftspraktiken der Zielunternehmen zu nutzen, die auf die Schaffung von Gelegenheiten und Minderung von Risiken abzielen, die zur langfristigen Wertentwicklung der Emittenten beitragen. Durch die Integration von ESG-Faktoren können auch Gelegenheiten zum Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Zielunternehmens und somit der Minderung der möglichen negativen Auswirkungen von ESG-Themen auf das Finanzergebnis des Unternehmens ermittelt werden.

Sofern in der relevanten Ergänzung nicht anders angegeben, wird der Fonds passiv verwaltet und ist bestrebt, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken werden beim Auswahlprozess des Index berücksichtigt. Der Index, der nach Angaben des Indexanbieters nach ESG-Kriterien geprüft wurde, und jedes vom Indexanbieter angewandte Verfahren zur Bewertung von Nachhaltigkeitsmerkmalen und -risiken der Indexkomponenten können auf der Website des Indexanbieters eingesehen werden.

Anleger sollten daher nach ihren eigenen ethischen Massstäben den Umfang der vom Indexanbieter vorgenommenen ESG-Bewertung beurteilen, bevor sie in den betreffenden Fonds investieren.

Sofern in der relevanten Ergänzung nicht anders angegeben, wird der Investmentmanager den Index unter Einhaltung der in der Anlagepolitik des betreffenden Fonds festgelegten Grenzen nachbilden. Sofern in der relevanten Ergänzung nicht anders angegeben, wird der Investmentmanager auf der Grundlage der Merkmale des Index, der Grösse des Subfondsportfolios und der erforderlichen Nachbildungsgenauigkeit eine vollkommene Nachbildung vornehmen.

Die Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen der Integration dieser Nachhaltigkeits- und ESG-Merkmale oder -Risiken auf die Renditen der Fonds führt zu dem Ergebnis, dass die in der relevanten

Ergänzung beschriebenen Indexmethoden wahrscheinlich die Auswirkungen dieser Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken auf die Renditen dämpfen und das Gesamtrisikoprofil der Fonds verbessern werden.

Die vom Indexanbieter angewandten Bewertungskriterien werden weder vom Investmentmanager oder von der Verwaltungsgesellschaft überwacht, noch wird die Genauigkeit der ESG-bezogenen Bewertungen überprüft, die der Indexanbieter jedem Indexbestandteil zugeschrieben hat.

Nachhaltigkeitsrisiken

«Nachhaltigkeitsrisiken» bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (ESG), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnten. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Verbindung mit einer Anlage besteht, kann dies zu einem Wertverlust der Anlage führen.

Risiko des klimaorientierten Investierens

Wie in der entsprechenden Ergänzung dargelegt, kann ein Fonds dem Risiko ausgesetzt sein, dass seine auf den Klimaschutz ausgerichtete Anlagestrategie Wertpapiere bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance auswählt oder ausschliesst. Infolgedessen kann der betreffende Fonds schlechter abschneiden als Fonds, die keine klimaorientierte Anlagestrategie verfolgen. Bestimmte klimabezogene Investitionen können von staatlichen Massnahmen und Subventionen abhängig sein, die sich ändern oder wegfallen können. Die erfolgreiche Anwendung der klimabezogenen Anlagestrategie des jeweiligen Fonds hängt davon ab, ob es dem Indexanbieter gelingt, wesentliche klimabezogene Themen und damit verbundene Geschäftspraktiken ordnungsgemäss zu identifizieren und zu analysieren, und es kann nicht garantiert werden, dass die Strategie oder die eingesetzten Techniken erfolgreich sein werden.

Risiko durch ein effizientes Portfoliomanagement

Die Gesellschaft kann im Auftrag des Fonds Techniken und Instrumente mit Bezug auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente nutzen, in die sie zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements investiert. Zahlreiche der Risiken bei der Nutzung von Finanzderivaten, wie sie im vorstehenden Abschnitt «**Derivatrisiko**» beschrieben sind, gelten ebenso beim Einsatz solcher Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement. Zusätzlich wird insbesondere auf den Unterabschnitt «Kontrahentenrisiko» hingewiesen. Anleger sollten sich auch dessen bewusst sein, dass ein Fonds zuweilen Geschäfte mit Kontrahenten von Pensionsgeschäften / umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder mit der Wertpapierleihe beauftragten Stellen tätigen kann, bei denen es sich um verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstiger Serviceanbieter der Gesellschaft handelt. Eine solche Geschäftsbeziehung kann gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Rolle der Verwahrstelle oder eines anderen Serviceanbieters bezüglich der Gesellschaft verursachen. Bitte lesen Sie die Informationen im vorstehenden Abschnitt «Interessenkonflikte», um mehr über die Bedingungen zu erfahren, die für solche Geschäfte mit verbundenen Parteien gelten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird ausdrücklich in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft genannt.

Die State Street Bank International GmbH (Niederlassung Frankfurt), die derselben Unternehmensgruppe wie die Verwahrstelle angehört, agiert als mit der Wertpapierleihe beauftragte Stelle für im Auftrag der Fonds eingegangene Wertpapierleihgeschäfte. Sie kann Geschäfte tätigen, die zu Interessenkonflikten führen können. In solchen Fällen hat sich die State Street Bank International GmbH verpflichtet, sich angemessen darum zu bemühen, diese Interessenkonflikte gerecht zu lösen und sicherzustellen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre unbeschadet bleiben.

Risiko durch die Wiederanlage von Barsicherheiten

Da ein Fonds erhaltene Barsicherheiten im Rahmen der durch die Zentralbank festgelegten Bedingungen und vorgegebenen Grenzen wiederanlegen kann, unterliegt ein Fonds, der Barsicherheiten wiederanlegt, den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken, wie beispielsweise der Insolvenz oder der Nichterfüllung durch den Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

Sicherheitenrisiko

Sicherheiten oder Einschüsse in Bezug auf Transaktionen mit OTC-Derivaten können vom Fonds an eine Gegenpartei oder einen Broker weitergeleitet werden. Die als Sicherheit oder Einschuss bei Brokern hinterlegten Vermögenswerte werden möglicherweise von den Brokern nicht auf getrennten Konten gehalten und können daher im Falle der Insolvenz oder des Bankrotts dieser Broker für deren Gläubiger verfügbar werden. Wenn einer Gegenpartei oder einem Broker eine Sicherheit im Wege der Titelübertragung gestellt wird, kann die Sicherheit von der betreffenden Gegenpartei oder dem Broker für eigene Zwecke verwendet werden und der Fonds dadurch einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt werden.

Zu den Risiken, die mit dem Recht einer Gegenpartei zur Weiterverwendung einer Sicherheit verbunden sind, zählt, dass diese Vermögenswerte nach Ausübung eines solchen Rechts auf Weiterverwendung nicht mehr dem betreffenden Fonds gehören und der Fonds nur einen vertraglichen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei hat der Fonds den Rang eines ungesicherten Gläubigers und kann möglicherweise seine Vermögenswerte von der Gegenpartei nicht zurückerlangen. Allgemein können Vermögenswerte, für die ein Recht auf Weiterverwendung durch eine Gegenpartei besteht, Teil einer komplexen Kette von Transaktionen sein, über die der Fonds oder seine Beauftragten keinen Überblick und keine Kontrolle haben.

Steuerrisiko

Die im Abschnitt «Steuerinformationen» enthaltenen Informationen basieren auf der besten Kenntnis des Verwaltungsrates von den Steuergesetzen und -praktiken bei Herausgabe dieses Prospekts und stehen unter dem Vorbehalt von Änderungen. Jede Änderung in der Steuergesetzgebung Irlands oder einer anderen Rechtsordnung, in der ein Fonds registriert, notiert, vermarktet oder investiert ist, könnte sich auf den Steuerstatus der Gesellschaft und der einzelnen Fonds, auf den Wert der Anlagen des betreffenden Fonds in der betreffenden Rechtsordnung und auf die Fähigkeit des betreffenden Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, auswirken und/oder die Nachsteuerrendite der Aktionäre verändern. Wenn ein Fonds in derivative Finanzinstrumente anlegt, können diese Erwägungen auch auf die Rechtsordnung angewandt werden, in denen das Recht des DFI und/oder des betreffenden Kontrahenten und/oder der Märkte gilt, in denen das DFI engagiert ist. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme und die Höhe der Anlegern zur Verfügung stehenden Steuervergünstigungen hängen von den persönlichen Umständen jedes Aktionärs ab. Die Informationen im Abschnitt «Steuerinformationen» sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Zukünftige Aktionäre sollten sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds an ihre Steuerberater wenden. Wenn ein Fonds in einer Rechtsordnung investiert, in der das Steuersystem nicht vollständig entwickelt oder nicht ausreichend sicher ist, sind die Gesellschaft, der jeweilige Fonds, der Investmentmanager und/oder der Unteranlageverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle nicht verpflichtet, den Aktionären gegenüber Rechenschaft über Zahlungen für Steuern oder andere Abgaben der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds abzulegen, die von der Gesellschaft oder dem jeweiligen Fonds in gutem Glauben an eine Steuerbehörde geleistet werden bzw. von einer solchen ihr gegenüber erhoben wurden, auch wenn sich später herausstellt, dass diese Zahlungen nicht hätten geleistet werden müssen bzw. ihr gegenüber nicht hätten erhoben werden dürfen.

FATCA (US-Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten)

Die Vereinigten Staaten und Irland haben eine zwischenstaatliche Vereinbarung zur Umsetzung des FATCA geschlossen (die «IGA»). Nach der IGA hat ein als ausländisches Finanzinstitut (ein «FFI») eingestuftes Rechtsträger, der als in Irland ansässig gilt, den irischen Steuerbehörden bestimmte Informationen in Bezug auf seine «Konto»-Inhaber (d. h. Aktionäre) vorzulegen. Die IGA sieht die automatische Berichterstattung und den automatischen Informationsaustausch zwischen den irischen Steuerbehörden und dem IRS (US-Steuerbehörde) in Bezug auf Konten vor, die von US-Personen bei irischen FFI gehalten werden, und im Gegenzug den Informationsaustausch hinsichtlich der US-Finanzkonten, die von in Irland ansässigen Personen gehalten werden. Sofern die Gesellschaft die Anforderungen der IGA und der irischen Gesetze erfüllt, sollte sie bei erhaltenen Zahlungen nicht der

FATCA-Quellensteuer unterliegen und bei von ihr vorgenommenen Zahlungen keine FATCA-Quellensteuer abziehen müssen.

Auch wenn die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft in deren Auftrag sich bemühen wird, alle für sie geltenden Pflichten in Bezug auf FATCA-Quellensteuer zu erfüllen, kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft in deren Auftrag diesen Pflichten wird genügen können. Um ihre Verpflichtungen nach dem FATCA zu erfüllen, wird die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft in deren Auftrag von den Anlegern bestimmte Informationen in Bezug auf ihren FATCA-Status verlangen. Falls die Gesellschaft infolge der FATCA-Regelung einer Quellensteuer unterliegen sollte, kann dies den Wert der von den Aktionären gehaltenen Aktien erheblich beeinträchtigen.

Alle potenziellen Anleger/Aktionäre sollten sich im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen von FATCA auf eine Anlage in der Gesellschaft mit ihren eigenen Steuerberatern besprechen.

CRS (Gemeinsamer Meldestandard)

Irland hat die Einführung des CRS durch Section 891F des TCA und die Verabschiedung der Vorschriften zur Meldung bestimmter Informationen durch meldende Finanzinstitute von 2015 (Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015, die «**CRS-Vorschriften**») umgesetzt.

Der CRS, der in Irland seit dem 1. Januar 2016 gilt, ist eine globale Initiative der OECD zum Austausch von Steuerinformationen, die darauf abzielt, eine koordinierte Verfahrensweise zur Offenlegung des von natürlichen und juristischen Personen erzielten Einkommens zu fördern.

Die Gesellschaft ist ein meldendes Finanzinstitut für die Zwecke des CRS und verpflichtet, die irischen CRS-Pflichten zu erfüllen. Um ihre Verpflichtungen nach dem CRS zu erfüllen, wird die Gesellschaft von ihren Anlegern bestimmte Informationen zu deren steuerlichen Ansässigkeit verlangen und sie kann in manchen Fällen Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer des Anlegers verlangen. Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft beauftragte Person, wird die erforderlichen Angaben bis zum 30. Juni des Jahres an die irische Steuerbehörde melden, das auf das Veranlagungsjahr, für das eine Steuererklärung abzugeben ist, folgt. Die irische Steuerbehörde wird die entsprechenden Angaben an die zuständigen Steuerbehörden in den teilnehmenden Ländern weiterleiten.

Alle potenziellen Anleger/Aktionäre sollten sich im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen des CRS auf eine Anlage in der Gesellschaft mit ihren eigenen Steuerberatern besprechen.

Section 871(m)

Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (US Tax Code) verlangt die Einbehaltung von Steuern (bis zu 30%, abhängig davon, ob ein Abkommen Anwendung findet) auf bestimmte Finanzinstrumente, soweit die Zahlungen oder angenommenen Zahlungen auf die Finanzinstrumente von Dividenden aus US-Quellen abhängen oder unter Bezugnahme auf diese festgelegt werden. Nach den Vorschriften des US-Finanzministeriums können bestimmte Zahlungen oder angenommene Zahlungen an die Gesellschaft in Bezug auf bestimmte aktienbezogene Instrumente, die auf US-Aktien Bezug nehmen, als Dividendenäquivalente behandelt werden, die der US-Quellensteuer zu einem Steuersatz von 30% (oder dem niedrigeren Einkommenssteuersatz) unterliegen. Nach diesen Vorschriften kann die Einbehaltung von Steuern selbst bei Fehlen einer tatsächlichen dividendenbezogenen Zahlung oder einer nach den Bedingungen des Instruments vorgenommenen Anpassung erforderlich sein. Falls die Gesellschaft infolge der Regelung in Section 871(m) einer Quellensteuer unterliegen sollte, kann dies den Wert der von den Aktionären gehaltenen Aktien erheblich beeinträchtigen. Alle potenziellen Anleger/Aktionäre sollten sich im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen von Section 871(m) auf eine Anlage in der Gesellschaft mit ihren eigenen Steuerberatern besprechen.

Risiko von Handelsproblemen

Auch wenn die Aktien eines Fonds zum Handel an der/den massgeblichen Wertpapierbörse(n) notiert werden, gibt es keine Garantie dafür, dass sich für diese Aktien ein aktiver Handelsmarkt entwickelt oder aufrechterhalten werden kann. Der Handel mit Aktien an einer Wertpapierbörse kann aufgrund von Marktbedingungen oder aus Gründen, aufgrund derer nach Meinung der entsprechenden Wertpapierbörse ein Handel mit Aktien nicht empfehlenswert ist, ausgesetzt werden. Darüber hinaus kann der Handel mit Aktien an einer Wertpapierbörse auch bedingt durch eine ungewöhnlich hohe Volatilität nach den so genannten «Circuit Breaker»-Regelungen der Börse ausgesetzt werden. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Anforderungen einer Wertpapierbörse für die weitere Zulassung eines Fonds weiterhin erfüllt werden, dass diese Anforderungen unverändert bleiben oder dass die Aktien in irgendeinem Volumen bzw. überhaupt an einer Börse gehandelt werden. Ferner können Wertpapiere, die an Börsen notiert sind und gehandelt werden, auch von Mitgliedern bzw. an Mitglieder dieser Börsen untereinander und von Dritten bzw. an Dritte zu Bedingungen und Preisen gekauft und verkauft werden, die auf Freiverkehrsbasis vereinbart werden, und sie können zudem über andere multilaterale Handelssysteme oder -plattformen gekauft oder verkauft werden. Die Gesellschaft hat keine Kontrolle über die Bedingungen, zu denen solche Transaktionen stattfinden.

Bewertungsrisiko

Die Anlagen eines Fonds werden in der Regel gemäss der Satzung und den geltenden Gesetzen zum jeweiligen Marktwert bewertet. Unter bestimmten Umständen kann ein Teil des Fondsvermögens durch die Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert unter Anwendung von Preisen bewertet werden, die von einem Kursdienst oder alternativ von einem Makler bzw. Händler oder einem anderen Marktmittler gestellt werden, wenn keine anderen verlässlichen Bewertungsquellen verfügbar sind. Wenn aus diesen Quellen keine relevanten Informationen verfügbar sind oder die Gesellschaft die verfügbaren Informationen für unzuverlässig hält, kann die Gesellschaft die Vermögenswerte eines Fonds auf Basis anderer Informationen bewerten, die die Gesellschaft nach ihrem eigenen Ermessen für angemessen erachtet. Es kann keine Garantie geben, dass diese Bewertungen genau den Preis widerspiegeln, den ein Fonds beim Verkauf eines Wertpapiers erhalten würde, und wenn ein Fonds ein Wertpapier zu einem niedrigeren Preis als dem Preis verkauft, den er bei der Bewertung des Wertpapiers angesetzt hat, beeinträchtigt dies den Nettoinventarwert des Fonds. Wenn ein Fonds in andere Fonds oder Anlage-Pools investiert, bewertet er in der Regel seine Anlagen in diesen Fonds oder Pools auf Basis der von den Fonds oder Pools ermittelten Bewertungen, die möglicherweise nicht den Bewertungen entsprechen, die sich ergeben hätten, wenn das Nettovermögen der Fonds oder Pools nach den vom Fonds zur Bewertung seiner eigenen Vermögenswerte angewandten Verfahren bewertet worden wäre.

Ausländische Steuern

Die Gesellschaft kann in anderen Ländern als Irland für Steuern (einschliesslich Quellensteuern) auf Erträge und Kapitalgewinne aus ihren Anlagen haften. Die Gesellschaft kann unter Umständen aufgrund der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern nicht von einem reduzierten ausländischen Steuersatz profitieren. Folglich ist die Gesellschaft unter Umständen nicht in der Lage, ausländische Quellensteuern, die in bestimmten Ländern erhoben werden, zurückzufordern. Falls sich diese Situation ändert und die Gesellschaft eine Rückerstattung ausländischer Steuern erhält, wird der Nettoinventarwert eines Fonds nicht neu ausgewiesen und die Erträge werden den bestehenden Aktionären anteilmässig zum Zeitpunkt der Erstattung zugewiesen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT AKTIENANLAGEN

Aktienrisiko

Die Marktpreise von Aktienwerten, die von einem Fonds gehalten werden, können steigen oder fallen, und dies bisweilen schnell und unvorhersehbar. Der Wert eines Wertpapiers kann aus verschiedenen Gründen sinken, die direkt mit dem Emittenten zusammenhängen (siehe vorstehenden Abschnitt «Emittentenrisiko»). Die Werte von Aktien können auch aufgrund allgemeiner Marktbedingungen sinken,

die nicht spezifisch mit einem bestimmten Unternehmen zusammenhängen. Beispiele hierfür sind tatsächlich oder vermeintlich ungünstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Änderungen der allgemeinen Aussichten für Unternehmensgewinne, Änderungen der Zinsen oder Wechselkurse oder eine allgemein ungünstige Anlegerstimmung. Ein Fonds kann auch unter allgemeinen Marktbedingungen, die der Investmentmanager und/oder der Untieranlageverwalter als ungünstig für Aktienwerte betrachtet, weiterhin neue Zeichnungen entgegennehmen und zusätzliche Anlagen in Aktienwerten tätigen.

Risiko im Zusammenhang mit dem Anlagestil

Aktienwerte lassen sich in der Regel vier Hauptkategorien zuordnen: Unternehmen mit hoher, mittlerer, geringer und sehr geringer Marktkapitalisierung (Large Caps, Mid Caps, Small Caps und Micro Caps). Investiert ein Fonds überwiegend in eine dieser Kategorien, besteht das Risiko, dass der Fonds aufgrund der aktuellen Marktbedingungen eine schlechtere Performance erzielt als ein Fonds, der in einer anderen Kategorie oder in mehreren Kategorien investiert ist. Die mit diesen Kategorien verbundenen allgemeinen Risiken sind nachstehend aufgeführt:

- (a) Large-Cap-Risiko – Die Anlagerenditen aus Aktien grosser Unternehmen können niedriger als die Renditen aus Anlagen in Aktien kleinerer und mittelgrosser Unternehmen sein.
- (b) Mid-Cap-Risiko – Mittelt grosse Unternehmen können volatiler sein und haben mit grösserer Wahrscheinlichkeit als Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung relativ begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen oder sind von wenigen Schlüsselmitarbeitern abhängig. Die Anlagerenditen aus Aktien mittelgrosser Unternehmen können niedriger als die Anlagerenditen aus Aktien grösserer oder kleinerer Unternehmen sein.
- (c) Small-Cap-Risiko – Kleine Unternehmen können volatiler sein und haben mit grösserer Wahrscheinlichkeit als Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung relativ begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen oder sind von wenigen Schlüsselmitarbeitern abhängig. Die Anlagerenditen aus Aktien kleiner Unternehmen können niedriger als die Anlagerenditen aus Aktien grösserer Unternehmen sein. Anleger sollten auch den Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit kleinen Unternehmen» lesen.
- (d) Micro-Cap-Risiko – Sehr kleine Unternehmen können neu gegründet worden sein oder sich in den Frühphasen ihrer Entwicklung befinden und begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen haben. Daher sind sehr kleine Unternehmen möglicherweise finanziell weniger sicher als Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung und möglicherweise anfälliger bezüglich des Ausscheidens von Schlüsselmitarbeitern, da sie von einer kleineren Anzahl von Führungskräften abhängig sind. Darüber hinaus sind über solche Unternehmen möglicherweise weniger öffentliche Informationen verfügbar. Die Aktienkurse von Unternehmen mit sehr geringer Marktkapitalisierung können volatiler als die Kurse von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung sein. Solche Aktien haben möglicherweise ein geringeres Handelsvolumen und sind daher gegebenenfalls für einen Fonds auf dem Markt schwer zu kaufen und zu verkaufen. Anleger sollten auch den Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit kleinen Unternehmen» lesen.

Risiken im Zusammenhang mit kleinen Unternehmen

Kleine Unternehmen bieten möglicherweise grössere Kapitalwachstumschancen als grössere Unternehmen, sind in der Regel aber auch anfälliger für negative Entwicklungen als grössere Unternehmen. Anlagen in diese Unternehmen können mit bestimmten besonderen Risiken verbunden sein. Kleine Unternehmen haben möglicherweise begrenzte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen und können von einer begrenzten Anzahl von Führungspersonen abhängig sein. Hinzu kommt, dass diese Unternehmen möglicherweise neu gegründet wurden und nur eine kurze oder gar keine Erfolgshistorie aufweisen. Es ist auch möglich, dass der Investmentmanager und/oder der Untieranlageverwalter keine Gelegenheit hatte, die Performance solcher neueren Unternehmen unter widrigen oder schwankenden Marktbedingungen zu bewerten. Die Wertpapiere kleiner Unternehmen werden möglicherweise weniger

häufig und in geringeren Volumina gehandelt als Wertpapiere mit breiter Inhaberschaft. Die Preise dieser Wertpapiere können stärker schwanken als die Preise anderer Wertpapiere, und ein Fonds kann möglicherweise Schwierigkeiten haben, Positionen in diesen Wertpapieren zu den geltenden Marktpreisen aufzubauen oder zu veräussern. Es sind möglicherweise weniger öffentliche Informationen über die Emittenten dieser Wertpapiere verfügbar oder es herrscht ein geringeres Marktinteresse an diesen Wertpapieren als im Falle grösserer Unternehmen. Beides kann eine erhebliche Marktvolatilität mit sich bringen. Manche Wertpapiere kleinerer Emittenten können illiquide sein oder Weiterverkaufsbeschränkungen unterliegen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN SCHULDITITELN

Risiken im Zusammenhang mit Schuldtiteln

Festverzinsliche Wertpapiere und andere Ertrag erzielende Wertpapiere stellen Verpflichtungen ihrer Emittenten dar, zu späteren Zeitpunkten Kapital- und/oder Zinszahlungen zu leisten. Wenn die Zinsen steigen, fällt in der Regel der Wert von Schuldtiteln und anderen Ertrag erzielenden Anlagen. Dieses Risiko ist in der Regel bei Schuldtiteln mit längeren Laufzeiten höher. Schuldtitel und andere Ertrag erzielende Wertpapiere sind zudem mit dem Risiko behaftet, dass der Emittent oder der Bürge eines Wertpapiers nicht in der Lage oder nicht bereit ist, Kapital- und/oder Zinszahlungen pünktlich zu leisten oder anderweitig seine Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Risiko ist bei Schuldtiteln mit niedriger Bonität und hohen Renditen besonders ausgeprägt.

Weitere allgemeine Risiken, denen Schuldtitel unterliegen können, sind: a)

- (a) Kreditrisiko – Die Fähigkeit oder angenommene Fähigkeit des Emittenten eines Schuldtitels, Zins- und Kapitalzahlungen auf den Schuldtitel pünktlich zu leisten, hat Einfluss auf den Wert des Wertpapiers. Es ist möglich, dass sich die Fähigkeit eines Emittenten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, in dem Zeitraum, in dem ein Fonds Wertpapiere dieses Emittenten hält, erheblich verschlechtert oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Anleger sollten auch den Abschnitt «Emittentenrisiko» lesen. Eine tatsächliche oder angenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, wirkt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ auf den Wert der Wertpapiere des Emittenten aus. Mit bestimmten Ausnahmen ist das Kreditrisiko in der Regel bei solchen Anlagen höher, die unter ihrem Nennwert ausgegeben werden und deren Zinszahlungen bei Fälligkeit statt in regelmässigen Abständen während der Dauer der Anlage vorgesehen sind. Rating-Agenturen vergeben ihre Ratings im Wesentlichen auf Basis der finanziellen Lage des Emittenten in der Vergangenheit und auf Basis der Anlageanalyse der Rating-Agenturen zum Zeitpunkt des Ratings. Das Rating, das für eine bestimmte Anlage vergeben wurde, spiegelt nicht unbedingt die aktuelle finanzielle Lage des Emittenten wider und beinhaltet keine Beurteilung der Volatilität oder Liquidität einer Anlage. Obwohl Wertpapiere mit Investment Grade in der Regel ein niedrigeres Kreditrisiko als Wertpapiere mit Ratings unter Investment Grade haben, können auch sie einige der Risiken von Anlagen mit niedrigeren Ratings aufweisen. Dazu gehört beispielsweise das Risiko, dass die Emittenten nicht in der Lage sind, Zins- und Kapitalzahlungen pünktlich zu leisten, sodass ein Ausfall eintritt. Folglich gibt es keine Garantie dafür, dass Wertpapiere mit Investment Grade keinen Kreditschwierigkeiten unterliegen werden, was zum Verlust eines Teils oder des gesamten in solche Wertpapiere investierten Betrages führen kann. Verliert ein von einem Fonds gehaltenes Wertpapier sein Rating oder erfährt es eine Herabstufung seines Ratings, kann der Fonds das Wertpapier im Ermessen des Investmentmanagers und/oder des Unteranlageverwalters dennoch weiter halten.
- (b) Verlängerungsrisiko – In Phasen steigender Zinsen kann sich die Durchschnittslaufzeit bestimmter Arten von Wertpapieren aufgrund von unerwartet langsamen Kapitalzahlungen verlängern. Dadurch kann ein Zinssatz unterhalb des Marktzinses festgeschrieben, die Duration des Wertpapiers erhöht werden und der Wert des Wertpapiers sinken. Das Verlängerungsrisiko kann sich in Phasen allgemein widriger Wirtschaftsbedingungen erhöhen, da aufgrund steigender Arbeitslosigkeit und anderer Faktoren die Tilgungsraten sinken. (c)

- (c) Ertragsrisiko – Wenn der Ertrag eines Fonds auf kurzfristigen Zinsen basiert, die über kurze Zeiträume hinweg schwanken können, kann der Ertrag des Fonds infolge von Zinsrückgängen sinken.(d)
- (d) Zinsrisiko – Der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Reaktion auf die Veränderung von Zinssätzen. Sinkende Zinsen führen üblicherweise zu einer Erhöhung des Werts bestehender Schuldtitel, steigende Zinsen reduzieren den Wert bestehender Schuldtitel. Das Zinsänderungsrisiko ist generell bei Anlagen mit längerer Duration oder längeren Laufzeiten höher und kann auch bei bestimmten Typen von Schuldtiteln, wie z. B. Nullkuponanleihen und Anleihen mit aufgeschobener Zinszahlung höher sein. Das Zinsänderungsrisiko ist auch in Situationen relevant, in denen ein Emittent eine Anlage vor Fälligkeit kündigt oder tilgt. Anleger sollten auch den Abschnitt «Risiko der vorzeitigen Rückzahlung» lesen. Variabel verzinsliche Instrumente reagieren in der Regel in ähnlicher Weise auf Zinsveränderungen, wenn auch im Allgemeinen in geringerem Masse (dies ist jedoch abhängig von den Reset-Bedingungen, insbesondere vom gewählten Index, der Häufigkeit des Reset und von Ober- bzw. Untergrenzen für den Reset).
- (e) Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren niedrigerer Bonität – Wertpapiere mit Ratings unter Investment Grade (d. h. Hochzinsanleihen oder Junk Bonds) weisen typischerweise keine herausragenden Anlagequalitäten auf, sind spekulativer Natur und unterliegen höheren Kredit- und Marktrisiken als Wertpapiere mit höheren Ratings. Die niedrigeren Ratings von Junk Bonds spiegeln eine höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass negative Veränderungen in der finanziellen Lage des Emittenten oder der allgemeinen Wirtschaftslage oder ein unerwarteter Zinsanstieg die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigt, Zins- und Kapitalzahlungen zu leisten. Tritt dies ein, kann der Wert solcher in einem Fonds gehaltenen Wertpapiere volatiler werden und der Fonds kann einen Total- oder Teilverlust seiner Anlagen erleiden.
- (f) Risiko der vorzeitigen Rückzahlung – Ein Schuldtitel, der von einem Fonds gehalten wird, könnte vor Fälligkeit zurückgezahlt oder «gekündigt» werden und der Fonds kann gezwungen sein, den Erlös der Rückzahlung zu niedrigeren Zinsen zu reinvestieren, wodurch er von Wertsteigerungen infolge sinkender Zinsen nicht mehr profitiert. Mittelfristige und langfristige Anleihen bieten hier im Allgemeinen Schutz, nicht jedoch hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS-Anleihen). Hypothekenbesicherte Wertpapiere sind anfälliger für das Risiko vorzeitiger Rückzahlungen, weil sie jederzeit vorzeitig zurückgezahlt werden können, wenn die zugrunde liegende Sicherheit vorzeitig zurückgezahlt wird.

Risiken im Zusammenhang mit MBS- und ABS-Anleihen

Die Wertsteigerung von MBS- und ABS-Anleihen bei fallenden Zinsen fällt in der Regel geringer aus als bei anderen Schuldtiteln, die Anleihen unterliegen jedoch ähnlichen Risiken im Hinblick auf einen Rückgang des Marktwertes in Phasen steigender Zinsen. In einer Phase sinkender Zinsen kann ein Fonds häufiger gezwungen sein, vorzeitige Tilgungen auf MBS- und ABS-Anleihen in Anlagen mit niedrigerer Rendite zu reinvestieren. ABS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können als Basiswerte unter anderem Kfz-Ratenverkäufe oder Ratenkreditverträge, Leasing-Verträge verschiedener Art für bewegliche und unbewegliche Güter und Forderungen aus Kreditkartenverträgen haben. Ebenso wie Hypotheken bei MBS-Anleihen unterliegen zugrunde liegende Kfz-Kaufverträge oder Kreditkartenforderungen dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, wodurch sich die Gesamtrendite für die Inhaber von ABS-Anleihen reduzieren kann. Den Inhabern können ferner Verzögerungen bei Zahlungen auf diese Wertpapiere entstehen, wenn aufgrund von unerwarteten Rechts- oder Verwaltungskosten für die Durchsetzung der Verträge oder aufgrund einer Wertminderung oder Beschädigung der Sicherheit (in der Regel bei Kfz), mit der bestimmte Verträge besichert werden, oder aufgrund anderer Faktoren nicht der vollständige auf zugrunde liegende Kaufverträge oder Forderungen zahlbare Betrag realisiert werden kann. Der Wert von MBS-Anleihen oder ABS-Anleihen kann in hohem Masse von der Verwaltung des zugrunde liegenden Pools von Vermögenswerten abhängen und unterliegt daher dem Risiko von Fahrlässigkeit oder fehlerhafter

Ausführung durch deren Verwalter und dem Kreditrisiko dieser Verwalter. Unter bestimmten Umständen kann auch der fehlerhafte Umgang mit der zugehörigen Dokumentation Auswirkungen auf die Rechte von Wertpapierinhabern in Bezug auf die zugrunde liegende Sicherheit haben. Eine Insolvenz von Stellen, die Forderungen generieren oder die Vermögenswerte nutzen, kann zusätzlich zu den Verlusten, die durch eine Wertminderung der zugrunde liegenden Vermögenswerte entstehen, Kosten und Verzögerungen verursachen. Es ist möglich, dass seitens der Anleger die Nachfrage nach vielen oder allen MBS-Anleihen und ABS-Anleihen zurückgeht, was den Wert und die Liquidität der Wertpapiere beeinträchtigen würde.

Risiken im Zusammenhang mit Staatsanleihen

Ein Fonds kann in Schuldtitel von Regierungen oder deren Behörden und Agenturen sowie von staatlich geförderten Unternehmen investieren. Der Wert dieser Wertpapiere kann von der Bonität der jeweiligen Regierung beeinflusst sein, unter anderem auch durch einen Ausfall oder möglichen Ausfall der jeweiligen Regierung. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Zahlungsverpflichtungen des Emittenten im Hinblick auf Wertpapiere, die von Behörden, staatlichen Stellen und staatlich geförderten Unternehmen ausgegeben werden, keine oder nur begrenzte Unterstützung der jeweiligen Regierung erfahren.

Variable verzinsliche Wertpapiere

Neben den herkömmlichen festverzinslichen Wertpapieren kann ein Fonds auch in Schuldtitel mit variabler Verzinsung oder Dividendenzahlungen investieren. Variabel verzinsliche Wertpapiere werden zu Sätzen verzinst, die regelmässig nach einer Formel angepasst werden, die den Marktzins widerspiegeln soll. Diese Wertpapiere geben dem Fonds die Möglichkeit, an steigenden Zinsen durch entsprechende Anpassung des Kupons dieser Wertpapiere zu partizipieren. Allerdings können in Phasen steigender Zinsen die Anpassungen der Kupons mit einer Zeitverzögerung gegenüber den Marktzinsen erfolgen oder es kann eine Obergrenze für die Anpassung der Kupons vorgesehen sein. Alternativ werden in Phasen sinkender Zinsen die Kupons solcher Wertpapiere nach unten angepasst, was zu einer niedrigeren Rendite führen kann.

Risiko bei staatlichen Einzelemittenten

Ein Fonds kann die Performance eines Index nachbilden, der sich aus Anleihen zusammensetzt, die von einem einzigen staatlichen Emittenten ausgegeben werden. Während die gesetzlichen Risikostreuungsregelungen solche Anlagen gestatten, sofern Wertpapiere auf mindestens 6 verschiedene Emissionen diversifiziert werden, ist es wahrscheinlich, dass ein Ausfall einer Emission von Anleihen eines staatlichen Emittenten auch zum Ausfall seiner anderen Anleihenemissionen und damit zum Totalverlust der Anlagen des Fonds führt.

Staatsanleihen

Ein Fonds kann in Schuldtitel von Regierungen investieren, die auf dem Sekundärmarkt angelegt und gehandelt werden. Der Sekundärmarkt für inflationsgebundene Schuldtitel kann illiquide werden. Daher kann es schwieriger werden, den Marktwert bei Käufen und Verkäufen zu erzielen. Der Preis von Schuldtiteln wird durch Änderungen der Zinssätze allgemein beeinflusst. In Phasen mit niedriger Inflation kann das Wachstum eines Fonds, der in Schuldtitel von Regierungen investiert, begrenzt sein.

Staatsverschuldung

Die Regierungsstelle, die die Rückzahlung von Staatsverschuldungen regelt, kann nicht fähig oder willens sein, das Kapital und/oder die Zinsen bei Fälligkeit gemäss den Bestimmungen dieser Verbindlichkeiten zurückzuzahlen. Die Fähigkeit einer Regierungsstelle zur termingerechten Rückzahlung von Kapital und Zinsen bei Fälligkeit kann unter anderem beeinflusst werden durch ihren Cashflow, das Ausmass ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit ausreichender Devisen zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung, den Zustand der Wirtschaft ihres Landes, die relative Grösse der Last des Schuldendienstes im Vergleich zur Wirtschaft insgesamt, Beschränkungen ihrer Fähigkeit zur Beschaffung von mehr Barmitteln, die Politik der Regierungsstelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und die politischen Zwänge, denen die

Regierungsstelle unterliegen kann. Zur Reduzierung ihrer rückständigen Kapital- und Zinszahlungen für ihre Verbindlichkeiten können Regierungsstellen auch von erwarteten Auszahlungen fremder Regierungen, multilateraler Agenturen und anderer ausländischer Stellen abhängig sein. Die Zusage von Auszahlungen seitens dieser Regierungen, Agenturen und anderer Stellen kann unter der Bedingung erfolgen, dass die Regierungsstelle Wirtschaftsreformen durchführt und/oder die Wirtschaftsleistung steigert sowie ihre Zahlungsverpflichtungen termingerecht bedient. Wenn solche Reformen nicht durchgeführt, bestimmte Wirtschaftsleistungen nicht erreicht oder Kapital und Zinsen nicht bei Fälligkeit zurückgezahlt werden, kann dies zu einer Kündigung der Zusagen dieser Dritten führen, der Regierungsstelle Mittel zu leihen. Dadurch kann sich die Fähigkeit des Schuldners zur termingerechten Bedienung seiner Schulden weiter verschlechtern. Folglich können öffentliche Schuldtitel von Regierungsstellen ausfallen. Inhaber von öffentlichen Schuldtiteln können dazu aufgefordert werden, sich an einer Umschuldung zu beteiligen und Regierungsstellen weitere Darlehen zu gewähren. Es gibt kein Konkursverfahren, um Staatsschulden ganz oder teilweise einzutreiben. Banken, Regierungen und Unternehmen (einschliesslich innerhalb des EWR) weisen Überkreuzbeteiligungen auf. Bei einer schwachen Entwicklung eines Mitgliedstaats können daher auch die anderen Staaten betroffen sein. Bei einem Ausfall der Schuldverschreibungen eines Landes können andere Länder gefährdet sein.

Unternehmensanleihen

Ein Fonds kann in Unternehmensanleihen investieren, die von Gesellschaften mit unterschiedlicher Bonität ausgegeben werden. Unternehmensanleihen können aufgrund einer Verbesserung oder Verschlechterung der Bonität der Gesellschaft herauf- oder herabgestuft werden. Daher kann ein Fonds je nach seiner jeweiligen Anlagepolitik Investment-Grade-Anleihen oder Non/Sub-Investment-Grade-Anleihen halten, bis diese Anleihen nicht länger Bestandteil des vom Fonds nachgebildeten Index sind und die Position des Fonds in diesen Anleihen liquidiert werden kann. Ein Ausfall des Emittenten einer Anleihe kann zu einer Wertminderung dieses Subfonds führen. Auch wenn ein Fonds in Anleihen investieren kann, die auf dem Sekundärmarkt angelegt und gehandelt werden, kann der Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen häufig illiquide sein. Daher kann es schwierig sein, den Marktwert bei Käufen und Verkäufen zu erzielen. Die Geldmarktsätze schwanken im Laufe der Zeit. Der Preis von Anleihen wird allgemein von Änderungen der Zinssätze und Credit Spreads beeinflusst.

Anlagen in Schuldtiteln – Auswirkungen und Risiken von Schwankungen der Zinssätze und Devisenkurse

Der Wert eines Fonds, der einen Schuldtitelindex nachbildet, ändert sich entsprechend den Veränderungen der Zinssätze und der Devisenkurse. Abgesehen von Auswirkungen von Devisenkursänderungen auf die Wertentwicklung kann bei sinkenden Zinssätzen davon ausgegangen werden, dass der Wert von Schuldtiteln allgemein steigt. Umgekehrt kann bei steigenden Zinssätzen davon ausgegangen werden, dass der Wert von Schuldtiteln allgemein sinkt. Die Performance von Anlagen in Schuldtiteln, die auf eine spezifische Währung lauten, hängt ausserdem vom Zinsumfeld in dem Land ab, das die Währung emittiert. Hält ein Fonds Wertpapiere, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, ist er dem Risiko eines Wertverlustes dieser Währung ausgesetzt. Bei einem Anstieg der Zinssätze oder einem Wertverlust einer Nicht-Basiswährung gegenüber der Basiswährung kann allgemein davon ausgegangen werden, dass der Wert der Anlagen des Fonds in der Nicht-Basiswährung sinkt. Da ein Fonds, der einen Schuldtitelindex nachbildet, zudem nur eine nominale feste Rendite erhalten wird, können Anleger in Zeiten hoher oder steigender Inflation zusätzlich einen realen Verlust erleiden, wenn der reale Wert dieser Renditen durch die Inflation der realen Preise geschmälert wird.

Illiquidität von Anleihen kurz vor dem Fälligkeitstermin

Zusätzlich zu den oben bereits beschriebenen Liquiditätsrisiken von Anleihen besteht das Risiko, dass Anleihen, die sich dem Fälligkeitstermin nähern, illiquide werden. In solchen Fällen kann es schwieriger werden, den Marktwert bei Käufen und Verkäufen zu erzielen.

ANLAGEN IN RUSSLAND UND ANDEREN SCHWELLENLÄNDERN

Politische und gesellschaftliche Risiken

Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann durch politische, rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Bestehende Gesetze und Vorschriften werden möglicherweise nicht konsequent angewendet.

Russland hat seit 1985 einen grundlegenden politischen Wandel von einer zentral gesteuerten Planwirtschaft unter kommunistischer Herrschaft hin zu einer pluralistischen, marktorientierten Demokratie vollzogen. In dieser Zeit wurden zwar zahlreiche Veränderungen vorgenommen, aber es ist nicht sicher, ob die für den Abschluss der Transformation erforderlichen politischen und wirtschaftlichen Reformen fortgesetzt oder erfolgreich sein werden.

Russland ist eine aus Republiken, Regionen, Gebieten, Städten von föderalem Rang, autonomen Bezirken und einer autonomen Region bestehende Föderation. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Regierungsbezirken der Russischen Föderation und den föderalen Regierungsbehörden ändert sich gelegentlich. Daneben gibt es die Struktur der Präsidentenvertreter in den Regionen. Der mangelnde Konsens zwischen lokalen und regionalen Behörden und den föderalen Regierungsbehörden führt oft zur Verabschiedung kollidierender Gesetze auf verschiedenen Ebenen und kann zu politischer Instabilität und Rechtsunsicherheit führen. Das kann negative wirtschaftliche Auswirkungen auf einen Fonds haben und seine Geschäfte, Finanzlage oder die Fähigkeit zur Erreichung seines Anlageziels erheblich belasten.

Darüber hinaus führen ethnische, religiöse und andere gesellschaftliche Spaltungen regelmässig zu Spannungen und mitunter auch zu bewaffneten Konflikten. In Tschetschenien führte die russische Armee jahrelang Anti-Terrormassnahmen durch und ist teilweise nach wie vor präsent, um Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten. Jede Eskalation von Gewalt kann gravierende politische Folgen haben, die das Anlageklima in der Russischen Föderation trüben können.

Wirtschaftliche Risiken

Zeitgleich mit der Verabschiedung politischer Reformen versucht die russische Regierung, Wirtschaftsreformen und stabilisierende Massnahmen umzusetzen. Dazu zählen die Liberalisierung der Preise, die Senkung der Verteidigungsausgaben und -subventionen, die Privatisierung staatlicher Unternehmen, die Reform der Steuer- und Konkursysteme und die Einführung rechtlicher Strukturen, um private, marktwirtschaftliche Tätigkeiten, den Aussenhandel und Investitionen zu erleichtern.

Die russische Wirtschaft hat abrupte Abschwünge erlebt. Die Ereignisse und Folgen des 17. August 1998 (Datum des Zahlungsausfalls der russischen Regierung bei ihren auf Rubel lautenden kurzfristigen Staatsanleihen und anderen auf Rubel lautenden Wertpapieren, der Einstellung der Bemühungen der Zentralbank Russlands, den Rubel/US-Dollar-Kurs innerhalb des Rubel-Währungsbandes zu halten, und des vorübergehenden Moratoriums für bestimmte Zahlungen in Hartwährung an ausländische Gegenparteien) führten zu einer starken Abwertung des Rubels, einem drastischen Anstieg der Inflation, einem deutlichen Vertrauensverlust westlicher Finanzinstitute in das Bankensystem des Landes, erheblichen Ausfällen bei Hartwährungsanleihen, einem deutlichen Rückgang der Preise für russische Schuldtitel und Aktien und versperrte darüber hinaus den Zugang zu Kapital an den internationalen Kapitalmärkten. Obwohl sich der Zustand der russischen Wirtschaft seit 1998 in vielerlei Hinsicht verbessert hat, kann nicht garantiert werden, dass sich diese Verbesserungen fortsetzen oder sie nicht gar rückgängig gemacht werden.

Die Währungen, auf die die Anlagen lauten, können instabil sein, stark abwerten und sind möglicherweise nicht frei konvertierbar.

Der Rubel ist ausserhalb Russlands nicht konvertierbar. In Russland gibt es einen Markt für den Umtausch von Rubel in andere Währungen, der aber relativ klein ist und Regeln unterliegt, die die zulässigen

Umtauschzwecke einschränken. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Markt auf Dauer bestehen wird.

Rechnungslegungsstandards: In Schwellenländern gibt es keine einheitlichen Standards und Praktiken der Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung.

Rechtliches Risiko

Die Risiken im Zusammenhang mit dem russischen Rechtssystem beinhalten (i) die bislang noch nicht erprobte Unabhängigkeit der Justiz und ihre Immunität gegenüber wirtschaftlichen, politischen oder nationalistischen Einflüssen, (ii) Abweichungen zwischen Gesetzen, Präsidialdekreten sowie Erlassen und Beschlüssen der Regierung und Minister, (iii) das Fehlen juristischer und administrativer Richtlinien zur Auslegung des geltenden Rechts, (iv) den weiten Ermessensspielraum für staatliche Stellen, (v) die Kollision zwischen den Gesetzen und Vorschriften auf lokaler, regionaler und föderaler Ebene, (vi) die relative Unerfahrenheit von Richtern und Gerichten bei der Auslegung der neuen Gesetzesnormen und (vii) die Unvorhersehbarkeit der Durchsetzung ausländischer Urteile und ausländischer Schiedssprüche.

Es gibt keine Garantie dafür, dass weitere Justizreformen zum Ausgleich der Rechte privater und staatlicher Behörden vor Gericht und zur Verringerung der Gründe für ein erneutes Aufrollen entschiedener Rechtsfälle umgesetzt werden und es gelingt, ein zuverlässiges und unabhängiges Justizsystem aufzubauen.

In den letzten Jahren wurden zwar grundlegende Reformen in Bezug auf Wertpapieranlagen und -vorschriften angestoßen, dennoch kann es bei der Auslegung noch gewisse Unklarheiten und Inkonsistenzen bei der Anwendung geben. Die Überwachung und Durchsetzung der geltenden Vorschriften ist ungewiss.

Eigenkapitaltitel in Russland bestehen nicht in physischer Form, und der einzige Eigentumsnachweis ist die Eintragung des Aktionärsnamens im Aktienregister der Emissionen. Das Konzept der Treuhandpflicht ist kaum verankert, und Aktionäre können daher durch Handlungen der Unternehmensführung ohne zufriedenstellenden Rechtsbehelf eine Verwässerung oder einen Verlust ihrer Anlagen erleiden.

Die Regelungen zur Corporate Governance sind noch nicht hinreichend entwickelt und bieten Aktionären daher möglicherweise wenig Schutz.

Einmarsch in die Ukraine

Am 24. Februar 2022 begann Russland eine gross angelegte Invasion in der Ukraine. Die Europäische Union, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die USA verhängten gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden mehrerer Länder Wirtschaftssanktionen gegen bestimmte russische Personen, Unternehmen und Banken. Diese Sanktionen werden die Möglichkeiten der Gesellschaft zum Kauf oder Verkauf russischer Wertpapiere und/oder Vermögenswerte für die Dauer der Militärhandlungen und die Geltungsdauer der Sanktionen beeinträchtigen. Die Dauer der Militärhandlungen, der Sanktionen und der sich daraus ergebenden Marktstörungen (einschliesslich des Rückgangs der Aktienmärkte und des Wertrückgangs des russischen Rubels) ist nicht absehbar; sie könnten jedoch erheblich sein und lange anhalten. Die Sanktionen könnten dazu führen, dass Russland Vergeltungsmassnahmen ergreift, die den Wert und die Liquidität russischer Wertpapiere weiter beeinträchtigen könnten.

Russische Aktien und Anleihen wurden bereits oder werden derzeit aus den wichtigsten Indizes entfernt. Obwohl die Verwaltung der Fonds so weit wie möglich am jeweiligen Index ausgerichtet wird, werden Performanceabweichungen gegenüber den Indizes erwartet; diese können einen beträchtlichen Tracking Error zwischen der Performance des Fonds und der des Index zur Folge haben. Sollte es aufgrund von Sanktionen, Volatilität, geringer Liquidität und Abwicklungsbeschränkungen nicht möglich sein, russische Aktien in Übereinstimmung mit den Indizes zu verkaufen, verbleiben die Vermögenswerte in den Bilanzen der betreffenden Fonds. Somit kann für einige Zeit ein passiver Verstoß bestehen. Der Investmentmanager wird potenzielle passive Verstöße fortwährend sorgfältig überwachen und diese,

soweit dies in Anbetracht der angewandten Sanktionen und der vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist, im Interesse der Anleger beheben.

Schwellenländerrisiko

Wenn ein Fonds in Wertpapiere aus Schwellenländern investiert, können zusätzliche Risiken bestehen. Dazu gehören:

Rechnungslegungsstandards: In Schwellenländern gibt es keine einheitlichen Standards und Praktiken der Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung.

Geschäftsrisiken: In manchen Schwellenländern stellen Kriminalität und Korruption, einschliesslich Erpressung und Betrug, ein Risiko für Unternehmen dar. Das Eigentum und die Mitarbeiter der zugrunde liegenden Anlagen können zu Zielen von Diebstahl, Gewalt und/oder Erpressung werden.

Länderrisiko: Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann durch politische, rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Bestehende Gesetze und Vorschriften werden möglicherweise nicht konsequent angewendet.

Währungsrisiko: Die Währungen, auf die die Anlagen lauten, können instabil sein, stark abwerten und sind möglicherweise nicht frei konvertierbar.

Offenlegungsrisiko: Anlegern stehen möglicherweise weniger vollständige und verlässliche steuerliche und sonstige Informationen zur Verfügung.

Rechtliches Risiko: Die rechtliche Infrastruktur und die Standards für die Rechnungslegung, Verwahrung, Abschlussprüfung und Berichterstattung bieten Anlegern in bestimmten Ländern, in denen Anlagen vorgenommen werden, möglicherweise nicht dasselbe Mass an Anlegerschutz oder Anlegerinformation, das im Allgemeinen an grösseren Wertpapiermärkten geboten wird. Die Risiken, die mit den Rechtssystemen vieler Schwellenländer verbunden sind (z. B.

mit dem russischen Rechtssystem) beinhalten (i) die bislang noch nicht erprobte Unabhängigkeit der Justiz und ihre Immunität gegenüber wirtschaftlichen, politischen oder nationalistischen Einflüssen, (ii) Abweichungen zwischen Gesetzen, Präsidialdekreten sowie Erlassen und Beschlüssen der Regierung und Minister, (iii) das Fehlen juristischer und administrativer Richtlinien zur Auslegung des geltenden Rechts, (iv) den weiten Ermessensspielraum für staatliche Stellen, (v) die Kollision zwischen den Gesetzen und Vorschriften auf lokaler, regionaler und föderaler Ebene, (vi) die relative Unerfahrenheit von Richtern und Gerichten bei der Auslegung der neuen Gesetzesnormen und (vii) die Unvorhersehbarkeit der Durchsetzung ausländischer Urteile und ausländischer Schiedssprüche. Es gibt keine Garantie dafür, dass weitere Justizreformen zum Ausgleich der Rechte privater und staatlicher Behörden vor Gericht und zur Verringerung der Gründe für ein erneutes Aufrollen entschiedener Rechtsfälle umgesetzt werden und es gelingt, ein zuverlässiges und unabhängiges Justizsystem aufzubauen.

Marktcharakteristika-, Liquiditäts- und Abwicklungsrisiko: Die Märkte von Schwellenländern befinden sich im Allgemeinen noch in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, haben ein geringeres Volumen, sind weniger liquide und weisen eine höhere Volatilität auf als etabliertere Märkte, und viele Märkte von Schwellenländern sind nicht stark reguliert. Wenn versucht wird, Wertpapiere aus Schwellenländern zu verkaufen, besteht möglicherweise nur ein geringer oder gar kein Markt für diese Wertpapiere. Die Kombination aus Preisvolatilität und der weniger liquiden Natur der Wertpapiermärkte in Schwellenländern kann in bestimmten Fällen die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, Wertpapiere zu dem von ihm gewünschten Preis und Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräussern, und sich dementsprechend nachteilig auf die Anlageperformance eines Fonds auswirken. Bei der Abwicklung von Transaktionen können sich Verzögerungen und administrative Unsicherheiten ergeben.

Politisches Risiko: Das Risiko staatlicher Interventionen ist in den Schwellenländern aufgrund des politischen Klimas in vielen dieser Länder und des weniger entwickelten Charakters ihrer Märkte und Volkswirtschaften besonders hoch. Zukünftige staatliche Massnahmen könnten erhebliche Auswirkungen

auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Ländern haben, was sich auf Unternehmen des privaten Sektors und den Wert von Wertpapieren in einem Fondsportfolio auswirken kann.

Steuerstatut: Das Steuersystem unterliegt in einigen Schwellenländern unterschiedlichen Auslegungen, häufigen Änderungen und uneinheitlichen Durchsetzungsmassnahmen auf Bundes-, Regional- und Lokalebene. Die Steuergesetze und -praktiken befinden sich in einigen Schwellenländern in einer frühen Entwicklungsphase und sind nicht so klar festgelegt wie in stärker entwickelten Ländern.

Risiko von Frontier-Märkten: Die Anlage in Wertpapieren von Emittenten, die in Frontier-Märkten tätig sind, birgt ein hohes Risiko und erfordert besondere Überlegungen, die normalerweise nicht mit einer Anlage in traditionelleren Industrieländern verbunden sind. Darüber hinaus verstärken sich mit einer Anlage in den Frontier-Märkten unter den Schwellenländern die Risiken, die bei einer Anlage in Wertpapieren von Emittenten bestehen, die in Schwellenländern tätig sind. Diese Arten von Anlagen könnten durch Faktoren beeinflusst werden, die normalerweise nicht mit Anlagen in den traditionelleren Industrieländern verbunden sind. Dazu gehören Risiken im Zusammenhang mit Enteignungen und/oder Verstaatlichungen, politischer oder sozialer Instabilität, verbreiteter Korruption und Kriminalität, bewaffneten Konflikten, den Auswirkungen von Bürgerkriegen auf die Wirtschaft, religiösen oder ethnischen Unruhen und der Entziehung oder Nichterneuerung von Genehmigungen, die es einem Fonds ermöglichen, mit Wertpapieren eines bestimmten Landes zu handeln, konfiskatorischen Steuern, Beschränkungen für die Übertragung von Vermögenswerten, dem Fehlen einheitlicher Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, weniger öffentlich zugänglichen finanziellen und anderen Informationen, diplomatischen Entwicklungen, die sich auf Anlagen in diesen Ländern auswirken könnten, und potenziellen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen.

Diese Risiken und besonderen Überlegungen verleihen Anlagen in Wertpapieren von Frontier-Märkten unter den Schwellenländern einen hochspekulativen Charakter. Dementsprechend muss eine Anlage in Aktien eines Fonds als hochspekulativ angesehen werden und ist möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die den Verlust ihres gesamten investierten Kapitals nicht verkraften können. In dem Masse, in dem ein Fonds einen erheblichen Prozentsatz seines Vermögens in ein einzelnes Frontier-Market-Land investiert, unterliegt er einem erhöhten Risiko, das mit einer Anlage in Frontier-Märkten unter den Schwellenländern verbunden ist, und den zusätzlichen Risiken, die diesem bestimmten Land eigen sind.

Risiko der Anlage im Staat Kuwait

Die Anlage in Emittenten des Staates Kuwait birgt Risiken rechtlicher, regulatorischer, politischer und wirtschaftlicher Art. Da der Staat Kuwait stark von den Einnahmen aus dem Verkauf von Öl und vom Handel mit anderen Ländern abhängt, die ebenfalls stark vom Ölverkauf abhängig sind, ist seine Wirtschaft anfällig für Veränderungen am Ölmarkt und am Devisenmarkt. Da die internationale Nachfrage nach Öl schwankt, kann die Wirtschaft Kuwaits erheblich beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus muss jeder Aktionär, der 5% plus eine Aktie oder eine entsprechende Beteiligung an der Gesellschaft hält, die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft davon in Kenntnis setzen. Die Verwaltungsgesellschaft teilt diese Informationen dann der KCC mit, um die Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften des Staates Kuwait zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft wird der Kuwait CMA, der Boursa Kuwait und der KCC mitteilen, ob einer der in Kuwait investierenden Fonds eine 5%ige Beteiligung an einem Wertpapier im Markt erreicht.

Risiko der Anlage in der VRC

Steuerrisiken in der VRC: Die Steuergesetze und -vorschriften der Volksrepublik China ändern sich ständig und können auch rückwirkend geändert werden. Die Auslegung und Anwendbarkeit der Steuergesetze und -vorschriften durch die Steuerbehörden ist nicht so einheitlich und transparent wie in den weiter entwickelten Ländern und kann von Region zu Region unterschiedlich ausfallen. Obwohl die VRC Steuerrundschreiben herausgegeben hat, um klarzustellen, wie die über Stock Connect realisierten Kapitalerträge zu besteuern sind, gibt es immer noch verschiedene Umsetzungsprobleme im Detail, die nicht geklärt sind oder ohne veröffentlichte Leitlinien geklärt werden. In Anbetracht der Unsicherheit

hinsichtlich der potenziellen Steuerverbindlichkeiten oder Erstattungsverpflichtungen eines Fonds in der VRC spiegelt der Nettoinventarwert an einem Handelstag diese Verbindlichkeiten möglicherweise nicht genau wider. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass die Bildung zu geringer oder zu hoher Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten gegenüber der VRC die Performance eines Fonds während des Zeitraums einer solchen zu geringen oder zu hohen Rückstellung und nach späteren Anpassungen an den Nettoinventarwert beeinflussen kann. Rücknahmeerlöse oder Ausschüttungen könnten an die Aktionäre ohne vollständige Berücksichtigung der Steuern gezahlt werden, die einem Fonds womöglich anfallen. Diese Steuer wird anschliessend vom Fonds getragen und wirkt sich auf den Nettoinventarwert des Fonds und die verbleibenden Aktien dieses Fonds aus. In Anbetracht der Unsicherheit darüber, wie Gewinne oder Erträge aus Anlagen in China besteuert werden, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Rückstellungen für eine Quellensteuer auf solche Gewinne oder Erträge vorzusehen und Steuern für Rechnung der Gesellschaft einzubehalten. Dementsprechend können der Nettoinventarwert und die Rentabilität eines Fonds beeinträchtigt werden.

Anlagen über Stock Connect: Wenn es einem Fonds aufgrund seiner Anlagepolitik gestattet ist, an einem geregelten Markt in China zu investieren, gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie ein solcher Fonds ein Engagement eingehen kann, einschliesslich der Verwendung von American Depositary Receipts (ADR) und H-Aktien (bei denen es sich um Aktien eines Unternehmens mit Sitz in Festlandchina handelt, die an der Hong Kong Stock Exchange notiert sind). Ein Fonds kann auch in bestimmte zulässige Wertpapiere («Stock-Connect-Wertpapiere») investieren, die an der Shanghai Stock Exchange («SSE») oder der Shenzhen Stock Exchange («SZSE») notiert sind und gehandelt werden; diese Anlagen erfolgen für die SSE durch das Hong Kong-Shanghai Stock Connect-Programm und für die SZSE durch das Hong Kong-Shenzhen Stock Connect-Programm. Im Gegensatz zu anderen Auslandsinvestitionen in chinesische Wertpapiere gelten für Anleger in Stock-Connect-Wertpapieren keine individuellen Anlagekontingentbeschränkungen oder Lizenzanforderungen. Zudem gelten für sie keine Haltefristen oder Beschränkungen für die Rückführung von Kapital und Gewinnen.

Dennoch unterliegt der Handel über Stock Connect einer Reihe von Beschränkungen, die sich auf die Anlagen und Erträge eines Fonds auswirken könnten. Beispielsweise gelten für die Anleger des Stock-Connect-Programms die Gesetze und Regeln des Heimatmarkts. Dies bedeutet unter anderem, dass Anleger in Stock-Connect-Wertpapieren im Allgemeinen den Wertpapierbestimmungen der VRC, den Offenlegungsvorschriften des Marktes für chinesische A-Aktien und den Notierungs- und Handelsregeln der SSE bzw. der SZSE unterliegen. Änderungen der Gesetze, Vorschriften, Regeln und Richtlinien für den Markt für chinesische A-Aktien können sich auf den Handel eines Fonds auswirken. Darüber hinaus dürfen Anleger ihre Stock-Connect-Wertpapiere, die über Stock Connect auf andere Weise als über Stock Connect gekauft wurden, gemäss den geltenden Regeln nicht veräussern. Obwohl keine individuellen Anlagekontingentbeschränkungen Anwendung finden, gelten für die Stock-Connect-Teilnehmer tägliche Anlagekontingentbeschränkungen, die die Fähigkeit eines Fonds, in Stock-Connect-Wertpapiere zu investieren, einschränken oder unterbinden könnten. Der Handel mit chinesischen A-Aktien über das Stock-Connect-Programm birgt Risiken im Zusammenhang mit den in der VRC geltenden Handels-, Clearing- und Abrechnungsverfahren.

Die Stock Exchange of Hong Kong Limited, SSE und SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel auszusetzen, falls dies zur Gewährleistung eines geordneten und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer Aussetzung wird die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsstelle eingeholt. Wenn eine Aussetzung erfolgt, wird die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigt, auf den Markt der VRC zuzugreifen (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

Der Handel mit Wertpapieren über Stock Connect kann einem Clearing- und Abwicklungsrisiko unterliegen. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren bzw. zur Ausführung von Zahlungen nicht nachkommt, kann es vorkommen, dass sich der Ausgleich der Verluste eines Fonds verzögert oder dass ein Fonds nicht in der Lage ist, seine Verluste vollständig auszugleichen.

Ein Ausfall oder eine Verzögerung der Erfüllung der Verpflichtungen seitens der Hong Kong Exchanges and Clearing («HKEx») kann zum Scheitern der Abwicklung oder zum Verlust von Stock-Connect-

Wertpapieren und/oder damit zusammenhängenden Geldern führen, und ein Fonds und seine Anleger können infolgedessen Verluste erleiden. Weder der Fonds noch der Investmentmanager ist für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Da die HKEx nur ein Nominee-Inhaber und nicht der wirtschaftliche Eigentümer der Stock-Connect-Wertpapiere ist, sollten Anleger beachten, dass die Stock-Connect-Aktien in dem unwahrscheinlichen Fall, dass in Hongkong ein Liquidationsverfahren im Hinblick auf die HKEx durchgeführt wird, auch nach dem Recht von Festlandchina nicht als Bestandteil des allgemeinen Vermögens der HKEx betrachtet werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht.

Die HKEx ist der «Nominee-Inhaber» der Stock-Connect-Wertpapiere, die von Anlegern aus Hongkong und aus dem Ausland über Stock Connect erworben wurden. Ausländische Anleger wie ein Fonds, der über Stock Connect investiert und die Stock-Connect-Aktien über HKEx hält, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und daher berechtigt, ihre Rechte über den Nominee auszuüben. Stock-Connect-Aktien sind nicht verbriefte und werden von der HKEx für ihre Kontoinhaber gehalten. Die physische Hinterlegung und Entnahme von Stock-Connect-Aktien wird derzeit für einen Fonds nicht angeboten. Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland, wie etwa ein Fonds, können Stock-Connect-Wertpapiere nur über ihre Broker/Depotbanken halten. Ihr Eigentum daran spiegelt sich in den eigenen Aufzeichnungen ihrer Broker/Depotbanken wider, wie z. B. in Kundenkontoauszügen.

Gemäss den bestehenden Praktiken in Festlandchina kann ein Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer von über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien keine Stimmrechtsvertreter für die Teilnahme an Hauptversammlungen in seinem Namen ernennen.

Spezifische Risiken in Verbindung mit der Volksrepublik China

Überlegungen in Bezug auf die Regierung und die Wirtschaft der VRC und damit zusammenhängende Aspekte: Die Wirtschaft der VRC ist seit 1949 eine Planwirtschaft. In den letzten 15 Jahren hat die Regierung der VRC die Wirtschaftssysteme der VRC reformiert, und diese Reformen werden voraussichtlich fortgesetzt. Viele der Reformen sind beispiellos oder experimentell und es ist zu erwarten, dass sie verfeinert oder geändert werden. Andere politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren könnten ebenfalls zu weiteren Anpassungen der Reformmassnahmen führen. Die Geschäftstätigkeit und die Finanzergebnisse eines in der VRC investierenden Fonds können beeinträchtigt werden durch Anpassungen der staatlichen Pläne der VRC, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, Änderungen der Politik der Regierung der VRC wie etwa Änderungen der Gesetze und Vorschriften (oder ihrer Auslegung), Massnahmen zur Kontrolle der Inflation, Änderungen des Steuersatzes oder der Besteuerungsmethode, die Auferlegung zusätzlicher Beschränkungen für die Währungsumrechnung und die Auferlegung zusätzlicher Einfuhrbeschränkungen. Zudem ist ein Teil der Wirtschaftstätigkeit in der VRC exportorientiert und wird daher von den Entwicklungen in den Volkswirtschaften der wichtigsten Handelspartner der VRC beeinflusst.

Standards für die Offenlegung, Rechnungslegung und Aufsicht von Unternehmen: Die Offenlegungs- und aufsichtsrechtlichen Standards der VRC sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in bestimmten OECD-Ländern. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen der VRC verfügbar sein, als regelmässig von oder über Unternehmen aus OECD-Ländern veröffentlicht werden. Die verfügbaren Informationen sind möglicherweise weniger zuverlässig als die von oder über Unternehmen in OECD-Ländern veröffentlichten. Unternehmen in der VRC unterliegen Rechnungslegungsstandards und -anforderungen, die sich in wesentlichen Punkten von denen unterscheiden, die für in OECD-Ländern ansässige oder börsennotierte Unternehmen gelten. Dies könnte, zusammen mit einem schwachen regulatorischen Umfeld, zu niedrigeren Standards für die Unternehmensführung (Corporate Governance) und zu einem geringeren Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären der Unternehmen führen, in die ein Fonds investieren wird.

Das geringere Mass an Offenlegung, Transparenz und Zuverlässigkeit bestimmter wesentlicher Informationen kann sich auf den Wert der von einem Fonds getätigten Anlagen auswirken und dazu führen,

dass der Investmentmanager oder andere Dienstleister eines Fonds zu ungenauen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Wertes der Anlagen dieses Fonds gelangen.

Geschäftliche Bedingungen und allgemeine Wirtschaftslage: Die Rentabilität der Emittenten von A-Aktien könnte durch eine Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen an den Weltmärkten oder in bestimmten einzelnen Märkten beeinträchtigt werden. Faktoren wie Zinssätze, Inflation, Anlegerstimmung, Verfügbarkeit und Kosten von Krediten, die Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie die Höhe und Volatilität der Aktienkurse könnten sich wesentlich auf das Aktivitätsniveau der Kunden auswirken. Beispielsweise könnten: (a) ein wirtschaftlicher Abschwung oder deutlich höhere Zinssätze die Kreditqualität der bilanziellen Vermögenswerte beeinträchtigen, und (b) ein Marktabschwung oder eine Verschlechterung der Wirtschaftslage könnte die Erträge dieser Emittenten verringern.

Wertpapiermärkte: Die Wertpapiermärkte der VRC, einschliesslich der SSE und der SZSE, befinden sich in einer Phase des Wachstums und des Wandels, die zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Aufzeichnung von Transaktionen sowie bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften führen kann. Zudem entsprechen die Regulierungs- und Rechtsdurchsetzungsaktivitäten an den Wertpapiermärkten der VRC möglicherweise nicht denen an Märkten in OECD-Ländern. Es gibt möglicherweise keine gegenüber bestimmten OECD-Märkten gleichwertige Regulierung und Überwachung des Wertpapiermarktes der VRC und der Aktivitäten der Anleger, Broker und anderer Teilnehmer.

Es ist üblich, dass Wertpapiere an Börsen der VRC aufgrund einer routinemässigen Geschäftstätigkeit von Unternehmen für einen bestimmten Zeitraum vom Handel ausgeschlossen werden oder auf andere Weise zu einem nicht handelbaren Wertpapier werden. In diesem Fall können die betroffenen Wertpapiere vom Investmentmanager oder seinem Vertreter zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Darüber hinaus kann es im Falle einer Rücknahme zu zusätzlichen Verzögerungen beim Empfang der Barerlöse für Wertpapiere kommen, die zum jeweiligen Handelstag nicht handelbar sind.

Volatilität: Der Aktienmarkt der VRC befindet sich noch immer in einer frühen Entwicklungsphase. Der Markt für A-Aktien ist nach wie vor sehr spekulativ, da Anleger tendenziell häufig handeln und sehr kurzfristige Perspektiven haben. Diese Faktoren führten zu einer erheblichen Kursvolatilität am Aktienmarkt der VRC, und es gibt keine Gewähr dafür, dass eine solche Volatilität in Zukunft nicht mehr auftreten wird. Die oben genannten Faktoren können sich negativ auf den Nettoinventarwert eines Fonds, die Fähigkeit zur Rücknahme von Aktien und den Preis auswirken, zu dem die Aktien zurückgenommen werden können.

RMB-Währungsrisiko: Der Renminbi ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt den von der Zentralregierung der VRC auferlegten Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen. Wenn sich solche Bestimmungen oder Beschränkungen in Zukunft ändern, kann sich dies nachteilig auf die Position eines Fonds oder seiner Anleger auswirken.

Die vorstehende Liste der Risikofaktoren stellt keine vollständige Aufzählung oder Erläuterung der mit einem Kauf von Aktien eines Fonds verbundenen Risiken dar. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Prospekt und die relevanten Ergänzungen zu lesen und ihre eigenen Berater zu konsultieren, bevor sie sich für den Kauf von Aktien eines Fonds entscheiden.

KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN

PRIMÄRMARKT

Aktienzeichnung

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten nur für Zeichnungen, die direkt bei der Gesellschaft getätigt werden, und nicht für Käufe von Aktien auf Sekundärmärkten. Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können beliebige Klassen von Aktien an der Gesellschaft ausgeben. Aktienzeichnungen für einen Fonds können in bar, in Sachwerten oder in einer Kombination aus beidem erfolgen. Die Gesellschaft nimmt nur Zeichnungen von berechtigten Teilnehmern an. Ein Anleger, der kein berechtigter Teilnehmer ist, kann Aktien auf dem Sekundärmarkt gemäss den im Abschnitt «Sekundärmarkt» beschriebenen Verfahren kaufen.

Sofern in diesem Prospekt nicht anderweitig festgelegt, sieht der Fonds keine Beschränkungen der Häufigkeit von Zeichnungen und Rücknahmen vor. Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jedoch nach ihrem alleinigen Ermessen die Annahme von Aktienzeichnungen ganz oder teilweise ablehnen.

Erstzeichnungen

Aktien werden bei Erstausgabe zu dem in der relevanten Ergänzung genannten Preis zuzüglich aller Abgaben und Gebühren (sofern zutreffend und vorbehaltlich etwaiger Vorschriften) und danach zum Nettoinventarwert pro Aktie, der in der relevanten Ergänzung genannt ist, zuzüglich aller Abgaben und Gebühren (sofern zutreffend und vorbehaltlich etwaiger Vorschriften), ausgegeben. Aktienzeichnungen werden bei Eingang eines ausgefüllten Zeichnungsantrags bei der Verwaltungsstelle berücksichtigt. Dieser Antrag muss den Anforderungen für Zeichnungsanträge entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Unterlagen zur Geldwäscheprüfung, und muss mit frei verfügbaren Geldern und/oder anderen geeigneten Gegenleistungen abgerechnet werden, wie in der relevanten Ergänzung beschrieben. In Ausnahmesituationen können der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, Zeichnungsanträge nach dem entsprechenden Annahmeschluss anzunehmen, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt ein. Erstzeichnungen von Aktien können entweder per Post, per Fax oder elektronisch in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen.

Folgezeichnungen

Berechtigte Teilnehmer können Folgezeichnungen für Aktien der Verwaltungsstelle per Fax oder E-Mail in einem Format bzw. nach einer Methode, das/die zuvor schriftlich mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde und den Anforderungen der Zentralbank entspricht, übermitteln. Folgezeichnungen werden zu einem Kurs akzeptiert, der dem zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag festgelegten Nettoinventarwert pro Aktie entspricht, zuzüglich aller Abgaben und Gebühren (sofern zutreffend und vorbehaltlich etwaiger Vorschriften).

Mindestzeichnungsbeträge

Aktionäre, die nach einem der nachfolgend beschriebenen Verfahren Aktien zeichnen möchten, müssen einen Betrag zeichnen, der mindestens dem Mindestzeichnungsbetrag entspricht. Der Mindestzeichnungsbetrag kann für Erstzeichnungen und Folgezeichnungen unterschiedlich sein und der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen auf dessen Anwendung verzichten. Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Fonds ist in der relevanten Ergänzung festgelegt.

Antragsformulare

Die unterzeichneten Zeichnungsformulare und die Begleitunterlagen zur Geldwäscheprüfung sind der Verwaltungsstelle im Original nach den im Zeichnungsformular enthaltenen Anweisungen per Post zu übersenden. Ausgefüllte Antragsformulare können auch per Fax oder elektronisch gesendet werden,

vorausgesetzt, das Original-Antragsformular und die Begleitunterlagen zur Geldwäscheprüfung gehen direkt im Anschluss per Post ein. Änderungen an den Registrierungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Aktionärs werden erst bei Erhalt der Originaldokumente wirksam.

Barzeichnungen

Berechtigte Teilnehmer können Aktien gegen Barzahlung (sofern in der relevanten Ergänzung nicht anders festgelegt) an jedem Handelstag zeichnen, indem sie vor Annahmeschluss einen Antrag stellen. Ordnungsgemäss gestellte Anträge, die nach dem in der relevanten Ergänzung festgelegten Zeitpunkt bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft beschliessen können, Zeichnungen nach dem betreffenden Orderannahmeschluss anzunehmen, als am folgenden Handelstag eingegangen behandelt.

Zeichnungsgelder in der Währung, auf die die betreffenden Aktien lauten, sind per Überweisung auf das im Antragsformular genannte Zeichnungs-/Rücknahmekonto bis zu dem in der relevanten Ergänzung genannten Zeitpunkt zu zahlen. Gehen die Zeichnungsgelder (einschliesslich aller Abgaben und Gebühren) nicht bis zu dem in der relevanten Ergänzung festgelegten Zeitpunkt als frei verfügbare Gelder bei der Gesellschaft ein, behalten sich der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, vorläufige Zuteilungen von Aktien zu stornieren.

Mit Eingang auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto werden die Zeichnungsgelder Eigentum des betreffenden Fonds und dementsprechend wird ein Anleger für den Zeitraum zwischen dem Eingang der Zeichnungsgelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto und der Ausgabe der Aktien als ein nicht-bevorrechtigter Gläubiger behandelt.

Zeichnungen in Sachwerten

Jeder Fonds bietet berechtigten Teilnehmern die Möglichkeit, an jedem Handelstag Aktien in Sachwerten zu zeichnen, sofern in der relevanten Ergänzung nichts anderes festgelegt ist. «In Sachwerten» bedeutet in diesem Kontext, dass die Gesellschaft Wertpapiere (oder überwiegend Wertpapiere) und eine Barkomponente anstelle von Barmitteln für eine Zeichnung entgegennimmt. Aktienzeichnungen, die bei der Verwaltungsstelle vor dem Annahmeschluss eingehen, werden an diesem Handelstag angenommen und gemäss den Bestimmungen der relevanten Ergänzung bearbeitet, jedoch immer unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft in Ausnahmesituationen beschliessen können, Zeichnungen nach dem jeweiligen Annahmeschluss anzunehmen, wenn sie vor dem massgeblichen Bewertungszeitpunkt eingegangen sind. Im Ermessen des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft können berechtigte Teilnehmer Zeichnungen in Sachwerten wie folgt nach zwei Verfahren tätigen: Erstens kann die Abrechnung in Form eines Korbes von Wertpapieren und einer Barkomponente erfolgen, der vom Investmentmanager und/oder dem Unteranlageverwalter so zusammengestellt wird, dass er sich in seiner Zusammensetzung eng an dem betreffenden Fonds orientiert (sodass der Investmentmanager und/oder der Unteranlageverwalter nach Abschluss der Zeichnung keine weiteren wesentlichen Schritte in Form von zusätzlichen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren oder Anpassungen anderer Positionen, die in Bezug auf den betreffenden Fonds gehalten werden, vornehmen muss, um die Zusammensetzung des Fonds neu auszurichten) (ein «**fester Portfolio-Korb**»). Die Zusammensetzung des von einem Anleger zu liefernden festen Portfolio-Korbes und eines geschätzten Barbetrages werden an jedem Handelstag auf der Website veröffentlicht. Zweitens kann im Ermessen des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft die Abrechnung in Form eines Korbes von Wertpapieren, die der berechtigte Teilnehmer aus einer vom Investmentmanager und/oder vom Unteranlageverwalter als für die Umsetzung des Anlageziels des Fonds geeignet identifizierten Liste auswählt (wobei dies jedoch, um dem Fonds das vollständige Erreichen seines Anlageziels zu ermöglichen, erforderlich machen kann, dass der Investmentmanager und/oder der Unteranlageverwalter weitere Schritte in Form von zusätzlichen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren oder Anpassungen anderer in Bezug auf den betreffenden Fonds gehaltener Positionen vornimmt, um die Zusammensetzung des Fonds neu auszurichten) plus einer Barkomponente erfolgen (ein «**ausgehandelter Portfolio-Korb**»). Die Liste der annehmbaren Wertpapiere, die von einem Zeichner als Bestandteil eines ausgehandelten Portfolio-Korbes geliefert werden können, wird jedem Anleger, der auf diese Weise zeichnen möchte, am

betreffenden Handelstag übermittelt. Der genaue Wert der Barkomponente bei einem festen Portfolio-Korb und einem ausgehandelten Portfolio-Korb wird nach Berechnung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds für den jeweiligen Handelstag auf Basis der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie verwendeten Preise ermittelt und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der auszugeben Aktien und dem Wert des festen Portfolio-Korbes bzw. ausgehandelten Portfolio-Korbes unter Anwendung derselben Bewertungsmethode, die für die Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Aktie angewandt wird. Die Abrechnung/Lieferung von Zeichnungen erfolgt spätestens drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag oder nach dem in der relevanten Ergänzung festgelegten geringeren Zeitraum. Wird der feste Portfolio-Korb bzw. der ausgehandelte Portfolio-Korb nicht in genau der Form, die mit der Gesellschaft vereinbart wurde, zusammen mit der jeweiligen Barkomponente bis zu dem in der relevanten Ergänzung festgelegten Zeitpunkt an die Gesellschaft geliefert, behalten sich der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der Aktien zu stornieren. Bei allen Zeichnungen in Sachwerten (i) müssen die an den betreffenden Fonds zu übertragenden Vermögenswerte so beschaffen sein, dass sie als Anlagen des betreffenden Fonds gemäss dessen Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen qualifiziert sind, (ii) müssen die Vermögenswerte bei der Verwahrstelle hinterlegt sein bzw. Vorkehrungen getroffen werden, dass die Vermögenswerte bei der Verwahrstelle hinterlegt werden, (iii) darf die Anzahl der ausgegebenen Aktien nicht über die Anzahl hinausgehen, die für einen entsprechenden Barbetrag ausgegeben worden wäre, und (iv) muss sich die Verwahrstelle vergewissert haben, dass ein wesentlicher Schaden für die bestehenden Aktionäre unwahrscheinlich ist.

Abgaben und Gebühren für Barzeichnungen und Zeichnungen in Sachwerten

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können nach alleinigem Ermessen für jede Zeichnung angemessene Abgaben und Gebühren vorsehen.

Registrierung von Aktien

Alle Aktien werden in registrierter Form ausgegeben. Anleger, die Aktien gezeichnet haben, erhalten eine schriftliche Eigentumsbestätigung. Aktien können nur als voll eingezahlte ganze Aktien ausgegeben werden. Generell werden Aktien in dematerialisierter, nicht verbrieft Form über ein oder mehrere anerkannte Clearing- und Abrechnungssysteme ausgegeben oder umgewandelt, vorbehaltlich der Ausstellung eines Sammelzertifikates, wenn ein solches von einem Clearingsystem, in dem Aktien gehalten werden, verlangt wird. Von der Gesellschaft werden keine individuellen Zertifikate für Aktien ausgegeben.

Rücknahme von Aktien

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für Rücknahmen von Aktien durch die Gesellschaft und nicht für den Verkauf von Aktien auf Sekundärmärkten. Soweit dies durch die geltenden Gesetze eines Landes, in dem die Aktien zum öffentlichen Verkauf registriert sind, erforderlich ist, können Barrücknahmen von Aktionären, die die Voraussetzungen für berechnete Teilnehmer nicht erfüllen, gemäss den Verfahren und Gebühren angenommen werden, die nachfolgend beschrieben werden.

Es ist Anlegern auch erlaubt, ihre Aktien auf dem Sekundärmarkt zu verkaufen, wie im Abschnitt «Sekundärmarkt» weiter unten beschrieben. Aktionäre können an jedem Handelstag die Gesellschaft auffordern, ihre Aktien gemäss den nachfolgend beschriebenen Rücknahmeverfahren und den Bestimmungen der relevanten Ergänzung zurückzunehmen. Die Rücknahmeerlöse entsprechen dem zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag festgelegten Nettoinventarwert pro Aktie, abzüglich der Zeichnungsgebühren und aller Abgaben und Gebühren (sofern zutreffend und vorbehaltlich etwaiger Vorschriften). In Ausnahmesituationen kann der Verwaltungsrat beschliessen, Rücknahmeanträge nach dem entsprechenden Annahmeschluss anzunehmen, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt ein. Ein ordnungsgemäss ausgefüllter und unterzeichneter Rücknahmeantrag muss per Fax oder (falls vorab mit der Verwaltungsstelle vereinbart), per elektronischer Anweisung vor Annahmeschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen, wobei im Falle eines Eingangs per Fax oder elektronischer Anweisung die Zahlung von Rücknahmeerlösen nur auf das bei der Gesellschaft verzeichnete Konto erfolgen kann. Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können einen

Antrag auf Rücknahme von Aktien nach alleinigem Ermessen ganz oder teilweise ablehnen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass der Antrag in betrügerischer Absicht erfolgt.

Mindestrücknahmebetrag

Aktionäre, die Aktien zurückgeben möchten, können Aktien nur in einem Wert zurückgeben, der mindestens dem Mindestrücknahmebetrag entspricht. Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können nach alleinigem Ermessen auf den Mindestrücknahmebetrag verzichten. Der Mindestrücknahmebetrag für die einzelnen Fonds ist in der relevanten Ergänzung festgelegt.

Rücknahmen gegen Barzahlung

Berechtigte Teilnehmer können die Rücknahme von Aktien an jedem Handelstag zu dem am jeweiligen Handelstag geltenden Nettoinventarwert pro Aktie beantragen. Ein Aktionär, der kein berechtigter Teilnehmer ist, kann den Finanzmittler, der seine Aktien hält, bitten, bei der Gesellschaft die Rücknahme seiner Aktien gegen Bargeld zu beantragen. Soweit dies durch die geltenden Gesetze eines Landes, in dem die Aktien zum öffentlichen Verkauf registriert sind, erforderlich ist, können Barrücknahmen von Aktionären, die die Voraussetzungen für berechtigte Teilnehmer nicht erfüllen, gemäss den Verfahren und Gebühren angenommen werden, die nachfolgend beschrieben werden.

Die Verwaltungsstelle oder der Verwaltungsrat können die Bearbeitung eines Rücknahmeantrages so lange verweigern, bis die erforderlichen Informationen vorliegen. Änderungen an den Registrierungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Aktionärs werden erst bei Eingang der Originaldokumente bei der Verwaltungsstelle wirksam. Für sämtliche Rücknahmen gegen Barzahlung wird ein angemessener Betrag für Abgaben und Gebühren erhoben. Die Zahlungen für zurückgenommene Aktien erfolgen spätestens drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Annahmeschluss oder nach dem in der relevanten Ergänzung festgelegten geringeren Zeitraum. Rücknahmeerlöse in der Währung der Klasse werden per Überweisung auf ein geeignetes Bankkonto, das der zurückgebende Aktionär angegeben hat, ausgezahlt. Die Kosten für die Überweisung der Rücknahmeerlöse werden von diesen Erlösen abgezogen. Zahlungen werden nur auf ein auf den Namen des registrierten Aktionärs lautendes Konto geleistet. Die Aktien werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des Handelstages, an dem die Rücknahme durchgeführt wird, zurückgenommen.

Rücknahme von Aktien in Sachwerten

Jeder Fonds kann entsprechend bestellten berechtigten Teilnehmern gestatten, an jedem Handelstag Kurse für die Aktien an jeder Wertpapierbörse zu stellen, um Aktien gegen Sachwerte zurückzunehmen, sofern dies in der relevanten Ergänzung nicht anders angegeben ist. «Gegen Sachwerte» bedeutet in diesem Kontext, dass mit Zustimmung des berechtigten Teilnehmers statt der Lieferung des Barerlöses für eine Rückgabe die Gesellschaft Wertpapiere oder eine Kombination aus Barmitteln und Wertpapieren liefert, wobei die Zuteilung der Vermögenswerte der Genehmigung durch die Verwahrstelle bedarf. Rücknahmeanträge müssen vor Annahmeschluss bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Die Zusammensetzung des von der Gesellschaft zu liefernden Wertpapierkorbes und eines geschätzten Barbetrages werden handelstäglich auf der Website veröffentlicht. Der genaue Wert der Barkomponente wird nach Berechnung des Nettoinventarwertes am jeweiligen Handelstag auf Basis der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie verwendeten Preise ermittelt und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der zurückzunehmenden Aktien und dem Wert des Wertpapierkorbes zu den bei der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie am selben Datum angewandten Preisen. Für sämtliche Rücknahmen gegen Sachwerte wird ein angemessener Betrag für Abgaben und Gebühren erhoben. Die Entscheidung über eine Rücknahme gegen Sachwerte erfolgt allein im Ermessen der Gesellschaft, wenn sich der Rücknahmeantrag des Aktionärs für Aktien eines Fonds auf mindestens 5% des Nettoinventarwerts bezieht. Weiterhin obliegt die Entscheidung über eine Rücknahme gegen Sachwerte im alleinigen Ermessen der Gesellschaft, bei der die zurückgegebenen Aktien ursprünglich in bar gezeichnet wurden. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden im Ermessen des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwahrstelle und unter Zugrundelegung des Werts, der zur Ermittlung des Rücknahmepreises der Aktien, die so zurückgekauft

werden, verwendet wird. In diesem Fall wird die Gesellschaft auf Anforderung die Vermögenswerte im Auftrag des Aktionärs auf Kosten des Aktionärs veräussern und dem Aktionär Barmittel aushändigen. Solche Ausschüttungen beeinträchtigen die Interessen der übrigen Aktionäre nicht wesentlich. Die Kosten einer solchen Veräusserung sind vom zurückgebenden Aktionär zu tragen.

Wenn ein berechtigter Teilnehmer einen Antrag auf Zeichnung in bar übermittelt, wird die entsprechende Rücknahme in bar erfüllt, sofern mit dem berechtigten Teilnehmer nichts anderes (mit Genehmigung der betreffenden Zuteilung der Vermögenswerte durch die Verwahrstelle) vereinbart wurde.

Rücknahmeerlöse

Rücknahmeerlöse (in Sachwerten und/oder in bar) werden nur freigegeben, wenn die Verwaltungsstelle das ursprüngliche Zeichnungsformular bezüglich der zurückzugebenden Aktien (einschliesslich aller erforderlichen Begleitunterlagen zur Geldwäscheprüfung) erhalten hat (und sofern die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden). Werden Aktien in stückeloser Form in einem oder mehreren anerkannten Clearing- und Abrechnungssystemen ausgegeben, kann auch die Rücknahme dieser Aktien nur durch ihre Rücklieferung über dieses anerkannte Clearing- und Abrechnungssystem erfolgen. Rücknahmeanweisungen, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden zurückgehalten und am folgenden Handelstag bearbeitet, sofern der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft in Ausnahmesituationen nichts anderes beschliessen und die Anweisung vor dem Bewertungszeitpunkt eingeht. Rücknahmeanweisungen sind per Fax (oder E-Mail, falls mit der Verwaltungsstelle vereinbart) an die Verwaltungsstelle zu senden. Aktionäre sind nicht berechtigt, Rücknahmeanträge zurückzuziehen, sofern mit dem Verwaltungsrat in Absprache mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart wird.

Anleger sollten beachten, dass Rücknahmeerlöse, die von einem Fonds ausgezahlt und für eine gewisse Zeit auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, bis zu dem Zeitpunkt ein Bestandteil des Vermögens des betreffenden Fonds bleiben, zu dem die Erlöse an den Anleger freigegeben werden. Dies würde beispielsweise Fälle einschliessen, in denen die Rücknahmeerlöse zeitweilig bis zum Empfang fehlender Dokumente zur Identitätsbestätigung zurückbehalten werden, die von der Gesellschaft oder von der Verwaltungsstelle angefordert werden können – was die Notwendigkeit betont, diese Angelegenheiten umgehend zu bearbeiten, sodass die Erlöse freigegeben werden können. Es ist ebenfalls zu beachten, dass der Anleger nicht mehr als ein Aktionär betrachtet wird und stattdessen den Rang eines allgemeinen ungesicherten Gläubigers der Gesellschaft hat.

Rücknahmebeschränkungen

Wenn für Aktien eines bestimmten Fonds an einem Handelstag Rücknahmeanträge für insgesamt 10% oder mehr der an diesem Handelstag ausgegebenen Aktien dieses Fonds eingehen, sind der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, nach ihrem alleinigen Ermessen die Rücknahme der Anzahl von Aktien des Fonds, für den Rücknahmeanträge eingegangen sind, die über 10% der Aktien des Fonds hinausgehen, zu verweigern. Lehnt die Gesellschaft die Rücknahme von Aktien aus diesem Grund ab, werden die Rücknahmeanträge an diesem Datum anteilig gekürzt, und die Aktien, auf die sich die jeweiligen Anträge beziehen, und die nicht zurückgenommen werden, werden an jedem folgenden Handelstag zurückgenommen, bis alle Aktien, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, zurückgenommen sind. Dabei ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, an einem Handelstag mehr als 10% der Anzahl von in Umlauf befindlichen Aktien eines bestimmten Fonds zurückzunehmen.

Der Verwaltungsrat sieht vor, dass Anleger ihre Aktien über den Sekundärmarkt kaufen und verkaufen (wie im Abschnitt «Sekundärmarkt» weiter unten beschrieben), aufgrund der Beschaffenheit der Fonds der Gesellschaft und der Bedingungen bezüglich einer anderweitigen Zeichnung und Rücknahme von Aktien.

Verwendung von Zeichnungs-/Rücknahmekonten

Die Gesellschaft führt für jeden Fonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto. Dementsprechend gelten die Gelder auf jedem Zeichnungs-

/Rücknahmekonto als Vermögen des jeweiligen Fonds und genießen nicht den Schutz der Verordnung über Anlegergelder. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Verwahrstelle die Zeichnungs-/Rücknahmekonten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Überwachung der Bargeldbestände überwachen wird und die wirksame und ordnungsgemäße Überwachung der Zahlungsströme der Gesellschaft im Einklang mit ihren nach der OGAW-V-Richtlinie vorgeschriebenen Verpflichtungen sicherstellen wird. Dennoch besteht ein Risiko für Anleger, soweit diese Gelder von der Gesellschaft für Rechnung eines Fonds zu einem Zeitpunkt auf den Zeichnungs-/Rücknahmekonten gehalten werden, zu dem der betreffende Fonds (oder ein anderer Fonds der Gesellschaft) insolvent wird. Wegen der Ansprüche eines Anlegers auf Gelder, die auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, hat der Anleger den Rang eines ungesicherten Gläubigers der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat zusammen mit der Verwahrstelle eine Richtlinie aufzustellen, um die Führung der Zeichnungs-/Rücknahmekonten in Übereinstimmung mit den in diesem Bereich bestehenden Leitlinien der Zentralbank zu regeln. Diese Richtlinie ist von der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle mindestens jährlich zu überprüfen.

UMTAUSCH

Eine Übertragung von Aktien, die nur zwischen Klassen eines Fonds auf Verlangen eines berechtigten Teilnehmers erfolgen kann, erfolgt in Form einer Rücknahme der Aktien der ursprünglichen Klasse und einer Zeichnung von Aktien der neuen Klasse. Auf dieser Basis und sofern in der relevanten Ergänzung nichts anderes angegeben ist, sind die Aktionäre an jedem Handelstag berechtigt, einen Teil oder alle ihre Aktien einer Klasse in Aktien einer anderen Klasse des Fonds umzutauschen, sofern sie die normalen Kriterien für Zeichnungen in dieser Klasse erfüllen, es sei denn, der Handel mit den betreffenden Aktien wurde unter den in diesem Prospekt beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt. Nähere Details hierzu sollten die Aktionäre in der relevanten Ergänzung nachlesen.

Die Anzahl der Aktien, in die der Aktionär seine Aktien umtauschen möchte, errechnet sich anhand der folgenden Formel:

$$\alpha = \frac{\beta * \chi * \delta}{\epsilon}$$

Dabei gilt:

α = Anzahl der Aktien der neuen Klasse, in die der Umtausch erfolgen soll

β = Anzahl der Aktien der ursprünglichen Klasse, aus der der Umtausch erfolgen soll

χ = Nettoinventarwert der für den Umtausch vorgesehenen Aktien

δ = Wechselkurs zwischen den betroffenen Klassen. Wenn beide Klassen dieselbe Rechnungswährung aufweisen, ist dieser Koeffizient gleich 1

ϵ = Nettoinventarwert der Aktien in der Klasse, in die der Umtausch erfolgen soll, zzgl. etwaiger Steuern, Provisionen oder sonstiger Gebühren.

Etwaige Gebühren, Steuern und Stempelsteuern für einen Umtausch, die in den jeweiligen Ländern erhoben werden, gehen zu Lasten der Aktionäre.

ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR AKTIEN

Aktien dürfen nicht an US-Personen übertragen werden. Die Registrierung einer Übertragung kann vom Verwaltungsrat abgelehnt werden, wenn (i) der Übertragende oder der Übertragungsempfänger nach der Übertragung Aktien halten würde, deren Wert unter dem in der relevanten Ergänzung für den betreffenden Fonds festgelegten Mindestanlagebestand (sofern vorhanden) läge, (ii) die Zahlung von Steuern aussteht, (iii) der vorgesehene Übertragungsempfänger nicht die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche

besteht, die der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft festgelegt haben, und (iv) der vorgesehene Übertragungsempfänger eine nicht zulässige Person ist. Personen, die über ein Clearing-System handeln, müssen gegebenenfalls eine Erklärung vorlegen, dass der vorgesehene Übertragungsempfänger keine nicht zulässige Person ist.

ZWANGSRÜCKNAHME VON AKTIEN

Ein Fonds wird für einen unbegrenzten Zeitraum aufgelegt und kann unbegrenzte Vermögenswerte haben. Ein Fonds kann jedoch (ohne dazu verpflichtet zu sein) alle ausgegebenen Aktien einer Serie oder Klasse zurücknehmen, wenn:

- (a) die Aktionäre des betreffenden Fonds auf einer Hauptversammlung der Inhaber der Aktien dieser Klasse diese Rücknahme per Sonderbeschluss beschliessen;
- (b) die Rücknahme der Aktien dieser Klasse durch schriftlichen, von allen Inhabern der Aktien dieser Klasse unterzeichneten Beschluss genehmigt wird;
- (c) der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft es für sinnvoll erachten, weil der betreffende Fonds in irgendeiner Weise von politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Veränderungen betroffen ist;
- (d) der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds unter USD 100.000.000 bzw. den Gegenwert der Währung, auf die die Aktien lauten, fällt;
- (e) die Aktien, sofern es sich um notierte Aktien handelte, nicht mehr an einer Wertpapierbörse notiert sind;
- (f) die Aktien im direkten oder indirekten Besitz einer US-Person oder einer nicht zulässigen Person sind oder in deren Besitz gelangen; oder
- (g) der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft es aus anderen Gründen für angemessen erachten.

Wenn die Verwahrstelle ihre Absicht mitgeteilt hat, nicht mehr für die Gesellschaft tätig zu sein, und nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen ab dieser Mitteilung eine neue, für die Gesellschaft und die Zentralbank annehmbare Verwahrstelle bestellt wird, beantragt die Gesellschaft bei der Zentralbank den Widerruf ihrer Zulassung und nimmt sämtliche ausgegebenen Aktien aller Serien oder Klassen zurück.

In allen Fällen, in denen Aktien in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zurückgenommen werden müssen, werden die Aktien nach Benachrichtigung aller Inhaber dieser Aktien mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen und höchstens drei (3) Monaten zurückgenommen. Die Aktien werden zum Nettoinventarwert pro Aktie am betreffenden Handelstag abzüglich der Summe zurückgenommen, die der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft nach alleinigem Ermessen zu gegebener Zeit als angemessenen Betrag für geschätzte Kosten in Bezug auf die Veräusserung der Vermögenswerte der Gesellschaft und/oder Kosten in Verbindung mit der Schliessung des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft festlegen.

SEKUNDÄRMARKT

Wenn Aktien für den Sekundärhandel an Wertpapierbörsen notiert sind, können sie über Market Maker, die zur Stellung von Kursen für die Aktien an Wertpapierbörsen bestellt sind, gekauft bzw. verkauft werden. Über solche Market Maker kann sich im Laufe der Zeit ein liquider und effizienter Sekundärmarkt an einer oder mehreren Wertpapierbörsen entwickeln, indem diese die Nachfrage nach diesen Aktien auf dem Sekundärmarkt erfüllen. Die Öffnungs- und Schliessungstage der Wertpapierbörsen werden auf der Website angegeben. Wenn Sie Aktien am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen, zahlen Sie für die Aktien den Sekundärmarktpreis. Darüber hinaus können Ihnen marktübliche Maklerprovisionen und Gebühren

entstehen, und Sie müssen möglicherweise für jede Etappe einer Kauf- und Verkaufstransaktion einen Teil oder die gesamte Spanne zwischen dem Geld- und dem Briefkurs am Sekundärmarkt zahlen. Anleger sollten auch die Risikohinweise unter der Überschrift «**Risiko von Handelsproblemen**» im Abschnitt «**Risikoinformationen**» lesen.

Da es sich um einen OGAW-ETF handelt, können die auf dem Sekundärmarkt erworbenen Aktien eines Fonds von Anlegern, die keine berechtigten Teilnehmer sind, gewöhnlich nicht direkt an die Gesellschaft zurückverkauft werden. Anleger, die keine berechtigten Teilnehmer sind, müssen Aktien auf einem Sekundärmarkt mit Unterstützung eines Finanzmittlers (z. B. eines Börsenmaklers) kaufen bzw. verkaufen, und hierfür können ihnen Gebühren und zusätzliche Steuern anfallen. Da der Marktpreis, zu dem die Aktien am Sekundärmarkt gehandelt werden, vom Nettoinventarwert pro Aktie abweichen kann, zahlen Anleger zudem beim Kauf von Aktien möglicherweise mehr und erhalten beim Verkauf von Aktien möglicherweise weniger als den aktuellen Nettoinventarwert pro Aktie.

Ein Anleger (der kein berechtigter Teilnehmer ist) ist, vorbehaltlich der Einhaltung der massgeblichen Gesetze und Vorschriften, berechtigt, von der Gesellschaft den Rückkauf seiner Aktien an einem Fonds zu verlangen, wenn die Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen bestimmt hat, dass der Nettoinventarwert pro Aktie des Fonds wesentlich vom Wert einer am Sekundärmarkt gehandelten Aktie des Fonds abweicht, beispielsweise wenn kein berechtigter Teilnehmer in dieser Eigenschaft in Bezug auf den Fonds handelt oder zu handeln bereit ist (ein «**Störungsereignis am Sekundärmarkt**»).

Wenn nach der Auffassung des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft ein Störungsereignis am Sekundärmarkt vorliegt, gibt die Gesellschaft eine «Rückkaufsmitteilung für andere als berechtigte Teilnehmer» (Non-AP Buy-Back Notice) und Börsenpflichtmeldung(en) heraus, die die Bedingungen für die Annahme, den Mindestrücknahmebetrag und die Kontaktdaten für den Rückkauf der Aktien enthalten. Die Einwilligung der Gesellschaft zum Rückkauf von Aktien steht unter der Bedingung, dass die Aktien wieder auf das Konto der Transferstelle bei der betreffenden ICSD (oder der Transferstelle bei der betreffenden CSD, je nach dem Abrechnungsmodell für die betreffenden Aktien) eingeliefert werden und die entsprechenden Bestätigungen von der CSD abgegeben werden. Der Rücknahmeantrag wird nur gegen Aushändigung der Aktien akzeptiert.

Werden Aktien von einem Anleger, der kein berechtigter Teilnehmer ist, zurückgekauft, werden sie in bar zurückgenommen. Die Bezahlung steht unter der Bedingung, dass für den Anleger zuerst alle notwendigen Prüfungen zu seiner Identifizierung und zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden. Rücknahmen gegen Sachwerte können auf Antrag eines Anlegers nach dem alleinigen Ermessen der Gesellschaft erfolgen. Rücknahmeanträge werden an dem Handelstag bearbeitet, an dem die Aktien bis zum Handelsschluss wieder auf dem Konto der Transferstelle eingegangen sind, abzüglich der geltenden Abgaben und Gebühren und anderer angemessener Verwaltungskosten, sofern der vollständig ausgefüllte Rückkaufsantrag ebenfalls erhalten wurde.

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können nach ihrem alleinigen Ermessen feststellen, dass ein Störungsereignis am Sekundärmarkt langfristiger Art ist und nicht behoben werden kann. In diesem Fall können der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, die Aktien der Anleger zwangsweise zurückzunehmen und danach den Fonds zu schliessen.

Ein Anleger, der im Falle eines Störereignisses am Sekundärmarkt einen Rückkauf seiner Aktien beantragt, kann der Besteuerung, einschliesslich etwaiger Kapitalertragssteuern oder Transaktionssteuern, nach den anwendbaren Vorschriften unterliegen. Anlegern wird daher empfohlen, fachkundige steuerliche Beratung zu den Auswirkungen des Rückkaufs nach dem Recht des Landes, in dem sie möglicherweise steuerpflichtig sind, in Anspruch zu nehmen, bevor sie einen solchen Antrag stellen.

Die Handelspreise der Aktien schwanken kontinuierlich während der Handelszeiten auf Basis von Angebot und Nachfrage, während der Nettoinventarwert pro Aktie am Ende des jeweiligen Geschäftstages berechnet wird. Aktien werden an der Wertpapierbörse zu Preisen gehandelt, die in unterschiedlichem Grad über (d. h. mit einem Aufschlag) oder unter (d. h. mit einem Abschlag) dem täglichen Nettoinventarwert der Aktien liegen können. In Zeiten der Marktvolatilität können die Handelspreise von

Aktien erheblich vom Nettoinventarwert pro Aktie abweichen und sie können Maklerprovisionen und/oder Transfersteuern mit dem Handel und der Abwicklung durch die entsprechende Börse unterliegen. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass Aktien, sobald sie an einer Börse notiert werden, auch notiert bleiben. Da Aktien jedoch in hohem Umfang ausgegeben und zurückgenommen werden können, dürften nach Ansicht des Investmentmanagers und/oder des Untermanageverwalters hohe Abschläge oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert pro Aktie nicht von grosser Dauer sein. Die Anzahl der Tage, an denen der Marktpreis einer Aktie in verschiedenen Zeiträumen über oder unter dem entsprechenden Nettoinventarwert pro Aktie liegt, ist auf der Website angegeben. Anleger sollten auch die Risikohinweise unter der Überschrift «**Schwankung des Nettoinventarwertes**» im Abschnitt «**Risikoinformationen**» lesen.

Ein indikativer Nettoinventarwert pro Aktie («iNAV») wird im Laufe eines Handelstages in regelmässigen Abständen veröffentlicht und auf der Website verfügbar gemacht. iNAV sind Schätzwerte des Nettoinventarwerts pro Aktie, die anhand aktueller Marktdaten auf Basis von notierten Kurswerten und den letzten Verkaufspreisen am lokalen Markt der Wertpapiere berechnet werden und möglicherweise Ereignisse, die nach Marktschluss am lokalen Markt eintreten, nicht reflektieren. Es können Aufschläge und Abschläge zwischen iNAV und Marktpreisen entstehen. iNAV sollten daher nicht als «Echtzeit»-Aktualisierung des Nettoinventarwertes pro Aktie betrachtet werden, der nur einmal täglich berechnet wird. Weder die Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager und/oder der Untermanageverwalter oder deren Konzerngesellschaften noch dritte externe Berechnungsstellen, die an der Berechnung oder Verbreitung der iNAV beteiligt oder dafür verantwortlich sind, garantieren für deren Richtigkeit.

CLEARING UND ABRECHNUNG

Clearing und Abrechnung

Die Abrechnung von Handelsgeschäften mit Aktien der Fonds wird zentral in dem von Clearstream betriebenen Abrechnungssystem ICSD+ abgewickelt, das eine zentrale Ausgabe in Clearstream und eine zentrale Abrechnung innerhalb des gemeinsam von Clearstream und Euroclear betriebenen ICSD-Systems ermöglicht (diese ICSDs stellen die anerkannten Clearing- und Abrechnungssysteme dar, über die Aktien der Fonds abgerechnet werden). Die Aktien der Fonds werden grundsätzlich in stückeloser Form ausgegeben, und es werden keine befristeten Eigentumsurkunden oder Aktienzertifikate bezüglich der Aktien der Fonds ausgestellt. Die Fonds stellen einen Zulassungsantrag auf Clearing und Abrechnung über die ICSD.

Gemäss dem Abrechnungsmodell von ICSD+ werden letztlich alle Fondsaktien bei einer ICSD abgerechnet, doch Anleger können ihre Beteiligungen bei CSDs halten, die Teilnehmer sind. Somit hält ein Anleger seine wirtschaftlichen Beteiligungen an Fondsaktien entweder bei der ICSD (als ICSD-Teilnehmer) oder bei anderen CSDs, die ICSD-Teilnehmer sind.

Ein Käufer von Beteiligungen an Fondsaktien wird kein eingetragener Aktionär der Gesellschaft, sondern hält eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an diesen Aktien. Das rechtliche Eigentum an den Fondsaktien liegt bei der ICSD als eingetragenen Inhaber der Fondsaktien. Die Rechte des Inhabers der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Aktien unterliegen, sofern es sich bei dieser Person um einen ICSD-Teilnehmer handelt, den Bedingungen, die für die Vereinbarung zwischen diesem Teilnehmer und seiner ICSD gelten, und sofern der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Aktien kein ICSD-Teilnehmer ist, seiner Vereinbarung mit seinem Nominee, seinem Makler beziehungsweise seiner CSD (falls zutreffend), der/die ICSD-Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem ICSD-Teilnehmer getroffen haben kann. Inwieweit und auf welche Weise die Teilnehmer aus den Aktien erwachsende Rechte ausüben können, wird durch die jeweiligen Vorschriften und Verfahren ihrer ICSD festgelegt. Alle Verweise auf Handlungen der Inhaber von Fondsaktien in diesem Prospekt beziehen sich auf Handlungen, die von der ICSD als eingetragenen Aktionär auf Anweisung der ICSD-Teilnehmer ausgeführt werden. Alle Ausschüttungen, Mitteilungen, Berichte und Kontoauszüge der Gesellschaft für diese Aktionäre sind gemäss den geltenden ICSD-Verfahren an die ICSD-Teilnehmer weiterzugeben.

Beteiligungen an den Aktien, die durch das globale Anteilszertifikat verkörpert werden, sind gemäss geltendem Recht, den von den ICSDs erlassenen Vorschriften und Verfahren und diesem Prospekt übertragbar. Wirtschaftliche Beteiligungen an diesen Aktien sind derzeit ausschliesslich gemäss den Vorschriften und Verfahren der betreffenden ICSD und diesem Prospekt übertragbar.

Internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle

Bei jedem ICSD-Teilnehmer ist ausschliesslich seine ICSD für urkundliche Belege über die Höhe seiner Aktienbeteiligung zuständig. Alle Zertifikate oder sonstigen, von der zuständigen ICSD ausgestellten Dokumente in Bezug auf die Beteiligung an diesen Aktien, die auf dem Konto einer Person hinterlegt sind, sollen schlüssig und als zutreffende Darstellung der Aufzeichnungen verbindlich sein. Für jeden Teilnehmer (und somit jede an den Aktien beteiligte Person) ist bezüglich seines Anteils an jeder von den Fonds an die ICSD oder auf Anweisung der ICSD geleisteten Zahlung oder Ausschüttung und bezüglich aller anderen Rechte, die sich aus den Aktien ergeben, ausschliesslich seine ICSD massgeblich.

ICSD-Teilnehmer haben keinen unmittelbaren Anspruch gegenüber der Gesellschaft, den Fonds, einer Zahlstelle oder sonstigen Personen (ausser ihrer ICSD) in Bezug auf Zahlungen oder Ausschüttungen, die im Zusammenhang mit den Aktien anfallen und von der Gesellschaft oder den Fonds an die ICSD oder auf Anweisung der ICSD geleistet werden, und die entsprechenden Pflichten der Gesellschaft gelten damit als erfüllt.

Die Gesellschaft bzw. ihr ordnungsgemäss Bevollmächtigter kann von den Inhabern der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Aktien zu gegebener Zeit verlangen, ihr Auskunft über folgende Themen zu geben: (i) die Funktion, in der sie eine Beteiligung an den Aktien halten; (ii) die Identität einer anderen Person oder anderer Personen, die derzeit an diesen Aktien beteiligt sind oder zu einem früheren Zeitpunkt an diesen Aktien beteiligt waren; (iii) die Art dieser Beteiligungen und (iv) alle sonstigen Sachverhalte, die offengelegt werden müssen, damit die Gesellschaft die geltenden Gesetze bzw. die Anforderungen in ihren Gründungsunterlagen einhalten kann.

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäss Bevollmächtigter können die ICSD zu gegebener Zeit auffordern, der Gesellschaft bestimmte Einzelheiten in Bezug auf die ICSD-Teilnehmer mitzuteilen, die Beteiligungen an den Aktien eines jeden Fonds halten. Hierzu zählen insbesondere: ISIN, Name des ICSD-Teilnehmers, Art des ICSD-Teilnehmers (z. B. Fonds/Bank/natürliche Person), Ansässigkeit der ICSD-Teilnehmer, Anzahl der ETFs und Beteiligungen des Teilnehmers bei der ICSD, ggf. einschliesslich Angaben dazu, welche Fonds, welche Arten von Aktien und welche Anzahl derartiger Aktienbeteiligungen vom jeweiligen Teilnehmer gehalten werden, und Einzelheiten zu den erteilten Abstimmungsanweisungen sowie der Anzahl der Aktienbeteiligungen, die vom jeweiligen Teilnehmer gehalten werden. Teilnehmer, die Inhaber von Aktienbeteiligungen sind, sowie Intermediäre, die im Namen dieser Kontoinhaber handeln, stellen diese Informationen auf Verlangen der ICSD oder ihres ordnungsgemäss Bevollmächtigten zur Verfügung und wurden gemäss den entsprechenden Vorschriften und Verfahren der jeweiligen ICSD zur Offenlegung derartiger Informationen gegenüber der Gesellschaft, an deren Aktien die Beteiligung besteht, bzw. gegenüber deren ordnungsgemäss Bevollmächtigtem ermächtigt. Ebenso können die Gesellschaft bzw. ihr ordnungsgemäss Bevollmächtigter eine CSD zu gegebener Zeit auffordern, der Gesellschaft Angaben zu den Aktien in jedem Fonds oder zu den Beteiligungen an den Aktien eines jeden bei der jeweiligen CSD gehaltenen Fonds und Angaben zu den Inhabern dieser Aktien oder Aktienbeteiligungen zukommen zu lassen, insbesondere zu Inhaberarten, Ansässigkeit, Anzahl und Art der Beteiligungen und Angaben zu den von jedem Inhaber erteilten Abstimmungsanweisungen. Die Inhaber der Aktien und Beteiligungen an Aktien bei einer CSD sowie Intermediäre, die im Namen dieser Inhaber handeln, stimmen einer Weitergabe dieser Informationen durch die betreffende CSD gemäss deren jeweiligen Vorschriften und Verfahren an die Gesellschaft bzw. deren ordnungsgemäss Bevollmächtigten zu.

Die Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Aktien müssen sich unter Umständen damit einverstanden erklären, dass die ICSD der Gesellschaft auf deren Verlangen die Identität eines Teilnehmers oder Anlegers mitteilt.

Mitteilungen über Versammlungen und Ausübung von Stimmrechten über die internationalen zentralen Wertpapierverwahrstellen

Mitteilungen über Hauptversammlungen und die entsprechenden Unterlagen werden von der Gesellschaft auf die eingetragenen Inhaber der Aktien, d. h. auf die ICSD ausgestellt. Für jeden Teilnehmer sind ausschliesslich seine ICSD und die derzeitigen Vorschriften und Verfahren der zuständigen ICSD bezüglich der Weiterleitung derartiger Mitteilungen an die Teilnehmer und das Recht des Teilnehmers auf Ausübung der Stimmrechte massgeblich. Anleger, die keine Teilnehmer der betreffenden ICSD sind, sind auf ihren Makler, ihren Nominee, ihre Depotbank oder einen sonstigen Intermediär angewiesen, der/die Teilnehmer ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer der betreffenden ICSD getroffen hat, um Mitteilungen über Aktionärsversammlungen der Gesellschaft zu erhalten und ihre Abstimmungsanweisungen an die betreffende ICSD zu übermitteln.

Die ICSD hat eine vertragliche Verpflichtung, die ICSD-Teilnehmer unverzüglich über alle Aktionärsversammlungen der Gesellschaft zu benachrichtigen und alle diesbezüglichen Unterlagen, die von der Gesellschaft ausgestellt werden, gemäss ihren Vorschriften und Verfahren an ICSD-Teilnehmer weiterzuleiten. Jede ICSD ist gemäss ihren Vorschriften und Verfahren vertraglich verpflichtet, alle bei ihr eingegangenen Stimmen ihrer Teilnehmer zu sammeln und an die Gesellschaft zu übermitteln, und sie ist verpflichtet, gemäss den Abstimmungsanweisungen der ICSD-Teilnehmer abzustimmen.

Abrechnung von Zeichnungen und Rücknahmen

Die Aktien der Fonds können in stückeloser Form (oder unverbrieft) ausgegeben werden, und die Fonds können eine Zulassung zum Clearing und zur Abrechnung über ein anerkanntes Clearing- und Abrechnungssystem beantragen. Um dies zu ermöglichen, führt die Verwahrstelle (bzw. deren Beauftragter) ein Depotkonto beim zuständigen anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem. Die Abrechnung von Aktienzeichnungen durch einen berechtigten Teilnehmer erfolgt auf der Basis Lieferung gegen Zahlung (delivery versus payment – «DVP») beim zuständigen anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem. Ein berechtigter Teilnehmer veranlasst die Überweisung der Zeichnungsgelder auf das bei der Verwahrstelle (bzw. deren Beauftragtem) geführte Depotkonto, die ihrerseits eine zeitgleiche Lieferung der von ihm gezeichneten Aktien an den berechtigten Teilnehmer veranlasst.

Bei der Rückgabe von Aktien durch einen berechtigten Teilnehmer erfolgt die Transaktion ebenfalls auf DVP-Basis beim zuständigen anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem. Der berechtigte Teilnehmer veranlasst die Übertragung der Aktien auf das Depotkonto der Verwahrstelle (bzw. ihres Beauftragten), die ihrerseits eine zeitgleiche Gutschrift der Rücknahmeerlöse auf das Depotkonto des Anlegers veranlasst, der die Aktien zurückgibt.

INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie durch eine Anlage in der Gesellschaft und die damit verbundenen Interaktionen mit der Gesellschaft sowie deren verbundenen Unternehmen und Beauftragten (einschliesslich des Ausfüllens des Zeichnungsantrags und gegebenenfalls der Aufzeichnung von elektronischen Mitteilungen und Telefongesprächen) oder wenn sie der Gesellschaft personenbezogene Daten von natürlichen Personen übermitteln, die mit dem Anleger in Verbindung stehen (z. B. Verwaltungsratsmitglieder, Trustees, Mitarbeiter, Vertreter, Aktionäre, Anleger, Kunden, wirtschaftlich Berechtigte oder Beauftragte), der Gesellschaft sowie deren verbundenen Unternehmen und Beauftragten bestimmte personenbezogene Informationen übermitteln, die personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes darstellen. Die Gesellschaft ist der Datenverantwortliche für diese personenbezogenen Daten und ihre verbundenen Unternehmen und Beauftragten, wie etwa die Verwaltungsstelle, der Investmentmanager und jeder beauftragte Untereinlageverwalter, können als Auftragsverarbeiter (oder unter bestimmten Umständen als gemeinsame Auftragsverarbeiter) auftreten.

Die Gesellschaft hat ein Dokument mit den Datenschutzpflichten der Gesellschaft und den Datenschutzrechten von natürlichen Personen gemäss dem Datenschutzgesetz erstellt (die «**Datenschutzerklärung**»).

Neue Anleger erhalten im Rahmen des Zeichnungsprozesses von Anteilen an der Gesellschaft ein Exemplar der Datenschutzerklärung, und allen bestehenden Anlegern, die Anteile der Gesellschaft gezeichnet haben, bevor das Datenschutzgesetz in Kraft getreten ist, wurde ein Exemplar der Datenschutzerklärung zugesandt.

Die Datenschutzerklärung enthält Informationen über folgende Angelegenheiten in Bezug auf den Datenschutz:

- dass Anleger der Gesellschaft bestimmte personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, bei denen es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes handelt;
- eine Beschreibung der Zwecke und der rechtlichen Grundlage für die Nutzung der personenbezogenen Daten;
- Einzelheiten zur Weitergabe von personenbezogenen Daten, unter anderem (gegebenenfalls) an Stellen ausserhalb des EWR;
- Einzelheiten zu den Datenschutzmassnahmen der Gesellschaft;
- eine Beschreibung der Datenschutzrechte natürlicher Personen als betroffener Personen gemäss dem Datenschutzgesetz;
- Informationen über die Grundsätze der Gesellschaft für die Speicherung personenbezogener Daten;
- Kontaktdaten für weitere Informationen zu Datenschutzangelegenheiten.

Aufgrund der speziellen Zwecke, zu denen die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen und Beauftragten personenbezogene Daten gemäss den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu verwenden beabsichtigen, ist voraussichtlich keine individuelle Zustimmung für diese Verwendung erforderlich. Dennoch haben natürliche Personen, wie im Datenschutzhinweis erläutert, das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten einzulegen, wenn die Gesellschaft eine solche Verarbeitung für ihre legitimen Interessen oder die von Dritten für erforderlich hält.

BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berechnung des Nettoinventarwertes der einzelnen Fonds und des Nettoinventarwertes pro Aktie an die Verwaltungsstelle delegiert.

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird berechnet, indem zunächst der Wert der Vermögenswerte des betreffenden Fonds ermittelt wird. Von diesem Betrag werden dann die Verbindlichkeiten des Fonds abgezogen, darunter alle Gebühren und Aufwendungen, die fällig und/oder aufgelaufen und/oder schätzungsweise fällig sind und aus den Vermögenswerten des Fonds bestritten werden.

Der Nettoinventarwert pro Aktie eines Fonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds durch die Gesamtanzahl der am jeweiligen Geschäftstag ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Aktien für diesen Fonds geteilt wird.

Der Nettoinventarwert pro Aktie eines Fonds wird gemäss den in der Satzung festgelegten und nachfolgend zusammengefassten Bewertungsbestimmungen in der Klassenwährung des betreffenden Fonds am jeweiligen Geschäftstag berechnet und auf vier Dezimalstellen gerundet.

Wenn ein Fonds in verschiedene Klassen unterteilt ist, um unterschiedlichen Dividendenpolitiken und/oder Gebühren und/oder Honorarvereinbarungen und/oder Währungen und/oder DFI-Anlagen in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank Rechnung zu tragen, wird der einer Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert des Fonds berechnet, indem die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien zum massgeblichen Bewertungszeitpunkt ermittelt wird und die jeweiligen Gebühren und Ausgaben sowie Kosten, Verbindlichkeiten und/oder Erträge durch eine Fremdwährungsabsicherung oder durch Anlagen in DFI in Bezug auf eine Klasse der Klasse zugerechnet werden, wobei angemessene Anpassungen für Ausschüttungen, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinne und Auslagen dieser Klasse vorgenommen werden und der Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechend aufgeteilt wird. Der Nettoinventarwert pro Aktie für eine Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien der betreffenden Klasse geteilt wird. Der einer Klasse zurechenbare Nettoinventarwert eines Fonds und der Nettoinventarwert pro Aktie für eine Klasse werden in der entsprechenden Währung der Klasse angegeben, wenn sich diese von der Basiswährung unterscheidet.

Der Nettoinventarwert pro Aktie der Gesellschaft wird zum Bewertungszeitpunkt an jedem Geschäftstag berechnet.

Jeder Vermögenswert, der an einem anerkannten Markt oder gemäss dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird anhand der Indexmethode der ersten Bewertung bewertet. Dementsprechend werden diese Vermögenswerte je nach den Bedingungen des massgeblichen Index zum (a) Geldkurs bei Börsenschluss, (b) letzten Geldkurs, (c) letztgehandelten Kurs, (d) Mittelkurs bei Börsenschluss oder (e) letzten Mittelkurs am massgeblichen anerkannten Markt bei Geschäftsschluss an diesem anerkannten Markt an jedem Handelstag bewertet. Die zur Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Aktie für jeden Fonds angewandte Indexbewertungsmethode wird in der relevanten Ergänzung angegeben. Die Indexbewertungsmethode kann aus einer der oben unter (a) bis (e) angegebenen Optionen bestehen und wird einheitlich bei der Bewertung aller Vermögenswerte dieser Anlagenklasse angewendet. Zu diesem Zweck holt die Verwaltungsstelle Kurse von unabhängigen Quellen ein, z. B. von anerkannten Kursdiensten oder Maklern, die sich auf die betreffenden Märkte spezialisiert haben. Ist die Anlage üblicherweise an mehr als einem anerkannten Markt oder gemäss dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt, ist der massgebliche anerkannte Markt – je nach Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft – entweder (a) der Markt, der den Hauptmarkt für die Anlage darstellt, oder (b) der Markt, der gemäss Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft die gerechtesten Kriterien für die Bewertung des Wertpapiers bietet. Falls für eine am massgeblichen anerkannten Markt notierte, gelistete oder gehandelte Anlage zum betreffenden Zeitpunkt keine Kurse verfügbar oder diese nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht repräsentativ sind, wird diese Anlage zu dem Wert bewertet, der von einer Person, Firma oder Gesellschaft mit

entsprechenden Kompetenzen, die von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck bestellt und von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigt wurde, nach Treu und Glauben geschätzt wurde. Ist die Anlage an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gehandelt, wurde jedoch ausserhalb des anerkannten Marktes zu einem Auf- oder Abschlag gekauft oder gehandelt, ist bei der Bewertung der Anlage die Höhe des Auf- oder Abschlags am Bewertungstag des Instrumentes zu berücksichtigen, und die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass der Einsatz dieses Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Realisationswertes des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch deren Beauftragte oder die Verwahrstelle unterliegen irgendeiner Haftung, wenn sich herausstellt, dass der Preis, der von ihnen nach vernünftigem Ermessen als (a) der Schlussgeldkurs, (b) der Schlussbriefkurs, (c) der letztgehandelte Kurs, (d) der Schlussmittelkurs oder (e) der letzte verfügbare Mittelkurs angesehen wurde, demselben nicht entsprach. Der Wert einer Anlage, die nicht regulär an einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird zu ihrem wahrscheinlichen Veräusserungswert mit Sorgfalt und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft nach Abstimmung mit der Verwaltungsstelle oder durch eine Person, Firma oder Gesellschaft mit entsprechender Kompetenz bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Barbestände oder Bareinlagen werden zu ihrem Nominalwert zusammen mit ggf. aufgelaufenen Zinsen bewertet, falls nicht nach Ansicht des Verwaltungsrats (nach Abstimmung mit der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle) eine Anpassung durchgeführt werden sollte, um deren beizulegenden Zeitwert wiederzugeben.

An der Börse gehandelte derivative Finanzinstrumente werden auf Basis des Abrechnungspreises bewertet, der von dem betreffenden Markt, an dem das Instrument gehandelt wird, festgelegt wird. Wenn ein solcher Abrechnungspreis nicht verfügbar ist, wird der betreffende Wert entsprechend des Wertes einer Anlage berechnet, die nicht regulär an einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, d. h. zu ihrem wahrscheinlichen Veräusserungswert, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben durch eine von der Verwaltungsgesellschaft bestellte (und für solche Zwecke von der Verwahrstelle genehmigte) kompetente Person geschätzt wird.

Im Freiverkehr («OTC») gehandelte DFI werden auf der Grundlage der Bewertung des Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung durch die Gesellschaft oder einen vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft bestellten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten unabhängigen Kursanbieter bewertet. OTC-DFI müssen mindestens täglich bewertet werden. Bei einer Verwendung der Bewertung des Kontrahenten muss diese Bewertung von einer vom Kontrahenten unabhängigen Partei genehmigt oder geprüft werden. Ferner muss sie auf wöchentlicher Basis von der Verwahrstelle genehmigt werden (dies kann die Gesellschaft oder eine Partei einschliessen, die mit dem OTC-Kontrahenten verbunden ist, jedoch mit der Massgabe, dass es sich um eine unabhängige Einheit innerhalb derselben Gruppe handelt, die sich nicht auf dieselben Preisfeststellungsmodelle verlässt, die vom Kontrahenten verwendet werden). Falls sich die Gesellschaft für die Verwendung einer alternativen Bewertungsmethode entscheidet, bedient sich die Gesellschaft einer kompetenten Person, die vom Verwaltungsrat und/oder von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, oder verwendet eine auf anderem Weg ermittelte Bewertung, vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt. Sämtliche alternativen Bewertungen werden mindestens auf monatlicher Basis mit den Bewertungsergebnissen des Kontrahenten abgestimmt. Alle wesentlichen Differenzen bezogen auf die Bewertung des Kontrahenten werden umgehend untersucht und geklärt.

Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte können unter Bezugnahme auf frei erhältliche Marktkurse bewertet werden, oder, wenn diese Kurse nicht verfügbar sind, gemäss den Bestimmungen in Bezug auf an der Börse gehandelte derivative Finanzinstrumente.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Fonds und des Nettoinventarwertes pro Aktie jedes Fonds kann sich die Verwaltungsstelle auf automatische Kursdienste ihrer Wahl stützen, und die Verwaltungsstelle haftet (wenn kein Betrug, keine Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung gegeben ist) nicht für Verluste, welche die Gesellschaft oder Aktionäre aufgrund eines Fehlers in der Berechnung

des Nettoinventarwertes erleiden, die auf Ungenauigkeiten in den von einem Kursdienst gestellten Informationen zurückzuführen sind. Die Verwaltungsstelle unternimmt angemessene Anstrengungen, um vom Investmentmanager oder einer verbundenen Person, einschliesslich einer verbundenen Person, die ein Makler oder sonstiger Vermittler ist, gestellte Preisinformationen zu überprüfen. Die Verwaltungsstelle bemüht sich in angemessener Weise, die Preisinformationen zu überprüfen, die durch den Investmentmanager und/oder den Unteranlageverwalter oder eine verbundene Person einschliesslich einer verbundenen Person, die Makler oder sonstiger Intermediär ist, bereitgestellt werden. In bestimmten Fällen ist es der Verwaltungsstelle jedoch möglicherweise nicht möglich, diese Informationen zu überprüfen. In solchen Fällen haftet die Verwaltungsstelle (wenn kein(e) Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung gegeben ist) nicht für Verluste, welche die Gesellschaft oder Aktionäre aufgrund eines Fehlers in der Berechnung des Nettoinventarwertes erleiden, der auf Ungenauigkeiten in den vom Investmentmanager und/oder vom Unteranlageverwalter oder seinen Bevollmächtigten bereitgestellten Informationen zurückzuführen ist, vorausgesetzt, dass die Nutzung dieser Informationen unter den Umständen gerechtfertigt war.

Einlagenzertifikate werden unter Bezugnahme auf den zuletzt erhältlichen Verkaufspreis für Einlagenzertifikate mit ähnlicher Fälligkeit, ähnlichem Betrag und ähnlichem Kreditrisiko an jedem Handelstag bewertet oder, falls dieser Kurs nicht erhältlich ist, zum letzten Geldkurs oder, falls dieser Kurs nicht erhältlich oder nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft nicht repräsentativ für den Wert dieses Einlagenzertifikates ist, zum wahrscheinlichen Veräusserungswert, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einer kompetenten Person geschätzt wird, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde. Schatzwechsel und Wechsel werden unter Bezugnahme auf die am massgeblichen Markt für diese Instrumente mit ähnlicher Fälligkeit, ähnlichem Betrag und ähnlichem Kreditrisiko bei Geschäftsschluss an diesen Märkten am massgeblichen Handelstag geltenden Preise bewertet.

Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden auf Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwertes je Aktie, der von dem OGA veröffentlicht wird, bewertet. Wenn Aktien an solchen OGA an oder gemäss den Bestimmungen von anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden, werden diese Aktien gemäss den vorstehend genannten Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten, die an oder gemäss den Bestimmungen von anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden, bewertet. Falls diese Preise nicht verfügbar sind, werden die Aktien des Fonds zu ihrem wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft nach Abstimmung mit der Verwaltungsstelle oder durch eine Person, Firma oder Gesellschaft mit entsprechender Kompetenz, die für diesen Zweck von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und von der Verwahrstelle genehmigt wurde, geschätzt wurde.

Ungeachtet der obigen Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft mit der Genehmigung der Verwahrstelle (a) die Bewertung einer börsennotierten Anlage anpassen, wenn diese Anpassung für erforderlich gehalten wird, um den beizulegenden Zeitwert unter Berücksichtigung der Währung, der Marktgängigkeit, der Handelskosten und/oder anderer seiner Meinung nach relevanter Faktoren zu reflektieren, oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert die Nutzung einer anderen, von der Verwahrstelle genehmigten Bewertungsmethode zu erlauben, wenn sie dies für notwendig erachtet.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Aktie der Gesellschaft werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf Fremdwährungen lauten, anhand von Tageskursen in die Klassenwährung des jeweiligen Fonds umgerechnet. Falls diese Notierungen nicht erhältlich sind, wird der Wechselkurs als der wahrscheinliche Veräusserungswert festgelegt, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft geschätzt wird.

Ausser im Falle einer vorübergehenden Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes pro Aktie für einen Fonds unter den Umständen, die nachstehend unter «Vorübergehende Aussetzung des Handels» beschrieben werden, wird der Nettoinventarwert pro Aktie, sobald dies nach der Berechnung möglich ist, am eingetragenen Sitz des Investmentmanagers und auf der Website veröffentlicht. Darüber hinaus wird er durch die Verwaltungsstelle nach Bedarf in verschiedenen Publikationen veröffentlicht und gemäss den Bestimmungen der massgeblichen Wertpapierbörse dieser Wertpapierbörse mitgeteilt.

VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DES HANDELS

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Erwerb, die Rücknahme oder den Umtausch von Klassen oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen vorübergehend aussetzen:

- (a) während eines Zeitraums, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der von der Gesellschaft jeweils gehaltenen Anlagen zugelassen oder notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als den regulären Feiertagen geschlossen oder wenn der Handel auf diesem anerkannten Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) während eines Zeitraums, in dem nach Meinung des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft die Veräusserung oder Bewertung der jeweils von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder geldpolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände ausserhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft nicht durchgeführt oder in üblicher Weise abgeschlossen werden kann, ohne den Interessen der Aktionäre zu schaden;
- (c) während eines Ausfalls der Kommunikationseinrichtungen, die üblicherweise zur Ermittlung des Werts der jeweils von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen eingesetzt werden, oder während eines Zeitraums, in dem aus einem anderen Grund der Wert der jeweils von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen nach Auffassung des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft nicht unverzüglich oder eindeutig bestimmt werden kann;
- (d) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zur Leistung von Rücknahmezahlungen zurückzuführen oder die Realisierung der jeweils von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen oder die Überweisung oder Zahlung von Geldern in diesem Zusammenhang nach Meinung des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft nicht zu den üblichen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden kann;
- (e) während eines Zeitraums, in dem infolge widriger Marktbedingungen die Auszahlung von Rücknahmeerlösen nach Ansicht des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft negative Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die verbleibenden Aktionäre der Gesellschaft haben kann; und
- (f) während eines Zeitraums, in dem der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft festlegen, dass es im besten Interesse der Aktionäre ist, so zu handeln.

Eine Mitteilung über eine solche vorübergehende Aussetzung wird durch die Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz und in den Zeitungen und sonstigen Medien veröffentlicht, die der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit festlegen, wenn die Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrates und/oder der Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich länger als dreissig (30) Tage andauern wird. Diese Mitteilung wird ausserdem unverzüglich und in jedem Fall noch am gleichen Geschäftstag der Zentralbank und den Aktionären übermittelt. Die Anträge von Aktionären, die die Ausgabe oder Rücknahme von Aktien einer Serie oder Klasse beantragt haben, werden am ersten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet, es sei denn, die Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge wurden vor Beendigung der Aussetzung zurückgezogen. Sofern möglich, werden alle geeigneten Massnahmen ergriffen, um eine Aussetzung so rasch wie möglich zu beenden.

AUSSCHÜTTUNGEN

Die Aktionäre haben Anspruch auf ihren Anteil an den Erträgen des betreffenden Fonds und den realisierten Nettogewinnen aus seinen Anlagen. Jeder Fonds erzielt in der Regel Erträge in Form von Dividenden aus Aktien, Zinsen aus Schuldtiteln und ggf. Erträge aus der Wertpapierleihe. Jeder Fonds realisiert Kapitalgewinne oder -verluste, wenn er Wertpapiere verkauft. In Abhängigkeit vom zugrunde liegenden Markt kann der Fonds im Falle von Kapitalgewinnen auf diesem zugrunde liegenden Markt einer Kapitalertragsteuer unterliegen.

Jeder Fonds kann thesaurierende Klassen haben, bei denen sich Erträge und Kapitalgewinne im Nettoinventarwert pro Aktie niederschlagen, oder ausschüttende Aktien, bei denen nach Ermessen des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft regelmässig eine beliebige Kombination aus Erträgen und Kapitalgewinnen an die Aktionäre ausgeschüttet wird, oder beides. Die Ausschüttungspolitik für jede Klasse ist in der relevanten Ergänzung angegeben.

Dividenden werden in der Klassenwährung des betreffenden Fonds erklärt. Aktionäre, die Dividendenzahlungen in einer anderen Währung erhalten möchten, sollten sich an die Verwaltungsstelle wenden, um herauszufinden, ob dies möglich ist. Solche Devisenumwandlungen von Dividendenzahlungen erfolgen auf Kosten und Risiko der Aktionäre. Eine für eine Aktie gezahlte Dividende, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Deklaration eingefordert wird, verfällt und wird zugunsten des betreffenden Fonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Anleger sollten beachten, dass Dividendenerträge, die von einem Fonds ausgezahlt und auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, bis zu dem Zeitpunkt ein Bestandteil des Vermögens des betreffenden Fonds bleiben, zu dem die Erträge an den Anleger freigegeben sind, und dass der Anleger in dieser Zeit den Rang eines allgemeinen ungesicherten Gläubigers der Gesellschaft hat.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Alle Gebühren und Aufwendungen, die bezüglich eines Fonds zahlbar sind, werden in Form einer einzigen Gebühr gezahlt. Diese wird als «**Gesamtkostenquote**» («**TER**») oder «**Pauschalgebühr**» bezeichnet. Aus der vorstehend genannten Pauschalgebühr trägt die Gesellschaft alle Kosten, die in Verbindung mit den Vermögenswerten der Gesellschaft anfallen. Dies umfasst insbesondere die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers oder Untieranlageverwalters, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle, des Verwaltungsrats, der Vertriebsgesellschaft oder Untervertriebsgesellschaft sowie des Gesellschaftssekretärs. Die Pauschalgebühr wird von der Gesellschaft zugeteilt und direkt an die Verwahrstelle, die Vertriebsgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft bezahlt aus ihren Gebühren die Verwaltungsstelle und den Investmentmanager, die jeweils ein Dienstleister sind. Die Gesellschaft kann, vorbehaltlich etwaiger Vorschriften, einen Teil ihrer Gebühren oder ihre gesamten Gebühren an Personen zahlen, die für einen Fonds in die Gesellschaft investieren oder für einen Fonds Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen. Die Honorare der Verwaltungsratsmitglieder werden 40.000 EUR pro Jahr und Verwaltungsratsmitglied (oder einen gleichwertigen Betrag) oder den mitunter vom Verwaltungsrat bestimmten Betrag (wobei sich jedes Verwaltungsratsmitglied bei Beschlüssen über seine eigene Vergütung enthält), der den Aktionären mitgeteilt wird, nicht übersteigen. Markus Goetschi, Alessandra Calabretta und Alan White erhalten derzeit kein Honorar. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf Rückerstattung der Kosten, die ihnen in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder der Erfüllung ihrer Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind. Die folgenden Gebühren und Aufwendungen werden ebenfalls aus der Pauschalgebühr abgeführt:

- (i) die Kosten der Notierung und der Aufrechterhaltung einer Notierung der Aktien an einer Wertpapierbörse;
- (ii) die Kosten der Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsrats- und Aktionärsversammlungen;
- (iii) Honorare und Gebühren für juristische und andere Beratungsdienstleistungen;
- (iv) die Kosten und Aufwendungen für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung und die Verteilung der Prospekte, Ergänzungen, Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Dokumente für bestehende und potenzielle Aktionäre;
- (v) die Kosten und Aufwendungen, die sich aus Lizenzgebühren oder sonstigen an einen Indexanbieter und andere Lizenzgeber für Rechte an geistigem Eigentum, Marken oder Dienstleistungsmarken, die die Gesellschaft verwendet, ergeben;
- (vi) die Kosten und Aufwendungen eines vom Investmentmanager und/oder vom Untieranlageverwalter bestellten Anlageberaters; und
- (vii) sonstige von Zeit zu Zeit entstehende Kosten und Aufwendungen (einmalige und ausserordentliche Kosten und Aufwendungen ausgenommen), die vom Verwaltungsrat als notwendig oder angemessen für den fortdauernden Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder eines Fonds genehmigt wurden.

Die Pauschalgebühr enthält keine ausserordentlichen Kosten und Aufwendungen (dies gilt insbesondere für Transaktionsgebühren, Stempelsteuern oder andere Steuern auf die Anlagen der Gesellschaft, einschliesslich Abgaben für den Portfolio-Ausgleich, Quellensteuern, Provisionen und Maklergebühren, die in Zusammenhang mit den Anlagen der Gesellschaft entstehen, Zinsen auf Kredite und Bankgebühren, die beim Aushandeln, Ausführen oder Ändern der Bedingungen solcher Kredite entstehen, Provisionen, die von Vermittlern in Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds erhoben werden, und sonstige ggf. von Zeit zu Zeit entstehende ausserordentliche oder aussergewöhnliche Kosten und Aufwendungen, wie

Verfahrenskosten in Zusammenhang mit der Gesellschaft; all diese Kosten und Aufwendungen werden separat aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds gezahlt).

Die Pauschalgebühr wird täglich anhand des Nettoinventarwertes der einzelnen Fonds ermittelt und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Pauschalgebühr jedes Fonds ist in der relevanten Ergänzung aufgeführt. Übersteigen die Aufwendungen eines Fonds die oben angegebene Pauschalgebühr in Zusammenhang mit dem Betrieb der Fonds, dann begleicht die Vertriebsgesellschaft bzw. deren Konzerngesellschaft den Fehlbetrag aus ihrem eigenen Vermögen.

STEUERINFORMATIONEN

Anleger, die in die Aktien investieren, sollten beachten, dass sie möglicherweise Einkommensteuer, Quellensteuer, Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuern, Stempelsteuer oder andere Arten von Steuern auf Ausschüttungen oder angenommene Ausschüttungen des Fonds, realisierte oder nicht realisierte Kapitalerträge innerhalb des Fonds oder eingegangene, aufgelaufene oder als eingegangen angenommene Erträge innerhalb des Fonds gemäss den Gesetzen und Praktiken des Landes, in dem die Aktien erworben, verkauft, gehalten oder zurückgenommen werden, sowie gemäss dem Land der steuerlichen Ansässigkeit oder der Nationalität des Aktionärs zahlen müssen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Steuern möglicherweise auf Grundlage der eingegangenen und/oder als eingegangen angenommenen und/oder aufgelaufenen Erträge im Fonds im Verhältnis zu den Vermögenswerten eines Fonds berechnet werden, während die Performance des Fonds und später die Rendite, die die Anleger nach der Rücknahme der Aktien erhalten, teilweise oder vollständig von der Performance eines Referenzindex oder -vermögenswerts abhängig sein können.

Der Verwaltungsrat empfiehlt Anlegern, ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu irischen oder anderen Steuerfolgen des Kaufs, Besitzes oder Verkaufs von Aktien zu konsultieren. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass sich die Steuerbestimmungen und ihre Anwendung oder Auslegung durch die entsprechenden Steuerbehörden von Zeit zu Zeit ändern. Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung vorherzusagen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten wird.

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter irischer Steuerfolgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs von Aktien. Die Zusammenfassung ist keine umfassende Beschreibung der gesamten irischen Steuerbetrachtungen, die relevant sein könnten. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Lage von Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Aktien sind (keine Wertpapierhändler). Die Zusammenfassung basiert auf irischen Steuergesetzen und der geltenden Praxis der irischen Finanzbehörde (Revenue Commissioners) zum Zeitpunkt dieses Prospekts (und unterliegt ggf. zukünftigen oder rückwirkenden Änderungen). Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Berater zu irischen oder anderen Steuerfolgen des Kaufs, Besitzes oder Verkaufs von Aktien konsultieren.

Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat wurde dahingehend beraten, dass die Gesellschaft als ein «Anlageorganismus» («investment undertaking») im Sinne von Section 739B des TCA qualifiziert wird und daher nicht der irischen Steuer auf ihre Erträge oder Gewinne unterliegt, solange sie in Irland steuerlich ansässig bleibt. Sofern die Aktien weiter in einem anerkannten Clearingsystem (einschliesslich Crest) gehalten werden, unterliegt die Gesellschaft in Bezug auf diese Aktien nicht der irischen Besteuerung. Werden die Aktien nicht mehr in einem anerkannten Clearingsystem gehalten, wäre die Gesellschaft unter bestimmten Umständen verpflichtet, irische Steuern an die irische Steuerbehörde abzuführen.

Für die Gesellschaft kann eine Steuerpflicht in Bezug auf Aktionäre bei Eintritt eines «steuerpflichtigen Ereignisses» in der Gesellschaft entstehen.

Ein steuerpflichtiges Ereignis schliesst Folgendes ein:

- (i) jede Zahlung der Gesellschaft, die in Bezug auf ihre Aktien an einen Aktionär geleistet wird;
- (ii) die Übertragung, die Annullierung, die Rücknahme und den Rückkauf von Aktien; und

- (iii) eine angenommene Veräußerung seiner Aktien durch einen Aktionär am Ende eines «relevanten Zeitraums» (eine «**angenommene Veräußerung**»).

Ein «relevanter Zeitraum» ist ein Zeitraum von 8 Jahren, der mit dem Erwerb der Aktien durch einen Aktionär beginnt, und jeder darauffolgende Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorhergehenden relevanten Zeitraum beginnt.

Unter den Begriff des steuerpflichtigen Ereignisses fallen nicht:

- (i) Transaktionen in Bezug auf Aktien, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- (ii) ein Umtausch von Aktien der Gesellschaft gegen andere Aktien der Gesellschaft, der von einem Aktionär im Rahmen eines mit der Gesellschaft zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossenen Geschäfts vorgenommen wird;
- (iii) bestimmte Übertragungen von Aktien zwischen Ehegatten oder Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und früheren Ehegatten oder früheren Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft;
- (iv) ein Umtausch von Aktien, der sich aus einer qualifizierenden Verschmelzung oder Umstrukturierung der Gesellschaft mit einem anderen irischen Anlageorganismus ergibt; oder
- (v) die Annullierung von Aktien der Gesellschaft, die sich aus einem Umtausch im Rahmen eines Verschmelzungsverfahrens (im Sinne von Section 739HA des TCA) ergibt.

Bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses ist die Gesellschaft berechtigt, von jeder an einen Aktionär im Hinblick auf das steuerliche Ereignis geleisteten Zahlung den entsprechenden Steuerbetrag abzuziehen. Bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses, bei dem von der Gesellschaft keine Zahlung an den Aktionär geleistet wird, kann die Gesellschaft die Zahl der Aktien, die zur Erfüllung der Steuerverbindlichkeit erforderlich ist, einziehen oder annullieren.

Wenn es sich bei dem steuerpflichtigen Ereignis um eine angenommene Veräußerung handelt und der Wert der von dem in Irland ansässigen Aktionär gehaltenen Aktien der Gesellschaft weniger als 10% des Gesamtwerts der Aktien der Gesellschaft (oder eines Subfonds) beträgt und die Gesellschaft gegenüber der irischen Steuerbehörde die Wahl getroffen hat, jährlich bestimmte Angaben zu jedem in Irland ansässigen Aktionär zu melden, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die betreffende Steuer abzuziehen, und der in Irland ansässige Aktionär (und nicht die Gesellschaft) muss die Steuer auf die angenommene Veräußerung auf Selbstveranlagungsbasis bezahlen. Für die von der Gesellschaft oder dem Aktionär auf eine vorhergehende angenommene Veräußerung bezahlte Steuer findet eine Anrechnung der entsprechenden auf das steuerpflichtige Ereignis entfallenden Steuer im Wege der Gutschrift statt. Bei einer späteren Veräußerung der Aktien durch den Aktionär werden nicht genutzte Steuergutschriften zur Erstattung fällig.

Besteuerung nicht in Irland ansässiger Aktionäre

Nicht in Irland ansässige Aktionäre unterliegen bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses nicht der irischen Steuer, sofern:

- (i) die Gesellschaft im Besitz einer ausgefüllten relevanten Erklärung ist, die besagt, dass der Aktionär keine in Irland ansässige Person ist, oder
- (ii) die Gesellschaft im Besitz einer schriftlichen Anerkennung der irischen Steuerbehörde ist, die besagt, dass das Erfordernis der Vorlage einer relevanten Erklärung in Bezug auf den betreffenden Aktionär als erfüllt gilt, und die schriftliche Anerkennung von der irischen Steuerbehörde nicht zurückgenommen wurde.

Wenn die Gesellschaft nicht im Besitz einer relevanten Erklärung ist oder wenn die Gesellschaft über Informationen verfügt, die berechtigterweise annehmen lassen, dass die relevante Erklärung im

Wesentlichen nicht oder nicht mehr richtig ist, muss die Gesellschaft in Bezug auf den betreffenden Aktionär bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern abziehen. Die abgezogene Steuer wird im Allgemeinen nicht zurückerstattet.

Vermittler, die im Namen von nicht in Irland ansässigen Aktionären handeln, können für die Aktionäre, die sie vertreten, dieselbe Steuerbefreiung beanspruchen. Der Vermittler muss eine relevante Erklärung ausfüllen, in der er angibt, dass er im Namen eines nicht in Irland ansässigen Aktionärs handelt.

Ein nicht in Irland ansässiger Aktionär, bei dem es sich um eine Gesellschaft handelt, die Aktien direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsniederlassung oder Vertretung des Aktionärs in Irland hält, ist für die Erträge aus den Aktien oder die bei der Veräusserung von Aktien erzielten Gewinne im Rahmen der irischen Körperschaftsteuer steuerpflichtig.

Steuerbefreite irische Aktionäre

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Steuerabzüge in Bezug auf einen steuerbefreiten irischen Aktionär vorzunehmen, solange die Gesellschaft im Besitz einer ausgefüllten relevanten Erklärung dieser Person ist und die Gesellschaft keinen Grund zur Annahme hat, dass die relevante Erklärung im Wesentlichen unrichtig ist. Der steuerbefreite irische Aktionär muss die Gesellschaft benachrichtigen, wenn er kein steuerbefreiter irischer Aktionär mehr ist. Steuerbefreite irische Aktionäre, für die die Gesellschaft nicht im Besitz einer relevanten Erklärung ist, werden von der Gesellschaft so behandelt, als ob sie keine steuerbefreiten irischen Aktionäre wären.

Auch wenn die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, Steuern in Bezug auf steuerbefreite irische Aktionäre abzuziehen, können diese Aktionäre je nach ihren Umständen selbst der irischen Steuer auf ihre Einkünfte oder Gewinne im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Übertragung, dem Rückkauf, der Rücknahme oder der Annullierung von Aktien oder in Bezug auf die für ihre Aktien angefallenen Dividenden, Ausschüttungen oder sonstigen Zahlungen unterliegen. Der steuerbefreite irische Aktionär ist verpflichtet, solche Steuern bei der irischen Steuerbehörde zu erklären.

Besteuerung in Irland ansässiger Aktionäre

In Irland ansässige Aktionäre (die keine steuerbefreiten irischen Aktionäre sind) sind bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig. Auf die von der Gesellschaft an den Aktionär in Bezug auf die Aktien oder bei Verkauf, Übertragung, angenommener Übertragung (vorbehaltlich der oben angegebenen Schwelle von 10%), Annullierung, Rücknahme oder Rückkauf von Aktien oder sonstige in Bezug auf die Aktien geleisteten Zahlungen werden von der Gesellschaft Steuern in Höhe eines Steuersatzes von 41% abgezogen.

Ein in Irland ansässiger Aktionär, der keine Gesellschaft und kein steuerbefreiter irischer Aktionär ist, unterliegt in Bezug auf den Verkauf, die Übertragung, die angenommene Übertragung, die Annullierung, die Rücknahme und den Rückkauf von Aktien sowie sonstige in Bezug auf seine Aktien geleisteten Zahlungen keiner weiteren Einkommen- oder Kapitalertragssteuer.

Wenn es sich bei dem in Irland ansässigen Aktionär um eine Gesellschaft handelt, die kein steuerbefreiter irischer Aktionär ist, und die Zahlung nicht als Handelsgewinn gemäss Schedule D, Case I steuerpflichtig ist, wird der erhaltene Betrag als Nettobetrag einer jährlichen nach Schedule D, Case IV steuerpflichtigen Zahlung behandelt, von deren Bruttobetrag Einkommensteuer einbehalten wurde. Der auf ein steuerpflichtiges Ereignis in Bezug auf einen in Irland steuerpflichtigen körperschaftlichen Anleger anwendbare Steuersatz beträgt in diesem Fall 25%, sofern der körperschaftliche Anleger eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft abgegeben hat, in der seine irische Steuernummer angegeben ist.

Wenn es sich bei dem in Irland ansässigen Aktionär um eine Gesellschaft handelt, die kein steuerbefreiter irischer Aktionär ist, und die Zahlung als Handelseinkommen nach Schedule D, Case I steuerpflichtig ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (i) Der vom Aktionär erhaltene Betrag wird um den von der Gesellschaft abgezogenen Steuerbetrag erhöht und als Einkommen des Aktionärs für den steuerpflichtigen Zeitraum, in dem die Zahlung geleistet wurde, behandelt;

- (ii) wenn die Zahlung auf den Verkauf, die Übertragung, die angenommene Übertragung, die Annullierung, die Rücknahme oder den Rückkauf von Aktien geleistet wurde, wird der betreffende Ertrag um den Betrag der Gegenleistung in Geld oder Geldwert vermindert, die vom Aktionär für den Erwerb dieser Aktien bezahlt wurde; und
- (iii) der Betrag der von der Gesellschaft abgezogenen Steuer wird mit der irischen Körperschaftsteuer verrechnet, die dem Aktionär in Bezug auf den steuerpflichtigen Zeitraum veranlagt wird, in dem die Zahlung geleistet wurde.

Personal Portfolio Investment Undertaking

Ein Anlageorganismus wird in Bezug auf einen bestimmten in Irland ansässigen Aktionär als ein Anlageorganismus mit persönlich beeinflussbarem Portfolio (Personal Portfolio Investment Undertaking, PPIU) betrachtet, wenn der betreffende in Irland ansässige Anleger die Auswahl einiger oder aller Anlagen der Gesellschaft beeinflussen kann. Der Anlageorganismus ist nur im Verhältnis zu denjenigen in Irland ansässigen Aktionären ein PPIU, die die Auswahl beeinflussen können. Ein Gewinn, der sich bei einem steuerpflichtigen Ereignis in Bezug auf ein PPIU ergibt, wird mit einem Steuersatz von 60% besteuert. Ein Anlageorganismus wird nicht als PPIU betrachtet, wenn bestimmte Bedingungen, wie in Section 739B des TCA festgelegt, erfüllt sind.

Währungsgewinne

Wenn von einem in Irland ansässigen Aktionär bei der Veräußerung von Aktien ein Währungsgewinn erzielt wird, kann der Aktionär in Bezug auf einen bei der Veräußerung erzielten steuerpflichtigen Gewinn der Kapitalertragssteuer unterliegen.

Stempelsteuer

Aufgrund dessen, dass die Gesellschaft als ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des TCA qualifiziert wird, fällt auf die Zeichnung, die Übertragung und den Rückkauf von Aktien keine irische Stempelsteuer an. Die Auswirkungen der Stempelsteuer bei der Zeichnung von Aktien sowie der Übertragung und dem Rückkauf von Aktien gegen Sachwerte sollten auf Einzelfallbasis betrachtet werden.

Kapitalerwerbssteuer

Auf Schenkungen oder Erbschaften von Aktien fällt keine irische Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbssteuer) an, sofern:

- (i) der Veräußerer der Aktien zum Zeitpunkt der Verfügung weder seinen Wohnsitz in Irland hat noch gewöhnlich in Irland ansässig ist, und der Erwerber der Aktien zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. Erbschaft weder seinen Wohnsitz in Irland hat noch gewöhnlich in Irland ansässig ist; und
- (ii) die Aktien sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. Erbschaft als auch am Bewertungstag in der Schenkung bzw. Erbschaft enthalten sind.

Sonstige steuerliche Angelegenheiten

Die von der Gesellschaft erhaltenen Erträge und Kapitalgewinne aus Wertpapieren, die in anderen Ländern als Irland ausgegeben wurden, sowie aus Vermögenswerten, die in anderen Ländern als Irland belegen sind, können der Besteuerung unterliegen, darunter auch der Quellensteuer in den Ländern, in denen solche Erträge und Gewinne erzielt wurden. Die Gesellschaft kann unter Umständen aufgrund der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern nicht von reduzierten Quellensteuersätzen profitieren. Es liegt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats zu entscheiden, ob die Gesellschaft solche Vergünstigungen beantragt, und er kann beschliessen, diese Vergünstigungen

nicht zu beantragen, wenn er bestimmt, dass dies verwaltungstechnisch aufwändig ist, hohe Kosten verursacht oder aus sonstigen Gründen nicht praktikabel ist.

Falls die Gesellschaft eine Rückerstattung von angefallenen Quellensteuern erhält, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu ausgewiesen und die Erträge aus solchen Erstattungen werden den bestehenden Aktionären anteilmässig zum Zeitpunkt der Erstattung zugewiesen.

Besondere Hinweise für deutsche Investoren

Die Gesellschaft beabsichtigt, für bestimmte Klassen bestimmter Aktienfonds den Status als Klasse mit deutscher Steuerberichterstattung zu erlangen. Über die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen hinaus unterliegt der jeweilige Fonds auf dieser Grundlage auch der Einschränkung, dass ein prozentualer Mindestanteil des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds (die «**Kapitalbeteiligungsquote**») in Kapitalbeteiligungen angelegt werden muss, wie in der relevanten Ergänzung beschrieben. Für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung beinhalten Bezugnahmen auf «Kapitalbeteiligungen»:

- (1) Aktien einer Gesellschaft (die keine Hinterlegungsscheine umfassen dürfen), die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, der die Kriterien eines «geregelten Marktes» im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente erfüllt, und/oder
- (2) Aktien einer anderen Gesellschaft (ausser Immobiliengesellschaften), die (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist und der Körperschaftsteuer unterliegt und nicht von dieser befreit ist; oder (ii) in einem anderen Staat ansässig ist und einer Körperschaftsteuer von mindestens 15% unterliegt; und/oder
- (3) Anteile eines OGAW und/oder eines AIF, der keine Personengesellschaft ist und dessen Vermögen – gemäss den Angaben in seinen jeweiligen Anlagebedingungen – stets zu mehr als 50% in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein «**Aktienfonds**»), wobei mehr als 50% der vom betreffenden Fonds gehaltenen Anteile an Aktienfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder
- (4) Anteile eines OGAW und/oder eines AIF, der keine Personengesellschaft ist und dessen Vermögen – gemäss den Angaben in seinen jeweiligen Anlagebedingungen – stets zu mindestens 25% in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein «**Mischfonds**»), wobei 25% der vom betreffenden Fonds gehaltenen Anteile an Mischfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder
- (5) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote in ihren jeweiligen Anlagebedingungen angeben; und/oder
- (6) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote wöchentlich melden.

Mit Ausnahme der in den vorstehenden Abschnitten (3), (4), (5) und (6) beschriebenen Fälle gelten Anteile eines OGAW und/oder eines AIF, der keine Personengesellschaft ist, nicht als Kapitalbeteiligungen.

Für die Zwecke dieses Abschnitts enthält die Kapitalbeteiligungsquote keine Kapitalbeteiligungen, die im Rahmen des Wertpapierleihprogramms gemäss den Festlegungen im Prospekt verliehen werden.

Anleger sollten sich bei ihren Steuerberatern erkundigen, welche Auswirkungen die Einstufung als Aktienklasse mit deutscher Steuerberichterstattung hat.

Deutsche Anleger sollten sich bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in einen «Aktienfonds», einen «Mischfonds» oder einen «sonstigen Fonds» gemäss dem Investmentsteuergesetz an ihren Steuerberater wenden.

Automatischer Informationsaustausch

Die Gesellschaft ist nach der IGA, der Richtlinie 2011/16/EU des Rates, Section 891E, Section 891F und Section 891G des TCA und den nach diesen Sections erlassenen Verordnungen verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Anleger zu sammeln.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der irischen Steuerbehörde bestimmte Informationen in Bezug auf die Anleger (einschliesslich Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit der Anleger) wie auch in Bezug auf die von den Anlegern gehaltenen Konten weiterzugeben. Für weitere Informationen zum FATCA oder dem CRS beachten Sie bitte die Website der irischen Steuerbehörde unter <https://www.revenue.ie/en/companies-and-charities/international-tax/aeoi/index.aspx>.

Weitere Einzelheiten zum FATCA und zum CRS sind nachfolgend dargestellt.

FATCA (US-Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten)

Am 21. Dezember 2012 unterzeichneten die Regierungen Irlands und der Vereinigten Staaten die IGA.

Die IGA sieht die automatische Berichterstattung und den automatischen Informationsaustausch in Bezug auf Konten vor, die von US-Personen bei irischen «Finanzinstituten» gehalten werden, und im Gegenzug den Informationsaustausch hinsichtlich US-Finanzkonten, die von in Irland ansässigen Personen gehalten werden. Die Gesellschaft unterliegt diesen Regeln. Die Erfüllung dieser Anforderungen erfordert, dass die Gesellschaft von ihren Aktionären, sonstigen Kontoinhabern und (sofern zutreffend) den wirtschaftlichen Eigentümern ihrer Aktionäre bestimmte Informationen und Unterlagen anfordert und erhält und sämtliche Informationen und Unterlagen, die eine direkte oder indirekte Eigentümerstellung von US-Personen anzeigen, an die zuständigen Behörden in Irland weiterleitet. Von den Aktionären und sonstigen Kontoinhabern wird die Einhaltung dieser Anforderungen verlangt, und Aktionäre, die sie nicht erfüllen, können der zwangsweisen Rücknahme und/oder einer US-Quellensteuer von 30% auf der Quellensteuer unterliegende Zahlungen und/oder anderen monetären Sanktionen unterliegen.

Die IGA sieht vor, dass irische Finanzinstitute US-Kontoinhaber an die irische Steuerbehörde melden und die US-Finanzinstitute im Gegenzug verpflichtet sind, den US-Steuerbehörden («IRS») im Irland ansässige Kontoinhaber zu melden. Die beiden Steuerbehörden werden diese Informationen dann auf jährlicher Basis automatisch austauschen.

Die Gesellschaft (und/oder ihre ordnungsgemäss bestellten Vertreter) sind berechtigt, von den Aktionären die Erklärung sämtlicher Angaben zu ihrem steuerlichen Status, ihrer Identität und ihrem Sitz oder Wohnsitz abzugeben, um sämtliche Berichtserfordernisse zu erfüllen, denen die Gesellschaft unter Umständen infolge der IGA oder der in Verbindung mit der IGA erlassenen Rechtsvorschriften unterliegt. Es wird angenommen, dass die Aktionäre durch ihre Zeichnung von Aktien oder durch das Halten von Aktien die Zustimmung zur automatischen Weitergabe solcher Informationen durch die Gesellschaft oder eine andere Person an die zuständigen Steuerbehörden erteilt haben.

CRS (Gemeinsamer Meldestandard)

Irland hat die Einführung des CRS durch Section 891F des TCA und die Verabschiedung der CRS-Vorschriften umgesetzt.

Der CRS ist eine globale Initiative der OECD zum Austausch von Steuerinformationen, die darauf abzielt, eine koordinierte Verfahrensweise zur Offenlegung des von natürlichen und juristischen Personen erzielten Einkommens zu fördern.

Irland und eine Reihe anderer Länder haben multilaterale Abkommen abgeschlossen oder werden diese abschliessen, die auf der Basis des von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichten Gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (CRS) gestaltet sind. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der irischen Steuerbehörde bestimmte Informationen über Anleger zu übermitteln, die in Ländern ansässig oder niedergelassen sind, welche Parteien von CRS-Vereinbarungen sind.

Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft bevollmächtigte Person wird für die Zwecke des CRS bestimmte Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit ihrer Aktionäre oder «Kontoinhaber» anfordern und empfangen und (ggf.) Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern solcher Kontoinhaber anfordern. Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft beauftragte Person, wird die erforderlichen Angaben bis zum 30. Juni des Jahres an die irische Steuerbehörde melden, das auf das Veranlagungsjahr, für das eine Steuererklärung abzugeben ist, folgt. Die irische Steuerbehörde wird die entsprechenden Angaben an die zuständigen Steuerbehörden in den teilnehmenden Ländern weiterleiten.

DAC 6 – Offenlegungsanforderungen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 wurden durch die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates («**DAC 6**») Regelungen bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen («**RCBAs**») eingeführt. DAC 6 soll den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten Informationen über potenziell aggressive Steuergestaltungen verschaffen. Eines der Ziele von DAC6 ist es, diese Informationen zu nutzen, damit die Behörden in die Lage versetzt werden, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder durch die Durchführung geeigneter Risikoabschätzungen sowie durch Steuerprüfungen zu schliessen. DAC6 kann auch auf Gestaltungen angewendet werden, bei denen es sich nicht unbedingt um eine aggressive Steuerplanung handelt.

Die DAC 6-Verpflichtungen gelten ab dem 1. Juli 2020, erfordern jedoch auch die Meldung von Gestaltungen, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden. Im Rahmen von DAC 6 müssen EU-Intermediäre ihren lokalen Steuerbehörden in der Regel Informationen über RCBAs melden, unter anderem Einzelheiten zur Gestaltung sowie Angaben zur Identifizierung der beteiligten Intermediäre und der jeweiligen Steuerzahler, d. h. der Personen, denen die RCBA zur Verfügung gestellt wird. Anschliessend tauschen die lokalen Steuerbehörden die Informationen mit den Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten aus. Somit können die von der Gesellschaft beauftragten Intermediäre, oder in bestimmten Fällen die Gesellschaft selbst, rechtlich verpflichtet sein, Informationen über eine von der Gesellschaft genutzte RCBA an die zuständigen Steuerbehörden zu melden.

Bedeutung der Begriffe

Bedeutung von «Ansässigkeit» bei Gesellschaften

Eine Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle sich in Irland befinden, ist unabhängig von ihrem Gründungsort in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle sich nicht in Irland befinden, die aber in Irland gegründet wurde, ist in Irland ansässig, ausser wenn die Gesellschaft nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig gilt. Unter bestimmten, begrenzten Umständen können in Irland gegründete Gesellschaften, deren Geschäftsführung und Kontrolle ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Doppelbesteuerungsabkommens ausgeübt werden, nicht als in Irland ansässig betrachtet werden. Für Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurden, können besondere Regeln gelten.

Bedeutung von «Ansässigkeit» bei natürlichen Personen

Das irische Steuerjahr läuft auf der Basis des Kalenderjahres.

Eine natürliche Person gilt für ein Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn diese natürliche Person:

- (i) 183 Tage oder mehr dieses Steuerjahres in Irland verbringt; oder
- (ii) insgesamt 280 Tage in Irland anwesend ist, wobei die Anzahl an Tagen, die die Person im betreffenden Steuerjahr in Irland verbracht hat, und die Anzahl an Tagen, die die Person im vorangehenden Steuerjahr in Irland verbracht hat, berücksichtigt werden.

Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von nicht mehr als 30 Tagen in einem Steuerjahr wird für diese Zweijahresprüfung nicht berücksichtigt. Die Anwesenheit in Irland für einen Tag bedeutet, dass eine natürliche Person zu einem beliebigen Zeitpunkt eines Tages persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von «gewöhnliche Ansässigkeit» bei natürlichen Personen

Der Ausdruck «gewöhnliche Ansässigkeit» im Gegensatz zu «Ansässigkeit» bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bedeutet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit.

Eine natürliche Person, die drei Jahre in Folge in Irland ansässig war, wird dort mit Beginn des vierten Steuerjahres gewöhnlich ansässig.

Eine natürliche Person, die in Irland gewöhnlich ansässig war, ist ab dem Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem diese Person nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr gewöhnlich ansässig. Somit behält eine natürliche Person, die im Jahr 2019 ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland bis zum Ende des Steuerjahres 2022.

Bedeutung von «Vermittler»

«Vermittler» bezeichnet eine Person, die:

1. ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus im Namen anderer Personen besteht oder diese einschliesst; oder
2. im Namen anderer Personen Aktien an einem solchen Anlageorganismus hält.

Vereinigtes Königreich – Besteuerung

Im Folgenden sind verschiedene Aspekte des britischen Besteuerungssystems zusammengefasst, das für im Vereinigten Königreich ansässige oder gewöhnlich ansässige Personen gelten kann, die Aktien an den Klassen eines Fonds erwerben, bzw. wenn es sich dabei um natürliche Personen handelt, nur für Personen, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben. Dieser Abschnitt soll lediglich eine allgemeine Zusammenfassung bieten, die auf den zum Erstellungszeitpunkt dieses Prospekts aktuellen Gesetzen und gültigen Praktiken basiert. Solche Gesetze und Praktiken können Änderungen unterliegen, und die nachfolgende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Darüber hinaus gelten die Angaben nur für britische Aktionäre, die Aktien als Anlage halten, und nicht für solche, die Aktien im Rahmen eines finanziellen Gewerbes halten. Ausserdem gelten die Angaben nicht für britische Aktionäre, die steuerbefreit sind oder einer Sonderbesteuerung unterliegen.

Diese Zusammenfassung darf nicht als Rechts- oder Steuerberatung verstanden werden und potenzielle Aktionäre sollten hinsichtlich der steuerlichen Behandlung des Vereinigten Königreichs von Renditen aus dem Aktienbesitz an der Gesellschaft ihre fachkundigen Berater konsultieren.

Die Gesellschaft

Es ist beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft auf eine solche Weise zu führen, dass die Gesellschaft nicht im steuerrechtlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig wird. Deshalb unterliegt, unter der Bedingung, dass die Gesellschaft nicht über eine Zweigstelle oder Agentur oder eine ständige Betriebsstätte im Vereinigten Königreich Geschäfte betreibt, die Gesellschaft keiner britischen Steuer auf ihr entstehende Erträge oder steuerpflichtige Gewinne, was jedoch nicht für bestimmte Erträge aus britischen Quellen gilt.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Erträge und Gewinne unterliegen möglicherweise Quellensteuern oder ähnlichen Steuern, die von dem Land erhoben werden, in dem solche Renditen entstehen.

Da die Gesellschaft im Vereinigten Königreich nicht als Gesellschaft eingetragen ist und das Aktionärsregister ausserhalb des Vereinigten Königreichs geführt wird, sollte die Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Aktien nicht der britischen Stempelersatzsteuer unterliegen. Es entsteht keine Steuerpflicht hinsichtlich der britischen Stempelsteuer, sofern alle Schriftstücke für die Übertragung von Aktien an der Gesellschaft zu allen Zeiten ausserhalb des Vereinigten Königreichs unterzeichnet und aufbewahrt werden. Die Gesellschaft unterliegt jedoch möglicherweise im Vereinigten Königreich Verkehrssteuern auf den Erwerb von Anlagen. Im Vereinigten Königreich muss die Gesellschaft beim Erwerb von Aktien an Gesellschaften, die entweder im Vereinigten Königreich als Gesellschaft eingetragen sind oder dort ein Aktienregister führen, eine Stempelersatzsteuer oder Stempelsteuer in Höhe von 0,5% zahlen.

Besteuerung von Aktionären, die im steuerrechtlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig sind

Dividenden, die im Vereinigten Königreich ansässige Aktionäre erhalten, unterliegen ihren persönlichen steuerlichen Umständen entsprechend jährlich der britischen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, unabhängig davon, ob sie wiederangelegt werden. Darüber hinaus unterliegen britische Aktionäre, die am Ende jedes Berichtszeitraums (wie für das britische Steuerrecht definiert) Aktien halten, möglicherweise der britischen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf ihren Anteil des berichteten Ertrags einer Klasse, soweit dieser Betrag die erhaltenen Dividenden übersteigt. Die Begriffe «berichteter Ertrag» und «Berichtszeitraum» sowie deren Implikationen werden nachfolgend ausführlicher erläutert. Die Dividenden und der berichtete Ertrag werden als von einer ausländischen Körperschaft empfangene Dividenden behandelt, die einer Umqualifizierung als Zinsen unterliegen, wie nachfolgend beschrieben.

Aktionäre, die natürliche Personen und im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, können in der Regel von einer nicht rückforderbaren Steuergutschrift für Dividenden oder berichtete Erträge profitieren, die sie von Offshore-Gesellschaftsfonds erhalten haben, die grösstenteils in Aktien investiert sind. Wenn der Offshore-Fonds jedoch mehr als 60% seiner Vermögenswerte in verzinslichen (oder wirtschaftlich vergleichbaren) Vermögenswerten anlegt, werden Ausschüttungen oder berichtete Erträge als Zinserträge der natürlichen Person behandelt und besteuert, ohne dass eine Steuergutschrift gewährt wird.

Für Dividendenausschüttungen aus einem Offshore-Fonds an Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, gilt wahrscheinlich eine von verschiedenen Befreiungen von der britischen Körperschaftsteuer. Darüber hinaus sollten Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich über eine dortige ständige Betriebsstätte Geschäfte betreiben, ebenfalls unter die Befreiung von der britischen Körperschaftsteuer auf Dividenden fallen, soweit die von der betreffenden Gesellschaft gehaltenen Aktien von dieser ständigen Betriebsstätte verwendet oder für sie gehalten werden. Berichtete Erträge werden zu diesen Zwecken auf dieselbe Weise behandelt wie eine Dividendenausschüttung.

Aktienbesitz an der Gesellschaft stellt wahrscheinlich eine Beteiligung an Offshore-Fonds dar, wie zu den Zwecken des UK Finance Act von 2008 definiert, wobei zu diesen Zwecken jede Klasse als separater «Offshore-Fonds» behandelt wird.

Die Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 sehen vor, dass in dem Fall, dass ein Anleger, der im steuerrechtlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält und dieser Offshore-Fonds kein Berichtsfonds ist, alle Gewinne, die von diesem Anleger beim Verkauf oder der anderweitigen Veräusserung dieser Beteiligung erzielt werden, zu Zwecken der britischen Besteuerung als Einkommen und als Veräusserungsgewinn behandelt werden. Alternativ unterliegen in dem Fall, dass ein Anleger, der im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, der während aller Rechnungsperioden, für die er seine Beteiligung hält, ein Berichtsfonds gewesen ist, alle Gewinne, die beim Verkauf oder der anderweitigen Veräusserung der Beteiligung erzielt werden, der Besteuerung als Veräusserungsgewinn und nicht als Einkommen. In diesem Fall kann der Anleger eine Steuerermässigung für aufgelaufene oder wiederangelegte Gewinne geltend machen, für die bereits die britische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf Einkommen (auch, wenn solche Gewinne von der britischen Körperschaftsteuer ausgenommen sind) geleistet wurde.

Wenn ein Offshore-Fonds möglicherweise während eines Teils des Zeitraums, während dem der britische Aktionär seine Beteiligung hielt, kein Berichtsfonds und während des übrigen Zeitraums ein Berichtsfonds war, gibt es potenzielle Wahlmöglichkeiten für den Aktionär, um bei der Veräusserung erzielte Gewinne aufzuteilen, wobei die Auswirkung darin besteht, dass der Teil des Gewinns, der während des Zeitraums erzielt wurde, als der Offshore-Fonds ein Berichtsfonds war, als Veräusserungsgewinn besteuert würde. Unter diesen Umständen bestehen für diese Wahlmöglichkeiten ab dem Datum, an dem sich der Status des Offshore-Fonds ändert, bestimmte Fristen, während denen sie wahrgenommen werden können.

Es sollte beachtet werden, dass eine «Veräusserung» im Hinblick auf das britische Steuerrecht eine Umschichtung der Beteiligung zwischen Fonds innerhalb der Gesellschaft beinhalten würde und unter bestimmten Umständen auch eine Umschichtung der Beteiligung zwischen Klassen desselben Fonds der Gesellschaft beinhalten kann.

Im weitesten Sinne handelt es sich bei einem «Berichtsfonds» um einen Offshore-Fonds, der bestimmte Anforderungen an die Berichterstattung im Voraus und die jährliche Berichterstattung gegenüber HM Revenue & Customs und seinen Aktionären erfüllt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte des Fonds in einer Weise zu führen, dass diese im Voraus und jährlich wahrzunehmenden Pflichten erfüllt werden und auch in Zukunft zu jeder Zeit in Zusammenhang mit jeder Klasse in jedem Fonds erfüllt werden, und zu gegebener Zeit den Status als Berichtsfonds im Vereinigten Königreich zu beantragen. Zu diesen jährlichen Pflichten zählen die Berechnung und die Berichterstattung hinsichtlich der Einkommensrenditen des Offshore-Fonds für jeden Berichtszeitraum (gemäss der Definition im Hinblick auf das britische Steuerrecht) auf Aktienbasis gegenüber allen betreffenden Aktionären (gemäss der Definition für diese Zwecke). Britische Aktionäre, die ihre Aktien am Ende des Berichtszeitraums, auf den sich der berichtete Ertrag bezieht, halten, unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf die Barausschüttung oder den vollen berichteten Betrag, wobei der jeweils höhere Betrag gilt. Der berichtete Ertrag fällt für britische Aktionäre mit dem Veröffentlichungsdatum des Berichts durch die Verwaltungsratsmitglieder an. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch, alle verfügbaren Erträge in Form von Barausschüttungen zu verteilen.

Nachdem der Status als Berichtsfonds von der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs für die entsprechenden Klassen gewährt wurde, bleibt er dauerhaft erhalten, sofern die jährlichen Anforderungen eingehalten werden.

Im Vereinigten Königreich ansässige körperschaftliche Aktionäre werden auf Kapitel 3 von Teil 6 des Corporation Tax Act 2009 hingewiesen, demzufolge Beteiligungen britischer Gesellschaften an Offshore-Fonds als Darlehensverhältnis erachtet werden können. Dies hat zur Folge, dass alle Gewinne und Verluste aus solchen relevanten Beteiligungen der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, wobei bei der Berechnung der beizulegende Zeitwert zugrunde gelegt wird. Diese Bestimmungen gelten, wenn der Marktwert von relevanten zugrunde liegenden verzinslichen Wertpapieren und anderen infrage

kommenden Anlagen des Offshore-Fonds (allgemein Anlagen, die direkt oder indirekt eine Rendite in Form von Zinsen einbringen) zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 60% des Wertes aller Anlagen des Offshore-Fonds beträgt.

Aktionäre, die natürliche Personen und im Vereinigten Königreich gewöhnlich ansässig sind, werden auf die Bestimmungen in Kapitel 2 von Teil 13 des Income Taxes Act von 2007 hingewiesen. Mit diesen Bestimmungen soll verhindert werden, dass natürliche Personen die Zahlung der britischen Einkommensteuer durch Transaktionen vermeiden, deren Ergebnis die Übertragung von Vermögenswerten oder Einkommen an Personen (einschliesslich Gesellschaften) ist, die ausserhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind bzw. ihren Wohnsitz haben, und können eine jährliche Einkommensteuerpflicht im Hinblick auf nicht ausgeschüttetes Einkommen der Gesellschaft zur Folge haben. Diese Gesetzgebung ist nicht auf die Besteuerung von Kapitalerträgen ausgelegt.

Körperschaftliche Aktionäre, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten die Bestimmungen in Kapitel 4 von Teil 17 des Income and Corporation Taxes Act von 1988 beachten. Aufgrund dieser Bestimmungen können im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften der Körperschaftsteuer auf Gewinne von nicht ansässigen Gesellschaften unterliegen, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen beherrscht werden und an denen sie beteiligt sind. Diese Bestimmungen gelten für im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften, die eine Beteiligung in Höhe von mindestens 25% der Gewinne einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft halten, wenn diese nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen beherrscht wird und in einer Rechtsordnung mit niedriger Besteuerung ansässig ist. Diese Gesetzgebung ist zurzeit nicht auf die Besteuerung von Kapitalerträgen ausgelegt. Sie wird derzeit überarbeitet.

Anleger, die im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig sind (und die, wenn es sich um natürliche Personen handelt, auch zu diesen Zwecken ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben), werden auf die Bestimmungen in Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 hingewiesen. Gemäss diesen Bestimmungen kann, wenn einer Gesellschaft ein steuerpflichtiger Gewinn zufließt, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, jedoch eine Gesellschaft mit wenigen Gesellschaftern («close company») wäre, wenn sie im Vereinigten Königreich ansässig wäre, eine Person so behandelt werden, als ob ihr ein Anteil dieses steuerpflichtigen Gewinns, der im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an der Gesellschaft berechnet wird, zugeflossen wäre. Jedoch entstehen einer solchen Person keine Verbindlichkeiten entsprechend Abschnitt 13, wenn ein solcher Anteil ein Zehntel des Gewinns nicht übersteigt.

Bei einzelnen Aktionären, die im Hinblick auf das britische Steuerrecht ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben oder von denen dieses angenommen wird, können im Todesfall oder zu Lebzeiten bei der Durchführung bestimmter Arten von Übertragungen britische Erbschaftssteuern auf ihre Aktien erhoben werden.

Bestimmungen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA»)

Durch die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act im Rahmen des US Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 («HIRE Act») wird eine neue Berichts- und Quellensteuerregelung («FATCA-Quellensteuer») eingeführt, die sich auf bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräusserung von Vermögenswerten bezieht, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren kann, die an bestimmte ausländische Rechtssubjekte gezahlt werden.

Der Zweck dieser Bestimmungen besteht darin, den US-amerikanischen Steuerbehörden die direkte und indirekte Eigentümerschaft von US-Personen an ausländischen Konten und Rechtssubjekten zu melden. Der FATCA erfordert bestimmte Aktionen von ausländischen Rechtssubjekten bis zum 30. Juni 2013, während die tatsächliche Einbehaltung gemäss des FATCA für quellensteuerpflichtige Zahlungen beginnen würde, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erfolgen. Infolge dieser möglicherweise breitgefächerten Bestimmungen müssen Finanzdienstleister und Investmentfonds, einschliesslich der Gesellschaft und der Dienstleister, die im Adressenverzeichnis aufgeführt sind, in Betracht ziehen, einen «Foreign Financial

Institution Agreement»-Vertrag («FFI-Vertrag») mit den US-amerikanischen Steuerbehörden zu schliessen, um Informationen, Zusicherungen und Verzichtserklärungen auf ausländisches Recht bereitzustellen, die ggf. zur Einhaltung der Bestimmungen der neuen Regelungen erforderlich sind, einschliesslich Informationen mit Bezug auf direkte und indirekte US-Kontoinhaber, wie in den Bestimmungen definiert.

Die US-Steuerbehörden müssen noch umfassende und endgültige Leitlinien hinsichtlich der HIRE-Bestimmungen bereitstellen, einschliesslich Leitlinien zu dem Umfang, in dem sich die Gesellschaft als börsennotierter Fonds innerhalb des Geltungsbereichs der HIRE-Bestimmungen befindet.

MANAGEMENT

VERWALTUNGSRAT

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind nachfolgend unter Angabe ihrer Haupttätigkeitsfelder aufgeführt.

Gavin Byrnes

Gavin Byrnes (in Irland ansässig) ist ein nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mit mehr als 24 Jahren Erfahrung in der Vermögensverwaltungs- und Investmentfondsbranche. Im Laufe seiner Karriere bekleidete er Positionen in der Geschäftsleitung und im Verwaltungsrat von UBS, Credit Suisse und SEB. In seinen früheren Führungspositionen war er in den Bereichen Anlageverwaltung, Produktstrukturierung, Governance, operatives Geschäft, Geschäftsentwicklung und regulatorische Angelegenheiten tätig. Er verfügt über umfassende Erfahrung als nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied in Irland, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich im Hinblick auf MiFID-Firmen, Fondsverwaltungsgesellschaften, OGAW und AIF. Insbesondere verfügt er über fundierte Kenntnisse in Bezug auf MiFID-Firmen, da er als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von UBS Asset Management (UK) Limited und als nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Credit Suisse Asset Management Limited in Grossbritannien tätig war. Byrnes ist derzeit als Verwaltungsratsmitglied einer Reihe von Investmentfonds, Investmentfirmen und Fondsdienstleistern tätig. Zuletzt war er als Managing Director und Head of Alternative & Americas Structuring bei UBS Asset Management für die Entwicklung und das Management komplexer alternativer Anlagestrategien verantwortlich, wobei ein starker Fokus seiner Tätigkeit auf den Bereichen Produktinnovation, -entwicklung und -governance lag. Er verwaltete ein breit gefächertes globales Portfolio von Produkten, darunter Hedgefonds, Private-Equity-Anlagen, Private-Credit-Anlagen, Sachanlagen und Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating. Zudem war er für die traditionelle Plattform für Nord-, Mittel- und Südamerika verantwortlich, die Geldmarkt-, Aktien-, Anleihe- und ETF-Produkte umfasste. Vor seiner Tätigkeit bei UBS war Byrnes bei SEI Investments und Olympia Capital (heute ein Teil der CACEIS Group) tätig. Er besitzt einen Bachelor of Arts (Wirtschaftswissenschaften & Mathematik) von der National University of Ireland, Maynooth.

Alessandra Calabretta

Alessandra Calabretta (in Italien ansässig) ist ETF & Index Fund Sales Italy Director bei UBS Asset Management.

Calabretta begann ihre Tätigkeit bei UBS Asset Management Ende 2013 als Neuzugang im ETF- und Indexfonds-Vertriebsteam für Italien. Später wurde sie zusätzlich mit dem ETF-Vertrieb in Monaco betraut. In diesen Rollen trug sie zu einer stärkeren Marktdurchdringung und einem gesteigerten Bekanntheitsgrad der Marke in beiden Regionen sowie zu den regionalen Verbindungen und Aktivitäten bei.

Alessandra Calabretta begann ihre Karriere bei Eurizon Capital als Spezialistin für Unternehmenskommunikation. Später wechselte sie in das Wholesale-Vertriebsteam und war massgeblich am Auf- und Ausbau des Geschäfts mit Wholesale-Kunden beteiligt, sodass schliesslich ein hoher Marktanteil erreicht wurde.

2011 schloss Calabretta ihr Studium an der Bocconi-Universität mit einem Master of Science in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ab. Zudem absolvierte sie das Studienprogramm «Corporate Finance and Banking» an der SDA Bocconi School of Management, das sie 2014 mit einem Executive Master abschloss.

Markus Goetschi

Markus Goetschi (wohnhaft in der Schweiz) ist Head of Passive Products bei UBS Asset Management.

Er ist zuständig für die strategische Entwicklung neuer und das Management bestehender ETF und passiver Fonds bei UBS über verschiedene europäische Fondsplattformen in Luxemburg, Irland und der Schweiz. Markus Goetschi ist zudem verantwortlich für die Entwicklung und die Pflege der Beziehungen zu Anbietern, unter anderem von Indizes, weltweit und ist Vorsitzender der Arbeitsgruppe für ETF und indexgebundene Anlagen der SFAMA.

Markus Goetschi begann seine berufliche Laufbahn als Business Organiser im elektronischen Vertrieb bei der Zürcher Kantonalbank. Nach Abschluss seines Studiums im Jahr 2004 war er als Indexanalyst für SIX Swiss Exchange tätig. Nachdem er von 2007 bis 2009 die Indexabteilung von SIX geleitet hatte, wechselte er im Rahmen der Übertragung des operativen Indexgeschäfts zu STOXX, wo er sich auf die Entwicklung neuer Konzepte für globale Indizes konzentrierte. Seit 2011 ist Markus Goetschi für UBS Asset Management im Geschäftsbereich passive Produkte tätig.

Markus Goetschi schloss sein Studium an der Universität Zürich 2004 mit einem Master of Science in Wirtschaftsinformatik ab. 2008 erhielt er nach einer Weiterbildung zum Finanzanalyst das CIIA-Diplom.

William Kennedy

William Kennedy (in Irland ansässig) ist ein internationaler Finanzexperte mit mehr als 25 Jahren Erfahrung im Finanzdienstleistungsbereich und in der UBS Group. Er kam 1993 zur UBS Investment Bank und bekleidete eine Reihe von Positionen, bevor er 2005 zum Leiter des Bereichs European Derivative Sales and Structuring ernannt wurde. Von 2008 bis 2010 fungierte er als Head of European Equities. Anschliessend wechselte er 2011 als Head of Investment Products and Services in die Abteilung Wealth Management von UBS in Zürich. Im Jahr 2015 wechselte er zur Vermögensverwaltungsabteilung von UBS in der Schweiz, wo er verschiedene Positionen innehatte, unter anderem als Head of Distribution und zuletzt als Head of Products and Platforms. William Kennedy besitzt die Abschlüsse eines Bachelor of Commerce von der University of Galway und eines Master in Business Studies (MBS) vom University College Dublin. Michael Smurfit Graduate School of Business.

Nina Petrini

Nina Petrini (in Spanien ansässig) ist seit Ende 2019 bei UBS AM als Head of ETF and Index Fund Sales für Spanien und Portugal tätig. Später wurde sie zusätzlich mit dem ETF-Vertrieb in Lateinamerika betraut, und im Jahr 2025 wurde sie zum Country Head für Spanien und Head of Client Coverage für die Iberische Halbinsel ernannt. Mit ihrer Hilfe erhielt die Marke in diesen Regionen neuen Auftrieb und die Geschäftsbeziehungen und -tätigkeiten wurden gestärkt.

Frau Petrini begann ihre Karriere im Jahr 2001 bei Lehman Brothers im Bereich U.S. Equity Sales der Investmentbanking-Sparte und übernahm 2008 einen Posten als Vice President. 2009 wechselte sie zu Nomura Securities und hatte dort zunächst dieselbe Funktion inne, ging jedoch schliesslich zu Barclays Capital, wo sie als Verwaltungsratsmitglied tätig war und mehr als neun Jahre im Bereich Global Equity Sales and Distribution arbeitete. Das Unternehmen war erst seit Kurzem auf dem lokalen Markt präsent und Nina Petrini war massgeblich am Auf- und Ausbau des Geschäfts mit institutionellen Kunden beteiligt, sodass schliesslich ein hoher Marktanteil erreicht wurde.

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft bestellt und diese hat ihrerseits (a) die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, einschliesslich der Verantwortung für die Erstellung und Führung der Bücher und Aufzeichnungen der Gesellschaft und damit verbundene Buchführungsangelegenheiten, einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie, an die Verwaltungsstelle; (b) die Verantwortung für die Anlageverwaltung, einschliesslich des Erwerbs und der Veräusserung der Vermögenswerte der Gesellschaft, an den Investmentmanager; und (c) die Dienstleistungen der Registerstelle, einschliesslich der Führung des Registers der Aktionäre, an die Verwaltungsstelle übertragen. Die Satzung legt kein Pensionsalter für Verwaltungsratsmitglieder fest und sieht keine Pensionierung der Verwaltungsratsmitglieder durch Rotation vor. Die Satzung legt fest, dass ein Verwaltungsratsmitglied Transaktionen oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft bzw. Transaktionen oder

Vereinbarungen, welche die Belange der Gesellschaft berühren, abschliessen kann, sofern es dem Verwaltungsrat Art und Umfang seiner wesentlichen Eigeninteressen offengelegt hat.

Die Gesellschaft hat den Verwaltungsratsmitgliedern Schadloshaltungen in Bezug auf Verluste oder Schäden zugesichert, die diesen entstehen könnten, sofern diese nicht aus Fahrlässigkeit, Unterlassung, Verletzung von Pflichten oder Vertrauensbruch gegenüber der Gesellschaft resultieren.

Die Adresse der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Die OGAW-Richtlinien der Zentralbank bezeichnen als die verantwortliche Person jene Person, die für die Einhaltung der massgeblichen Anforderungen der OGAW-Richtlinien der Zentralbank im Auftrag eines bestimmten in Irland zugelassenen OGAW verantwortlich ist. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt für die Gesellschaft die Funktion der verantwortlichen Person. Der Verwaltungsrat hat die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Gesellschaft im Einklang mit den vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen. Der Verwaltungsrat hat die Verwahrstelle zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft hat bestimmte Pflichten auf den Investmentmanager, die Verwaltungsstelle und die Vertriebsstelle übertragen.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Mit Wirkung vom 1. März 2026 hat die Gesellschaft UBS Asset Management (Europe) S.A. (die «**Verwaltungsgesellschaft**») zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und der einzelnen Fonds bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 154.210 eingetragen und wurde am 1. Juli 2010 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (Société Anonyme) in Luxemburg für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft ist 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 16. August 2010 durch Verweis im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» veröffentlicht. Die konsolidierte Fassung der Satzung ist beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister zur Einsicht hinterlegt. Geschäftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem die Verwaltung von Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Produkte. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit ausser der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen. Das Grundkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 13.746.000 EUR und ist voll einbezahlt.

Die Beziehung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft unterliegt den Bestimmungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags. Nach den Bestimmungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags ist die Verwaltungsgesellschaft für die Anlageverwaltung und die administrative Verwaltung der Gesellschaft sowie für die Vermarktung der Aktien verantwortlich und unterliegt hierbei der allgemeinen Aufsicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft ist für das Tagesgeschäft der Gesellschaft zuständig. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, im Rahmen ihrer Aufgaben im Auftrag der Gesellschaft zu handeln.

Zum Zwecke einer effizienteren Führung ihrer Geschäfte kann die Verwaltungsgesellschaft die Befugnis, einige ihrer Aufgaben in ihrem Auftrag auszuführen, in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte übertragen. Die übertragenen Aufgaben verbleiben unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft und liegen weiterhin in ihrer Verantwortung und die Übertragung darf nicht verhindern, dass die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger handelt oder dass ein Fonds im Interesse der Anleger verwaltet wird. Eine Übertragung an Dritte ist vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier («**CSSF**») möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten ehrlich und fair sowie mit der gebotenen Kompetenz, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse der Gesellschaft, ihrer Anleger und der Integrität des Marktes. In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften hat die Verwaltungsgesellschaft solide interne Führungs-, Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren eingeführt und wird diese aufrechterhalten. Sie verfügt über wirksame, dauerhaft bestehende und

unabhängige Funktionen zur Gewährleistung der Compliance und zu Zwecken der internen Revision. Die Organisation der Verwaltungsgesellschaft ist darauf ausgelegt, das Risiko zu minimieren, dass die Interessen des Fonds durch Interessenkonflikte zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Kunden oder durch Interessenkonflikte zwischen Kunden beeinträchtigt werden.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

Manuel Roller

Manuel Roller ist Head of Fund Management in der Vermögensverwaltungsabteilung von UBS mit Sitz in Zürich. In dieser Rolle ist er weltweit für die Aufsicht und Governance in Bezug auf Fondsanbieter sowie für die Strategie und Steuerung im Bereich Fondsdienstleister verantwortlich. Darüber hinaus ist er Vorsitzender des Verwaltungsrats der UBS Fund Management (Switzerland) AG und der UBS Asset Management (Europe) SA.

Francesca Prym

Francesca Prym ist seit Februar 2019 CEO der UBS Asset Management (Europe) S.A. und Head of Mancos Europe. Im September 2023 wurde sie zur stellvertretenden Vorsitzenden des Verbands der luxemburgischen Fondsindustrie ALFI ernannt. Im Mai 2025 folgte die Ernennung für eine weitere Amtszeit in dieser Rolle.

Eugène Del Cioppo

Eugène Del Cioppo ist CEO der Schweizer Verwaltungsgesellschaft UBS Fund Management (Switzerland) AG und verantwortlich für die Fondsaufsicht in Bezug auf das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten und die Asien-Pazifik-Region. Sein Aufgabenbereich umfasst die Leitung von Treuhand-, Governance-, Aufsichts- und Risikomanagement-Teams, die von UBS gesponserte Fonds sowie White-Label-Fonds für Wholesale-Kunden, institutionelle Kunden und Wealth Management-Kunden betreuen.

Ann-Charlotte Elisabet Lawyer

Ann-Charlotte Elisabet Lawyer ist seit November 2021 als unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats von UBS Asset Management (Europe) S.A. tätig. Vor ihrer Ernennung war sie in verschiedenen Positionen bei der Skandinaviska Enskilda Banken S.A., Luxemburg, tätig.

Francesco Grana

Francesco Grana ist Mitglied des Executive Committee von UBS Asset Management, Head of Global Wealth Management and Wholesale Client Coverage und Asset Management Region Head EMEA. Während seiner über 25-jährigen Tätigkeit bei UBS war er in Zürich, London, Mailand und Hongkong bei UBS AM, UBS Investment Bank und UBS Wealth Management in leitenden Funktionen tätig.

Giovanni Papini

Giovanni Papini ist ehemaliger CEO und Country Head von UBS Asset Management in Italien. Er war 23 Jahre lang bei UBS in verschiedenen Management- und Governance-Funktionen tätig und ist derzeit Mitglied des Verwaltungsrats der UBS Asset Management (Europe) S.A.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft die Gesellschaft in Einklang mit der Satzung, den geltenden Bestimmungen des Prospekts oder anderen derartigen, die Gesellschaft und den jeweiligen Fonds betreffenden Dokumenten verwaltet, insbesondere entsprechend dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft und jedes Fonds, den OGAW-Richtlinien, den Regeln der Zentralbank, den geltenden Gesetzen, etwaigen erläuternden

Memoranden oder anderen derartigen, die Gesellschaft betreffenden Dokumenten, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft oder im Auftrag der Gesellschaft verbreitet werden (und der Verwaltungsgesellschaft von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden), allen rechtmässigen Beschlüssen des Verwaltungsrats und den übrigen rechtmässigen Anordnungen und Weisungen, die der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat erteilt werden. Gemäss dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag ist die Verwaltungsgesellschaft zum Bezug von Gebühren berechtigt, wie in jeder Ergänzung beschrieben.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag bleibt in Kraft, bis er von einer der Parteien unter Wahrung einer Frist von mindestens 90 Tagen (oder einer anderen Frist, die ggf. zwischen den Parteien vereinbart wurde) durch Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird, unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsgesellschaftsvertrag von jeder Partei («Partei X») fristlos gekündigt werden kann, wenn (a) die jeweils andere Partei («Partei Y») eine schwere Verletzung ihrer Pflichten im Rahmen des Verwaltungsgesellschaftsvertrages begeht und (sofern diese Pflichtverletzung geheilt werden kann) es versäumt, diese schwere Pflichtverletzung innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen ab dem Erhalt einer Aufforderung zur Heilung dieser Pflichtverletzung von der anderen Partei zu heilen, oder (b) wenn Partei Y einen Beschluss zu ihrer Liquidation fasst (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Restrukturierung oder Verschmelzung zu zuvor von Partei X schriftlich genehmigten Bedingungen) oder ein Zwangsverwalter für das Vermögen von Partei Y oder ein Prüfer für Partei Y bestellt wird (oder ähnliche Verfahren gegen Partei Y in irgendeinem Rechtsraum eingeleitet werden) oder (c) wenn der Manager die Zulassung für die Ausführung seiner Funktionen im Rahmen dieses Vertrages verliert. Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag endet automatisch, wenn die Zulassung der Gesellschaft von der Zentralbank widerrufen wird.

Sofern auf Seiten der Verwaltungsgesellschaft nicht vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug, Bösgläubigkeit oder Fahrlässigkeit vorliegt, sind ihre Mitarbeiter, Verwaltungsräte, Bedienstete oder Vertreter gegenüber der Gesellschaft oder einem Aktionär nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Erbringung der hierin geregelten Dienstleistungen haftbar oder für Verluste, die infolge des Kaufs, des Haltens oder des Verkaufs von Anlagen der Gesellschaft eintreten, und die Verwaltungsgesellschaft, ihre Mitarbeiter, Verwaltungsräte, Bedienstete oder Vertreter haften nicht für mittelbare Schäden, Sonderschäden oder Folgeschäden jeglicher Art.

Gemäss dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag hat sich die Gesellschaft verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft, ihre Mitarbeiter, Verwaltungsräte, Bedienstete oder Vertreter aus dem Vermögen des entsprechenden Fonds gegenüber allen Klagen, Verfahren und Ansprüchen sowie sämtlichen sich daraus ergebenden Kosten, Forderungen, Schäden und Aufwendungen (einschliesslich Aufwendungen für Rechtsberatung und andere professionelle Berater) schadlos zu halten und zu entschädigen, die gegen die Verwaltungsgesellschaft, ihre Mitarbeiter, Verwaltungsräte und Vertreter aufgrund ihrer Erfüllung der Pflichten nach den Bedingungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags erhoben werden oder die sie erleiden oder die ihnen entstehen (sofern diese nicht auf vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug, Bösgläubigkeit oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung ihrer hiernach bestehenden Verpflichtungen oder Aufgaben durch die Verwaltungsgesellschaft, ihre Mitarbeiter, Verwaltungsräte, Bedienstete oder Vertreter (zu denen, der Klarheit halber, nicht die von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Makler oder Händler zählen) zurückzuführen sind). Dieser Schutz und diese Entschädigungsverpflichtung erstrecken sich insbesondere auf die vorstehend genannten Fälle (ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein), die infolge eines von der Gesellschaft erlittenen oder ihr entstehenden Verlusts oder Verzügen, Fehllieferungen oder Übertragungsfehlern von kabelgebundenen oder kabellosen Kommunikationsmitteln oder infolge des gutgläubigen Handelns im Vertrauen auf ein gefälschtes Dokument oder eine gefälschte Unterschrift eintreten. Zur Klarstellung: Die Gesellschaft ist der Verwaltungsgesellschaft in keinem Fall für mittelbare Schäden, Sonderschäden oder Folgeschäden jeglicher Art haftbar oder schadensersatzpflichtig.

INVESTMENTMANAGER

Sofern in der relevanten Ergänzung nichts anderes festgelegt ist, hat der Manager UBS Asset Management (UK) Ltd zum Investmentmanager mit Entscheidungsbefugnissen gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag bestellt. Nach den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags ist UBS Asset Management (UK) Ltd unter der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle durch die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der

Vermögenswerte und Anlagen der Gesellschaft im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik verantwortlich.

UBS Asset Management (UK) Ltd wurde am 19. Februar 1981 in England gegründet und wird im Hinblick auf die Führung seiner Finanzdienstleistungs- und Anlageverwaltungsgeschäfte im Vereinigten Königreich von der FCA beaufsichtigt und reguliert. UBS Asset Management (UK) Ltd gehört zu UBS Asset Management, einem Geschäftsbereich der UBS Asset Management Switzerland AG.

Haupttätigkeit des Investmentmanagers ist die Erbringung von Investmentmanagementleistungen.

Der Anlageverwaltungsvertrag kann durch schriftliche Mitteilung von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten oder, unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer Partei oder einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung, fristlos gekündigt werden. Der Investmentmanager ist befugt, seine Pflichten mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zu übertragen. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft und der Investmentmanager, wenn sie die pflichtverletzende Partei sind, die andere Partei gegenüber allen Verlusten, Schäden, Kosten und Verbindlichkeiten, die der anderen Partei infolge von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder Betrug der pflichtverletzenden Partei entstanden sind, zu entschädigen und schadlos zu halten haben.

UNTERANLAGEVERWALTER

Der Investmentmanager kann bestimmte Befugnisse, Pflichten und Ermessensentscheidungen in Bezug auf die diskretionäre Anlageverwaltung der Fonds an die Untieranlageverwalter delegieren. Diese Ernennungen werden in der relevanten Ergänzung erläutert.

VERWALTUNGSSTELLE

Gemäss einem Verwaltungsvertrag mit State Street Fund Services (Ireland) Limited vom 23. Dezember 2011 in der durch den Vertrag vom 1. Dezember 2017 geänderten und neu in Kraft gesetzten Fassung und in der durch eine Novations- und Änderungsvereinbarung vom 27. April 2023 erneuerten und geänderten Fassung und der gelegentlich jeweils weiter geänderten oder erneuerten Fassung (der «**Verwaltungsvertrag**»), hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsstelle für die Erbringung von Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-Dienstleistungen für die Gesellschaft ernannt.

Die Verwaltungsstelle ist eine in Irland am 23. März 1992 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Das genehmigte Grundkapital von State Street Fund Services (Ireland) Limited beträgt GBP 5.000.000 mit einem ausgegebenen und eingezahlten Kapital von GBP 351.000.

Die State Street Corporation ist ein führender weltweiter Spezialist für Investmentdienstleistungen und Investmentmanagement für anspruchsvolle globale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Symbol «STT» gehandelt.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Verwaltungsstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird. Unter gewissen Umständen (wie z. B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag enthält Schadensersatzverpflichtungen zugunsten der Verwaltungsstelle in Fällen, die auf andere Gründe zurückzuführen sind, als das Versäumnis der Verwaltungsstelle zur Ausübung der angemessenen Sorgfalt bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Verwaltungsvertrag oder Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Betrug seitens der Verwaltungsstelle oder ihrer Vertreter, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsstelle nach dem Verwaltungsvertrag bestellt sind, und die nicht die Steuern auf den Gesamtertrag oder die Gewinne der Verwaltungsstelle betreffen. Die erstattungsfähigen Schäden

umfassen keine Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Verlust von Firmenwert (Goodwill), entgangene Geschäftschancen oder mittelbare Schäden, die die Verwaltungsstelle erleidet.

VERWAHRSTELLE

Die Gesellschaft hat gemäss einem Verwahrstellenvertrag vom 17. Juni 2016 (der «**Verwahrstellenvertrag**») State Street Custodial Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle ihrer Vermögenswerte ernannt. Die Verwahrstelle sorgt für die sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft.

Die Verwahrstelle ist eine in Irland am 23. Mai 1991 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist ebenso wie die Verwaltungsstelle letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Sie hat ein genehmigtes Grundkapital von GBP 5.000.000 und ihr ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital beträgt GBP 200.000. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle ist die Erbringung von Verwahrungs- und Treuhanddienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios.

Die Verwahrstelle hat in Bezug auf die Gesellschaft insbesondere die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- (i) Die Verwahrstelle hat alle Finanzinstrumente zu verwahren, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Depotkonto für Finanzinstrumente verzeichnet oder gehalten werden können, und alle Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übermittelt werden können.
- (ii) Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass alle Finanzinstrumente, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Depotkonto für Finanzinstrumente verzeichnet werden können, in den Büchern der Verwahrstelle im Einklang mit den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission festgelegten Grundsätzen in getrennten Konten verzeichnet werden, die im Namen der Gesellschaft eröffnet sind, sodass sie jederzeit nach Massgabe des anwendbaren Rechts klar als der Gesellschaft gehörend identifiziert werden können.
- (iii) Die Verwahrstelle hat das Eigentum der Gesellschaft an allen anderen (als den oben unter den Punkten (i) und (ii) genannten) Vermögenswerten zu überprüfen und ein Verzeichnis der Vermögenswerte zu führen und auf dem aktuellen Stand zu halten, die nach Überzeugung der Verwahrstelle im Eigentum der Gesellschaft stehen.
- (iv) Die Verwahrstelle hat die wirksame und ordnungsgemässe Überwachung der Zahlungsströme der Gesellschaft sicherzustellen.
- (v) Die Verwahrstelle ist für gewisse Aufsichtspflichten in Bezug auf die Gesellschaft verantwortlich – siehe unten die «Zusammenfassung der Aufsichtspflichten».

Die Pflichten und Aufgaben in Bezug auf die obigen Punkte (iv) und (v) dürfen von der Verwahrstelle nicht delegiert werden.

Nach Massgabe der Regelungen des Verwahrstellenvertrags kann die Verwahrstelle die Pflichten und Aufgaben in Bezug auf die obigen Punkte (i), (ii) und (iii) unter bestimmten Bedingungen delegieren. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer derartigen Delegation von Aufgaben unberührt.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Verwahrstelle schriftliche Vereinbarungen getroffen, in denen die Erfüllung ihrer Verwahrungsfunktion in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte der Fonds an die State Street Bank and Trust Company als weltweit tätige Depotbank delegiert wurde, die ihrerseits zum Datum dieses Prospekts die in Anhang III aufgeführten unterbeauftragten Depotstellen ernannt hat.

Zusammenfassung der Aufsichtspflichten:

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, unter anderem sicherzustellen, dass:

- der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung der Aktien im Namen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien und der Satzung erfolgt;
- die Berechnung des Wertes der Aktien in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien und der Satzung erfolgt;
- ihr bei Transaktionen, an denen Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, die Gegenleistung innerhalb von Zeiträumen überwiesen wird, die im Zusammenhang mit der betreffenden Transaktion der zulässigen Marktpraxis entsprechen;
- die Erträge der Gesellschaft und jedes Fonds in Übereinstimmung mit dem Companies Act und der Satzung verwendet werden;
- die Anweisungen der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu den OGAW-Richtlinien oder der Satzung stehen; und
- sie die Führung der Gesellschaft in jeder Rechnungsperiode und die darüber an die Aktionäre erstatteten Berichte überprüft hat. Der Bericht der Verwahrstelle ist der Gesellschaft so frühzeitig zu übermitteln, dass der Verwaltungsrat ein Exemplar des Berichts in den Jahresbericht der Gesellschaft aufnehmen kann. Im Bericht der Verwahrstelle ist anzugeben, ob jeder Fonds nach Auffassung der Verwahrstelle in dem betreffenden Zeitraum:

(i) in Übereinstimmung mit den Beschränkungen für Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse des Fonds, die durch die Satzung und die OGAW-Richtlinien auferlegt wurden, verwaltet wurde; und

(ii) ansonsten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung und der OGAW-Richtlinien verwaltet wurde.

Die oben geregelten Pflichten dürfen von der Verwahrstelle nicht auf einen Dritten übertragen werden.

Wenn die Gesellschaft die obigen Voraussetzungen unter (i) oder (ii) nicht erfüllt hat, gibt die Verwahrstelle an, warum dies der Fall ist, und stellt die Schritte dar, die die Verwahrstelle zur Bereinigung der Situation ergriffen hat:

- (i) die Zentralbank unverzüglich über wesentliche Verstöße der Gesellschaft oder der Verwahrstelle gegen Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente, auf die sich Vorschrift 118(2) der Zentralbankbestimmungen bezieht, zu informieren; und
- (ii) die Zentralbank unverzüglich über nicht wesentliche Verstöße der Gesellschaft oder der Verwahrstelle gegen Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente, auf die sich Vorschrift 118(2) der Zentralbankbestimmungen bezieht, zu informieren, sollten derartige Verstöße nicht innerhalb von vier Wochen, nachdem die Verwahrstelle von diesen Kenntnis erlangt hat, behoben werden.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und allein im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.

Die Verwahrstelle hat als Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft zu handeln und ist im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen, Regeln und Vorschriften und soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen, Regeln und Vorschriften verlangt ist für die Aufsicht über die Gesellschaft verantwortlich. Die Verwahrstelle hat die Aufsichtsaufgaben im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen, Regeln und Vorschriften sowie nach dem Verwahrstellenvertrag auszuüben.

Die Verwahrstelle hat ihre Verpflichtungen mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, wie im Einklang mit den Standards und Praktiken einer professionellen beauftragten Verwahrstelle in den Märkten oder Ländern festgelegt, in denen die Verwahrstelle ihre

Dienstleistungen nach dem Verwahrstellenvertrag erbringt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder den Aktionären für alle Schäden, die die Gesellschaft oder die Aktionäre dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle ihre im Verwahrstellenvertrag und in der OGAW-V-Richtlinie festgelegten Verpflichtungen fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäss erfüllt. Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für den Verlust eines verwahrten Finanzinstruments durch die Verwahrstelle oder einen ordnungsgemäss beauftragten Dritten (im Einklang mit der OGAW-V-Richtlinie bestimmt) und hat der Gesellschaft unverzüglich gleichartige Finanzinstrumente oder den entsprechenden Geldbetrag zurückzugeben. Der Verwahrstellenvertrag enthält bestimmte Schadensersatzansprüche zugunsten der Verwahrstelle für bestimmte entstandene Schäden, jedoch unter Ausschluss von Umständen, unter denen die Verwahrstelle für die entstandenen Schäden haftbar ist.

Der Verwahrstellenvertrag bleibt in Kraft, solange und sofern er nicht von einer der Parteien mittels einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird, obgleich die Kündigung unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz der Verwahrstelle, auch fristlos erfolgen kann. Bei einer (bevorstehenden) Abberufung oder Kündigung der Verwahrstelle hat die Gesellschaft unter sorgfältiger Beachtung der geltenden Anforderungen der Zentralbank eine andere Verwahrstelle als Nachfolger zu bestellen. Die Verwahrstelle darf nicht ohne die Genehmigung der Zentralbank ersetzt werden.

Der Verwahrstellenvertrag regelt sich nach dem Recht von Irland und die irischen Gerichte haben die nicht ausschliessliche Zuständigkeit zur Entscheidung über alle Streitfälle oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Verwahrstellenvertrag ergeben.

VERTRIEBSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG gemäss einem Vertriebsvertrag vom 28. Oktober 2022, der durch einen Änderungsvertrag vom 30. November 2022, einen Änderungsvertrag vom 31. Januar 2023 und einen Änderungsvertrag vom 27. April 2023 geändert wurde sowie in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank gelegentlich geändert oder ergänzt werden kann (der «**Vertriebsvertrag**»), zur Vertriebsgesellschaft ernannt. Die Vertriebsgesellschaft ist eine ordnungsgemäss organisierte und wirksam bestehende Gesellschaft gemäss den Gesetzen der Schweiz.

Der Vertriebsvertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten gekündigt werden. Der Vertriebsvertrag sieht vor, dass jede Partei gegenüber der anderen Partei für direkte Schäden haftet, die mutwillig oder durch grobe Fahrlässigkeit durch eine Verletzung der im Vertriebsvertrag dargelegten Pflichten herbeigeführt wurden. Keine Partei haftet für Folgeschäden, mittelbare Schäden, Strafschadenersatz oder besondere Schäden oder für entgangene künftige Geschäfte.

ZAHLSTELLEN

Die lokalen Gesetze/Bestimmungen in bestimmten Mitgliedstaaten des EWR können vorsehen, dass (i) die Verwaltungsgesellschaft Facilities Agents/Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken bestellt (diese werden im Folgenden jeweils als «**Zahlstelle**» bezeichnet, und eine solche Bestellung kann ungeachtet dessen erfolgen, ob eine gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Pflicht besteht) und (ii) diese Zahlstellen Konten führen, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Aktionäre, die sich entscheiden oder nach lokalen Bestimmungen verpflichtet sind, Zeichnungsgelder über eine Zahlstelle zu zahlen bzw. Rücknahmegelder oder Dividenden über eine solche entgegenzunehmen, unterliegen dem Kreditrisiko der Zahlstelle in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder für Anlagen in einem Fonds, die vor Überweisung dieser Gelder an die Verwahrstelle für Rechnung des betreffenden Fonds von der Zahlstelle gehalten werden, und (b) Rücknahmegelder und Dividendenzahlungen, die vor der Auszahlung an den betreffenden Aktionär (nach Überweisung durch die Gesellschaft) von der Zahlstelle gehalten werden. Die Gebühren und Kosten der von der

Verwaltungsgesellschaft bestellten Zahlstellen werden zu normalen, marktüblichen Sätzen vom Fonds getragen, für den eine Zahlstelle bestellt wurde. Alle Aktionäre eines Fonds, für den eine Zahlstelle bestellt wird, können die Dienste der von oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft bestellten Zahlstellen in Anspruch nehmen.

GESELLSCHAFTSSEKRETÄR

Der Gesellschaftssekretär der Gesellschaft ist HMP Secretarial Limited.

ABSCHLUSSPRÜFER

EY fungiert als Abschlussprüfer der Gesellschaft.

RECHTSBERATER

McCann FitzGerald LLP fungiert als Rechtsberater der Gesellschaft hinsichtlich Angelegenheiten des irischen Rechts.

WO ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN FONDS?

Der Prospekt, die Satzung, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Abschlüsse können auf der Website eingesehen und heruntergeladen werden.

Gemäss der Richtlinie 2019/1160² bestätigt die Verwaltungsgesellschaft, dass die folgenden Aufgaben elektronisch ausgeführt werden und allen Privatanlegern in allen Mitgliedstaaten, in denen ein von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Fonds vertrieben wird, zur Verfügung stehen. Wenn Sie Hilfe oder Informationen in Bezug auf die nachstehenden Aufgaben benötigen, können Sie die Verwaltungsgesellschaft per E-Mail an sh-ubsfacilities@ubs.com kontaktieren.

- (a) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen sowie von sonstigen Auszahlungen an Anleger im Zusammenhang mit den Aktien eines von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds gemäss den Gründungsdokumenten des Fonds;
- (b) Informationen darüber, wie unter a) genannte Anträge gestellt werden können und wie Rückkauf-/Rücknahmeerlöse gezahlt werden;
- (c) Verfahren und Vereinbarungen gemäss Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG³ in Bezug darauf, wie Anleger die Rechte, die ihnen aus einer Anlage in dem OGAW erwachsen, in dem Mitgliedstaat, in dem dieser vertrieben wird, wahrnehmen können. Weitere Informationen über die Rechte von Anlegern finden sich online unter www.ubs.com/funds.

Weitere Informationen zu den oben genannten Aufgaben finden Sie unter folgendem Link: www.ubs.com/ame-regulatorydisclosures.

Soweit diese Angaben nicht im vorliegenden Prospekt erfasst sind oder falls sie sich geändert haben und nicht in einer überarbeiteten Fassung dieses Prospekts berücksichtigt wurden, werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos aktuelle Informationen zu folgenden Punkten erteilt:

- (i) die Identität der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten und etwaiger Interessenkonflikte; und
- (ii) eine Beschreibung der von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und der Interessenkonflikte, die sich aus einer derartigen Delegation von Aufgaben ergeben können.

Mitwirkungsprogramm:

Im Zuge des Mitwirkungsprogramms sollen Unternehmen priorisiert/ausgewählt werden, bei denen UBS Asset Management bezüglich bestimmter ESG-Faktoren Bedenken oder Themenbereiche ermittelt hat. Gemäss unseren in der Global Stewardship Policy dargelegten Prinzipien werden diese Unternehmen anhand eines Top-down-Ansatzes aus dem Universum von Unternehmen, in das UBS Asset Management investiert, ausgewählt. Im Rahmen des Priorisierungsverfahrens wird festgelegt, ob und wann ein Dialog mit einem Unternehmen erforderlich ist. Wird ein Unternehmen für das Mitwirkungsprogramm ausgewählt, so erstreckt sich der aktive Dialog in der Regel über mindestens zwei Jahre. Dies bedeutet nicht, dass mit den Unternehmen in diesem Portfolio während eines bestimmten Zeitraums ein nachhaltigkeitsbezogener Dialog geführt wurde oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit dem Ziel einer aktiven Mitwirkung ausgewählt wurden. Informationen über den Auswahlprozess von Unternehmen, den Dialog mit

² Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen, wie sie in Irland oder in dem betreffenden Mitgliedstaat für von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete OGAW umgesetzt wurde.

³ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, wie sie in Irland oder in dem betreffenden Mitgliedstaat für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW umgesetzt wurde.

Unternehmen, den Priorisierungsprozess und das Verständnis von Bedenken von UBS Asset Management finden sich im Stewardship-Jahresbericht und in der Stewardship Policy von UBS Asset Management, die auf der folgenden Website verfügbar sind:

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>

Ausübung von Stimmrechten:

UBS übt Stimmrechte auf Grundlage der UBS Asset Management Proxy Voting Policy und der UBS Asset Management Stewardship Policy aktiv aus, um zwei grundlegende Ziele zu erreichen: 1. Handeln im finanziellen Interesse unserer Kunden, um den langfristigen Wert ihrer Anlagen zu steigern. 2. Förderung von bewährten Verfahren in Führungsteams und von soliden Nachhaltigkeitspraktiken. Dies bedeutet nicht, dass bei Unternehmen, die über einen bestimmten Zeitraum in einem Subfondsportfolio vertreten sind, Stimmrechte in nachhaltigkeitsbezogenen Fragen ausgeübt werden. Informationen über die Stimmrechtsausübung bei bestimmten Unternehmen finden sich im Stewardship-Jahresbericht von UBS Asset Management, der auf der folgenden Website verfügbar ist:

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>

Richtlinien:

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungsrichtlinie, welche die Einhaltung von OGAW V sicherstellt. Diese Vergütungsrichtlinie legt Vergütungsbestimmungen für das Personal und die leitenden Angestellten der Gesellschaft fest, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Fonds auswirkt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ihre Vergütungsrichtlinien und ihre Vergütungspraktiken mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sind und nicht zum Eingehen von Risiken ermutigen, die mit den Risikoprofilen der Fonds und der Satzung unvereinbar sind, und dass sie den Anforderungen von OGAW V entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Vergütungsrichtlinie jederzeit der Unternehmensstrategie und den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft, der Fonds und der Aktionäre entspricht, und ergreift Massnahmen, um sicherzustellen, dass alle relevanten Interessenkonflikte jederzeit angemessen bewältigt werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung und zur Bearbeitung von Aufträgen, zum Umgang mit Interessenkonflikten, zur Bearbeitung von Beschwerden, zur Vergütung, zu Whistleblowern sowie zu Abstimmungsstrategien.

Weitere Einzelheiten zur Richtlinie zur Bearbeitung von Beschwerden, zur Vergütungspolitik und zur Mitwirkungspolitik finden Sie unter www.ubs.com/ame-regulatorydisclosures. Einzelheiten zur Whistleblower-Richtlinie sind verfügbar unter www.ubs.com/global/en/contact/ubs-staff-misconduct.html. Ein gedrucktes Exemplar dieser Richtlinien kann kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

INFORMATIONEN FÜR AKTIONÄRE

Aktionäre können Anfragen an den Fonds richten, indem sie sich an die Verwaltungsstelle wenden oder ihre Anfragen über die Website stellen.

Von der Gesellschaft wurde neben den in diesem Prospekt aufgeführten Personen keine Person dazu bevollmächtigt, Informationen zu erteilen oder Zusicherungen in Zusammenhang mit dem Zeichnungsangebot für Aktien zu geben. Falls derartige Informationen erteilt bzw. Zusicherungen gegeben werden, darf man sich nicht darauf verlassen und diese nicht als Informationen bzw. Zusicherungen der Gesellschaft betrachten. Die Aushändigung dieses Prospekts oder einer relevanten Ergänzung und der Verkauf von Aktien stellen unter keinen Umständen eine

Zusicherung dar, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach der Veröffentlichung dieses Prospekts noch zutreffend sind.

ANHANG I – DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung:

Verwaltungsstelle	State Street Fund Services (Ireland) Limited oder eine andere jeweils gemäss den Anforderungen der Zentralbank von der Gesellschaft für die Erbringung von Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen bestellte Gesellschaft.
AIF	Bezeichnet einen alternativen Investmentfonds im Sinne der Vorschrift 5(1) der Verordnung von 2013 der Europäischen Union (über die Verwalter alternativer Investmentfonds) (S.I. Nr. 257 von 2013) und/oder einen sonstigen Organismus für gemeinsame Anlagen, der die in Vorschrift 68(e) der Verordnung angegebenen Kriterien erfüllt, einschliesslich, soweit zutreffend und für den Fall, dass das Vereinigte Königreich ein Drittstaat wird, OGAW, die von der Financial Conduct Authority gemäss der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrer erweiterten, ergänzten, verkürzten oder in sonstiger Weise ggf. geänderten Fassung im Vereinigten Königreich zugelassen wurden.
AIFM-Richtlinie	Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.
Satzung	Der Gesellschaftsvertrag und die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Berechtigter Teilnehmer	Ein Rechtssubjekt oder eine Person, das bzw. die von der Gesellschaft zur Zeichnung und Rückgabe von Aktien an einem Fonds befugt ist.
Basiswährung	Die Währung, in der der Nettoinventarwert jedes Fonds berechnet wird.
Benchmark-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.
Boursa Kuwait	Der nationale Aktienmarkt von Kuwait (vormals die Kuwait Stock Exchange).
Geschäftstag	Sofern dies nicht in einer relevanten Ergänzung anders angegeben ist, jeder gewöhnliche Bankgeschäftstag in Irland, einschliesslich aller gesetzlichen Feiertage und/oder Bankfeiertage, mit Ausnahme von Neujahr, Karfreitag, Ostermontag sowie des 25. und 26. Dezembers, und etwaige andere Tage, die vom

	Verwaltungsrat festgelegt und den Aktionären im Voraus mitgeteilt werden.
Zentralbank	Die Central Bank of Ireland bzw. deren Abteilungen oder Nachfolgeorganisation.
Richtlinien der Zentralbank	Die aufgrund von Abschnitt 48(1) (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) des Zentralbankgesetzes (Aufsicht und Durchführung) von 2013 erlassenen Richtlinien der Zentralbank von 2019 [Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings For Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019] in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, zusammengefassten oder ersetzt oder auf sonstige Weise modifizierten Fassung.
Regeln der Zentralbank	Die Richtlinien der Zentralbank und alle anderen Rechtsverordnungen, Bestimmungen, Regeln, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien, die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit herausgegeben werden und nach den OGAW-Richtlinien auf die Gesellschaft anwendbar sind.
Klasse	Aktien eines bestimmten Fonds, die eine Beteiligung an dem Fonds repräsentieren, aber zwecks Zuordnung unterschiedlicher Aktien am Nettoinventarwert des betreffenden Fonds als eine Aktienklasse innerhalb dieses Fonds bezeichnet werden, um die Möglichkeit unterschiedlicher Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren, Dividendenarrangements, Basiswährungen, Währungsabsicherungsstrategien und/oder spezifischer Gebührenarrangements für diese Aktien zu schaffen.
Klassenwährung	Die Währung, auf die der Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse lautet.
Clearstream	bezeichnet Clearstream Banking S.A., Luxembourg;
Companies Act	Der Companies Act 2014, einschliesslich aller Rechtsvorschriften, die nach diesem Gesetz erlassen wurden, soweit sie auf offene Investmentgesellschaften mit variablem Kapital anwendbar sind.
Gesellschaft	UBS (Irl) ETF plc.
CRS (Gemeinsamer Meldestandard)	Der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 15. Juli 2014 verabschiedeten Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuerangelegenheiten (Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters), der auch als der Gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard) bekannt ist, und alle bilateralen oder multilateralen Abkommen von

	zuständigen Stellen, zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Abkommen, Gesetze, Verordnungen, amtlichen Leitlinien oder sonstigen Instrumente, die dessen Umsetzung vermitteln, sowie alle Gesetze zur Umsetzung des Gemeinsamen Meldestandards.
CSDs (und einzeln ein «CSD»)	Bezeichnet ein anerkanntes Clearing-System, das ein nationales Abrechnungssystem für einzelne nationale Märkte darstellt. Bei Fonds, die über eine ICSD Aktien ausgeben, sind die CSDs Teilnehmer einer ICSD.
Datenschutz-gesetz	bezeichnet die mit der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) eingeführte EU-Datenschutzregelung.
Handelstag	Die entsprechenden Tage, die in der relevanten Ergänzung angegeben sind.
Annahmeschluss	Die Uhrzeit an jedem Handelstag, bis zu der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein müssen, damit sie am jeweiligen Handelstag bearbeitet werden, wie für jeden Fonds in der relevanten Ergänzung angegeben.
In stückeloser Form	Bezeichnet im Zusammenhang mit Aktien solche Aktien, deren Eigentumsrechte in unverbriefter Form eingetragen sind und die gemäss dem Companies Act mittels eines computerbasierten Abrechnungssystems übertragen werden können.
Verwahrstelle	State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine andere jeweils gemäss den Anforderungen der Zentralbank von der Gesellschaft für die Erbringung von Verwahrstellendienstleistungen bestellte Gesellschaft.
Depotkonto	Bezeichnet ein Depotkonto, das bei der Verwahrstelle (oder ihrem Beauftragten) im zuständigen anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem geführt wird, über das Zeichnungsgelder und Rücknahmeerlöse für den betreffenden Fonds fliessen. Die diesbezüglichen Details werden im Antragsformular angegeben.
Verwaltungsrat	Der jeweilige Verwaltungsrat der Gesellschaft sowie jeder ordnungsgemäss einberufene Ausschuss desselben.
Gebühren und Abgaben	Alle Stempel- und sonstigen Abgaben, Steuern, Behördengebühren, Auflagen, Umlagen, Umrechnungskosten und -provisionen (einschliesslich Devisenspreads), Verwahrstellen- und Unterdepotbankgebühren, Übertragungsgebühren und -kosten, Vermittlergebühren, Maklergebühren, Provisionen, Bankgebühren, Registrierungsgebühren und anderen Abgaben und Gebühren, einschliesslich Rückstellungen für den Spread oder die Differenz

zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zwecks Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eines Fonds bewertet wurden, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem diese Vermögenswerte gekauft wurden oder gekauft werden sollen, bei Zeichnungen des betreffenden Fonds, oder verkauft wurden oder verkauft werden sollen, bei Rücknahmen des betreffenden Fonds, einschliesslich – zum Ausschluss von Missverständnissen – sämtlicher Gebühren oder Kosten, die aus Anpassungen von Swaps oder anderen DFI resultieren, die aufgrund einer Zeichnung oder Rücknahme erforderlich waren, ob gezahlt, zahlbar oder entstanden oder die voraussichtlich gezahlt werden, zahlbar sind oder entstehen werden im Zusammenhang mit der Einrichtung, Erhöhung oder Reduzierung aller liquiden Mittel und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Auflage, dem Erwerb, der Ausgabe, dem Umtausch, dem Tausch, dem Kauf, dem Halten, dem Rückkauf, der Rücknahme, dem Verkauf oder der Übertragung von Aktien (einschliesslich – wenn zutreffend – der Ausgabe oder Annullierung von Zertifikaten für Aktien) oder Anlagen von oder im Namen der Gesellschaft.

EWR	Der Europäische Wirtschaftsraum.
EWR-Mitgliedstaaten	Die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, dessen gegenwärtige Mitglieder zum Datum dieses Prospekts die EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen sind.
Zulässige Gegenpartei	Eine Gegenpartei von OTC-Derivaten, mit denen ein Fonds handeln kann, die zu einer der von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehört und die zum Datum dieses Prospekts die folgenden umfassen: (i) eine relevante Institution; (iii) eine Wertpapierfirma, die im Einklang mit der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen ist; oder (iii) ein Konzernunternehmen eines Rechtsträgers, dem von der Zentralbank (Federal Reserve) der Vereinigten Staaten eine Zulassung als Bankholdinggesellschaft erteilt wurde, wenn die betreffende Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht über Bankholdinggesellschaften der Federal Reserve unterliegt.
EMIR	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.
ETF	Bezeichnet einen (oder mehrere) börsengehandelte(n) Fonds (Exchange Traded Fund(s)).
EU	Die Europäische Union.
€ oder Euro	Die Einheitswährung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde.
Euroclear	bezeichnet Euroclear Bank S.A./N.V.;
Steuerbefreiter irischer Aktionär	Dies bezeichnet: (a) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B(1) des TCA; (b) einen Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des TCA; (c) eine Investment Limited Partnership im Sinne von Section 739J des TCA; (d) eine Pensionskasse, die eine steuerbefreite Einrichtung im Sinne von Section 774 des TCA ist, oder einen Rentenvertrag oder

eine Treuhandinrichtung, auf den/die Section 784 oder 785 des TCA anwendbar sind;

(e) eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von Section 706 des TCA;

(f) einen speziellen Organismus für Anlagen im Sinne von Section 737 des TCA;

(g) einen Investmentfonds (Unit Trust), auf den Section 731(5)(a) des TCA anwendbar ist;

(h) eine wohltätige Einrichtung, auf die Section 739D(6)(f)(i) des TCA Bezug nimmt;

(i) eine Person, die gemäss Section 784A(2) oder Section 848B des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragssteuer hat, in Fällen, in denen die gehaltenen Aktien Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds sind;

(j) eine Person, die gemäss Section 787I des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragssteuer hat, in Fällen, in denen die gehaltenen Aktien Vermögenswerte eines Altersvorsorgekontos im Sinne der Definition in Section 787A des TCA sind;

(k) die National Asset Management Agency;

(l) den Courts Service;

(m) eine Kreditgenossenschaft (Credit Union) im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;

(n) ein in Irland ansässiges Unternehmen, das der Körperschaftsteuer gemäss Section 739G(2) des TCA unterliegt, aber nur, wenn es sich bei der Gesellschaft (oder dem Fonds) um einen Geldmarktfonds handelt;

(o) ein Unternehmen, das mit den von der Gesellschaft an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäss Section 110(2) des TCA unterliegt;

(p) die National Treasury Management Agency of Ireland oder ein

Fondsanlageinstrument im Sinne von Section 739D(6)(b) des TCA; und

(q) jede sonstige jeweils vom Verwaltungsrat zugelassene Person, sofern der Besitz von Aktien durch eine solche Person nicht zur Entstehung einer potenziellen Steuerverbindlichkeit der Gesellschaft in Bezug auf den betreffenden Aktionär gemäss Teil 27, Kapitel 1 TCA führt;

wobei die Gesellschaft, falls notwendig, in Bezug auf den betreffenden Aktionär im Besitz einer relevanten Erklärung ist.

FATCA (US-Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten)

Dies bezeichnet:

(a) die Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code oder damit zusammenhängende Verordnungen oder sonstige offizielle Richtlinien;

(b) jede zwischenstaatliche Vereinbarung, jeden Vertrag, jede Verordnung, jede Richtlinie oder sonstige Vereinbarung zwischen der Regierung Irlands (oder jeder staatlichen irischen Stelle) und den USA, dem Vereinigten Königreich oder einer sonstigen Rechtsordnung (einschliesslich jeder staatlichen Stelle in dieser Rechtsordnung), der bzw. die abgeschlossen wurde, um die im obigen Abschnitt (a) beschriebenen Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien zu befolgen, zu ermöglichen, zu ergänzen, umzusetzen oder in Kraft zu setzen; und

(c) jedes Gesetz, jede Verordnung oder jede Richtlinie in Irland, welche den in den vorstehenden Abschnitten dargelegten Belangen Wirksamkeit verleiht.

DFI

Derivative Finanzinstrumente.

Fester Portfolio-Korb

Ein Korb aus Wertpapieren und einer Barkomponente, der vom Investmentmanager und/oder vom Untermanager so festgelegt wird, dass er sich eng an der Zusammensetzung des jeweiligen Fonds orientiert (sodass der Investmentmanager und/oder der Untermanager nach Abschluss der Zeichnung keine weiteren wesentlichen Schritte in Form von zusätzlichen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren oder Anpassungen anderer Positionen, die im jeweiligen Fonds gehalten werden, vornehmen muss, um die Zusammensetzung des Fonds neu auszurichten).

Fonds

Ein Portfolio aus Vermögenswerten, das (mit Zustimmung der Verwahrstelle und der Zentralbank) vom Verwaltungsrat und/oder von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird und einen separaten Fonds bildet, der durch separate Serien von Aktien repräsentiert wird und gemäss dem Anlageziel

	und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds investiert wird.
Globales Anteilszertifikat	Bezeichnet die Urkunde, die den Anspruch auf Aktien belegt (wie im Abschnitt «Clearing und Abrechnung» dieses Prospekts ausführlicher beschrieben).
ICSD	Bezeichnet die internationalen zentralen Wertpapierverwahrstellen (International Central Securities Depositories).
ICSD-Teilnehmer	Bezeichnet einen Kontoinhaber bei einer ICSD, einschliesslich berechtigter Teilnehmer, ihrer Nominees oder Bevollmächtigten, der eine Beteiligung an Aktien der Fonds hält, deren Abrechnung und/oder Clearing über die zuständige internationale zentrale Wertpapierhinterlegungsstelle abgewickelt wird.
Index	Ein Finanzindex, den ein Fonds gemäss seinem Anlageziel und/oder seiner Anlagepolitik, wie in der relevanten Ergänzung beschrieben, nachzubilden versucht.
Indexanbieter	In Bezug auf einen Fonds die Stelle oder Person, die selbst oder über einen beauftragten Vertreter Informationen über einen Index zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht, wie in der relevanten Ergänzung beschrieben.
Internationale zentrale Wertpapierverwahrstellen	bezeichnet Clearstream und Euroclear;
Investmentmanager	UBS Asset Management (UK) Ltd oder eine andere jeweils gemäss den Anforderungen der Zentralbank mit der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Fonds beauftragte Gesellschaft, sofern in der relevanten Ergänzung nichts anderes festgelegt ist.
Anlageverwaltungsvertrag	Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager abgeschlossene Vertrag vom 27. April 2023 in seiner jeweils im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank geänderten, ergänzten, oder auf sonstige Weise modifizierten Fassung, sofern in der relevanten Ergänzung nichts anderes festgelegt ist.
Verordnung über Anlegergelder	Die aufgrund von Abschnitt 48(1) des Zentralbankgesetzes (Aufsicht und Durchführung) von 2013 erlassenen Richtlinien der Zentralbank von 2015 für Fondsdienstleister [Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1))] in ihrer jeweils gültigen Fassung.
In Irland ansässige Person	Jede in Irland ansässige oder gewöhnlich in Irland ansässige Person (wie im Abschnitt

	«Steuerinformationen» dieses Prospekts beschrieben) mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Aktionären.
ISIN	Bezeichnet die Internationale Wertpapierkennnummer.
KCC	Die Kuwait Clearing Company, die zentrale Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrstelle für den Wertpapiermarkt von Kuwait.
Kuwait CMA	Die Kapitalmarktaufsichtsbehörde Kuwaits (Kuwait Capital Markets Authority).
Wertpapierbörse	Die ausgewählten Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für die einzelnen Fonds festlegt und die auf der Website aufgeführt sind.
Verwaltungsgesellschaftsvertrag	Bezeichnet den zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossenen Vertrag vom 1. Dezember 2017 in der durch eine Novations- und Änderungsvereinbarung vom 27. April 2023 erneuerten und geänderten Fassung und seiner jeweils im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank weiter geänderten, ergänzten, oder auf sonstige Weise modifizierten Fassung.
Verwaltungsgesellschaft	Bezeichnet UBS Asset Management (Europe) S.A. oder deren Rechtsnachfolger, die von der Gesellschaft zur Ausübung der Funktion der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt wurden.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
MiFID-II-Richtlinie	Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (Neufassung).
MiFID II Delegierte Richtlinie	Die Delegierte Richtlinie (EU) der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen.
Mindestzeichnungsbetrag	Die vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Fonds festgelegte und in der relevanten Ergänzung aufgeführte Mindestmenge für Aktienzeichnungen an einem Handelstag. Diese kann als Geldbetrag oder als Anzahl von Aktien angegeben sein.
Mindestrücknahmebetrag	Die vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Fonds festgelegte und in der relevanten Ergänzung aufgeführte Mindestmenge für Aktienrückgaben an

einem Handelstag. Diese kann als Geldbetrag oder als Anzahl von Aktien angegeben sein.

Ausgehandelter Portfolio-Korb

Ein Korb von Wertpapieren, die der Anleger aus einer vom Investmentmanager und/oder vom Unteranlageverwalter als für die Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds geeignet befundenen Liste auswählt (wobei es jedoch, um dem Fonds das vollständige Erreichen seines Anlageziels zu ermöglichen, erforderlich sein kann, dass der Investmentmanager und/oder der Unteranlageverwalter weitere Schritte in Form von zusätzlichen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren oder Anpassungen anderer in Bezug auf den betreffenden Fonds gehaltener Positionen unternimmt, um die Zusammensetzung des Fonds neu auszurichten), und eine Barkomponente.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Fonds, berechnet wie im Abschnitt «Bestimmung des Nettoinventarwerts» dieses Prospekts beschrieben.

Nettoinventarwert pro Aktie

Der Nettoinventarwert einer Aktie eines Fonds, einschliesslich eines Anteils jeder in einem Fonds aufgelegten Aktienklasse, berechnet wie im Abschnitt «Bestimmung des Nettoinventarwerts» in diesem Prospekt beschrieben.

OECD

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

VRC oder China

Bezeichnet die Volksrepublik China (für die Zwecke dieses Prospekts unter Ausschluss der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau sowie Taiwan), und der Begriff «chinesisch» ist entsprechend auszulegen.

Nicht zulässige Person

Personen, die offenbar Gesetze oder Vorschriften von Staaten oder Behörden verletzen, aufgrund derer sie nicht zum Besitz solcher Aktien berechtigt sind; Personen, bei denen die Umstände (unabhängig davon, ob diese unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf diese Personen haben oder ob diese Personen einzeln oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen, ob verbunden oder nicht, zu sehen sind, oder sonstige Umstände, die dem Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft als erheblich erscheinen) nach Auffassung des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft dazu führen können, dass der Gesellschaft oder dem entsprechenden Fonds eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle, rechtliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen, die ihr bzw. ihm ansonsten nicht entstanden wären, oder dass die Gesellschaft bzw. der Fonds Gesetze oder Vorschriften verletzt, die sie/er ansonsten nicht verletzt hätte; Personen unter 18 Jahren (oder

unterhalb eines sonstigen vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft für angemessen gehaltenen Alters); oder unzurechnungsfähige Personen.

Prospekt

Dieses Dokument, die relevante Ergänzung für einen Fonds sowie alle weiteren Ergänzungen oder Zusätze, die dafür vorgesehen sind, zusammen mit diesem Dokument gelesen und ausgelegt zu werden, und die Bestandteil dieses Dokuments sind.

Anerkanntes Clearing- und Abrechnungssystem

Bezeichnet ein Clearing-System zur Abrechnung von Transaktionen bezüglich Wertpapieren, das von den irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners of Ireland) als anerkanntes Clearing-System im Sinne von Kapitel 1(a) Teil 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 eingestuft wird. Zum Datum dieses Prospekts sind dies die Folgenden: Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG, Euroclear, Crest UK, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Inter-settle AG und NECIGEF (Niederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. – das Niederländische Zentralinstitut für Effekten giroverkehr), BNY Mellon, Central Securities Depository SA/NV, Central Money Markets Office, Depository Trust Company of New York, Deutsche Bank AG, Depository and Clearing System, Japan Securities Depository Centre, Monti Titoli SPA, The Canadian Depository for Securities Ltd. und VPC AB.

Anerkannter Markt

Jede anerkannte Börse und jeder anerkannte Markt, die bzw. der in Anhang II dieses Prospekts aufgeführt ist, sowie alle sonstigen Märkte, die der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit gemäss der OGAW-Richtlinie festlegen und die in Anhang II dieses Prospekts aufgeführt sind.

Anerkannte Rating-Agentur

Standard & Poor's Rating Group («**S&P**»), Moody's Investors Services («**Moody's**»), Fitch IBCA oder eine entsprechende Rating-Agentur.

Relevante Erklärung

Die Erklärung in Bezug auf den Aktionär gemäss Anhang 2B TCA.

Relevante Institution

Bezeichnet in den EWR-Mitgliedstaaten zugelassene Kreditinstitute oder in einem Unterzeichnerstaat (ausser den EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (einschliesslich dem Vereinigten Königreich) zugelassene Kreditinstitute oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassene Kreditinstitute.

Relevante Ergänzung

Ein Dokument, das Informationen zu den einzelnen Fonds enthält.

Revenue Commissioners	Die irische Finanzbehörde.
Erklärung zum Risikomanagementverfahren (RMV)	Eine von der Verwaltungsgesellschaft jeweils in Bezug auf die Fonds abgegebene Erklärung zum Risikomanagementprozess.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte und andere Geschäfte im Anwendungsbereich der SFT-Verordnung, an denen ein Fonds sich beteiligen darf.
Offenlegungsverordnung (SFDR)	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
Technische Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung (SFDR RTS)	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der SFDR im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmässigen Berichten.
SFT-Verordnung	Verordnung 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, zusammengefassten oder ersetzten oder auf sonstige Weise modifizierten Fassung.
Anteil oder Aktien	Ein Anteil oder Aktien jedweder Klasse am Kapital der Gesellschaft (ausser Zeichneranteilen), die den Inhabern einen Anspruch auf Beteiligung an den Gewinnen der Gesellschaft, die dem jeweiligen Fonds zuzuordnen sind, verleihen, wie in diesem Prospekt beschrieben.
Aktionär	Eine Person, die im Gesellschafterregister der Gesellschaft als Inhaber von Aktien registriert ist.
Zeichneranteile	Das anfänglich begebene Grundkapital von dreihunderttausendundzwei (300.002) Aktien zu jeweils 1 EUR, die ursprünglich als Zeichneranteile bestimmt waren.

Zeichnungs-/Rücknahmekonto	Das im Namen eines Fonds geführte Konto, über das für jeden Fonds Zeichnungsgelder und Rücknahmeerlöse und (ggf.) Dividendenerträge geleitet werden, dessen Einzelangaben im Antragsformular näher bezeichnet sind.
Unteranlageverwalter	Gesellschaften, die vom Investmentmanager von Zeit zu Zeit ernannt werden, um gemäss den Anforderungen der Zentralbank Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Fonds zu erbringen, und die in der relevanten Ergänzung mitgeteilt werden.
Taxonomie-Verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.
TCA	Das Steuergesetz «Irish Taxes Consolidation Act 1997» in seiner gültigen Fassung.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinien.
OGAW-Richtlinien	Die Ausführungsverordnungen der Europäischen Gemeinschaften (über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (S.I. 352 von 2011) in ihrer gültigen Fassung und wie sie bisweilen weiter geändert, zusammengefasst oder neu gefasst werden können.
OGAW V	Die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen in ihrer jeweils gültigen Fassung und unter Einbeziehung aller jeweils gültigen ergänzenden delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission.
Vereinigtes Königreich oder VK	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland.
Nicht notierte Aktien	Eine Aktie einer beliebigen Klasse, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert ist.
USA oder Vereinigte Staaten	Die Vereinigten Staaten von Amerika, die dazugehörigen Territorien und Besitztümer, darunter alle Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika und der District of Columbia.
US-Person	Eine Person, die: (a) eine Person der Vereinigten Staaten im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des US Internal

Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung und der nach dieser Norm erlassenen Vorschriften des US-Finanzministeriums ist;

- (b) eine Person der Vereinigten Staaten im Sinne der nach dem US Securities Act von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) erlassenen Regulation S ist;
- (c) keine Nicht-US-Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (d) in den Vereinigten Staaten im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung ist; oder
- (e) ein Trust, ein Rechtsträger oder eine sonstige Struktur ist, der bzw. die zu dem Zweck gebildet wurde, US-Personen die Anlage in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Bewertungszeitpunkt

Der für jeden Fonds in der relevanten Ergänzung festgelegte Zeitpunkt oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und den Aktionären mitteilt. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert ermittelt wird, immer nach dem Zeitpunkt liegt, auf den der Verwaltungsrat den Annahmeschluss legt. Jegliche Änderungen des Bewertungszeitpunkts werden den Aktionären mitgeteilt und in einer aktualisierten relevanten Ergänzung offengelegt.

Website

www.ubs.com/etf: Hier werden der Nettoinventarwert pro Aktie und sonstige relevante Informationen zu einem Fonds veröffentlicht und können dieser Prospekt und sonstige Informationen über die Gesellschaft, einschliesslich diverser Mitteilungen an die Aktionäre, veröffentlicht werden.

ANHANG II – ANERKANNTE MÄRKTE

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten werden die Anlagen auf die nachfolgend aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt, die im Einklang mit den in den Richtlinien der Zentralbank vorgeschriebenen aufsichtsrechtlichen Kriterien festgelegt sind. Für die Zwecke dieses Anhangs II kann die Bezugnahme auf «nicht börsennotierte Wertpapiere» nach den Vorschriften 68(1)(c) und 68(2)(a) der Richtlinien der Zentralbank Wertpapiere einschliessen, die an einem Markt oder einer Börse notiert sind, wenn die betreffende Börse nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt ist. Die Zentralbank gibt keine Liste der genehmigten Börsen oder Märkte heraus.

(i)	Jede Börse und jeder Markt in einem EU-Mitgliedstaat (ausser Malta) oder einem der folgenden OECD-Mitgliedstaaten: Australien, Kanada, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika oder das Vereinigte Königreich; oder																																																												
(ii)	Jede(r) der folgenden Börsen oder Märkte: <table border="0"> <tr> <td>Argentinien</td><td>Buenos Aires Stock Exchange, Cordoba Stock Exchange, La Plata Stock Exchange, Mercado Argentino de Valores S.A., Mercado Abierto Electronico S.A., Mercado A Termino de Buenos Aires S.A.</td></tr> <tr> <td>Bahrain</td><td>Bahrain Bourse</td></tr> <tr> <td>Bangladesch</td><td>Dhaka Stock Exchange, Chittagong Stock Exchange</td></tr> <tr> <td>Brasilien</td><td>BM&F BOVESPA S.A.</td></tr> <tr> <td>Chile</td><td>Bolsa de Comercio de Santiago, Bolsa Electronica de Chile</td></tr> <tr> <td></td><td>Bolsa de Valparaiso</td></tr> <tr> <td>China</td><td>Shanghai Stock Exchange</td></tr> <tr> <td></td><td>Shenzhen Stock Exchange</td></tr> <tr> <td></td><td>Stock Connect</td></tr> <tr> <td></td><td>Bond Connect, China Interbank Bond Market</td></tr> <tr> <td>Kolumbien</td><td>Bogota Stock Exchange, Bolsa de Valores de Colombia</td></tr> <tr> <td>Ägypten</td><td>Egyptian Stock Exchange</td></tr> <tr> <td>Hongkong</td><td>Stock Exchange of Hong Kong, Hong Kong Exchanges and Clearing Ltd, Hong Kong Futures Exchange</td></tr> <tr> <td>Indien</td><td>National Stock Exchange</td></tr> <tr> <td></td><td>Bombay Stock Exchange, Ltd., Multi Commodity Exchange (MCX)</td></tr> <tr> <td>Indonesien</td><td>Indonesia Stock Exchange.</td></tr> <tr> <td>Israel</td><td>Tel Aviv Stock Exchange</td></tr> <tr> <td>Jordanien</td><td>Amman Stock Exchange</td></tr> <tr> <td>Kasachstan</td><td>Central Asian Stock Exchange, Kazakhstan Stock Exchange</td></tr> <tr> <td>Kenia</td><td>Nairobi Securities Exchange</td></tr> <tr> <td>Kuwait</td><td>Boursa Kuwait</td></tr> <tr> <td>Malaysia</td><td>Bursa Malaysia Securities Berhad, Bursa Malaysia Derivatives Berhad</td></tr> <tr> <td>Mauritius</td><td>Stock Exchange of Mauritius</td></tr> <tr> <td>Mexiko</td><td>Bolsa Mexicana de Valores, Mercado Mexicano de Derivados</td></tr> <tr> <td>Marokko</td><td>Casablanca Stock Exchange</td></tr> <tr> <td>Nigeria</td><td>Nigeria Stock Exchange</td></tr> <tr> <td>Oman</td><td>Muscat Securities Market</td></tr> <tr> <td>Pakistan</td><td>Pakistan Stock Exchange Karachi, Pakistan Mercantile Exchange</td></tr> <tr> <td>Peru</td><td>Bolsa de Valores de Lima</td></tr> <tr> <td>Philippinen</td><td>Philippine Stock Exchange</td></tr> </table>	Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange, Cordoba Stock Exchange, La Plata Stock Exchange, Mercado Argentino de Valores S.A., Mercado Abierto Electronico S.A., Mercado A Termino de Buenos Aires S.A.	Bahrain	Bahrain Bourse	Bangladesch	Dhaka Stock Exchange, Chittagong Stock Exchange	Brasilien	BM&F BOVESPA S.A.	Chile	Bolsa de Comercio de Santiago, Bolsa Electronica de Chile		Bolsa de Valparaiso	China	Shanghai Stock Exchange		Shenzhen Stock Exchange		Stock Connect		Bond Connect, China Interbank Bond Market	Kolumbien	Bogota Stock Exchange, Bolsa de Valores de Colombia	Ägypten	Egyptian Stock Exchange	Hongkong	Stock Exchange of Hong Kong, Hong Kong Exchanges and Clearing Ltd, Hong Kong Futures Exchange	Indien	National Stock Exchange		Bombay Stock Exchange, Ltd., Multi Commodity Exchange (MCX)	Indonesien	Indonesia Stock Exchange.	Israel	Tel Aviv Stock Exchange	Jordanien	Amman Stock Exchange	Kasachstan	Central Asian Stock Exchange, Kazakhstan Stock Exchange	Kenia	Nairobi Securities Exchange	Kuwait	Boursa Kuwait	Malaysia	Bursa Malaysia Securities Berhad, Bursa Malaysia Derivatives Berhad	Mauritius	Stock Exchange of Mauritius	Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores, Mercado Mexicano de Derivados	Marokko	Casablanca Stock Exchange	Nigeria	Nigeria Stock Exchange	Oman	Muscat Securities Market	Pakistan	Pakistan Stock Exchange Karachi, Pakistan Mercantile Exchange	Peru	Bolsa de Valores de Lima	Philippinen	Philippine Stock Exchange
Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange, Cordoba Stock Exchange, La Plata Stock Exchange, Mercado Argentino de Valores S.A., Mercado Abierto Electronico S.A., Mercado A Termino de Buenos Aires S.A.																																																												
Bahrain	Bahrain Bourse																																																												
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange, Chittagong Stock Exchange																																																												
Brasilien	BM&F BOVESPA S.A.																																																												
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago, Bolsa Electronica de Chile																																																												
	Bolsa de Valparaiso																																																												
China	Shanghai Stock Exchange																																																												
	Shenzhen Stock Exchange																																																												
	Stock Connect																																																												
	Bond Connect, China Interbank Bond Market																																																												
Kolumbien	Bogota Stock Exchange, Bolsa de Valores de Colombia																																																												
Ägypten	Egyptian Stock Exchange																																																												
Hongkong	Stock Exchange of Hong Kong, Hong Kong Exchanges and Clearing Ltd, Hong Kong Futures Exchange																																																												
Indien	National Stock Exchange																																																												
	Bombay Stock Exchange, Ltd., Multi Commodity Exchange (MCX)																																																												
Indonesien	Indonesia Stock Exchange.																																																												
Israel	Tel Aviv Stock Exchange																																																												
Jordanien	Amman Stock Exchange																																																												
Kasachstan	Central Asian Stock Exchange, Kazakhstan Stock Exchange																																																												
Kenia	Nairobi Securities Exchange																																																												
Kuwait	Boursa Kuwait																																																												
Malaysia	Bursa Malaysia Securities Berhad, Bursa Malaysia Derivatives Berhad																																																												
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius																																																												
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores, Mercado Mexicano de Derivados																																																												
Marokko	Casablanca Stock Exchange																																																												
Nigeria	Nigeria Stock Exchange																																																												
Oman	Muscat Securities Market																																																												
Pakistan	Pakistan Stock Exchange Karachi, Pakistan Mercantile Exchange																																																												
Peru	Bolsa de Valores de Lima																																																												
Philippinen	Philippine Stock Exchange																																																												

	Katar Qatar Exchange Russland Open Joint Stock Company Moscow Exchange (Moscow Exchange) Saudi-Arabien Saudi Stock Exchange, Tadawul Stock Exchange Serbien Belgrade Stock Exchange Singapur Singapore Exchange Limited, CATALIST Sri Lanka Colombo Stock Exchange Südafrika JSE Limited, South African Futures Exchange Südkorea Korea Exchange (Stock Market), Korea Exchange (KOSDAQ) Taiwan Taiwan Stock Exchange, Taiwan Futures Exchange GreTai Securities Market Thailand Stock Exchange of Thailand, Market for Alternative Investments, Bond Electronic Exchange, Thailand Futures Exchange Tunesien Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis Türkei Istanbul Stock Exchange, Turkish Derivatives Exchange Ukraine PFTS Ukraine Stock Exchange Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi Securities Exchange, Dubai Financial Market, Dubai International Financial Center Vietnam Ho Chi Minh Stock Exchange, Hanoi Stock Exchange
iii)	Die folgenden Märkte: – der britische Markt (i), der von Banken und anderen Kreditinstituten geführt wird, die von der britischen Financial Conduct Authority («FCA») beaufsichtigt werden und den Inter-Professional-Conduct-Bestimmungen des Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegen, und (ii) für Nicht-Investmentprodukte, die den Leitlinien des «Non-Investment Product Code» unterliegen, der von den Teilnehmern des Londoner Marktes, u. a. der FCA und der Bank von England, erstellt wurde (früher als «The Grey Paper» bezeichnet) – (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird; (c) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben und durch die US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) sowie die National Association of Securities Dealers reguliert wird (und durch Bankinstitute, die durch den US Controller of the Currency, die Federal Reserve System oder Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden) – (a) NASDAQ Japan, (b) der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird, und (c) der Market of the High-Growth and Emerging Stocks («MOTHERS») – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der Londoner Börse reguliert und betrieben wird – der französische Markt für Titres de Créance Négociables (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel) – der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird - EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation)
	DFI Nord-, Mittel- und Südamerika: Nasdaq, Chicago Mercantile Exchange, American Stock Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Board of Trade (CBOT) (im Eigentum der CME Group), Chicago Board of Options Exchange, Coffee, New York Futures Exchange, ICE Futures U.S. (ICE), New York

	Mercantile Exchange, Mexican Derivatives Exchange (MexDer), Montreal Exchange (MX), ROFEX (Rosario Futures Exchange), BM&F Bovespa Asien: China Financial Futures Exchange (CFFEX), China Interbank Bond Market (CIBM) Hong Kong Futures Exchange (HKFE) – Teil der Hong Kong Exchanges and Clearing (HKEx), Bombay Stock Exchange (BSE), Metropolitan Stock Exchange of India Ltd., National Stock Exchange of India (NSE), Bursa Malaysia Derivatives Berhad, Tokyo Financial Exchange (TFX), Osaka Securities Exchange (OSE), Taiwan Futures Exchange (TAIFEX), Thailand Futures Exchange (TFEX), Singapore Exchange (SGX), Singapore International Monetary Exchange, Singapore Commodity Exchange, Korea Exchange (KRX) Pakistan Stock Exchange, Eurex Asia Australien, Neuseeland und Ozeanien: Australian Securities Exchange (ASX), Sydney Futures Exchange New Zealand Exchange (NZX), New Zealand Futures and Options Exchange Afrika/Naher Osten: Johannesburg Stock Exchange («JSE») – Equity Derivatives Market, Dubai Gold & Commodities Exchange, NASDAQ Dubai Europa: Athens Derivative Exchange, IDEM, Borsa Istanbul, Budapest Stock Exchange (BSE), Eurex Deutschland, Eurex Zurich, Euronext Derivatives Amsterdam, Euronext Derivatives Brussels, Euronext Derivatives Paris, Euronext Derivatives Lisbon, ICE Futures Europe, MEFF Exchange, Moscow Exchange, Nasdaq Copenhagen, Nasdaq Stockholm, Nasdaq Oslo, Nasdaq Helsinki, Ukrainian Exchange (UX), Oslo Bors, Warsaw Stock Exchange, London Stock Exchange – Derivatives Market, Euronext EQF sowie alle Börsen oder Märkte, Boards of Trade oder ähnlichen Organisationen oder automatisierten Notierungssysteme, die reguliert sind, regelmässig betrieben werden und dem Publikum in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugänglich sind.
--	--

ANHANG III – LISTE DER UNTERBEAUFTRAGTEN

Aktuelle Liste der Unterbeauftragten der Verwahrstelle:

MARKT	UNTERDEPOTSTELLE
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Argentinien	Citibank, N.A.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	BNP Paribas S.A., Frankreich
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Republik Côte d'Ivoire
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Republik Côte d'Ivoire
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Banco de Chile
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation (nur für den Markt für A-Aktien)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	BNP Paribas, S.A., Greece (durch ihre Athener Niederlassung operierend)
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (durch ihre Kopenhagener Niederlassung operierend)
Ägypten	Citibank, N.A.

Estland	AS SEB Pank
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (durch ihre Niederlassung in Helsinki operierend)
Frankreich	BNP Paribas S.A.
Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank International GmbH
	Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Plc
Griechenland	BNP Paribas S.A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Republik Côte d'Ivoire
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
	Citibank, N.A.
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
	Standard Chartered Bank
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Republik Côte d'Ivoire	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Südkorea	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Lettland	AS SEB banka
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank PLC

Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Republik Côte d'Ivoire
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	BNP Paribas S.A., Frankreich
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Republik Côte d'Ivoire
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (durch ihre Niederlassung in Oslo operierend)
Oman	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Pakistan	Deutsche Bank AG
	Citibank, N.A.
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Standard Chartered Bank
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
Portugal	Citibank Europe plc, Dublin, Irland
Puerto Rico	Citibank, N.A.
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	FAB Capital J.S.C.
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Republik Côte d'Ivoire
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank, N.A.
Slowakei	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Citibank Europe plc, Dublin, Irland
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited

Srpska	UniCredit Bank d.d.
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Limited
	UBS Switzerland AG
Taiwan – Republik China	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Republik Côte d'Ivoire
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank, A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate Dubai Financial Market	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
USA	State Street Bank and Trust Company
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte der Standard Bank of South Africa Limited)

UBS (Irl) ETF plc

Eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und variablem Kapital, die am 14. Dezember 2011 nach irischem Recht unter der Registernummer 507439 gegründet und in Irland als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 in der jeweils gültigen Fassung (S.I. Nr. 352 von 2011) (die «Verordnungen») zugelassen wurde.

Diese Ergänzung enthält Informationen, die ausschliesslich UBS (Irl) ETF plc (die «Gesellschaft»), einen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Subfonds, betreffen.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 17. Juli 2026 (der «Prospekt») und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem Prospekt, der dieser Ergänzung unmittelbar vorausgeht und in den sie eingegliedert ist, gelesen werden.

GLOBALE ERGÄNZUNG

17. Juli 2026

Hierin verwendete Begriffe haben die ihnen im Prospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, die im Prospekt im Abschnitt «Verzeichnis» aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Im Folgenden sind die Subfonds der Gesellschaft aufgeführt, die zum Datum dieser Ergänzung bestehen.

1. UBS Core MSCI USA UCITS ETF;
2. UBS MSCI USA Value UCITS ETF;
3. UBS Core MSCI World UCITS ETF;
4. UBS Core S&P 500 UCITS ETF;
5. UBS Solactive Global Pure Gold Miners UCITS ETF;
6. UBS MSCI Australia UCITS ETF;
7. UBS Core MSCI USA hEUR UCITS ETF;
8. UBS Core MSCI USA hCHF UCITS ETF;
9. UBS S&P Dividend Aristocrats ESG Elite UCITS ETF;
10. UBS MSCI United Kingdom IMI Socially Responsible UCITS ETF;
11. UBS Factor MSCI USA Quality Screened UCITS ETF;
12. UBS Factor MSCI USA Prime Value Screened UCITS ETF;

13. UBS Factor MSCI USA Low Volatility UCITS ETF;
14. UBS MSCI USA Select Factor Mix UCITS ETF;
15. UBS MSCI ACWI Universal UCITS ETF;
16. UBS MSCI ACWI Socially Responsible UCITS ETF;
17. UBS Global Gender Equality UCITS ETF;
18. UBS S&P 500 Scored & Screened UCITS ETF;
19. UBS MSCI World Socially Responsible UCITS ETF;
20. UBS MSCI USA Socially Responsible UCITS ETF;
21. UBS S&P 500 ESG Elite UCITS ETF;
22. UBS Climate Aware Global Developed Equity CTB UCITS ETF;
23. UBS MSCI World ex USA Climate Paris Aligned UCITS ETF;
24. UBS MSCI USA Climate Paris Aligned UCITS ETF;
25. UBS MSCI Europe Climate Paris Aligned UCITS ETF;
26. UBS MSCI EMU Climate Paris Aligned UCITS ETF;
27. UBS MSCI Japan Climate Paris Aligned UCITS ETF;
28. UBS MSCI EM Climate Paris Aligned UCITS ETF;
29. UBS MSCI ACWI Climate Paris Aligned UCITS ETF;
30. UBS MSCI World Small Cap Socially Responsible UCITS ETF;
31. UBS MSCI World Universal UCITS ETF;
32. UBS MSCI USA Universal UCITS ETF;
33. UBS MSCI EMU Universal UCITS ETF;
34. UBS MSCI Japan Universal UCITS ETF;
35. UBS MSCI EM ex China Socially Responsible UCITS ETF
36. UBS MSCI Pacific ex Japan IMI Socially Responsible UCITS ETF;
37. UBS MSCI Australia Universal UCITS ETF;
38. UBS MSCI AC Asia ex Japan Selection UCITS ETF;
39. UBS S&P USA Dividend Aristocrats ESG Elite UCITS ETF;
40. UBS MSCI Canada Universal UCITS ETF;
41. UBS S&P 500 Climate Transition ESG UCITS ETF;
42. UBS EUR Ultra-Short Bond Screened UCITS ETF;
43. UBS MSCI USA Selection UCITS ETF;
44. UBS MSCI USA Small Cap Selection UCITS ETF;
45. UBS MSCI World Selection UCITS ETF;
46. UBS Factor MSCI World Selection Minimum Volatility UCITS ETF;
47. UBS MSCI USA Tech 125 Universal UCITS ETF;
48. UBS MSCI USA NSL UCITS ETF;
49. UBS FTSE EPRA Nareit Developed Green UCITS ETF;
50. UBS MSCI India Universal UCITS ETF;
51. UBS BBG Indian Gov Bond UCITS ETF;
52. UBS Solactive US Listed Gold & Silver Miners UCITS ETF;
53. UBS Nasdaq-100 ESG Enhanced UCITS ETF;
54. UBS Nasdaq-100 UCITS ETF;
55. UBS MSCI USA ex Mega Cap UCITS ETF;
56. UBS MSCI USA Mega Cap UCITS ETF;
57. UBS MSCI World ex Mega Cap UCITS ETF;
58. UBS MSCI World Mega Cap UCITS ETF und
59. UBS Nuclear Economies UCITS ETF und
60. UBS MSCI World Small Cap UCITS ETF.

LÄNDERERGÄNZUNG VOM 13. AUGUST 2026

Dieses Dokument (die „Länderergänzung“) ist Bestandteil des aktuellen Verkaufsprospekts des Fonds UBS (Irl) ETF plc (die „Gesellschaft“) sowie der jeweiligen Teilfonds-Nachträge und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für folgenden Teilfonds wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Aktien dieses Teilfonds im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

- UBS BBG Indian Gov Bond UCITS ETF
- UBS MSCI World Universal UCITS ETF

Einrichtungen in Deutschland

Einrichtungen gemäß Artikel 92(1) der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160

Management Company:

UBS Asset Management (Europe) S.A.
33A Avenue J-F Kennedy,
L - 1855 Luxembourg

Gemäß der OGAW-Richtlinie in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung (die „CBDF“) stellt **UBS Asset Management (Europe) S.A.** die Einrichtungen bereit.

- Verarbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie Durchführung sonstiger Zahlungen an Aktionäre in Bezug auf die Anteile des OGAW;
- Informationen darüber, wie die in Punkt (a) genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu den in Artikel 15 genannten Verfahren und Regelungen in Bezug auf die Ausübung der Anlegerrechte, die sich aus ihrer Investition in den OGAW im Mitgliedstaat ergeben, in dem der OGAW vertrieben wird;

Weitere Informationen zu den oben genannten Aufgaben finden Sie unter folgendem Link: www.ubs.com/ame-regulatorydisclosures.

Der Prospekt, die Gründungsdokumente des Fonds, die Basisinformationsblätter (KIDs), soweit zutreffend, sowie Finanzberichte sind kostenlos zur Einsichtnahme und zum Erhalt von Kopien verfügbar auf www.ubs.com/etf (für die Fonds der Gesellschaft, die ETFs sind) oder www.ubs.com/funds (für die Fonds der Gesellschaft, die nicht börsennotiert sind), oder kontaktieren Sie sh-ubsfacilities@ubs.com.

Weitere Informationen zu den Rechten der Anleger finden Sie hier: [UBS Asset Management \(Europe\) S.A.](http://ubs.com/assetmanagement/europe)

Preisveröffentlichungen und Veröffentlichung von Mitteilungen an Anleger (Buchstabe e der CBDF)

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der folgenden Website kostenlos veröffentlicht und sind dort abrufbar: www.ubs.com/etf oder www.ubs.com/funds

Jegliche Mitteilungen an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden per Post an die im Aktionärsregister eingetragene Adresse des Anlegers versandt und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht: ubs.com/ame-investornotifications.

Zusätzlich dazu erfolgt in den in § 298 Abs. 2 Nr. 2 KAGB genannten Fällen eine zusätzliche Veröffentlichung im WM Daten vorgenommen: <https://www.wmdatenservice.com/de/>